

GESETZBLATT FÜR ELSASS- LOTHRINGEN

Alsace-Lorraine (Germany)



Digitized by Google

Fr 2078.8

Harvard College
Library



By Exchange

- Alsace - Lorraine - Laws, statutes

Gesetzblatt

für

Elsaß = Lothringen.

1879.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u. vom 17. Januar bis 5. Dezember 1879.

(Von Nr. 320 bis einschl. Nr. 344.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 19.

Strassburg,

zu haben bei dem Kaiserlichen Postamt 1.



Fr 2078.8

~~B. 1441~~

~~Germ 11175, 1~~

1884, Mar. 7,

By exchange.

Bibliothek d. Deutschen Reichstags

341, 614

Jan. 26, 1884

44-92
5066
8

Chronologische Uebersicht
 der im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen
 vom Jahre 1879
 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes u. s. w.	Ausgegeben zu Berlin.	Ausgegeben zu Straßburg.	Inhalt.	Nr. des Stücks	Nr. des Gesetzes.	Sei- ten.
1879.	1879.	1879.				
17. Janv.	18. Janv.	—	Berordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß- Lothringen	1	320	1
24. März.	27. März.	—	Gesetz, betreffend die Verwaltung der Domänenlauhnungen	2	321	3
31. —	31. —	—	Gesetz, betreffend die Feststellung des Lan- deshaushalts-Etats von Elsaß-Lo- thringen für das Etatsjahr 1879/80	3	322	5-47
7. April.	15. April.	—	Gesetz, betreffend die Entlastung der Be- zirke von den Kosten für Gefängnisse	4	323	49
19. —	21. —	—	Berordnung, betreffend die Einberufung der Bezirksvertretung von Lothrin- gen zu einem außerordentlichen Bezirkstage	5	324	51
2. Mai.	10. Mai.	—	Berordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Münster im Ober- Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe	6	325	53
19. —	26. —	—	Gesetz, betreffend Bestimmungen über das niedere Unterrichtswesen	7	326	55-56
21. —	26. —	—	Gesetz, betreffend Beschränkungen der Baufreiheit in den neuen Stadtteilen von Straßburg	7	327	57-58
6. Juni.	9. Juni.	—	Berordnung, betreffend die Erneuerungs- wahlen für die Bezirksvertretungen und die Kreisvertretungen	8	328	59
13. —	21. —	—	Berordnung zur Ausführung der Reichs- justizgesetze	9	329	61-64
16. —	1. Juli.	—	Berordnung, betreffend den Bau einer Brücke über die Saar bei Groß-Blittersdorf im Bezirk Lothringen	10	330	65-66

Datum des Gesetzes u. s. w.	Ausgegeben in Berlin.	Ausgegeben in Straßburg.	Inhalt.	Nr. des Gesetzes	Nr. der Gesetze.	Seiten.
1879. 19. Juni.	1879. 1. Juli.	1879. —	Verordnung, betreffend die Erhebung des Ostro in der Stadtgemeinde Straß- burg im Bezirk Unter-Elsäss	10	331	66
27. —	2. August.	—	Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands	13	334	79
8. Juli.	16. Juli.	—	Gesetz für Elsäss-Lothringen, betreffend die Ausführung der Civilprozeßord- nung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung	11	332	67-76
18. —	22. —	—	Verordnung, betreffend die Einberufung außerordentlicher Kreistage	12	333	77
23. —	15. Septbr.	—	Verordnung, betreffend die Einrichtung des Ministeriums für Elsäss-Lo- thringen	14	335	81-85
14. Septbr.	25. —	—	Verordnung, betreffend die Erhebung des Ostro in der Stadt Colmar	15	336	87
21. —	25. —	—	Anordnung, betreffend die Strafvoll- streckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen .	15	337	88
1. Oktbr.	—	3. Oktbr.	Verordnung, betreffend die Wahlen zum Landesausschuss	16	338	89-94
22. —	—	7. Dezbr.	Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Pfaffenhausen im Kreise Ba- bern zur Aufnahme einer Anleihe	19	343	101
24. —	—	28. Oktbr.	Verordnung, betreffend die Festlegung der Wahltermine für die Wahlen zum Landesausschuss	17	339	95
4. Novbr.	—	6. Novbr.	Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirksstage und Kreistage	18	340	97
12. —	—	7. Dezbr.	Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Habsheim, Landser und Mülhausen	19	344	101-102
1. Dezbr.	—	7. —	Verordnung, betreffend die Titel der ge- richtlichen Beamten in Elsäss-Lothrin- gen	19	342	100
5. —	—	7. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsäss- Lothringen	19	341	99

Herausgegeben im Ministerium für Elsäss-Lothringen.
Straßburg, Druck von R. Schultz u. Comp.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

№ 1.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. S. 1.

(Nr. 320.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen.
Vom 17. Januar 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1877 und Unseres Erlasses vom 29. Oktober 1874, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Der Landesausschuss für Elsaß-Lothringen wird berufen, am 23. Januar dieses Jahres in Straßburg zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Innsiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Januar 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Herzog.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

1

Ausgegeben zu Berlin den 18. Januar 1879.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 2.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Verwaltung der Domanialnußungen. S. 3.

(Nr. 321.) Gesetz, betreffend die Verwaltung der Domanialnußungen. Vom 24. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Verwaltung der Nußungen aus dem einem Zweige des öffentlichen Dienstes gewidmeten Staatsgute liegt denjenigen Behörden ob, deren Dienst das Staatsgut gewidmet ist.

Die Nußungen aus dem Staatsgute, welches einem Zweige des öffentlichen Dienstes nicht gewidmet ist, sowie aus dem öffentlichen Staatsgute werden von den Bezirkspräsidenten verwaltet.

§. 2.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, an Stelle der Enregistrementseinnnehmer andere Kassenbeamte mit der Erhebung, Beitrreibung und Verrechnung der im §. 1 bezeichneten Nußungen zu betrauen.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1879 in Kraft.

Die für die Verwaltung der Einnahmen aus den Forsten, sowie der Aktiv-Kapitalien und Renten des Staats maßgebenden Vorschriften werden durch dasselbe nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Innsiegel.

Gegeben Berlin, den 24. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Herzog.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gebrückt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Gesetzl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

2

Ausgegeben zu Berlin den 27. März 1879.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

M 3.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatjahr 1879/80. S. 5.

(Nr. 322.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatjahr 1879/80. Vom 31. März 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage A beigefügten Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Etatjahr 1879/80 wird hierdurch

in Ausgabe

auf 39 735 175 Mark, nämlich:

- 33 071 465 • an fortlaufenden, und
- 6 663 710 • an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben,

in Einnahme

auf 39 735 175 Mark

festgestellt.

§. 2.

1. Die direkten Staatssteuern werden für das Etatjahr 1879/80 in Prinzipale und Zuschlägen nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten Uebersicht den Bestimmungen der Gesetze gemäß erhoben.
2. Die Kontingente der Bezirke zu dem Prinzipale der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliarsteuer und der Thür- und Fenstersteuer sind in der Anlage C festgesetzt.

§. 3.

Für Rechnung der Bezirke, Gemeinden und öffentlichen Anstalten und sonst berechtigten Korporationen dürfen im Etatjahr 1879/80

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

3

Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1879.

- v.
1. die nach der bestehenden Gesetzgebung gestatteten Zuschläge zu den direkten Staatssteuern innerhalb der danach zulässigen Grenzen,
2. die in der Anlage D bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle erhoben werden.

§. 4.

Zur Deckung des durch §. 4 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1878, vom 25. Mai 1877 eröffneten Kredits, sowie zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Landeshauptkasse können nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von vier Millionen Mark hinaus, Schahanzweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die Bestimmung des Zinssatzes dieser Schahanzweisungen, welche auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen durch den Oberpräsidenten ausgesertigt sind, und der Dauer der Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres, jedenfalls aber den 30. September 1880 nicht überschreiten darf, wird dem Reichskanzler überlassen. Innerhalb dieses Zeitraums kann nach Anordnung des Reichskanzlers der Betrag der Schahanzweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schahanzweisungen ausgegeben werden.

§. 6.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schahanzweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Einkünften von Elsaß-Lothringen zur Verfügung zu stellen.

§. 7.

Die Zinsen der Schahanzweisungen, sofern letztere verzinslich ausgesertigt sind, verjährn binnen fünf Jahren, die verschiedenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schahanzweisung auszubrückenden Fälligkeitstermins.

§. 8.

Über die weitere Ausführung der Vorschriften §§. 4 bis 7, insbesondere die Ausgabe der Schahanzweisungen und deren Einlösung, trifft der Reichskanzler Bestimmung.

§. 9.

v.
Die in der Anlage E beschriebenen freihändigen Veräußerungen von Staatseigenthum werden genehmigt.

§. 10.

Der Oberpräsident ist ermächtigt, den ehemaligen Inhabern verlänglicher Stellen im Justizdienst, welchen die nach Maßgabe des Gesetzes vom 10. Juni 1872 (Gesetzblatt Seite 171) festgestellte Entschädigung auf Grund des §. 19

Absatz 1 dieses Gesetzes nur in der Höhe von zwei Dritteln des festgesetzten Be-
trages gewährt worden ist, das abgezogene Drittel nachträglich zu bewilligen.

Zu diesem Zwecke können nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 20
bis 24 des erwähnten Gesetzes Obligationen bis zum Betrage von achtund-
fünfzigtausend Mark ausgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem
Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Herzog.

Landeshaushalts-Etat

von

Elsaß-Lotthringen

für das Etatjahr

1879/80.



Capitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mark.	Darunter fünftig wegfallend. Mark.
Hofdauernde Ausgaben.				
A. Betriebsverwaltungen.				
I. Forstverwaltung.				
1.	1—6.	Besoldungen	146 175	600
2.	7—9.	Andere persönliche Ausgaben.....	13 200	—
3.	10 u. 11.	Sächliche Ausgaben	40 440	—
Summe Kapitel 1				
			199 815	600
Oberförster.				
4.	1.	Besoldungen	228 300	—
5.	2.	Andere persönliche Ausgaben.....	38 490	—
6.	3.	Sächliche Ausgaben	132 300	—
Summe Kapitel 2				
			399 090	—
Forstschutzpersonal.				
7.	1.	Besoldungen	404 550	—
8.	2 u. 3.	Andere persönliche Ausgaben	71 270	—
Summe Kapitel 3				
			475 820	—
9.	4 u. 5.	Sonstige persönliche Verwaltungsausgaben	88 100	—
10.	1—13.	Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten	1 617 025	—
Bestände bei den Titeln 1, 4, 5, 6 und 8 sind auf das folgende Jahr übertragbar.				
Summe Kapitel 1 bis 5				
			2 779 850	600

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Estatjahr 1879/80. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
		II. Verwaltung der direkten Steuern.		
6.		Aus allgemeinen Staatsfonds.		
1—8.	Besoldungen	975 600	52 575	
9—12.	Andere persönliche Ausgaben	75 600	—	
13—20.	Sächliche Ausgaben	415 000	—	
		Summe Kapitel 6	1 466 200	52 575
7.		Aus Spezialfonds.		
1 u. 2.	Verwendung des Wiederumlage- und Ausfallfonds	280 512	—	
3.	Herstellung und Benachrichtigungsgebühren von Spezialrollen	758	—	
		Summe Kapitel 7	281 270	—
		Summe Kapitel 6 und 7	1 747 470	52 575
		III. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.		
8.		Direktivbehörde.		
1—9.	Besoldungen	256 875	3 900	
10 u. 11.	Andere persönliche Ausgaben	33 600	—	
12—17.	Sächliche Ausgaben	42 700	—	
18.	Dispositionsfonds	1 000	—	
		Summe Kapitel 8	334 175	3 900

Kapitel.	Ziel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80.	Darunter fünftig wegfallend.
			Mart.	Mart.
9.		Erhebung und Kontrolle der Zölle und Steuern.		
1—8.	Befoldungen	2 514 360	20 760	
9—11.	Andere persönliche Ausgaben	147 600	—	
12—19.	Sächliche Ausgaben	296 967	—	
	Summe Kapitel 9	2 958 927	20 760	
10.		Enregistrement.		
1—5.	Befoldungen	608 755	4 500	
6 u. 7.	Andere persönliche Ausgaben	15 200	—	
8—22.	Sächliche Ausgaben	634 310	—	
	Summe Kapitel 10	1 258 265	4 500	
11.		Allgemeine Ausgaben.		
1.	Reise- und Umzugskosten verfechter Beamten ..	35 000	—	
2.	Außerordentliche Remunerationen und Unter- stützungen	50 830	—	
3.	Kasernierungskostenbeiträge oftroiberechtigter Ge- meinden	91 864	—	
	Summe Kapitel 11	177 694	—	
	Summe Kapitel 8 bis 11	4 729 061	29 160	
12.		IV. Tabakmanufaktur in Straßburg..	2 055 138	—
		Summe Kapitel 12 für sich.		
		Wiederholung.		
1—5.	I. Forstverwaltung	2 779 850	600	
6 u. 7.	II. Verwaltung der direkten Steuern	1 747 470	52 575	
8—11.	III. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements	4 729 061	29 160	
12.	IV. Tabakmanufaktur	2 055 138	—	
	Summe A. Betriebsverwaltungen	11 311 519	82 335	

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mark.	Darunter fünftig wegfallend. Mark.
13.		B. Staatsverwaltungen.		
		I. Mit dem Deutschen Reich gemeinsame Behörden.		
	1.	Reichskanzler - Amt, Reichs - Justizamt und Reichskanzler - Amt für Elsaß - Lothringen ...	114 980	—
	2.	Rechnungshof des Deutschen Reichs	36 230	—
	3.	Reichs - Oberhandelsgericht als höchster Gerichtshof für Elsaß - Lothringen	6 240	—
	4.	Kosten des Gesetzblatts für Elsaß - Lothringen	1 200	—
		Summe Kapitel 13	158 650	—
14.		II. Oberpräsidium.		
	1 - 10.	Besoldungen	245 850	4 500
	11 - 13.	Andere persönliche Ausgaben	25 600	—
	14 - 19.	Sächliche Ausgaben	52 400	—
	20.	Zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei	44 000	—
	21.	für das literarische Bureau	20 000	—
	22.	Zu unvorhergesehenen Ausgaben (zur Verfügung des Oberpräsidenten)	46 000	—
		Bestände bei Titel 16 (Unterhaltung der Dienstgebäude) sind von einem Jahre in das andere übertragbar.		
		Summe Kapitel 14	433 850	4 500
15.		III. Justizverwaltung.		
		I. Für das Halbjahr vom 1. April bis 30. September 1879.		
		a. Ordentliche Gerichte.		
	1 - 8.	Appellationsgericht und Landgerichte.		
	1 - 8.	Besoldungen	381 450	—
	9 - 16.	Andere persönliche Ausgaben	39 835	—
	17 - 19.	Sächliche Ausgaben	30 875	—
		Summe Kapitel 15	452 160	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80.	Darunter fünftig wegfallend.	
			Marl.	Marl.	
16.	1 u. 2. 3 u. 4. 5.	Friedensgerichte.			
		Besoldungen	290 910	75	
		Anderer persönliche Ausgaben	3 300	—	
		Sächliche Ausgaben	16 000	—	
17.	1. 2.	Summe Kapitel 16.....	310 210	75	
		Handelsgerichte.			
		Besoldungen	12 120	—	
		Sächliche Ausgaben	1 700	—	
18.	1. 2 u. 3. 4. 5. 6. 7. 8.	Summe Kapitel 17.....	13 820	—	
		Allgemeine Ausgaben.			
		Zur Remunerierung von Hülfsarbeitern	5 000	—	
		Zu Unterstützungen	11 750	—	
18a.	1—8. 9—21. 22—27.	Zur Unterhaltung des Dienstgebäudes des Appellationsgerichts	500	—	
		Zur Eintragung von Waarenzeichen	150	—	
		Umzugskosten, Reisekosten und Tagegelder	12 650	—	
		Postkosten	9 300	—	
18a.		Zu sonstigen Ausgaben	500	—	
		Summe Kapitel 18.....	39 850	—	
		b. Kriegsgericht	—	—	
		Summe 1 für das erste Halbjahr 1879/80.....	816 040	75	
18a.	2.	2. Für das Halbjahr vom 1. Oktober 1879 bis 31. März 1880.	.		
		a. Ordentliche Gerichte.			
		Oberlandesgericht, Landgerichte und Amtsgerichte.			
		1—8. Besoldungen	687 125	9 475	
18a.		9—21. Anderer persönliche Ausgaben	103 705	—	
		22—27. Sächliche Ausgaben	64 200	—	
		Summe 2 für das zweite Halbjahr 1879/80.....	855 030	9 475	
		b. Kriegsgericht in Straßburg	—	—	
18a.		Summe Kapitel 15 bis 18a.....	1 671 070	9 550	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80.	Darunter fünftig wegfallend.
			Marl.	Marl.
		IV. Verwaltung des Innern.		
19.		Bezirkspräsidien.		
1—8.	Besoldungen	435 750	—	
9—11.	Andere persönliche Ausgaben	67 800	—	
12—15.	Sächliche Ausgaben	77 500	—	
		Summe Kapitel 19	581 050	—
20.		Bezirks-Hauptkassen.		
1—3.	Besoldungen	123 600	—	
4.	Andere persönliche Ausgaben	4 200	—	
5—7.	Sächliche Ausgaben	17 400	—	
		Summe Kapitel 20.....	145 200	—
21.		Kreisdirektionen.		
1—5.	Besoldungen	338 025	—	
6 u. 7.	Sächliche Ausgaben	90 000	—	
		Summe Kapitel 21.....	428 025	—
22.		Polizeidirektionen.		
1—9.	Besoldungen	454 725	—	
10.	Andere persönliche Ausgaben	1 800	—	
11—14.	Sächliche Ausgaben	34 270	900	
		Summe Kapitel 22.....	490 795	900
23.		Kantonal-Polizeikommissare.		
	Pauschquantum	220 000	—	
		Summe Kapitel 23 für sich.		
24.		Gendarmerie.		
1—5.	Besoldungen	567 150	—	
6.	Andere persönliche Ausgaben	300	—	
7—14.	Sächliche Ausgaben	226 031	—	
		Summe Kapitel 24.....	793 481	—

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mark.	Darunter fünftig wegfallend. Mark.
25.		Straf- und Besserungsanstalten und Gefängnisse.		
1—10.	Befoldungen und andere persönliche Ausgaben.	321 826	4 500	
11—19.	Sächliche Ausgaben.....	611 070	—	
	Summe Kapitel 25.....	932 896	4 500	
26.	Kosten in Militär-Ersatzangelegenheiten	11 500	—	
27.	Für Personenstandsregister.....	12 000	—	
28.	1—3. Zur Herausgabe amtlicher Zeitschriften	71 988, ⁶⁶	—	
29.	1—3. Für allgemeine polizeiliche Zwecke.....	9 000	—	
30.	1—4. Medizinalwesen	38 500	1 500	
31.	1—6. Öffentliche Armenpflege und Unter- stützungen	128 196, ²⁹	—	
32.	Für die Kriegergräberstätten.....	17 000	6 600	
33.	Reise- und Umzugskosten versester Beamten	9 600,os	—	
	Bestände bei Kapitel 28 Titel 2 (Kosten der Gemeindezeitung) und Kapitel 31 Titel 6 (Unterstützung von Gemeinden) übertragen sich von einem Jahre in das andere.			
	Summe Kapitel 19 bis 33	3 889 232	13 500	
 V. Kultus.				
34.		Katholischer Kultus.		
1 u. 2.	Befoldungen	1 784 840	—	
3—6.	Andere persönliche Ausgaben	46 360	—	
7—9.	Sächliche Ausgaben	110 000	—	
	Bestände bei Titel 9 (Zuschüsse zu Pfarr- haus- und Kirchenbauten) sind aus einem Jahre in das andere übertragbar.			
	Summe Kapitel 34	1 941 200	—	

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e .	Betrag für das Etatsjahr 1879/80.	Darunter fünftig wegfallend.
			Marl.	Marl.
35.	1—4. 5—7. 8—13.	Protestantischer Kultus. Besoldungen Andere persönliche Ausgaben Sächliche Ausgaben Bestände bei Titel 13 (Zuschüsse zu Pfarrhaus- und Kirchenbauten) sind aus einem Jahre in das andere übertragbar.	476 367, ²⁴ 46 400 35 192, ⁷⁶	— 800 —
		Summe Kapitel 35	557 960	800
36.	1. 2 u. 3. 4—6.	Israelitischer Kultus. Besoldungen Andere persönliche Ausgaben Sächliche Ausgaben Bestände bei Titel 5 (Zuschüsse zu Synagogenbauten) sind aus einem Jahre in das andere übertragbar.	116 000 18 200 17 400	— 1 200 —
		Summe Kapitel 36	151 600	1 200
		Summe Kapitel 34 bis 36	2 650 760	2 000
37.		VI. Öffentlicher Unterricht. Förderung der Wissenschaften und Künste. Zuschuß für die Universität zu Straßburg	876 560	1 425
38.	1—6. 7. 8. 9—12. 13.	Universitäts- und Landesbibliothek. Besoldungen Andere persönliche Ausgaben Ausgaben für Bücher Sächliche Ausgaben Ausgaben für die Münzsammlung Bestände bei Titel 8 sind auf das folgende Jahr übertragbar.	58 350 300 55 000 11 750 800	4 350 — — — —
		Summe Kapitel 38	126 200	4 350

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e .	Betrag für das Staatsjahr 1879/80.	Darunter künftig wegfallend.
			Marl.	Marl.
39.		Prüfungskommission für die Kandidaten des höheren Schulamts.....	4 800	—
		Summe Kapitel 39 für sich.		
40.		Kommission für die medizinischen Staats- prüfungen	6 120	—
		Summe Kapitel 40 für sich.		
41.		Höheres Unterrichtswesen.		
	1—6.	Besoldungen	1 236 390	8 115
	7.	für Freistellen und Unterstützungen an Schüler	42 000	—
	8.	Unterstützungen an Lehrer, sowie an Wittwen	3 500	—
	9.	und Waisen von solchen	7 500	—
	10.	Reise- und Umzugskosten	4 800	—
		Studienstipendien für Landesangehörige, welche		
		sich dem höheren Schulfach widmen wollen..		
		Summe Kapitel 41	1 294 190	8 115
42.		Niederes Unterrichtswesen.		
	1—3.	Kreis-Schulinspektoren	126 350	—
	4—11.	Zuschüsse für Elementar- und Mittelschulen	811 300	—
		Bestände bei Titel 6 (Beihilfen an Ge- meinden zu Schulhausbauten u. s. w.)		
		finden auf das folgende Jahr übertragbar.		
	12—17.	für die Taubstummenanstalt in Meß	40 500	—
	18—33.	Für Lehrerbildungsanstalten	651 225	—
	34.	Für Wiederholungs-, Turn- und Obstbaukurse.	9 600	—
	35.	Zuschüsse für höhere Töchterschulen	48 000	—
	36 u. 37.	Allgemeine Ausgaben	43 600	—
		Summe Kapitel 42	1 730 575.	—
43.		Kunst.		
	1.	Zur Konservierung der historischen und Kunstdenkmäler	16 000	—
		Bestände sind auf das folgende Jahr über- tragbar.		
		Seite	16 000	

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	B e t r a g für das Etatsjahr 1879/80. M a r k.	D a r u n t e r f ü n f t i g w e g f a l l e n d. M a r k.
		Übertrag	16 000	—
2.	Theatersubventionen	128 000	—	
3.	Zuschuß zur Unterhaltung der Kunstgewerbeschule in Straßburg	1 000	—	
		Summe Kapitel 43	145 000	—
		Summe Kapitel 37 bis 43	4 183 445	13 890
VII. Handel und Gewerbe.				
44.	Bergverwaltung.			
1—3.	Besoldungen	21 450	—	
4 u. 5.	Sächliche Ausgaben	9 000	—	
		Summe Kapitel 44	30 450	—
Geologie und Vermessungswesen.				
45.	1 u. 2.	Geologische Landesuntersuchung	17 400	—
	3.	Landestriangulation	43 500	—
		Bestände sind auf das folgende Jahr über- tragbar.		
	4.	Feldmesser-Prüfungskommission	320	—
		Summe Kapitel 45	61 220	—
46.	1—5.	Eichungssämter	85 000	1 000
		Summe Kapitel 46 für sich.		
47.	1—3.	Sonstige Ausgaben	2 900	—
		Summe Kapitel 44 bis 47	179 570	1 000
VIII. Landwirtschaft.				
48.	1—4.	Veterinärwesen	27 300	—
		Summe Kapitel 48 für sich.		

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter künftig wegfallend.
			für das Etatsjahr 1879/80. Mark.	
49.		Förderung der Pferdezucht. Landgestüt in Straßburg mit Filiale in Marsal. 1—4. Besoldungen	46 950	—
	5—8.	Anderer persönliche Ausgaben	8 820	—
	9—16.	Sächliche Ausgaben	114 930	—
		Bestände bei Titel 12 und 15 (Ergänzung der Montirungsstücke und Erlaß für aus- rangirte Pferde) sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Titel 1 bis 16.....	170 700	—
17—20.		Sonstige Ausgaben zur Förderung der Pferdezucht	29 000	—
		Summe Kapitel 49	199 700	—
50.		Landwirthschaftliche Lehr- und Versuchss- anstalten.		
1—3.		Technische Winterschule zu Straßburg	10 300	—
4—7.		Landwirthschaftliche Versuchstation zu Ruffach	9 400	—
8—11.		Obst- und Gartenbauschule zu Brumath	30 830	—
12.		Zuschüsse zu landwirthschaftlichen Schulen	28 400	—
		Summe Kapitel 50	78 930	—
51.		Landesmeliorationswesen.		
1 u. 2.		Besoldungen	17 400	—
3 u. 4.		Sonstige Ausgaben	51 440	—
		Bestände bei Titel 4 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 51.....	68 840	—
52.	1—4.	Zur Förderung der Landwirthschaft....	39 600	—
		Summe Kapitel 52 für sich.		

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e .	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mark.	Darunter künftig wegfallend. Mark.
53.		Bur Förderung der Fischzucht.		
		Fischzuchtanstalt in Hüninge.		
1.	Besoldungen	4 920	—	
2—4.	Andere persönliche Ausgaben.....	7 980	—	
5—10.	Sächliche Ausgaben.....	18 700	—	
	Summe Titel 1 bis 10.....	31 600	—	
		Fischereipolizei.		
11.	Besoldungen	9 000	—	
	Summe Kapitel 53.....	40 600	—	
54.	1 u. 2.	Umzugskosten und Unterstützungen für Beamte dieser Verwaltung und zu sonstigen Ausgaben	2 000	—
		Summe Kapitel 54 für sich.		
55.		Landwirthschaftlicher Hülfsfonds zur Gewährung von Unterstützungen bei Unglücksfällen (Spezialfonds)	57 730	—
		Ersparende sind anzusammeln und zur Förderung landwirthschaftlicher Zwecke im Allgemeinen zu verwenden.		
		Summe Kapitel 48 bis 55	514 700	—
56.		IX. Wasserbauverwaltung.		
1—8.	Besoldungen	393 775	1 575	
9—11.	Andere persönliche Ausgaben.....	13 150	—	
12—15.	Sächliche Ausgaben	25 614	150	
16—19.	Unterhaltung der Bauten	1 094 200	—	
20.	Betriebskosten der Tawerei	4 000	—	
21.	Subventionen für Fähranstalten	1 600	—	
	Seite	1 532 339	1 725	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag	Darunter fünftig wegfallend.
			für das Etatsjahr 1879/80. Mark.	
		Uebertrag	1 532 339	1 725
22.	Verwaltung der Nebennutzungen der Flüsse und Kanäle	5 000	—	
23—26.	Kosten der Rhein Schiffahrt & Zentralkommission .	6 040	—	
27.	Sonstige Ausgaben	4 500	—	
	Bestände bei Titel 16 bis 19 sind auf das folgende Jahr übertragbar.			
	Summe Kapitel 56	1 547 879	1 725	
57.	X. Hoch- und Wegebauverwaltung.			
1—3.	Befolddungen	347 700	1 500	
4 u. 5.	Andere persönliche Ausgaben	12 000	—	
6—9.	Sächliche Ausgaben	121 260	300	
10.	Unterhaltung der Staatsstraßen	733 200	—	
11.	Zu Unterstützungen an Wegemeister und Strafenwärter	2 400	—	
12.	Subventionen zu Bezirks- und Buzinal-Wegebauten	48 400	—	
	Bestände bei Titel 10 und 12 sind auf das folgende Jahr übertragbar.			
	Summe Kapitel 57	1 264 960	1 800	
	XI. Allgemeine Finanzverwaltung.			
58.	Matrikularbeitrag	3 051 000	—	
59.	Für die Verwaltung des nicht gewidmeten nutzbaren Staatsguts	8 200	—	
60.	Landesschuldenverwaltung	1 026 630	—	
61.	Für den Landesausschuss	45 000	—	
62.	Für die Disziplinarkammern	3 000	—	
63.	Civilpensionen und Wartegelder	600 000	—	
64.	Gnadenpensionen und Gnadenbewilligungen aller Art	80 000	—	
	Seite	4 813 830	—	

Kapitel.	Ziffel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80.	Darunter künftig wegfallend.
			Mark.	Mark.
		Uebertrag	4 813 830	—
65.		Zu Unterstützungen	93 000	—
66.		Porto und Frachtosten für dienstliche Sendungen	108 000	—
67.		Depositenverwaltung	1 000	—
68.		Unvorhergesehene Ausgaben (Haupt- Extraordinarium)	200 000	—
69.		Zinsen und Kosten der Schatzanweisungen	50 000	—
		Summe Kapitel 58 bis 69.....	5 265 830	—
 Wiederholung.				
13.		Mit dem Deutschen Reich gemeinsame Behörden	158 650	—
14.		Oberpräsidium	433 850	4 500
15-18a		Justizverwaltung	1 671 070	9 550
19-33.		Verwaltung des Innern	3 889 232	13 500
34-36.		Kultus	2 650 760	2 000
37-43.		Öffentlicher Unterricht, Wissenschaften und Künste	4 183 445	13 890
44-47.		Handel und Gewerbe	179 570	1 000
48-55.		Landwirthschaft	514 700	—
56.		Wasserbauverwaltung	1 547 879	1 725
57.		Hoch- und Wegebauverwaltung	1 264 960	1 800
58-69.		Allgemeine Finanzverwaltung	5 265 830	—
		Summe B. Staatsverwaltungen	21 759 946	47 965
		Dazu . . A. Betriebsverwaltungen	11 311 519	82 335
		Summe der fortbauenden Ausgaben	33 071 465	130 300

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e .	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mark.
A u s g a b e .			
1.		Einmalige Ausgaben.	
	1.	Forstverwaltung.	
	2.	Bzr Erwerbung von Grundstücken behufs Arrondirung der Staatsforsten und zum Ankauf von Försterwohnungen Zum Neubau wichtiger Holzabfuhrwege	120 000
		Summe Kapitel 1	120 000
			240 000
2.		Verwaltung der direkten Steuern.	
		Bzr vorbereitenden Arbeiten behufs Erneuerung des Katasters und zu Unterstützungen an die Gemeinden zu diesem Zwecke	25 000
		Summe Kapitel 2 für sich.	
3.		Verwaltung des Innern.	
4.		Bzschuß zum Bau eines Kreis- und Polizeidirektionsgebäudes in Mühlhausen (1. Rate)	30 000
5.	1—6.	Bzr Einrichtung von Amtsgefängnissen sowie zu Unterstützungen an Gemeinden zum Neu- und Erweiterungsbau von Amtsgerichtsgebäuden und Gefängnisanstalten (1. Rate)	170 000
6.		Für die Gefängnisverwaltung	110 660
		Bzschuß zu den Kosten einer Irrenanstalt für Lothringen (2. Rate)	100 000
		Summe Kapitel 3 bis 6	410 660
7.		Rultus.	
1 u. 2.		Instandsetzung der Kathedrale in Meß	90 000
		Summe Kapitel 7 für sich.	

Kapitel.	Ziffer.	A u s g a b e.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mark.
Unterricht u. f. w.			
8.		Universität.	
	1.	Zum Neubau für eine chirurgische Klinik (3. und letzte Rate)	200 000
	2.	Zum Neubau für ein botanisches Institut (2. Rate).....	150 000
	3.	Zum Neubau für ein astronomisches Institut (2. Rate)	200 000
	4.	Für das Baubureau	80 000
	5.	Zum Neubau eines Allgemeinen Kollegiengebäudes (1. Rate)	800 000
	6.	Zur Ausstattung der Universitätsinstitute	14 500
	7.	Zur Verstärkung der Mittel zur Herstellung der naturwissenschaftlichen und medizinischen Anstalten (2. Rate) (Der Betrag tritt dem auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 25. Dezember 1874 gebildeten Fonds hinzu.)	400 000
		Summe Kapitel 8.....	1 844 500
9.		Universitäts- und Landesbibliothek.	
	1.	Zur Ergänzung und Vervollständigung der Büchersammlung	13 000
	2.	Zur Beschaffung extraordinärer Arbeitshilfe, zu außerordentlichen Ankäufen von Büchern und zur Beschaffung von Papier für die Kataloge	27 800
		Summe Kapitel 9.....	40 800
10.		Höheres Unterrichtswesen.	
		Zuschüsse zum Bau der Schulgebäude in Gebweiler und Markrich	80 000
		Summe Kapitel 10 für sich.	
11.		Niederes Unterrichtswesen.	
	1.	Zur Bewilligung von Gehaltszulagen an Lehrer und Lehrerinnen	16 000
	2—9.	Für die Lehrerbildungsanstalten	41 450
		Summe Kapitel 11	57 450

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mark.
12.	1. 2. 3.	Kunst und Wissenschaft. Zur Herausgabe eines elsässischen Urkundenbuches (4. Rate) Förderung der Herausgabe elsässischer Literaturdenkmäler des 14. bis 17. Jahrhunderts Zuschuß zur ersten Einrichtung einer Kunstgewerbeschule zu Straßburg	4 000 2 000 4 000 Summe Kapitel 12 Summe Kapitel 8 bis 12
			10 000 2 032 750
13.	1. 2.	Landwirthschaft. Gestütsverwaltung. Zum Neubau eines Wagenschuppens Zur Verstärkung des Fonds zum Ersatz für ausrangirte Pferde	1 200 7 500 Summe Kapitel 13
			8 700
14.	1. 2. 3.	Landesmeliorationswesen. Zuschuß zu den Kosten der Regulirung der Ill zwischen Menzenheim und Oberenzen (2. Rate) Zuschuß zu den Kosten der Regulirung der Ill bei Horburg Zuschuß zu den Kosten der Regulirung der deutschen Nied Summe Kapitel 14.....	25 000 20 000 20 000 65 000
15.	1.	Fischzuchanstalt zu Hüningen. Zur Beschaffung kalifornischer Brutapparate	1 000 Summe Kapitel 15 für sich. Summe Kapitel 13 bis 15.....
			74 700

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mark.
		Wasserbauverwaltung.	
16.		Rhein.	
1.	Rhein-Neubauten	250 000	
2.	Erhöhung und Verstärkung sowie Neubau der Haupt-Rheindämme	120 000	
	Summe Kapitel 16	370 000	
17.		Mosel.	
	Neubauten an der Mosel.....	25 000	
	Summe Kapitel 17 für sich.		
18.		SIL.	
	Zur Ausführung einer außerordentlichen Fluhräumung .. .	10 500	
	Summe Kapitel 18 für sich.		
19.		Schiffahrtskanäle.	
1.	Rhein-Rhone-Kanal mit Seitenkanälen	130 500	
2.	Rhein-Marne-Kanal	51 600	
3.	Saarkohlen-Kanal	84 000	
4.	Mosel-Kanal	30 000	
5.	Zur Verbesserung der Speiseanlage des Rhein-Marne- und Saarkohlen-Kanals (1. Rate)	150 000	
	Summe Kapitel 19	446 100	
	Summe Kapitel 16 bis 19	851 600	
20.		Hoch- und Wegebauverwaltung.	
1.	Subvention zu Bezirks- und Distinal-Wegebauten	180 000	
	Summe Kapitel 20 für sich.		

Capitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80.
			Marf.
Allgemeine Finanzverwaltung.			
21.	Zur Deckung des durch §. 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1877, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats für 1878, eröffneten Kredits	2 000 000	
22.	Zu Eisenbahnsubventionen	750 000	
23.	Entschädigung an die Halleischen Erben in Hagenau für Aufhebung des Nießbrauchsrechts an einem Grundstücke	9 000	
	Summe Kapitel 21 bis 23.....	2 759 000	
Wiederholung.			
1.	Hofstverwaltung	240 000	
2.	Verwaltung der direkten Steuern	25 000	
3—6.	Verwaltung des Innern	410 660	
7.	Kultus	90 000	
8—12.	Unterricht ic.	2 032 750	
13—15.	Landwirthschaft	74 700	
16—19.	Wasserbauverwaltung	851 600	
20.	Hoch- und Wegebauverwaltung	180 000	
21—23.	Allgemeine Finanzverwaltung	2 759 000	
	Summe der einmaligen Ausgaben.....	6 663 710	
	Dazu Summe der fortdauernden Ausgaben.....	33 071 465	
	Summe der Ausgaben	39 735 175	

Capitel.	Titel.	E i n n a h m e .	Betrag für das Etatjahr 1879/80. Mark.
		E i n n a h m e .	
1.		A. Betriebsverwaltungen.	
		Forstverwaltung.	
1.	Für Holz	6 000 000	
2.	Für Forstnebenanwendungen	93 000	
3.	Aus der Jagd	40 000	
4.	Von Nebenbetriebsanstalten	31 000	
5.	Beiträge der Gemeinden und Institute zu den Forst-Verwaltungs- und Schutzkosten	221 000	
6.	Sonstige Einnahmen	21 000	
	Summe Kapitel 1	6 406 000	
2.		Verwaltung der direkten Steuern.	
		Zu allgemeinen Staatsfonds.	
		Direkte Steuern.	
1.	Grundsteuer	4 427 000	
2.	Personal- und Mobiliarsteuer	1 574 820	
3.	Thür- und Fenstersteuer	1 474 134	
4.	Patentssteuer	1 773 300	
5.	Benachrichtigungsgebühren	36 046	
	Summe Titel 1 bis 5	9 285 300	
6.	Abgabe von den Gütern der todtten Hand	342 000	
7.	Bergwerksabgaben	25 000	
	Summe Titel 1 bis 7	9 652 300	
8—12.	Sonstige Einnahmen	622 700	
	Summe Kapitel 2	10 275 000	
3.		Zu Spezialfonds.	
1—5.	Wiederumlage- und Ausfallfonds	280 512	
6.	Für Herstellung von Spezialrollen und Benachrichtigungsgebühren davon	758	
7.	Landwirtschaftlicher Hülfsfonds	57 730	
	Summe Kapitel 3	339 000	
	Summe Kapitel 2 und 3	10 614 000	

Capitel.	Titel.	E i n n a h m e .	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mark.
4.	Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.		
	A. Vergütung für die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Zölle und anderen gemeinschaftlichen Abgaben.		
1.	Eingangsabgaben	1 140 000	
2.	Salzsteuer	36 300	
3.	Tabaksteuer	31 860	
4.	Branntweinsteuer und Uebergangabgabe von Branntwein	104 100	
5.	Wechselstempelsteuer	4 850	
6.	Spielskartenstempel	600	
	Summe Titel 1 bis 6.....	1 317 710	
	B. Eigene Einnahmen.		
	1. der Zoll- und Steuerverwaltung.		
7.	Kontrolgebühr von Salz	6 200	
8.	Niederlagegebühr	4 750	
9.	Weinsteuer	2 281 000	
10.	Biersteuer und Uebergangabgabe von Bier	1 247 400	
11.	Lizenzgebühren	161 350	
12.	Expedition Gebühren	135 250	
13.	Strafzölle aus Zoll- und Steuerprozessen	92 770	
14.	Verschiedene Einnahmen	101 000	
	Summe Titel 7 bis 14.....	4 029 720	
	2. der Enregistrementsverwaltung.		
15-18.	Zagen und Strafen des Enregistrements	7 614 600	
19.	Stempelgesälle	1 086 650	
20.	Aus erblosen Hinterlassenschaften, Vakantmassen und sequestrierten Gütern, aus gerichtlich eingezogenen, herrenlosen und Hundgegenständen und Renten	5 700	
21.	Gerichtliche Strafen und Kosten	1 119 000	
22.	Einnahmen aus dem Verfahren vor den Bezirksräthen und dem Kaiserlichen Rathé	400	
23.	Verschiedene Einnahmen	16 000	
	Summe Titel 15 bis 23.....	9 842 350	
	Summe B.....	13 872 070	

Kapitel.	Zittel.	E i n n a h m e .	Betrag für das Staatsjahr 1879/80. Mark.
		C. Einnahmen für Rechnung anderer Verwaltungen.	
	24.	Kaserneitungskostenbeiträge oftroiberechtigter Gemeinden	91 864
		Summe C.....	91 864
		Dazu B.....	13 872 070
		A.....	1 317 710
		Summe Kapitel 4.....	15 281 644
5.	1—4.	Tabakmanufaktur in Straßburg	2 555 752
		Summe Kapitel 5 für sich.	
		Wiederholung.	
1.	2u.3.	Forstverwaltung	6 406 000
4.		Verwaltung der direkten Steuern	10 614 000
5.		Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Entregistements	15 281 644
		Tabakmanufaktur	2 555 752
		Summe A. Betriebsverwaltungen	34 857 396
		B. Staatsverwaltungen.	
6.	1u. 2.	Oberpräsidium	17 159
		Summe Kapitel 6 für sich.	
7.		Justizverwaltung.	
		Für das 1. Halbjahr 1879/80.	
1—3.		Emolumente der Beamten	83 330
4.		Gebühren bei Zwangserkäufen von Liegenschaften	3 560
5.		Gebühren für Eintragung von Waarenzeichen	425
		Summe Kapitel 7	87 315

Capitel.	Ziffel.	E i n n a h m e.	Betrag für das Etatsjahr 1879/80.
			Mark.
7 a.	1 u. 2.	für das 2. Halbjahr 1879/80. Emolumente der Beamten	45 000
		Summe Kapitel 7 und 7a.....	132 315
8.		Verwaltung des Innern. 1. Beiträge der Städte Straßburg, Meß und Mülhausen zu den Kosten der Polizeiverwaltung	135 200
	2.	Einnahmen der Straf-, Besserungs- und Gefängnisanstalten	180 000
	3.	Gebühren für die Apothekenrevisionen	480
	4—8.	Sonstige Einnahmen	92 425
		Summe Kapitel 8	408 105
9.		Öffentlicher Unterricht. 1. Beitrag des Reichs zu den Kosten der Unterhaltung der Universität	400 000
1 a.		Beitrag des Reichs zu den Kosten des allgemeinen Kollegiengebäudes der Universität (1. und 2. Rate)	800 000
2.		Einnahmen der Universitäts- und Landesbibliothek	1 870
3 u. 4.		Schulgeld bei den öffentlichen höheren Schulen und Errstattungen durch die Gemeinden	320 665
	5.	Gebühren für Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts	840
	6.	Gebühren für medizinische Staatsprüfungen	6 120
	7.	Einnahmen der Taubstummenanstalt in Meß	4 420
	8.	Einnahmen der Lehrerbildungsanstalten	119 700
	9.	Außerordentliche Einnahme aus dem Anteil an Reichsschulenscheinen zu außerordentlichen Ausgaben für die Universität (4. Rate)	630 000
	10.	Dergleichen für die Universitäts- und Landesbibliothek (letzte Rate)	13 000
		Summe Kapitel 9	2 296 615

Kapitel.	Ziel.	E i n n a h m e .	Betrag für das Etatsjahr 1879/80. Mark.
10.		H a n d e l u n d G e w e r b e .	
11.		Gebühren für Erfindungspatente	8 000
12.		Eichgebühren	86 000
13.		Gebühren für Prüfung der Feldmesser	320
		Sonstige Einnahmen	500
		Summe Kapitel 10 bis 13	94 820
14.		L a n d w i r t s c h a f t .	
15.	1—3.	Gestützverwaltung	41 000
16.		Landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten	11 000
17.		Hüizuchtanstalt in Hüningen	32 600
		Sonstige Einnahmen	500
		Summe Kapitel 14 bis 17	85 100
18.		W a s s e r b a u v e r w a l t u n g .	
1.		Miethentschädigungen für Dienstwohnungen u. s. w.....	800
2.		Von Preußen zu erstattender Anteil der Kosten der gemeinschaftlichen Strecke der kanalisierten Saar	9 250
3.		Beitrag der Stadt Lauterburg zur Subvention für die Rheinfähre daselbst	160
4.		Nebennutzungen der Flüsse und Kanäle	105 000
5.		Schlepplöhne aus dem Lauerebetrieb	4 000
		Summe Kapitel 18	119 210
19.		H o c h - u n d W e g e b a u v e r w a l t u n g .	
1 u. 2.		Beitrag der Bezirke zu den Besoldungen, Reise- und Büreaukfosten u. der Kreisingenieure, der Baumeister für Hochbauten, der Bauschreiber und Wegemeister	274 200
3.		Nebennutzungen von Staatsstrafen	25 000
		Summe Kapitel 19	299 200

Kapitel.	Titel.	E i n n a h m e .	Betrag für das Etatsjahr 1879/80.
			Mark.
20.		Allgemeine Finanzverwaltung.	
	1.	Zinsen von zinslich belegten Beständen u. s. w.	140 000
	2.	Bergütung für die von der Bezirks-Hauptkasse Straßburg wahrgenommenen Geschäfte der Körps-Zahlungsstelle	9 120
	3.	Erlös aus dem nicht gewidmeten nutzbaren Staatsgute..	110 000
	4.	Sonstige Einnahmen	14 842,72
	5.	Ueberschuss aus Vorjahren	526 292,28
	6.	Aus den auszugebenden Schatzanweisungen.....	625 000
		Summe Kapitel 20.....	1 425 255
		Wiederholung.	
6.		Oberpräsidium	17 159
7 u. 7a.		Justizverwaltung	132 315
8.		Verwaltung des Innern	408 105
9.		Unterricht x.	2 296 615
10-13.		Handel und Gewerbe.....	94 820
14-17.		Landwirthschaft.....	85 100
18.		Wasserbauverwaltung	119 210
19.		Hoch- und Begebauverwaltung	299 200
20.		Allgemeine Finanzverwaltung.....	1 425 255
		Summe B. Staatsverwaltungen	4 877 779
		Dazu A. Betriebsverwaltungen ...	34 857 396
		Summe der Einnahme	39 735 175
		Die Ausgabe beträgt	39 735 175
		Balanzirt.	
		An eisernen Beständen sind 3 000 000 M. als Betriebsfonds für die Kassenverwaltung vorhanden.	

Berlin, den 31. März 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Herzog.

Anlage B.

U e b e r s i c h t

der

für das Etatsjahr 1879/80 auszuschreibenden direkten
Steuern in Prinzipale und Zuschlägen.

Pos.	Bezeichnung der Auflage.	Grundsteuer.		
		Zu- schlags- Pro- zent.	Marl.	
Abtheilung I.				
Fonds für allgemeine Staatsausgaben.				
1	Prinzipale	—	4 414 396 153 701	
2	Dem Prinzipale tritt hinzu in Folge der Veran- lagung neubebauter Grundstücke, welche vom 1. April 1879 ab zu besteuern sind, nach Ab- zug der Abgänge für zerstörte oder abgetragene Gebäude	—	12 604	
3	Summe 1 und 2	—	4 427 000	
4	Hierz von geht ab als Anteil der Gemeinden an der Patentsteuer (8 p.Ct.)	—	—	
5	Rest	—	4 427 000	
6	Zuschläge für allgemeine Staatszwecke. (Nach der Summe des Prinzipale — Position 3 — zu berechnen)	—	—	
7	Summe von Prinzipale und Zuschlägen	—	4 427 000	
8	Hierzu treten die Gebühren für die ersten Benach- richtigungen von den auf Staatskosten herge- stellten Rollen	—	—	
Summe Abtheilung I.		—	—	

Personal- und Möbiliarsteuer.		Thür- und Fenster- steuer.		Patentsteuer.		Im Ganzen.
Zu- schlag- Pro- zent.	Marl.	Zu- schlag- Pro- zent.	Marl.	Zu- schlag- Pro- zent.	Marl.	Marl.
—	—	—	—	—	—	—
—	1 333 746	—	1 264 888	—	1 725 000	8 738 030
—	12 254	—	8 112	—	—	32 970
—	1 346 000	—	1 273 000	—	1 725 000	8 771 000
—	—	—	—	8	138 000	138 000
—	1 346 000	—	1 273 000	—	1 587 000	8 633 000
17	228 820	15,8	201 134	10,8	186 300	616 254
—	1 574 820	—	1 474 134	—	1 773 300	9 249 254
—	—	—	—	—	—	36 046
—	—	—	—	—	—	9 285 300

Pos.	Bezeichnung der Auflage.	Grundsteuer.		
		Zu- schlagd. Pro- zent.	Mark.	
Abtheilung II.				
Fonds für Spezialzwecke.				
1	Landwirthschaftlicher Hülffsfonds	1	44 270	
2	Ausfallfonds Fonds de non-valeurs	a) auf das Prinzipale der Grund-, der Personal- und Mobiliar- und der Thür- und Fenstersteuer..... b) auf das Prinzipale der Patentsteuer c) auf den Betrag der Bezirksumlagen beifuß Heranziehung derselben zur Bildung des Ausfallfonds, d) deckgleichen auf den Betrag der Ge- meindeumlagen	0,8 — 0,8 0,8	35 416 — 17 282 10 434
		Summe	—	63 132
3	Fonds für Wiederumlagen (réimpositions).....	—	560	
4	Zuschläge für die Herstellung besonderer Rollen für außerordentliche Umlagen und Kosten der Benachrichtigungen nach diesen Spezialrollen...	—	—	
		Summe Abtheilung II.	—	—

Personal- und Mobiliarsteuer.		Thür- und Fenstersteuer.		Patentsteuer.		Im Ganzen.
Zuschlag- pro- zent.	Mark.	Zuschlag- pro- zent.	Mark.	Zuschlag- pro- zent.	Mark.	Mark.
1	13 460	—	—	—	—	57 730
0,8	10 768	2,4	30 552	—	—	76 736
—	—	—	—	5	86 250	86 250
0,8	5 155	2,4	6 997	5	19 915	49 349
0,8	3 050	2,4	6 691	5	21 322	41 497
—	18 973	—	44 240	—	127 487	253 832
—	126 345	—	640	—	—	26 680
—	25 480	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	758
—	—	—	—	—	—	339 000

Anlage C.

Prinzipal-Kontingente
der
drei Reparationssteuern für die drei Bezirke von Elsaß-Lothringen
auf das Etatssjahr 1879/80.

Bezirke.	Grundsteuer.	Personal- und Mobiliensteuer.	Thür- und Fenstersteuer.
	Marl.	Marl.	Marl.
Ober-Elsaß	1 229 847	380 462	381 843
Unter-Elsaß	1 634 934	551 453	557 571
Lothringen	1 549 615	401 831	325 474
Summe.....	4 414 396	1 333 746	1 264 888

Verzeichniß

derjenigen Abgaben, Auflagen, Gefälle und Gebühren, welche auf Grund von Spezialgesetzen für Rechnung der Bezirke, Gemeinden und Korporationen erhoben werden.

I.

Die mit Genehmigung der Regierung ausgeschriebenen Auflagen für den Bau, die Erhaltung, Ausbesserung und Ueberwachung der Dämme oder anderer im Interesse von Gemeinden und Syndikats-Genossenschaften oder einer Anzahl von Grundbesitzern oder Einwohnern ausgeführten Kunstbauten.

Die Abgaben und Beiträge zum Zwecke und in Folge der Ausführung von Meliorationen; die Kosten für Arbeiten zur Trockenlegung und Verbesserung der Abflußverhältnisse im Interesse des öffentlichen Gesundheitszustandes. Abgaben und Beiträge für die Unterhaltung, Reinigung, Regulirung und Wiederherstellung von Kanälen und nicht schiffbaren Flüssen, der Dämme an denselben und der an denselben vorkommenden Kunstbauten.

Die von der Regierung festgelegten oder genehmigten Abgaben für Wasserentnahme zu Bewässerungen und für sonstige Benützungen öffentlicher Gewässer.

Alle anderen Beiträge und Steuern, welche die Syndikats-Genossenschaften in gehöriger Form erheben.

Gesetz vom 14. Floréal XI (4. Mai 1803).

Gesetz vom 16. September 1807.

Artikel 25 des Finanzgesetzes von 1858.

Gesetz vom 21. Juni 1865 und

Gesetz vom 11. Mai 1877.

II.

Brücken-, Fähr- und Wegegefälle, welche zum Bau und zur Unterhaltung von Häfen, Brücken, Schleusen und Kunstbauten, deren Unterhaltung dem Staate, den Bezirken oder Gemeinden obliegt, sowie zur Verbesserung der Fahrtstrampe bei Staats- und Bezirksstrassen auferlegt werden.

Gesetz vom 14. Floréal X (4. Mai 1802) Art. VI bis XI.

Finanzgesetz vom 24. April 1833 und folgende.

III.

Geldbeiträge, welche von Privaten auf Grund der Artikel 4 und 14 des Gesetzes vom 21. Mai 1836 zur Unterhaltung von Buzinalstraßen gefordert werden.

IV.

Abgaben, welche den Bädern, Fabriken und Niederlagen von Mineralwässern auf Grund des Artikels 30 des Gesetzes über die Einnahmen für 1842, vom 25. Juni 1841 auferlegt werden, sowie Beisteuern, welche nach Maßgabe der Regierungsbeschlüsse vom 3. Floréal VIII (23. April 1800) und vom 6. Nivose XI (27. Dezember 1802) den Anstalten natürlicher Mineralwässer auferlegt werden, um die Gehälter derjenigen Aerzte zu bestreiten, welche die Regierung mit der Inspektion der genannten Anstalten betraut.

V.

Gebühren für den staatlich angeordneten Besuch von Geisteskranken, welche freiwillig in Privatanstalten untergebracht sind.

Art. 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1838.

Art. 29 des Gesetzes vom 25. Juni 1841.

VI.

Die Abgaben, welche bestimmt sind, die Kosten der Börsen und Handelskammern zu decken, sowie die besonderen Einkünfte, welche diesen Anstalten bewilligt sind.

Gesetz vom 23. Juli 1820 Art. 14, 15.

Gesetz vom 14. Juli 1838 Art. 4.

Gesetz vom 25. April 1844 Art. 33.

Gesetz vom 18. Mai 1850.

VII.

Die den Gemeinden als regelmäßige Einnahmen (Recettes ordinaires) zustehenden Gefälle, Abgaben und Gebühren. Gemeindegesetz vom 18. Juli 1837 Art. 17, 31ff., Art. 43 und 44.

Art. 484 des Dekrets über die Comptabilité générale vom 31. Mai 1862 Nr. 1, 2 und 5 bis 13 inkl., 16, 17 und 19.

Innbefondere:

1. die Octroierhebungen, Gesetz vom 28. April 1816,
2. die Meß-, Wiege- und Maßkontrolgebühren, welche den Gemeinden für die Benutzung öffentlicher Maß- und Wägeanstalten zustehen, arr. cons. vom 7. Brumaire IX, Gesetz vom 21. Floréal X, Dekret vom 13. April 1861 Tabl. A Nr. 14,
3. die Gebühren für Straßenpolizei- und Baukonzessionen zufolge des von der Regierung zu Gunsten der Gemeinden auf deren Antrag genehmigten Tariffs,

4. das Standgeld in Hallen, Märkten und Messen (Décret vom 13. April 1861 Tabl. A Nr. 14, die Schlachtgebühren, Gesetz vom 1. August 1864) nach Maßgabe der genehmigten Tarife,
5. Gebühren für Lagerung und Stapelung in öffentlichen Straßen, Flüssen, Häfen und anderen öffentlichen Orten,
6. die Entschädigungen für die Einräumung der Begräbnisstätten und die Abgaben bei Begräbnissen, Organisations-Dekrete vom 23. Prairial XII (12. Juni 1804) und vom 18. August 1811,
7. das Schulgeld in den Elementarschulen, Gesetz vom 15. Mai 1850 Art. 41, und die Schulverfassungsstrafen, Verordnung des Generalgouverneurs vom 18. April 1871 §§. 4 und 11,
8. die Hundesteuer, Gesetz vom 2. Mai 1855 und Décret vom 4. August 1855,
9. die Abgaben und Vergütungen für die Benutzung von Gemeindeeigenthum und Gemeindeanstalten,
10. Gebühren für Katasterauszüge,
11. Gebühren für die Vorlegungen und Aussertigungen von Civilstands-Urkunden, §. 70 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, Tarif vom 22. Juni 1875,
12. Anteil an der Abgabe für Jagdscheine, Gesetz vom 3. Mai 1844 Art. 5,
13. die Gebühren für Fahrzeughungen (Jaugeage),
14. die Wegeabgaben, wenn dafür Tarife genehmigt sind.

VIII.

Abgaben für Pflasterkosten der Straßen in solchen Städten, in welchen diese Kosten den anstoßenden Eigentümern aufzuerlegen Gebrauch ist.

Gesetz vom 11. Frimaire VII (1. Dezember 1798), Décret vom 25. März 1807.

Art. 28 des Gesetzes über die Einnahmen für 1842 vom 25. Juni 1841.

IX.

Abgaben für die Anlegung von Trottoirs und Rinnen auf den Plätzen und in den Straßen, deren Richtung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juni 1845 festgesetzt worden ist.

X.

Die Taxen für Holzbezüge (taxe d'assouage) in Gemeindewaldungen da, wo dieselben in Gebrauch sind und wo es nützlich ist, sie einzuführen.

Art. 1 Al. 16 des Gesetzes über das Einnahme-Budget für 1829 vom 17. August 1828 Nr. 8868.

Art. 17 Nr. 4 des Gemeindegesetzes vom 18. Juli 1837.

XI.

1. Der Zehntelaufschlag auf den Preis der Eintrittskarte zu Theatervorstellungen, zu täglich stattfindenden Konzerten, Zirkusvorstellungen, öffentlichen Schau- und Ausstellungen jeder Art, sofern die letzteren nicht der Viertelabgabe (2) verfallen.

2. Das Viertel der Brutto-Einnahmen aus dem Eintrittsgeld zu öffentlichen Bällen, Feuerwerken, nicht täglichen Konzerten, zu Rennen, nicht täglichen equestrischen Vorstellungen, zu akrobatischen Vorstellungen, überhaupt zu Versammlungen und Festlichkeiten, zu welchen das Publikum lediglich gegen baare Zahlung zugelassen wird.

Gesetze vom 7. Frimaire (27. November 1796), 1. Floréal (20. April 1797) und 8. Thermidor V (26. Juli 1797), Arr. Gouv. 10. Thermidor XI, Erneuerung der Gefälle durch das Dekret vom 9. Dezember 1809, das Gesetz vom 16. Juli 1840 und die folgenden französischen Finanzgesetze bis zum 27. Juli 1870.

Die Armenverwaltungen sind ermächtigt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden nach den Umständen statt der obigen Abgaben eine Pauschalsumme zu erheben (Ord. vom 31. Oktober 1821), oder auch im einzelnen Falle die Abgaben bis zur Hälfte zu ermächtigen.

Anlage E.

Verzeichniss

der freihändigen Veräußerungen von Staatseigenthum.

Nummer	Datum des abgeschlossenen Vertrags	Des Grundstücks		Bezeichnung der Ankäufer	Rauf- preis Mark
		Größe	Bezeichnung		
1	28. Dezember 1877	1,65 a	Grundstück (ehemaliges Zollwachthaus) in der Gemeinde Kembis	Leopold Mühl in Kembis	16
2	7. August	3,20 *	Rebstück in der Gemeinde Lixhausen	Johann Christmann in Ringendorf	122
	15. September 1877				
3	29. November 1877	472,18 *	Ehemalige Festungsgrundstücke in Marsal und der Gouvernementsplatz	Gemeinde Marsal	1 600
		—			
			Ehemalige Festungs- und andere Militärgrundstücke in Hüningen.		
4	12. Dezember 1877	51,65 qm	Von Kaserne 51	Schlosser Maire in Hüningen	61,98
5	desgl.	71,78 *	—	Lagerer Wilhelm daselbst	86,14
6	desgl.	122,34 *	—	Wittwe Schwender geb. Glanzmann daselbst	195,74
7	desgl.	147 *	—	Erben Baravillier daselbst	235,20
8	desgl.	110,70 *	—	Therese Lutz daselbst	177,12
9	desgl.	102,48 *	—	Jakob Burch daselbst	163,96
10	desgl.	36,03 *	—	Älterer Burch daselbst	57,65
11	desgl.	50,21 *	—	Bürgermeister Bögly daselbst	60,25
12	desgl.	50,21 *	—	Kaufmann Kern daselbst	60,25
13	desgl.	104,12 *	—	„ Kleinhang daselbst	166,60
14	desgl.	127,07 *	—	Schuhmacher Schaffhauser daselbst	203,32
15	12. Dezember 1877	61,69 qm	Von Kaserne 53	Zimmermann Aug. Bögly in Hüningen	74,03
16	desgl.	59,80 *	—	Zimmermann Anton Bögly daselbst	71,76
17	desgl.	70,87 *	—	Wittwe Moeser geb. Sonntag daselbst	85,04
18	desgl.	70,87 *	—	Schlüsselfmeister Eggensberger daselbst	85,04
19	desgl.	68,17 *	—	Fischer Kueny daselbst	81,80
20	desgl.	53,32 *	—	Schmid Janser daselbst	64

Nummer	Datum des abgeschlossenen Vertragß	Des Grundstücks		Bezeichnung der Aukäufer	Kauf- preis
		Größe	Bezeichnung		
21	12. Dezember 1877	661,64 qm	Von Kaserne 54	Hotelbesitzer Baumann in Hüningen	1 124,46
22	desgl.	25,50 "	—	Erben Neppel daselbst	30,60
23	desgl.	53,38 "	—	Magazinier Ritter daselbst	64,06
24	desgl.	106,08 "	—	Bäder Bögly daselbst	169,73
25	desgl.	18,02 "	—	Tagner Huard daselbst	21,62
26	desgl.	53,38 "	—	Schreiner Stöcklin daselbst	64,06
27	desgl.	71,40 "	—	Gastwirth und Mezger Bögly daselbst	85,68
28	desgl.	148,24 "	—	Erben Beck daselbst	237,18
29	12. Dezember 1877	178,10 qm	Von Kaserne 58	Gastwirth und Mezger Tanner in Hüningen	356,20
30	desgl.	173,99 "	—	Schmid Janse daselbst	278,38
31	desgl.	139,08 "	—	Witwe Neppel geb. Gröllin daselbst	222,64
32	desgl.	108,23 "	—	Tagner Bernhard daselbst	173,16
33	desgl.	139,74 "	—	Gerichtsvollzieher Rießlin daselbst	223,58
34	desgl.	51,37 "	—	Kutschler Franz Brogle daselbst	61,64
35	desgl.	69,39 "	—	Cheftran Schmidt geb. Billon daselbst	83,26
36	desgl.	127,41 "	—	Bürgermeister Bögly daselbst	203,86
37	12. Dezember 1877	239,05 qm	Audere Grundstücke	Johannes Baumann in Hüningen	239,05
38	desgl.	168,80 "	—	Louise Reimle daselbst	168,80
39	desgl.	142,04 "	—	Simon Moser daselbst	142,04
40	desgl.	111,37 "	—	Anton Jecht daselbst	55,69
41	desgl.	203,42 "	—	Johann Jakob Eichin daselbst	101,71
42	desgl.	132,70 "	—	Nikolaus Brendle daselbst	265,40
43	desgl.	18,50 "	—	Paul Bögly daselbst	29,60
44	desgl.	28,65 "	—	Josef Kleinhaus daselbst	28,65
45	desgl.	101,50 "	—	Luisa Bittermann daselbst	101,50
46	desgl.	1340,31 "	—	Josef Freudentreich daselbst	312,22
47	desgl.	576 "	—	Sigmund Spinner daselbst	193,50
48	desgl.	474,50 "	—	Schlosser Franz Theodor Maire daselbst	117,71
49	desgl.	566,61 "	—	Johann Peter Gach daselbst	187,63
50	desgl.	50,22 "	—	Josef Schib daselbst	60,26
51	desgl.	23,74 "	—	Bürgermeister Bögly daselbst	28,48
52	desgl.	10,88 "	—	Witwe Kannengießer geb. Warant daselbst	13,06
53	desgl.	112,87 "	—	Albertine und Ernst Walch daselbst	225,74
54	desgl.	45,79 "	—	Bäder Hermann Rösch daselbst	45,79
55	desgl.	13,65 "	—	Theodor Petitjean daselbst	13,65
56	desgl.	195,21 "	—	Karl Maire daselbst	370,68
57	desgl.	118,06 "	—	Ferdinand Bauer daselbst	118,06
58	desgl.	280,76 "	—	Biehändler Josef Wixler daselbst	427,22
59	desgl.	522,30 "	—	Bürgermeister Bögly daselbst	626,76
60	desgl.	431,10 "	—	Zimmermann Friedrich Wüst daselbst	172,60
61	desgl.	461,78 "	—	Franz Claudius Mayoumet daselbst	554,14
62	desgl.	119,33 "	—	Witwe Meyer geb. Pfeindler daselbst	238,66
63	desgl.	390,15 "	—	Witwe Maitrejean geb. Grandperrin daselbst	95,37

Nummer	Datum des abgeschlossenen Vertrags	Des Grundstücks		Bezeichnung der Ankäufer	Kauf- preis
		Größe	Bezeichnung.		Mark
64	12. Dezember 1877	1079,69 qm	Andere Grundstücke	Ehemaliger Notar Josef Rosse in Hüningen	206,79
65	desgl.	301,05 ,	—	Oktroi-Einnehmer Eduard Sartory und Genossen dasselbst	73,59
66	desgl.	392,08 ,	—	Kaufmann Josef Kleinhans dasselbst	110,95
67	desgl.	etwa 50 ha	—	Gemeinde Hüningen	8 M. für das Ar
68	23. April 1878	223,66 a	Ehemalige Zeitungsgrund- stücke in Ha- genau	Gemeinde Hagenau	4 500
69	26. September 1878	508,03 a	Ehemaliges Hallezsches Nieß- brauchsgrund- stück zu Hagenau, ein in der ehemaligen Stadtmauer dasselbst belegener Thurm, ein Mauerbogen über die Moder, ein Terrainstreifen an der Ringmauer von der Moder bis zum Bischweiler Thor, sowie die darauf stehende Mauer	dieselbe	22 035,27
70	24. Juni 1876	59,26 a	—	Hallezsche Erben in Paris	Verzicht auf ein Nieß- brauchs- recht
71	12. Februar 1879	58,21 qm	Abschnitt vom Grundstück des Eichamts in Schlettstadt	Zimmermeister Franz Fels in Schlettstadt	58,21.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 4.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Entlastung der Bezirke von den Kosten für Gefängnisse. S. 49.

(Nr. 323.) Gesetz, betreffend die Entlastung der Bezirke von den Kosten für Gefängnisse.
Vom 7. April 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung der für die Strafvollstreckung und für die Aufnahme von Untersuchungsgefangenen erforderlichen Gefängnisse, soweit diese Verpflichtung bisher den Bezirken obliegt, geht vom 1. April 1879 auf den Landesfiskus über.

§. 2.

Mit dem gleichen Zeitpunkte gehen die Rechte der Bezirke an den Grundstücken und Gebäuden, welche für die im §. 1 bezeichneten Gefängniszwecke gewidmet sind, sowie an allen Einrichtungen und Zubehörungen dieser Grundstüde und Gebäude auf den Landesfiskus über.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignie.

Gegeben Berlin, den 7. April 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Friedberg. Herzog.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Gesetzl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

9

Ausgegeben zu Berlin den 15. April 1879.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 5.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirksvertretung von Lothringen zu einem außerordentlichen Bezirkstage. S. 51.

(Nr. 324.) Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirksvertretung von Lothringen zu einem außerordentlichen Bezirkstage. Vom 19. April 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Gesetze vom 22. Juni 1833, 10. Mai 1838, 18. Juli 1866 und 24. Januar 1873, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Bezirksvertretung von Lothringen wird zu einem außerordentlichen Bezirkstage berufen, welcher am 28. April 1879 eröffnet und spätestens am 3. Mai 1879 geschlossen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Innsiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 19. April 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Herzog.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gebrückt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

10

Ausgegeben zu Berlin den 21. April 1879.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nº 6.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Münster im Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe. S. ss.

(Nr. 325.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Münster im Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe. Vom 2. Mai 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 und des Gesetzes vom 13. Juli 1873, auf den Vorschlag des Reichskanzlers, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Stadtgemeinde Münster im Ober-Elsaß wird ermächtigt, behufs Tilgung des Restes der auf Grund des Dekrets vom 5. August 1866 aufgenommenen Anleihe und behufs Aufbringung der Mittel zur Errichtung einer Realschule eine zum Nennwerthe zu emittirende, mit höchstens $4\frac{1}{2}$ Prozent zu verzinsende Anleihe bis zum Betrage von einer Million fünfhundertachtzigtausend Mark aufzunehmen, welche bis zum Ende des Jahres 1912 vollständig abzutragen und zu deren Verzinsung und Tilgung jährlich mindestens die gleiche Summe aufzuwenden ist, welche in Gemäßheit des Dekrets vom 5. August 1866 und des Tilgungsplanes vom 7. März 1867 für die weitere Verzinsung und die plamäßige Tilgung der erstwähnten Anleihe erforderlich gewesen sein würde. Die weiteren Bedingungen für die Anleihe unterliegen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insignie.

Gegeben Wiesbaden, den 2. Mai 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Herzog.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

11

Ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1879.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 7.

Inhalt: Gesetz, betreffend Bestimmungen über das niedere Unterrichtswesen. S. 55. — Gesetz, betreffend Beschränkungen der Baufreiheit in den neuen Stadtteilen von Straßburg. S. 57.

(Nr. 326.) Gesetz, betreffend Bestimmungen über das niedere Unterrichtswesen. Vom 19. Mai 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Rechte der Bezirke an dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, welches dem Gebrauche der Lehrerbildungsanstalten gewidmet oder zur Unterhaltung dieser Anstalten bestimmt ist, gehen am 1. April 1879 auf den Landesfiskus über.

Vom gleichen Zeitpunkte ab kommen die den Bezirken nach Artikel 35 des Gesetzes über das Unterrichtswesen vom 15. März 1850 (bulletin des lois X. série No. 2029) obliegenden Verpflichtungen in Wegfall.

Bezüglich des im Wiederaufbau begriffenen alten Lehrerseminars in Colmar treten die Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes dieses Paragraphen erst mit der Fertigstellung des Baues in Wirksamkeit.

§. 2.

Wenn das nach §. 1 auf den Landesfiskus übergegangene unbewegliche Vermögen in der Folge seiner gegenwärtigen Bestimmung entzogen werden sollte, so fällt es an den Bezirk, welchem es vor der Abtretung gehört hat, zurück. Daselbe ist in dem Zustande zurückzugeben, in welchem es sich zur Zeit der Auflieferung befand.

Das bewegliche Vermögen fällt an den Bezirk in dem Falle zurück, wenn die Anstalt, deren Gebrauch es gewidmet oder zu deren Unterhaltung es bestimmt gewesen ist, völlig aufgehoben wird.

§. 3.

Vom 1. April 1879 ab wird bei Anwendung der Bestimmungen in §. 1 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

12

Ausgegeben zu Berlin den 26. Mai 1879.

öffentlichen Elementarschulen, vom 4. Juni 1872 (Gesetzb. S. 169) und in §. 11 Nr. 1 des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaupts-Etats für das Jahr 1877, vom 22. Dezember 1876 (Gesetzb. S. 31) die Dienstzeit von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem nach Erlangung der Befähigung zur provisorischen Verwaltung eines Elementarschulamts oder zur definitiven Anstellung in einem solchen die Verwendung im öffentlichen Schuldienste begonnen hat. Jedoch bleibt die Dienstzeit, welche vor den Beginn des zweitundzwanzigsten Lebensjahres fällt, außer Berechnung.

§. 4.

Die Bezirkspräsidenten sind ermächtigt, ausnahmsweise solchen mit der Verwaltung eines Elementarschulamts betrauten Personen, welche die in §. 3 bezeichnete Befähigung erlangt und das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, die ihrer Dienstzeit entsprechende Besoldung (§. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1872, §. 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1876) schon vor der definitiven Anstellung zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Mai 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Herzog.

(Nr. 327.) Gesetz, betreffend Beschränkungen der Baufreiheit in den neuen Stadttheilen von Straßburg. Vom 21. Mai 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Nach der Bekanntmachung des festgestellten Bebauungsplanes für das durch die Erweiterung der Ummauerung von Straßburg der Stadt zutretende Terrain dürfen auf denselben Gebäude nur unter Beobachtung des Alignements und der besonderen Bedingungen errichtet werden, welche im Gesundheits- und Entwässerungs-Interesse in einer von dem Bürgermeister zu erlassenden und zugleich mit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes in zwei der für gesetzliche Publikationen bezeichneten Zeitungen zu veröffentlichten Verordnung vorgeschrieben werden.

§. 2.

Alle Neubauten, sowie Um- und Ausbauten, welche vom Tage der Bekanntmachung des Bebauungsplanes (§. 1) ab auf den zur Anlegung von Straßen und öffentlichen Plätzen bestimmten Grundflächen errichtet werden, bleiben, wenn die für die Straße oder den öffentlichen Platz bestimmte Grundfläche dem Eigenthümer im Wege der Zwangseignung entzogen wird, bei Fertstellung der Entschädigung unberücksichtigt.

Diejenigen im Bebauungsplane verzeichneten Parzellen, welche ganz in die planmäßigen Straßen oder Plätze fallen, sowie diejenigen, welche von letzteren so durchschnitten werden, daß der hinter der Fluchtlinie verbleibende Rest kein bebaubares Grundstück mehr bildet, hat die Stadt bis zum 31. Dezember 1885 zu erwerben.

In die Straßen oder Plätze fallende Grundstücktheile müssen erworben werden, sobald auf den innerhalb der Fluchtlinie befindlichen Theilen der betreffenden Parzellen Wohnhäuser oder sonstige größere Gebäude errichtet werden.

§. 3.

Die Eröffnung und Instandsetzung einer Straße erfolgt auf Beschuß des Gemeinderaths. Dieselbe muß erfolgen, sobald die nach der Fassadenlänge zu berechnende Mehrheit der an die betreffende Straße angrenzenden Grundeigentümer sich verpflichtet, ihre Grundstüde zu überbauen.

§. 4.

Die an eine Straße angrenzenden Grundeigentümer haben im Verhältniß der Fassadenlänge ihrer Grundstücke, außer der Bezahlung des Wertes

des zur Straße erforderlichen Grund und Bodens, die Kosten der ersten Anlage der Straße, der Einebnung, Entwässerung, des Pflasters und der Trottoirs zu tragen.

Dabei kann der einzelne Eigenthümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und, wenn die Straße breiter als 20 Meter ist, nicht für mehr als 10 Meter herangezogen werden.

Die Stadt ist nicht berechtigt, von den in die Städterweiterung fallenden Grundeigenthümern auf Grund des Artikels 30 des Gesetzes vom 30. September 1807 eine Entschädigung für den ihren Grundstücken durch die Anlegung der Straßen und Plätze erwachsenden Mehrwert zu verlangen.

Die Zahlung der auf die einzelnen Grundstücke entfallenden Kosten hat zu erfolgen, sobald auf denselben Gebäude errichtet werden.

Die Beiteiligung erfolgt in den Formen der Beiteiligung der direkten Gemeindesteuern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1879.

(L. S.)

Wilhelmi.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Herzog.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

M 8.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Erneuerungswahlen für die Bezirksvertretungen und die Kreisvertretungen. S. 59.

(Nr. 328.) Verordnung, betreffend die Erneuerungswahlen für die Bezirksvertretungen und die Kreisvertretungen. Vom 6. Juni 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1833, des Dekrets vom 3. Juli 1848 und der Gesetze vom 7. Juli 1852 und vom 24. Januar 1873, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Wahlen zur Erneuerung des zweiten Dritttheils der Bezirksvertretungen und der zweiten Hälfte der Kreisvertretungen finden am 21. und 22. Juni dieses Jahres statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Herzog.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

13

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juni 1879.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 9.

Inhalt: Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze. S. 61.

(Nr. 329.) Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze. Vom 13. Juni 1879.

Zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, der Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und des Einführungsgesetzes zu der letzteren wird für Elsaß-Lothringen Folgendes angeordnet:

§. 1.

Für die Gerichte wird als Geschäftsjahr das Kalenderjahr festgelegt.

Als erste Geschäftspériode wird für die Geltung der Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen der Zeitraum vom 1. Oktober 1879 bis zum 31. Dezember 1880, in allen übrigen Beziehungen der Zeitraum vom 1. Oktober 1879 bis zum 31. Dezember 1879 bestimmt.

I. Geschäftsjahr

§. 2.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten (G. V. G. §. 22) werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder, wenn das Interesse der Rechtspflege dies erfordert, nach Gattungen oder nach Gattungen und Bezirken verteilt. Die Vertheilung erfolgt nach Anhörung des Staatsanwalts durch das Präsidium des Landgerichts im voraus auf die Dauer eines Geschäftsjahres. Dem Reichskanzler bleibt die Aufstellung maßgebender Grundsätze vorbehalten.

II. Amtsgerichte.

Mehrere Richter derselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig.

§. 3.

Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen wird auf 300, und zwar 270 Hauptgeschworene und 30 Hülfs geschworene, festgesetzt. Die Vertheilung auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts und den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte.

III. Schwurgerichte und Schöffengerichte.

Die Bestimmung der für jedes Amtsgericht erforderlichen Zahl von Hauptschöffen und Hülfs schöffen erfolgt durch dieselben Beamten.

§. 4.

Die Urlisten der Schöffen und Geschworenen (G. V. G. §§. 36, 85) sind alljährlich in der ersten Hälfte des dritten Monats vor Beginn des neuen Gesetzb. f. Elsaß-Lothr. 1879.

14

Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1879.

Geschäftsjahres aufzustellen und so früh auszulegen, daß die Einsendung an den Amtsrichter (G. V. G. §. 38) spätestens mit Ablauf dieses Monats erfolgen kann. Eine Bescheinigung über die in ortsüblicher Weise zu bewirkende Bekanntmachung des Zeitpunktes der Ausslegung (G. V. G. §. 36 Abs. 2) und über die Dauer der letzteren ist mit einzufinden.

§. 5.

Der als Beisitzer des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und der Geschworenen eintretende Staatsverwaltungsbaurichter (G. V. G. §§. 40, 87) wird von dem Bezirkspräsidenten bestimmt. Zugleich ist ein Stellvertreter zu bestellen.

Der Ausschuss hat spätestens in der ersten Woche des letzten Monats vor Beginn des neuen Geschäftsjahrs zusammenzutreten.

Die Einsendung der Vorschlagsliste der Geschworenen (G. V. G. §. 89 Abs. 1) erfolgt ohne Berzug an den Präsidenten des Landgerichts, bei welchem die Sitzungen des Schwurgerichts abgehalten werden.

§. 6.

Die Ausloosung der Hauptschöffen (G. V. G. §. 45 Abs. 2) hat vor Ablauf der auf die Wahl folgenden Woche stattzufinden.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 3 bis 6 finden auf die vor dem Inkrafttreten der Strafprozeßordnung herzustellenden Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen (Einf. Gef. zur St. P. O. §. 2) mit der Maßgabe Anwendung, daß der Ausschuss spätestens im Monat August zusammenzutreten hat.

Die im Gerichtsverfassungsgesetze dem Amtsrichter zugewiesenen Geschäfte werden durch den Friedensrichter, die Geschäfte der Landgerichte durch die Landgerichte Colmar, Mülhausen und Straßburg für ihre bisherigen Schwurgerichtsbezirke wahrgenommen.

§. 8.

IV. Kammern für Handelsachen.
Bei den Landgerichten zu Colmar, Mülhausen und Straßburg werden für die Bezirke derselben Kammern für Handelsachen gebildet.

§. 9.

Für jede Kammer werden mindestens vier und höchstens zehn Handelsrichter ernannt.

§. 10.

Die Ernennung erfolgt auf gutachtlichen Vorschlag der am Sitz des Landgerichts bestehenden Handelskammer. In die Vorschlagsliste sind doppelt so viel Personen aufzunehmen als Handelsrichter zu ernennen sind; dieselbe ist dem Präsidenten des Landgerichts zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

§. 11.

Die eidliche Verpflichtung der Handelsrichter erfolgt in öffentlicher Sitzung des Landgerichts. Die Handelsrichter haben den Eid zu leisten:
die Obliegenheiten ihres Amtes getreulich zu erfüllen.

Im übrigen finden die Bestimmungen des §. 51 Absatz 2 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

§. 12.

Die Handelsrichter werden zu den Sitzungen nach der Reihenfolge der Ernennungen für jede Woche abwechselnd von dem Vorsitzenden berufen.

Im Falle der Verhinderung eines Handelsrichters tritt der zunächst folgende an seine Stelle. Die ursprüngliche Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen.

§. 13.

Der regelmäßige Vertreter des Vorsitzenden wird auf die Dauer des Geschäftsjahres durch das Präsidium, ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten des Landgerichts aus dessen Mitgliedern bestimmt.

§. 14.

Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind außer den Amtsanhältern (§. 28 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 4. November 1878) v. Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft.

1. die Bürgermeister und deren Beigeordnete, die Polizeikommissare und die Gendarmen;
2. die Forstschußbeamten und die Feldschußbeamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereigesetze;
3. die Zollbeamten, die Steuerbeamten und die Ostroibeamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Zoll-, Steuer- und Ostroigesetze;
4. die Bergmeister und deren technische Assistenten, insofern denselben die Eigenschaft von Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes zukommt;
5. die Eichmeister, einschließlich der Faziechmeister, und deren technische Gehülfen hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Maasse, Gewichte und Maßwerkzeuge bezüglichen Vorschriften;
6. die Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Vollstreckung der Vorführungsbefehle, der Haftbefehle und der Steckbriefe.

§. 15.

Die Vorschriften im §. 2 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes treten VI. Vorbereitung zum höheren Justizdienst. für die Notare an die Stelle des §. 1 des Regulativs über die Vorbereitung zum Justizdienst in Elsaß-Lothringen vom 17. Februar 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 127).

§. 16.

Die Zulassung zur Prüfung als Gerichtsschreiber sowie die Entscheidung VII. Gerichtsschreiber über die Qualifikation zum Gerichtsschreiber — §§. 6, 9 des Regulativs vom 18. Juli 1872, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 532 — erfolgt durch den ersten Präsidenten des Oberlandesgerichts und den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte.

Die Vorschrift des §. 9 des Regulativs wird auf weitere fünf Jahre erstreckt.

§. 17.

VIII. Gerichtsarzt.

Gerichtsarzte (St. P. O. §. 87) sind die Kreisärzte und die Kantonalärzte.

Im Falle des Bedürfnisses können auch andere Ärzte durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts und den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte zu Gerichtsarzten für bestimmte Bezirke bestellt werden.

§. 18.

IX. Sühneverfah.
wegen Beleidigungen.

Bergleichsbehörde in dem Falle des §. 420 der Strafprozeßordnung ist der Bürgermeister des Gemeindebezirks, in welchem die Parteien wohnen, im Verhinderungsfalle dessen gesetzlicher Stellvertreter.

§. 19.

Zur Sühneverhandlung können die Parteien ohne Ladung erscheinen. Auf Antrag des Verlegten hat die Bergleichsbehörde denselben die schriftliche Festsetzung der Zeit und des Ortes der Sühneverhandlung zu behändigen.

§. 20.

Erscheint der Antragsteller in dem Termine nicht, so findet eine Sühneverhandlung nicht statt. Erscheint der Beschuldigte nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle.

Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneverfahrs kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termine erscheint.

Die Bescheinigung muß mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des Bürgermeisteramts versehen sein. Sie soll die Angabe der Zeit der Beleidigung und der Anbringung des Antrags, sowie des Orts und der Zeit der Ausstellung enthalten.

Berlin, den 13. Juni 1879.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Friedberg. Herzog.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

M 10.

Inhalt: Verordnung, betreffend den Bau einer Brücke über die Saar bei Groß-Blittersdorf im Bezirk Lothringen. S. ss. — Verordnung, betreffend die Erhebung des Octroi in der Stadtgemeinde Straßburg. S. ss.

(Nr. 330.) Verordnung, betreffend den Bau einer Brücke über die Saar bei Groß-Blittersdorf im Bezirk Lothringen. Vom 16. Juni 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikel 9 des Direktorialbeschlusses vom 19. ventôse des Jahres VI, betreffend die Maßnahmen zur Erhaltung des freien Wasserablaufs der schiff- und floßbaren Flüsse, ferner des Titel IV Artikel 11 des Gesetzes vom 14. floréal des Jahres X, betreffend die indirekten Abgaben, sowie des Artikel 41 des Gesetzes vom 18. Juli 1837 über die Municipalverwaltung, nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderathes von Groß-Blittersdorf vom 8. September 1878, auf den Vorschlag des Reichskanzlers, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Der Bau einer steinernen Brücke über die Saar bei Groß-Blittersdorf wird hierdurch genehmigt.

Die Gemeinde Groß-Blittersdorf wird zugleich ermächtigt, behufs Aufbringung eines Theiles der Baukosten dieser Brücke eine Anleihe zum Betrage von siebenzigtausend Mark zu einem fünf vom Hundert nicht übersteigenden Zinsfuß aufzunehmen und für die Benutzung der zu erbauenden Brücke ein Brückengeld nach Maßgabe des in der Anlage*) beigefügten Tariffs zu erheben. Das Brückengeld ist bis zu dem Höchstbetrage von 400 Mark jährlich zur Besteitung der Unterhaltungskosten der Brücke, im übrigen aber ausschließlich zur Bezahlung und Tilgung der Anleihe zu verwenden und nur so lange zu erheben, bis letztere getilgt ist. Die weiteren Bedingungen der Anleihaufnahme bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

*) Die Anlage wird örtlich bekannt gemacht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Juni 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Herzog.

(Nr. 331.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadtgemeinde Straßburg im Bezirk Unter-Elsäss. Vom 19. Juni 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund¹⁾ des Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht des Antrags des auf Grund des Gesetzes vom 24. Februar 1872 die Befugnisse des Gemeinderathes ausübenden außerordentlichen Kommissars für die Verwaltung des Bürgermeisteramtes der Stadt Straßburg vom 7. Mai d. J., auf den Vorschlag des Reichskanzlers, für Elsäss.-Lothringen, was folgt:

Die Erhebung des Oktroi in dem Gemeindebanne der Stadt Straßburg im Bezirk Unter-Elsäss findet fernherweit bis zum Ablauf des Jahres 1883 nach Maßgabe des in der Anlage*) beigefügten Oktroitoritäts statt.

Bezüglich des Oktroireglements verbleibt es bei der Bestimmung der Verordnung vom 23. Dezember v. J. (Gesetzbl. für Elsäss.-Lothringen S. 72).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Juni 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Herzog.

*) Die Anlage wird örtlich bekannt gemacht.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 11.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung. S. 67.

(Nr. 332.) Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung. Vom 8. Juli 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Titel I.

Zur Civilprozeßordnung.

§. 1.

Auf Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, finden die Bestimmungen der §§. 152 bis 190 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Zustellungen.

§. 2.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bezüglich der im §. 383 Absatz 1 der Civilprozeßordnung bezeichneten öffentlichen Urkunden den Beweis der Unrichtigkeit der darin bezeugten Thatsachen ausschließen oder beschränken, werden aufgehoben.

Beweis durch Urkunden.

§. 3.

Auf Gütertrennungsklagen (code civil Artikel 1443) finden die Vorschriften Gütertrennungsklage. der §§. 568, 577, 582 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 4.

Ein Auszug aus der Klageschrift, welcher die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts, den Antrag und den Termin zur mündlichen Verhandlung enthält, ist nach Maßgabe des §. 187 der Civilprozeßordnung öffentlich bekannt zu machen. Zwischen dem Tage der letzten Einrückung in die öffentlichen Blätter

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

16

Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1879.

und dem Termin zur mündlichen Verhandlung muß ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen.

§. 5.

Ist gegen den Ehemann das Konkursverfahren eröffnet, so kann die Gütertrennung auf Gesuch der Ehefrau durch Beschluß des Gerichts ausgesprochen werden.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Die Zustellung derselben geschieht von Amts wegen.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde nach Maßgabe des §. 540 der Civilprozeßordnung statt.

Der die Gütertrennung aussprechende Beschluß wirkt auf den Tag der Einreichung des Gesuches zurück.

§. 6.

Ein Auszug aus dem die Gütertrennung aussprechenden Urtheil oder Beschluß ist vor dem Vollzug in der im §. 4 bezeichneten Weise bekannt zu machen.

Die im Artikel 1444 des code civil bezeichnete Frist wird auf einen Monat verlängert.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tage des Eintritts der Rechtskraft des Urtheils; er beginnt mit dem Tage der Entscheidung, wenn das Urtheil für vorläufig vollstreckbar erklärt, oder die Gütertrennung durch Beschluß ausgesprochen ist.

§. 7.

Die den Gläubigern nach Artikel 1447 des code civil zustehende Anfechtung der rechtskräftig ausgesprochenen Gütertrennung ist im Wege der Klage bei dem Gerichte geltend zu machen, welches die Gütertrennung ausgesprochen hat. Die Klage kann nur innerhalb eines Jahres nach der letzten Einrückung des Urtheils in die öffentlichen Blätter erhoben werden.

§. 8.

Die im Artikel 1451 des code civil vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Wiederherstellung der Gütergemeinschaft erfolgt in der in §. 4 bezeichneten Weise.

§. 9.

Der Artikel 1445 Absatz 1 des code civil und die Artikel 865 bis 873 des code de procédure civile werden aufgehoben.

§. 10.

Veröffentlichung der
Ehrentreträte von
Kaufleuten.

Der §. 6 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend die Einführung der Wechselordnung und des Handelsgesetzbuchs, vom 19. Juni 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 213) erhält folgende Fassung:

Jeder Ehevertrag zwischen Ehegatten, von welchen einer zu den Kaufleuten gehört, muß binnen einem Monat nach Abschluß des Vertrages im Auszuge dem Gerichtsschreiber des Landgerichts, in dessen Bezirk der Ehemann seinen Wohnsitz hat, zum Zweck der Veröffent-

lichung überendet werden. Die Veröffentlichung des Auszuges geschieht durch Anheftung an die Gerichtstafel und durch Eintrüfung in eines der öffentlichen Blätter, welche nach Vorschrift des Artikel 13 des Handelsgesetzbuchs zur Veröffentlichung der in dem Handelsregister erfolgenden Eintragungen bestimmt sind.

Der §. 8 des Gesetzes vom 19. Juni 1872 wird aufgehoben.

§. 11.

Im Falle der Ehescheidung ist die Trennung der Ehe im Urtheile selbst auszusprechen. Die Artikel 258, 264 bis 266, 290, 294 des code civil treten bezüglich der nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung ergehenden Urtheile außer Kraft.

Ehescheidung.

§. 12.

Für die Bestimmung des in den Artikeln 270 und 271 des code civil bezeichneten Tages tritt an die Stelle der dort erwähnten Ordonnanz die Verfügung, durch welche der Sühnetermin oder, im Falle des §. 573 der Civilprozeßordnung, der Termin zur mündlichen Verhandlung über die Ehescheidungsfrage anberaumt wird.

§. 13.

Im Falle des §. 9 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch vom 19. Juni 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 213) ist das Urtheil, welches die Ehescheidung ausspricht, in der im §. 4 bezeichneten Weise bekannt zu machen. Auf das den Gläubigern zustehende Recht des Einspruchs und der Anfechtung findet die Vorschrift des §. 7 entsprechende Anwendung.

§. 14.

Vormundschaftsbehörde im Sinne der §§. 600, 603, 615, 619 und 620 Entmündigungssachen. der Civilprozeßordnung ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Vormundschaft geführt wird oder in Folge der Entmündigung zu führen ist.

Dasselbe hat im Falle des §. 600 der Civilprozeßordnung die für die Person oder das Vermögen des zu Entmündigenden erforderliche Fürsorge anzutunnen und kann zu diesem Zwecke einen vorläufigen Verwalter ernennen.

In gleicher Weise ist im Falle des §. 603 der Civilprozeßordnung für den Entmündigten Fürsorge zu treffen, so lange demselben ein Vormund noch nicht bestellt ist.

§. 15.

Die Veräußerung gemeinschaftlicher Liegenschaften, welche im gerichtlichen Theilungsverfahren, angeordnet wird, findet im Wege öffentlicher Versteigerung vor einem Notar statt.

Auf die Anordnung des Gerichts und auf den Verkauf finden die Bestimmungen des §. 13 Absatz 1 und der §§. 7 bis 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 1873, betreffend außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften, (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 310) entsprechende Anwendung.

Bleiben die Gebote unter dem Schätzungspreise, so erfolgt die Bestätigung des vorläufigen Zuschlags, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikel 985 des

code de procédure civile, durch das Gericht, welches den Verkauf angeordnet hat. Die Vorschriften des §. 14 des vorerwähnten Gesetzes vom 1. Dezember 1873 finden entsprechende Anwendung.

§. 16.

Aus den gerichtlichen Beschlüssen, durch welche eine Theilung oder ein vorläufiger Zuschlag bestätigt wird, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§. 662 bis 701, 705 der Civilprozeßordnung statt.

§. 17.

Zwangsbefehle
bezüglich der Enregis-
ment-, Hypotheken-
und Domänenfälle.

Aus den gerichtlich für vollstreckbar erklärten Zwangsbefehlen behufs Einziehung der Domänengefälle und der den Enregistrements- und Hypothekenbeamten zur Einziehung überwiesenen öffentlichen Einkünfte findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§. 671 Absatz 1, §§. 673 bis 685, 686 Absatz 3, §§. 688 bis 701 der Civilprozeßordnung statt.

Das Gericht kann jedoch nicht anordnen, daß die Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde.

§. 18.

Der Zwangsbefehl behufs Beitrreibung von Domänengefällen ist von dem Beaunten, welchem die Gefälle zur Einziehung überwiesen sind, auszustellen und vom Amtsrichter des Bezirks, in welchem der Aussteller seinen dienstlichen Wohnsitz hat, für vollstreckbar zu erklären.

§. 19.

Einwendungen, welche den durch den Zwangsbefehl festgestellten Anspruch selbst betreffen, sind von dem Schuldner im Wege der Klage und nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung bei demjenigen Landgerichte geltend zu machen, in dessen Bezirk sich das Amt befindet, von welchem der Zwangsbefehl erlassen ist.

§. 20.

Vorzugsgerechte.

Ein Vorzugsgerecht an bestimmten beweglichen Sachen im Sinne des code civil steht den in den §§. 40, 41 der Konkursordnung bezeichneten Gläubigern für die Forderungen und an den Gegenständen zu, auf welche sich im Falle des Konkurses ihr Absonderungsrecht erstreckt.

Die Vorzugsgerechte der in den §§. 40, 41 Nr. 1 bis 8 der Konkursordnung bezeichneten Gläubiger gehen den späteren durch Pfändung erlangten Pfandrechten vor.

§. 21.

Bei Bestimmung der Forderung, für welche dem Vermiether ein Vorzugsgerecht zusteht (Konkursordnung §. 41 Nr. 4), gilt einem erblosen oder unter der Rechtswohlthat des Inventars angetretenen Nachlaß gegenüber der Todesfall des Erblassers als Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens.

§. 22.

Die Verpächter und Vermieter können die eingebrachten Sachen, welche ohne ihre Einwilligung von dem Grundstück verbracht sind, von dem dritten Besitzer zurückfordern. Dieses Recht erlischt, wenn es von dem Verpächter nicht innerhalb der nächsten vierzig Tage, von dem Vermieter nicht innerhalb der nächsten vierzehn Tage nach der Verbringung gerichtlich geltend gemacht wird.

§. 23.

Aufgehoben werden die Artikel 2100, 2101, 2102, 2104, 2105 und 2107 des code civil, sowie die in sonstigen Gesetzen enthaltenen Vorschriften, wonach in beweglichen Sachen andere als die in §. 21 bezeichneten Vorzugstrechte bestehen.

Insofern die nach den bisherigen Gesetzen an beweglichen und unbeweglichen Gegenständen bestehenden Vorzugstrechte in Folge vorliegender Bestimmung auf unbewegliche Gegenstände beschränkt werden, können dieselben hinsichtlich der letzteren auch ohne vorherige Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldnerns geltend gemacht werden.

§. 24.

Die Vorzugstrechte an Liegenschaften, welche in den Artikeln 2103 und 2111 des code civil bezeichnet sind, sowie diejenigen, welche nach den Gesetzen vom 5. September 1807 und 17. Juli 1856 für Strafgerichtskosten, für Gutsabben an rechnungspflichtige Beamte und für Arbeiten und Darlehen zum Zweck der Trockenlegung von Grundstücken bestehen, sind Gläubigern gegenüber, welchen an den betreffenden Liegenschaften ein Vorzugtrecht oder ein Unterpfandsrecht nicht zusteht, auch ohne Eintragung wirksam.

§. 25.

Bezüglich der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen des Landes, der Bezirke, Gemeinden und öffentlichen Anstalten findet das Aufgebotsverfahren zum Zweck der Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Urkunden nach Maßgabe der Vorschriften des neunten Buches der Civilprozeßordnung statt.

Das Gleiche gilt bezüglich der auf den Inhaber lautenden Aktien, Kommunalobligationen und Pfandbriefe der durch Allerhöchsten Erlass vom 18. März 1772 (Gesetzb. für Elsaß-Lothringen S. 163) bestätigten Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalcredit in Elsaß-Lothringen.

Für andere auf den Inhaber lautende Papiere kann das gerichtliche Aufgebotsverfahren durch Anordnung des Reichskanzlers auf Antrag des Ausstellers zugelassen werden.

Neben dem gerichtlichen Aufgebotsverfahren findet ein außergerichtliches nicht statt.

§. 26.

Auf Grund des Ausschlusurtheils (Civilprozeßordnung §. 850) kann der Berechtigte auf seine Kosten die Ausstellung einer neuen Urkunde verlangen.

§. 27.

Nach Anordnung des Oberpräsidenten sind von Jahr zu Jahr Listen der für kraftlos erklärten Papiere öffentlich bekannt zu machen.

§. 28.

Zinsscheine, Gewinnantheilscheine und Erneuerungsscheine unterliegen dem Aufgebotssverfahren nicht.

Wer den Verlust von Zinsscheinen oder Gewinnantheilscheinen, welche zu einem Inhaberpapier gehören, vor Ablauf der Verjährungsfrist (code civil Article 2277) bei dem Schuldner anmeldet und zugleich den früheren Besitz durch Vorzeigung des Inhaberpapiers oder sonst in glaubhafter Weise darthut, kann nach Ablauf der Verjährungsfrist die Auszahlung des Betrages der von ihm angemeldeten, aber nicht zum Vorschein gekommenen Zinsscheine und Gewinnantheilscheine verlangen.

§. 29.

Den auf den Inhaber lautenden Papiere werden Papiere, welche durch Blankoindossament übertragen werden können, gleichgestellt.

Titel II.

Zur Konkursordnung.

§. 30.

Eintragung in die Hypothekenbücher.

Die Eröffnung, sowie die Wiederaufnahme des Konkursverfahrens ist sofort in die Hypothekenbücher derjenigen Bezirke, in welchen der Gemeinschuldner Liegenschaften besitzt, einzutragen.

Die Eintragung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Konkursverwalters. Dem Antrag ist eine von dem Gerichtsschreiber beglaubigte Abschrift der Formel des Gerichtsbeschlusses beizufügen.

In gleicher Weise hat der Konkursverwalter nach Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens (Konkursordnung §§. 105, 151, 175, 191) die Löschung der Eintragung zu bewirken.

§. 31.

Rechtsfähigkeit des Gemeinschuldners.

Im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens oder der Abweisung des Eröffnungsantrags aus dem im §. 99 der Konkursordnung bezeichneten Grunde treten für den Gemeinschuldner dieselben Einschränkungen der politischen und bürgerlichen Rechte ein, welche nach den bestehenden Gesetzen mit der Fallserklärung verbunden sind.

Diese Einschränkungen können durch Beschluß des Landgerichts aufgehoben werden:

1. wenn der Gemeinschuldner nachweist, daß er die Konkursforderungen samt Zinsen und Kosten voll ausbezahlt hat;
2. wenn das Gericht nach Beendigung des Verfahrens die Überzeugung gewinnt, daß der Gemeinschuldner ohne eigenes Verschulden in Zahlungsunfähigkeit versunken ist;

3. wenn der Gemeinschuldner während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens ein tadelloses Verhalten beobachtet hat.

Das Gericht entscheidet auf Gesuch des Gemeinschuldners nach Anhörung der Staatsanwaltschaft in nicht öffentlicher Sitzung.

Gegen den Beschluß des Landgerichts steht sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Gemeinschuldner die sofortige Beschwerde zu.

Im Falle Nr. 3 kann ein abgewiesenes Gesuch vor Ablauf von zwei Jahren nicht erneut werden.

§. 32.

Erfolgt die Veräußerung einer zur Konkursmasse gehörigen unbeweglichen Sache durch notarielle Versteigerung, so finden die Vorschriften der §§. 12, 13 des Gesetzes vom 1. Dezember 1873, betreffend außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Eigenschaften, (Gesetzl. für Elsaß-Lothringen S. 310) mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Landgerichts das Konkursgericht tritt.

Versteigerung un-
beweglicher Sachen.

§. 33.

Das dritte Buch des code de commerce tritt mit Ausnahme des Art. Aufhebung von Vor-
titel 563 außer Kraft. schriften des code de commerce.

Titel III.

Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 34.

Die vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung bei den Landesgerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden, insofern nicht ein Urteil in denselben ergangen ist, nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung erledigt.

Uebergangsbestim-
mungen zur Civil-
prozeßordnung.

Auf die Erledigung der vor dem bezeichneten Zeitpunkte bei den Handelsgerichten anhängigen Sachen finden in allen Fällen die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

§. 35.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, ist eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft als Nebenpartei nicht mehr erforderlich.

Auf Ehesachen und Entmündigungssachen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 36.

Gegen Urtheile, welche in Gemäßheit der bisherigen Prozeßgesetze vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, findet die Drittopposition nicht mehr statt.

Auf die Richtigkeitsklage und die Restitutionsklage, welche auf Grund des §. 20 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung erhoben werden, finden die Vorschriften des §. 547 Absatz 1 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 37.

Ein vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig gewordenes Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen oder zur Sicherung einer solchen Zwangsvollstreckung ist nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung zu erledigen, sofern nicht vor jenem Zeitpunkte eine Beschlagnahme stattgefunden hat.

Auf die in einer anhängigen Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften zu erhebende Klage auf Gültigkeitserklärung einer Beschlagnahme findet die Vorschrift des §. 35 Anwendung.

§. 38.

Die nach den bisherigen Vorschriften erlassene Anordnung der Haft ist auf Antrag des Schuldners aufzuheben, soweit die Haft nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung nicht zulässig ist.

Das Gleiche gilt für die Beschlagnahme von Gegenständen, welche nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfen sind, für die Beschlagnahme fortlaufender Einkünfte jedoch nur, soweit dieselben auf die Zeit nach Einführung der Civilprozeßordnung fallen.

Vor der Entscheidung ist der Gläubiger zu hören.

§. 39.

Eine nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung erfolgende weitere Pfändung von Gegenständen des beweglichen Vermögens, welche bereits vor diesem Zeitpunkte in Beschlag genommen sind, erfolgt nach den Vorschriften der Civilprozeßordnung.

Im Falle der weiteren Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten finden die §§. 750 bis 753 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Das Gleiche gilt, wenn schon vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung die Theilnahme mehrerer Gläubiger an der Zwangsvollstreckung in eine Forderung durch Beschlagnahme oder Opposition bewirkt war. Die Bestimmungen des §. 753 Absatz 1, 3 bis 5 finden jedoch keine Anwendung, wenn die Klage gegen den Drittshuldner vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung anhängig geworden ist. Die nach §. 750 der Civilprozeßordnung erforderliche Anzeige ist dem für das Bertheilungsverfahren zuständigen Gerichte (§. 41) zu erstatten.

§. 40.

Wird durch die Theilnahme mehrerer Gläubiger an einer Vollstreckungsmaßregel ein Bertheilungsverfahren notwendig, so finden die Vorschriften der §§. 758 bis 768 der Civilprozeßordnung Anwendung, sofern das Verfahren nicht bereits vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung durch Ordonnanz des Richterkommissars (code de procédure civile Article 659) eröffnet ist.

§. 41.

Im Falle des §. 40 Absatz 1 steht dem Gläubiger, welcher vor dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung eine Beschlagnahme oder eine Opposition

bewirkt hat, im Verhältnis zu Gläubigern, für welche nach diesem Zeitpunkte eine Pfändung bewirkt ist, an dem beschlagenahmten Gegenstande ein Pfandrecht nach Maßgabe des §. 709 der Civilprozeßordnung zu.

§. 42.

Die Zwangsvollstreckung aus den Urtheilen, welche in einem nach den bisherigen Vorschriften verhandelten Rechtsstreite erlassen sind, sowie aus den im §. 22 des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung bezeichneten Urkunden erfolgt auf Grund einer nach den bisherigen Gesetzen ertheilten vollstrebaren Aussetzung.

Hinsichtlich der Zulässigkeit von Einwendungen, welche den Anspruch selbst betreffen, sowie hinsichtlich der Einstellung der Zwangsvollstreckung auf Grund der Einlegung eines Rechtsmittels kommen die bisherigen Vorschriften zur Anwendung.

§. 43.

Auf die nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung in einem vor diesem Zeitpunkte eröffneten Fallimentsverfahren anhängig werdenden Rechtsstreitigkeiten, welche zum Gegenstande haben:

Übergangsbestim.
mung zur Konkursordnung.

- a) die Richtigkeit oder das Vorzugsrecht einer im Falliment angemeldeten Forderung;
- b) einen Revindikationsanspruch;
- c) die Unsechlung eines Rechtsgeschäfts des Falliten oder eine Rückforderung zur Masse;
- d) den Anspruch eines Dritten gegen die Masse;
- e) die Rechnung eines Syndiks,

finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung sowie des §. 134 Absatz 2 und des §. 136 der Konkursordnung entsprechende Anwendung. Der Rechtsstreit ist durch besonders zu erhebende Klage anhängig zu machen.

§. 44.

Über die Berufung gegen die vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung in erster Instanz ergangenen Urtheile der Landgerichte entscheidet die Civilkammer des Landgerichts, wo mehrere Civilkammern bestehen, die erste Civilkammer, in der Besetzung von fünf Mitgliedern.

Übergangsbestim.
mung zur Strafprozeßordnung.

§. 45.

Auf Zustellungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Fallimentssachen und in Strafsachen, welche nach den bisherigen Vorschriften erledigt werden, finden die Bestimmungen der §§. 152 bis 190 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Allgemeine Über-
gangsbestimmungen.

Zustellungen an die Staatsanwaltschaft in Strafsachen erfolgen nach Maßgabe des §. 41 der Strafprozeßordnung.

§. 46.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Fallimentssachen und in Strafsachen, welche nach den bisherigen Bestimmungen zu erledigen sind, finden die Vorschriften der §§. 157 bis 160, 162, 164, 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshülfe, der §§. 177 bis 185 über die Aufrechthaltung der Ordnung und der §§. 194 bis 199, 201 bis 204 über die Berathung und Abstimmung sowie über die Gerichtsferien Anwendung.

§. 47.

Schlußbestimmung.

Insofern bestehende Gesetze auf die durch Einführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung sowie dieses Gesetzes aufgehobene Vorschriften verweisen oder durch solche ergänzt werden, treten die Vorschriften der angeführten Reichsgesetze, der Gesetze, betreffend die Einführung derselben, und dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 48.

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft.
Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 8. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichslangler-Amt.

Berlin, gedruckt in der vormaligen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (unter Reichsverwaltung).

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 12.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung außerordentlicher Kreistage. S. 77.

(Nr. 333.) Verordnung, betreffend die Einberufung außerordentlicher Kreistage. Vom 18. Juli 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Gesetze vom 22. Juni 1833, 10. Mai 1838 und 24. Januar 1873, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Kreistage werden zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen, welche am 4. August dieses Jahres eröffnet und an demselben Tage geschlossen wird.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 18. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Herzog.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 13.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands.
S. 79. — Berichtigung. S. 80.

(Nr. 334.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 27. Juni 1879.

Der Bundesrat des Deutschen Reichs hat in seiner Sitzung vom heutigen Tage Abänderungen der §§. 44 und 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 (Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1874 S. 179 ff.) beschlossen, welche durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich zur Veröffentlichung gelangen.

Berlin, den 27. Juni 1879.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Herzog.

Berichtigung.

In dem in Nr. 11 des Gesetzbuchs für Elsaß-Lothringen für 1879 abgedruckten Gesetze, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung, vom 8. Juli 1879 (S. 67) muß es heißen:

- in §. 23 Zeile 3: §. **20** statt: §. 21,
 - in §. 37 letzte Zeile: §. **34** statt: §. 35,
 - in §. 39 vorletzte Zeile: §. **40** statt: §. 41,
 - in §. 41 erste Zeile: §. **39** statt: §. 40.
-

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 14.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen. S. 81.

(Nr. 335.) Verordnung, betreffend die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen.
Vom 23. Juli 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 165) über die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Das Ministerium zerfällt in vier Abtheilungen:

- I. die Abtheilung für Inneres, Kultus und Unterricht,
- II. die Justiz-Abtheilung,
- III. die Abtheilung für Finanzen und Domänen,
- IV. die Abtheilung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.

§. 2.

Der Geschäftsbereich der I. Abtheilung umfaßt:

- A. die oberste Leitung und Aufsicht über die gesammte innere Verwaltung, mit Ausschluß der der Abtheilung IV zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere:
 1. die Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 2. die auf die Wahlen zum Reichstag und auf den Landesausschuß bezüglichen Angelegenheiten,
 3. die Angelegenheiten der Bezirke, Kreise, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und Stiftungen,
 4. die den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit betreffenden Angelegenheiten,
 5. die Militärsachen,

6. das Bergwesen,
7. das Medizinalwesen,
8. die Landesstatistik,
9. das Armenwesen und die Wohlthätigkeitsanstalten,
10. die Gefängnisverwaltung;

B. die Kultusangelegenheiten und das Unterrichtswesen.

§. 3.

In den Geschäftsbereich der II. Abtheilung fallen:

- A. sämmtliche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere:
 1. die Oberaufsicht über die gesamte Civil- und Strafrechtspflege, über die Beurkundung der Personenstandsverhältnisse und über die Strafvollstreckung,
 2. die Bearbeitung von Begnadigungs-, Rehabilitationen und Auslieferungssachen,
 3. die Ertheilung der Dispense von Ehehindernissen,
 4. das juristische Prüfungswesen;
- B. die Abgabe von Rechtsgutachten, welche vom Statthalter oder vom Staatssekretär erfordert werden.

§. 4.

Zur III. Abtheilung gehören:

- A. 1. die Finanzangelegenheiten, insbesondere:
 - a) die oberste Leitung der Verwaltung der Steuern und Gefälle und aller sonstigen Staatseinnahmen,
 - b) das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen der Staatsverwaltung,
 - c) das Staatschuldenwesen,
 - d) die Verfügung über Staatsausgaben, welche nicht für die den Abtheilungen I, II und IV überwiesenen Geschäftszweige etatsmäßig vorgesehen sind;
2. die Mitwirkung
 - a) in den Angelegenheiten, welche das Etats-, Rechnungs- und Schuldenwesen der Bezirke, Kreise, Gemeinden und Stiftungen betreffen,
 - b) bei Ausgaben in den Ressorts der anderen Abtheilungen, welche über den Etat oder außerhalb desselben geleistet werden sollen,
 - c) bei Pensionirungen von Beamten und bei Bearbeitung aller Personalien von Beamten, soweit das Finanzinteresse dabei in Frage kommt;

- B. die Verwaltung der Forsten und anderen Staatsgüter, soweit letztere nicht einzelnen Ressorts besonders überwiesen sind;
- C. das Kataster- und Vermessungswesen.

§. 5.

Der IV. Abtheilung fallen zu:

- A. die Angelegenheiten, welche auf Pflege und Förderung von Handel, Gewerbe und Landwirtschaft Bezug haben, sowie die oberste Leitung und Aufsicht über die dazu eingerichteten Staatsverwaltungen und Anstalten, insbesondere:
 1. Schiffahrt und Flößerei,
 2. Maß- und Gewichtswesen,
 3. Bau und Betrieb von Eisenbahnen,
 4. Erfindungspatente,
 5. Landeskultur und Meliorationswesen,
 6. Pferdejagd,
 7. Fischerei;
- B. das gesamte Wasser-, Wege- und Hochbauwesen.

§. 6.

Berühren Angelegenheiten die Interessen mehrerer Ressorts, so werden sie von den betreffenden Abtheilungen gemeinschaftlich bearbeitet.

§. 7.

Der Staatssekretär hat die Leitung der Geschäfte des Ministeriums zu überwachen und dafür zu sorgen, daß dieselben regelmäßig und nach übereinstimmenden Grundsätzen geführt werden.

Er bestimmt, welcher Abtheilung die Bearbeitung einer Angelegenheit nach Maßgabe der §§. 1 bis 5 zufällt, sowie bei welchen Angelegenheiten die Mitwirkung mehrerer und welcher Abtheilungen einzutreten hat.

Ertheilt die Beamten des Ministeriums den Vorständen der Abtheilungen zu und bestimmt über deren Versetzung innerhalb der Abtheilungen.

Er bestimmt die Sachen, welche zu seiner Kenntniß und Entscheidung gebracht werden sollen. Er ist berechtigt, sich die von ihm dazu bestimmten Angelegenheiten von dem Referenten unmittelbar oder in der Abtheilungssitzung vortragen zu lassen und gemeinschaftliche Vorträge der Abtheilungen unter seinem Vorsitz anzurufen.

Bestehen in anderen Angelegenheiten Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vorständen der beteiligten Abtheilungen, so sind dieselben zu seiner Entscheidung zu bringen.

§. 8.

Dem Staatssekretär bleiben zur Bearbeitung vorbehalten:

1. alle Angelegenheiten, welche das Verhältniß zum Reich betreffen,
2. die Korrespondenz mit den obersten Reichsbehörden und dem Landes- ausschuß,
3. die auf die Thätigkeit des Staatsrathes bezüglichen Verfügungen und Anordnungen,
4. die Instruktion der Kommissare beim Bundesrath und die Korrespondenz mit denselben,
5. die Personalien der Unterstaatssekretäre, Ministerialräthe und ständigen Hülfsarbeiter des Ministeriums,
6. die Bestimmungen über Dienstspragmatik und der Erlass allgemeiner Geschäftssordnungen für das Ministerium.

§. 9.

Der Staatssekretär kontrahiert Anordnungen und Verfügungen des Kaisers, wenn er den Statthalter vertritt, »In Vertretung des Statthalters. Der Staatssekretär«, Anordnungen und Verfügungen, welche der Statthalter auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 vollzieht, mit: »Der Staatssekretär.«

Er vollzieht außer den ihm zur Bearbeitung vorbehaltenen Sachen die Reinschriften in allen Angelegenheiten, in welchen er Entscheidung getroffen hat,
die Berichte, welche an den Statthalter erstattet werden,
Schreiben an ausländische Landesbehörden.

§. 10.

In Fällen der Beurlaubung oder Verhinderung wird der Staatssekretär durch einen der Unterstaatssekretäre vertreten, welchen der Statthalter dazu beruft.

Die Vertretung der Unterstaatssekretäre in Behinderungsfällen ordnet der Staatssekretär.

§. 11.

Vorbehaltlich der in §§. 7 bis 9 getroffenen Bestimmungen leitet jeder Abtheilungsvorstand die Geschäfte der ihm unterstellten Abtheilung und trifft in den ihr überwiesenen Angelegenheiten Entscheidung.

Er ordnet den inneren Geschäftsgang im Einklang mit der allgemeinen Geschäftssordnung und bearbeitet die Personalien der der Abtheilung zugetheilten Subaltern- und Unterbeamten.

Er ernennt den oder die Referenten und vollzieht die Entwürfe und Reinschriften in den von der Abtheilung zur Erledigung gebrachten Sachen.

Im Falle der Vertretung des Staatssekretärs ist die Form der Vollziehung: »Der Staatssekretär. In Vertretung; im Uebrigen: »Der Unterstaatssekretär« unter Bezeichnung der betreffenden Abtheilung.

§. 12.

Die Unterstaatssekretäre sind die unmittelbaren Vorgesetzten der ihrer Abtheilung zugewiesenen Beamten und berechtigt, gegen dieselben, soweit sie nicht vom Kaiser ernannt sind, Disziplinarstrafen bis zu der im §. 81 Nr. 2 des Gesetzes vom 31. März 1873 bezeichneten Grenze zu verhängen.

Der Staatssekretär ist Vorgesetzter aller Beamten des Ministeriums und befugt, Ordnungsstrafen bis zu dem in §. 81 Nr. 1 des bezeichneten Gesetzes vorgeesehenen Höchstbetrage auszusprechen.

Die Beurlaubung der Abtheilungsvorstände und Ministerialräthe steht dem Staatssekretär, die Ertheilung von Urlaub an die übrigen Beamten des Ministeriums und die Ordnung ihrer Vertretung steht den Vorständen der Abtheilungen zu; im Falle der Urlaub vier Wochen überschreitet, bedarf er der Genehmigung des Staatssekretärs.

§. 13.

Die Anstellung, Versetzung, Beurlaubung und Abberufung der Landesbeamten erfolgt, soweit sie bisher dem Reichskanzler zustand, durch den Statthalter oder dessen Vertreter, soweit sie dem Oberpräsidenten zugewiesen war, durch den Staatssekretär.

Die nach §. 3 der Verordnung vom 23. Februar 1874 (Gesetzbl. S. 7) dem Oberpräsidenten und dem Generalprocurator eingeräumte Befugniß, Geldstrafen als Ordnungsstrafen bis zum höchsten zulässigen Betrage zu verhängen, geht auf die Vorstände der Abtheilungen des Ministeriums bezüglich der Landesbeamten, welche in den ihnen überwiesenen Geschäftszweigen thätig sind, über.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben zu Bad Gastein, den 23. Juli 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 15.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in Colmar. S. 87. Anordnung, betreffend die Strafvollstredung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen. S. 88.

(Nr. 336.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Colmar. Vom 14. September 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht der Beschlüsse des Gemeinderaths von Colmar vom 18. Januar, 29. April und 22. Juli dieses Jahres, auf den Vorschlag des Reichskanzlers, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Erhebung der Oktroiabgaben in dem Gemeindebann der Stadt Colmar im Bezirk Ober-Elsaß findet anstatt nach Maßgabe des durch die Verordnungen vom 7. Oktober 1872 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 764) und 9. September 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 245) genehmigten Tarifs fernherweit nach Maßgabe des anliegenden Tarifs*) statt.

Urkundlich unter Unserem Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Innsiegel.

Gegeben Stettin, den 14. September 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Herzog.

*) Die Anlage wird örtlich bekannt gemacht.

(Nr. 337.) Anordnung, betreffend die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen. Vom 21. September 1879.

Auf Grund des §. 483 Absatz 3 der Strafprozeßordnung wird für die Strafsachen, in welchen das Schöffengericht oder Amtsgericht rechtskräftig erkannt hat, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen den Amtsrichtern übertragen. Befindet sich das erkennende Gericht am Sitz eines Landgerichts, so verbleibt die Strafvollstreckung der Staatsanwaltschaft bei dem letzteren.

Vorstehende Bestimmung findet auch auf die am 1. Oktober 1879 noch nicht vollstreckten durch die Polizeigerichte erkannten Freiheitsstrafen Anwendung.

Berlin, den 21. September 1879.

In Vertretung des Reichskanzlers:

Friedberg.

Herausgegeben im Reichskanzler-Amt.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 16.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Wahlen zum Landesausschuss.

(Nr. 338.) Verordnung, betreffend die Wahlen zum Landesausschuss. Vom 1. Oktober 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 17 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) über die Ausführung der nach § 13 derselben Gesetzes vorzunehmenden Wahlen von Abgeordneten zum Landesausschusse von Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Der Tag und die Stunde für die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten werden durch Verordnung des Statthalters festgesetzt und durch das Gesetzblatt bekannt gemacht.

§. 2.

Die Zahl der Wahlmänner, welche nach §. 14 des Gesetzes vom 4. Juli 1879 auf jede Gemeinde entfallen, wird auf Grundlage der letzten amtlichen Zählung der Bevölkerung durch Verfügung des Staatssekretärs festgestellt und in den Gemeinden durch Anschlag am Gemeindehause bekannt gemacht.

§. 3.

Die Wahl der Wahlmänner erfolgt in dem zu den regelmäßigen Sitzungen des Gemeinderathes bestimmten Lokale.

Das Amt des Wahlvorstechers wird von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter wahrgenommen. Als Beisitzer fungirt das an Jahren älteste, als Protokollführer das von dem Wahlvorsteher dazu berufene der anwesenden Mitglieder des Gemeinderathes.

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

Ausgegeben zu Straßburg, den 3. Oktober 1879.

§. 4.

Die Abgabe der Stimmen geschieht nach alphabetischer Ordnung der Namen mittels Übergabe eines Stimmzettels von weißem Papier, welcher ein äuferes unterscheidendes Kennzeichen nicht haben darf und derart zusammengefaltet sein muß, daß der auf ihm verzeichnete Name verdeckt wird.

§. 5.

Der Wahlvorsteher legt den ihm überreichten Stimmzettel uneröffnet in das zu deren Aufnahme bestimmte Gefäß — die Wahlurne —, nachdem er vor Beginn der Wahl mit dem Beisitzer und Protokollführer davon Übergang genommen hat, daß dasselbe leer gewesen.

Stimmzettel, welche den in § 4. Absatz 1 angegebenen Bestimmungen nicht entsprechen, sind von dem Wahlvorsteher zurückzuweisen.

§. 6.

Der Protokollführer vermerkt den Namen jedes Gemeinderathsmitgliedes, welches seine Stimme abgegeben hat.

Nach Aufruf aller Mitglieder wird die Abstimmung für geschlossen erklärt. Nachdem dies geschehen ist, dürfen Stimmzettel nicht mehr angenommen werden. Die Zahl der demnächst aus der Urne zu nehmenden und uneröffnet zu zählenden Stimmzettel muß mit der Zahl der Mitglieder, welche ihre Stimme abgegeben haben, übereinstimmen. Fehlt es an dieser Übereinstimmung, so ist die Wahlhandlung sofort zu wiederholen.

§. 7.

Die Eröffnung der Stimmzettel erfolgt durch den Wahlvorsteher. Der selbe verliest laut den Namen, welchen der Protokollführer unter Wiederholung des Namens in das Protokoll einträgt. Der Stimmzettel geht in die Hand des Beisitzers über, welcher die richtige Eintragung des Namens in das Protokoll kontrolliert.

§. 8.

Ungültig sind:

- 1) Stimmzettel, welche nicht von weißem Papier oder welche mit einem äuferen Kennzeichen versehen sind;
- 2) Stimmzettel, welche keinen oder keinen lesbaren Namen enthalten;
- 3) Stimmzettel, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifhaft zu erkennen ist;

4) Stimmzettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person verzeichnet ist;

5) Stimmzettel, welche einen Protest oder Vorbehalt enthalten.

Die ungültigen Stimmen kommen bei Feststellung des Wahlresultats nicht in Anrechnung.

Über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet vorläufig und unter Angabe von Gründen, welche im Protokolle kurz anzugeben sind, der Wahlvorsitzer.

§. 9.

Die abgegebenen Stimmzettel werden dem Wahlprotokoll als Beilage hinzugefügt. Diejenigen Stimmzettel, über deren Gültigkeit eine vorläufige Entscheidung des Wahlvorsitzers erfolgt ist, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Protokolle beizuhalten.

§. 10.

Als gewählt ist Derjenige anzusehen, auf welchen die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sich vereinigt hat. Hat sich eine absolute Mehrheit nicht herausgestellt, so findet sofort eine engere Wahl unter denjenigen drei Kandidaten statt, welche die größte Stimmenzahl erhalten haben. Stehen sich hierbei Mehrere in der geringen Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Los, welcher aus der Wahl fällt.

Bei der ferneren Abstimmung ist jede Stimme ungültig, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt.

Ergebt auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit, so fällt derjenige Kandidat ans, welcher die geringste Stimmenzahl erhalten hat, und bei gleicher Zahl derjenige, welchen das Los bezeichnet.

Wenn die Abstimmung nur noch zwischen zwei Kandidaten stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, so gilt derjenige als gewählt, für den das Los entscheidet.

In allen Fällen ist das Los durch die Hand des Wahlvorsitzers zu ziehen.

§. 11.

Wo mehrere Wahlmänner zu wählen sind, geschieht die Wahl eines jeden in einem besonderen Wahlgange, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen.

§. 12.

Nach Schluß des Wahlganges wird das Ergebnis verkündet und im Protokoll vermerkt.

Die gewählten Wahlmänner müssen, wenn sie im Wahltermine an-

wesend sind, sofort, soviel binnen 24 Stunden, nachdem ihnen vom Wahlvorsteher die Wahl angezeigt ist, über deren Annahme sich erklären.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 24 Stunden gilt als Ablehnung.

Im Falle der Ablehnung hat der Wahlvorsteher, wenn dieselbe vor dem Schluß des Wahlermins erfolgt, sofort eine neue Wahl vorzunehmen, andernfalls aber ohne Verzug mittelst schriftlicher Einladung eine neue Wahlversammlung, spätestens auf den dritten Tag nach dem Wahltag, diesen nicht mitgerechnet, einzuberufen.

Die Namen der Wahlmänner, welche die Wahl angenommen haben, werden sofort durch Aufschlag im Gemeindehause bekannt gemacht.

Die Wahlverhandlungen mit den Erklärungen, aus denen sich die Annahme der Wahl ergibt, sind ohne Verzug an den Wahlkommissar (§. 14) einzufeußen.

§. 13.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner sind entweder zum Wahlprotokolle anzumelden, oder, wenn dieses bereits geschlossen, vor dem für die Wahl der Abgeordneten anberaumten Termine schriftlich bei dem Wahlkommissar (§. 14) einzureichen. Der letztere hat die einlaufenden Einspruchserklärungen zu den Wahlakten zu nehmen.

§. 14.

Die Wahlkommissare für die Wahlen der Abgeordneten werden von dem Staatssekretär ernannt. Ihre Ernennung wird den Wahlvorstehern (§. 3) bekannt gemacht.

Die Wahl geschieht in jedem Kreise an dem Orte, nach welchem der Kreis benannt ist, in dem von dem Wahlkommissar dazu bestimmten Lokale und unter dessen Vorsitz.

§. 15.

Der Wahlkommissar lädt die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

Die Einladung kann mittelst eingeschriebener Briefe oder mittelst Zusstellung erfolgen. Sie kann schon im Wahlermine für die Wahl der Wahlmänner bewirkt werden, wenn der Gewählte anwesend und zur Annahme der Wahl bereit ist. Für diesen Fall sind dem Wahlvorsteher durch den Wahlkommissar Einladungsschreiben in blanco zur Verfügung zu stellen. Die Aussändigung derselben an die Wahlmänner ist in dem Wahlprotokoll zu becheinigen.

§. 16.

Die Wahlhandlung beginnt damit, daß der Wahlkommissar feststellt, welche Wahlmänner anwesend sind, und aus der Zahl derselben einen Beifitzer

und Protokollführer beruft. Die Wahl wird sodann nach den Bestimmungen vorgenommen, welche in den §§. 4 bis 10 über die Wahl der Wahlmänner gegeben und in sinnigemäher Weise anzuwenden sind.

§. 17.

Auf die Wahl der Abgeordneten, welche die Gemeinderäthe unmittelbar aus ihrer Mitte zu wählen haben, (§. 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1879) finden die in den §§. 3 bis 10 getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 18.

Der gewählte Abgeordnete ist durch den Wahlkommissar, beziehungswise wenn die Wahl unmittelbar durch den Gemeinderath erfolgt, durch den Wahlvorsteher von der auf ihn gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen fünf Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

Erfolgt die Ablehnung vor Schluß des Wahltermines, so hat der Wahlkommissar sofort eine neue Wahl vorzunehmen. Andernfalls wird durch den Staatssekretär ein neuer Wahltermin anberaumt.

Hat der gewählte Abgeordnete die Wahl angenommen, so sind die Wahlakten mit der Annahmeerklärung ohne Verzug an den Bezirkspräsidenten einzusenden.

§. 19.

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl eines Abgeordneten sind in derselben Weise anzu bringen, wie Einsprüche gegen die Wahl eines Abgeordneten zum Bezirkstage. Die Wahlprüfung erfolgt bis auf Weiteres in dem für die Wahlen zu den Bezirkstagen vorgeschriebenen Verfahren.

Die Ungültigkeit der Wahl von Wahlmännern hat die Ungültigkeit der Wahl des Abgeordneten nur dann zur Folge, wenn diesem nach Abzug der ungültigen Wahlstimmen die nothwendige Stimmenzahl nicht mehr verbleibt.

Wird die Wahl für ungültig erklärt, so vertraut der Staatssekretär eine Neuwahl an.

§. 20.

Wird vor Ablauf der dreijährigen Wahldauer das Mandat eines Abgeordneten erledigt, so ordnet der Staatssekretär eine Neuwahl an. Der Neuwahl von Wahlmännern bedarf es in diesem Falle nur insofern, als deren Wahl bei Prüfung der früheren Abgeordnetenwahl für ungültig erklärt wurde und insofern als einzelne Wahlmänner aus sonstigen Gründen ausgeschieden sind.

§. 21.

Während der Wahlhandlungen dürfen weder Diskussionen noch anderweitige Verhandlungen stattfinden, noch Ansprachen gehalten oder Beschlüsse der Versammlung gefasst werden.

§. 22.

Das Amt eines Wahlmannes ist ein Ehrenamt, für dessen Wahrnehmung eine Entschädigung nicht beansprucht werden kann. Die durch die Wahlen entstehenden fächlichen Kosten fallen der Landeskasse zur Last.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 1. Oktober 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 17.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Festsetzung der Wahltermine für die Wahlen zum Landesausschuß.

(Nr. 389.) Verordnung, betreffend die Festsetzung der Wahltermine für die Wahlen zum Landesausschuß. Vom 24. Oktober 1879.

Auf Grund des §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. Oktober 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 89) wird hierdurch bestimmt:

Die nach §. 13 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) vorzunehmenden Wahlen von Abgeordneten zum Landesausschusse von Elsaß-Lothringen finden Statt, wie folgt:

die Wahl der Wahlmänner am sechsten November 1879 Nachmittags
zwei Uhr;

die Wahl der Abgeordneten am achtzehnten November 1879 Vor-
mittags elf Uhr.

Straßburg, den 24. Oktober 1879.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen:

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Herausgegeben im Ministerium für Sachsen-
Württemberg, Druck von R. Schulz u. Comp.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 18.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage.

(Nr. 340.) Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage.
Vom 4. November 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Gesetze vom 22. Juni 1833, 10. Mai 1838, 18. Juli 1866 und 24. Januar 1873, für Elsaß-Lothringen, was folgt :

§. 1.

Die Bezirkstage werden am 24. November dieses Jahres eröffnet und spätestens am 6. Dezember dieses Jahres geschlossen.

§. 2.

Die erste Sitzungsperiode der Kreistage beginnt am 13. November, die zweite am 15. Dezember dieses Jahres. Die Dauer einer jeden dieser Sitzungsperioden wird auf höchstens fünf Tage festgesetzt.

Urkundlich unter beigedrücktem Kaiserlichen Insignien.

Straßburg, den 4. November 1879.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers :

(L. S.)

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Herzog.

Gesetzl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

Ausgegeben zu Straßburg, den 6. November 1879.

Herausgegeben im Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Straßburg, Druck von R. Schulz u. Comp.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 19.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen, S. 99. — Verordnung, betreffend die Titel der gerichtlichen Beamten in Elsaß-Lothringen, S. 100. — Verordnung, betreffend die Erneuerung der Gemeinde Pfaffenhausen im Kreise Jägers zur Aufnahme einer Auseilung, S. 101. — Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Habsheim, Landstorf und Mülhausen, S. 101.

(Nr. 341.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. Vom 5. Dezember 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Gesetze vom 2. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 491) und vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) sowie Unseres Erlasses vom 29. Oktober 1874 (Reichs-Gesetzbl. für 1877 S. 492) für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Der Landesausschuss für Elsaß-Lothringen wird berufen, am 16. Dezember d. J. in Straßburg zusammenzutreten und beauftragen Wir Unseren Statthalter in Elsaß-Lothringen mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige drücktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Dezember 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

(Nr. 342.) Verordnung, betreffend die Titel der gerichtlichen Beamten in Elsaß-Lothringen.
Vom 1. Dezember 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 17 des durch das Gesetz vom 23. Dezember 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479) eingeführten Reichsgesetzes vom 31. März 1873, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

- für die ständigen Vorsitzenden derjenigen Kammern der Landgerichte, welchen die Präsidenten der letzteren sich nicht anschließen, wird hiermit der Titel „Landgerichtsdirektor“,
- für die Mitglieder der Landgerichte der Titel „Landrichter“,
- für den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht der Titel „Oberstaatsanwalt“,
- für die dem Letzteren unter dem bisherigen Titel „Generaladvokat“ als Vertreter beigeordneten Beamten der Titel „Staatsanwalt bei dem Oberlandesgericht“,
- für die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten der Titel „Erster Staatsanwalt“,
- für die den Letzteren als Vertreter beigeordneten Beamten und die denselben gleichgestellten Beamten bei dem Oberlandesgericht der Titel „Staatsanwalt“ bestimmt.

Die Verleihung des Karakters als „Landgerichtsrath“ oder „Amtsgerichtsrath“ an einzelne Landrichter und Amtsrichter will Ich mir vorbehalten. Der erste Titel verbleibt denjenigen Beamten, welchen derselbe in den Bestallungsurkunden von Mir verliehen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Innsiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Dezember 1879.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

(Nr. 343.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Pfaffenhausen im Kreise Babern zur Aufnahme einer Anleihe. Vom 22. Oktober 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1867, was folgt :

Die Gemeinde Pfaffenhausen im Kreise Babern wird ermächtigt, zur Deckung des durch Gemeinderathshschluß vom 9. Juni 1879 aus Gemeindemitte bewilligten Beitrages zu den Kosten des Baues der Eisenbahn von Buchsweiler nach Schweiighausen im Betrage von 20 000 Mark eine Anleihe in gleicher Höhe, verzinslich zu 5 % und rückzahlbar in der Zeit von 1880 bis einschließlich 1909, aufzunehmen und zum Zwecke der Vergütung und Tilgung dieser Anleihe vom Jahre 1880 ab bis einschließlich 1909 jedes Jahr 20 Zinspfennige zu den vier direkten Staatssteuern zu erheben.

Urkundlich unter Beidruckung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 22. Oktober 1879.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers :

(L. S.)

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Herzog.

(Nr. 344.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Habsheim, Landser und Müllhausen. Vom 12. November 1879.

Auf Grund des §. 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung in Elsaß-Lothringen, vom 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. für 1872 S. 49) wird Folgendes bestimmt :

Die zum Kreise Müllhausen gehörige Gemeinde Kembs wird von dem Kanton Habsheim abgetrennt und dem Kanton Landser zugetheilt;

die zu demselben Kreise gehörige Gemeinde Flachsen wird von
dem Kantone Landser abgetrennt und dem Kantone Mühlhausen
(Süd) zugethieilt.

Straßburg, den 12. November 1879.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsass-Lothringen:

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Sachregister

zum

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Jahrgang 1879.

A.

Abberufung der Landesbeamten, Befugnisse des Stadthalters und des Staatssekretärs (V. v. 23. Juli §. 13.) 85.

Abgeordnete zum Landesausschuss, Wahl derselben (V. v. 1. Oktbr. §§. 14—17.) 92. — Erklärung über die Annahme der Wahl (das. §. 18.) 93. — Einsprache gegen die Gültigkeit der Wahl (das. §. 19.) 93. — Neuwahlen (das. §. 19. 20.) 93.

Absrenzung der Kantone Habsheim, Landser und Mühlhausen (V. v. 12. Novbr.) 101.

Absonderungsrechte im Konkurs, dieselben werden zu besonderen Vorzugsrechten erklärt (G. v. 8. Juli §. 20.) 70.

Abstimmung bei den Wahlen zum Landesausschuss (V. v. 1. Oktbr. §§. 4—6. 10.) 90.

Abteilungen des Ministeriums, s. Ministerialabteilungen.

Aerzte, Bestellung derselben zu Gerichtsräten (V. v. 13. Juni §. 17.) 64.

Aktien der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalcredit, Aufgebotssverfahren (G. v. 8. Juli §§. 25—29.) 71.

Aktiengesellschaft für Boden und Kommunalcredit, Aufgebotssverfahren bezüglich der auf den Inhaber lautenden Aktien, Kommunalobligationen und Pfandbriefe derselben (G. v. 8. Juli §§. 25—29.) 71.

Aktivkapitalien des Staats, Verwaltung derselben (G. v. 24. März §. 3.) 3.

Aktiventen des Staats, Verwaltung derselben (G. v. 24. März §. 3.) 3.

Beschl. f. Elsaß-Lothr. 1879.

Amtsbeamte, dieselben sind Hülfbeamte der Staatsaufwaltung (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Amtsgerichte, Verteilung der Geschäfte bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten und wechselseitige Vertretung mehrerer Richter derselben Amtsgerichts (V. v. 13. Juni §. 2.) 61.

Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vormundschaftsbehörde in Entmündigungsfällen (G. v. 8. Juli §. 14.) 69.

Amtsgerichtsrath, Verleihung des Charakters als solcher (V. v. 1. Oktbr.) 100.

Amtsrichter, deren Zuständigkeit hinsichtlich der Zwangsbefehle Befehls Beireitung der Domänenfälle (G. v. 8. Juli §. 18.) 70.

Befugniß zur Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Sachen (V. v. 21. Septbr.) 88.

Anfechtung der rechtskräftig ausgesprochenen Gütertrennung durch den Gläubiger (G. v. 8. Juli §. 7) 68.

Anleihe der Gemeinde Groß-Blittersdorf (V. v. 16. Juni) 65. — der Gemeinde Pfaffenboden (V. v. 22. Oktbr.) 101. — der Stadt Münster (V. v. 2. Mai) 53.

Anstalten, öffentliche, Erhebung von Steuergutschlägen und Abgaben für Rechnung der öffentlichen Anstalten für 1879/80 (G. v. 31. März §. 3.) 5.

Aufgebotssverfahren bezüglich der auf den Inhaber lautenden Schuldbeschrreibungen derselben (G. v. 8. Juli §§. 25—29.) 71.

Anstellung der Landesbeamten, Befugnisse des Stadthalters und des Staatssekretärs (V. v. 23. Juli §. 13.) 85.

Affidenten (technische) der Bergmeister als Hülfbeamte der Staatsaufwaltung (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Ausgebotversfahren zum Zweck der Straflosverklärung von Inhaberpapieren (G. v. 8. Juli §§. 25.—29.) 71.

Ausführung der Reichsjustizgesetze, (des Gerichtsverfassungsgeuges vom 27. Januar 1877 und des Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und des Einführungsgesetzes zu der letzteren) (V. v. 13. Juni) 61.
s. auch **Reichsjustizgesetze**.

Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung (G. v. 8. Juli) 67.
s. auch **Civilprozeßordnung, Konkursordnung, Strafprozeßordnung**.

Auslosung der Hauptschöffen (V. v. 13. Juni §§. 6. 7.) 62.

Ausschlußurtheil im Aufgebotversfahren (G. v. 8. Juli §. 26.) 71.

Ausschuß für die Wahl der Schöffen und Geschworenen, Beisitzer derselben, Stellvertreter des Beisitzers, Zusammensetzung des Ausschusses (V. v. 13. Juni §§. 5. 7.) 62.

B.

Baufreiheit, Beschränkungen der Baufreiheit in den neuen Stadtteilen von Straßburg (G. v. 21. Mai) 57.

Beamte des Ministeriums für Elsass-Lothringen, s. Ministerialbeamte.

Beamte, Wirtschaftlichkeit der Vortzugsschreie für Guthaben an rechnungspflichtige Beamte (G. v. 8. Juli §. 24.) 71.

Titel der gerichtlichen Beamten (V. v. 1. Dez.) 100.

Zuständigkeit der Behörden bei Handhabung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten (V. v. 23. Febr. 1874), Abänderung des §. 3. (V. v. 23. Juli §. 13.) 85.
s. auch **Landesbeamte**.

Beigeordnete der Bürgermeister, dieselben sind Hülfsbeamte des Staatsanwaltschaft (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Beisitzer des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen (V. v. 13. Juni §§. 5. 7.) 62.

Beisitzer bei den Wahlen zum Landesausschuß (V. v. 1. Oktbr. §§. 3. 5. 7. 16.) 89.

Verkündmachung des Zeitpunkts für die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten zum Landesausschuß (V. v. 1. Oktbr. §. 1.) 89. — der Zahl der auf jede Gemeinde entfallenden Wahlmänner (dav. §. 2.) 89. — der Namen der Wahlmänner, welche die Wahl angenommen haben (dav. §. 12.) 91.

Verkündmachung der Klageschriften bei Gütertrennungssachen (G. v. 8. Juli §. 4.) 67. — eines Auszuges aus dem die Gütertrennung aussprechenden Urteil und der Wiederherstellung der Gütergemeinschaft (dav. §§. 6. 8.) 68. — von Listen der für straflos erklärt Inhaberpapiere (dav. §. 27.) 72.

Beleidigungen, Vergleichsbehörde bei Sühnevertrüpfung wegen Beleidigungen (V. v. 13. Juni §. 18.) 64. — Sühneverhandlungen (dav. §§. 19. 20.) 64.

Bergmeister als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Betriebsfonds der Landeshauptstasse, vorübergehende Verstärkung derselben (G. v. 31. März §. 4.) 6.

Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11. Mai 1874, Abänderungen der §§. 44 u. 48 (V. v. 27. Mai) 79.

Beweis durch öffentliche Urkunden, Beschränkungen derselben sind aufgehoben (G. v. 8. Juli §. 2.) 67.

Bezirke, Kontingente derselben zu den Staatssteuern für 1879/80 (G. v. 31. März §. 2.) 5. — Abgaben und Steuerzuschläge für Rechnung der Bezirke (dav. §. 3.) 5.

Entlastung der Bezirke von den Kosten für Gefängnisse (G. v. 7. April) 49. — Die Rechte der Bezirke an den Grundstücken und Gebäuden der Gefängnisse für Strafvollstreckung und für Untersuchungsgefangene gehen auf den Landeskastus über (dav. §. 2.) 49.

Rechte der Bezirke an dem Vermögen der Lehrerbildungsanstalten (G. v. 19. Mai §§. 1. 2.) 55. — Wegfall der Verpflichtungen der Bezirke hinsichtlich der Ausbildung der Lehrer (dav. §. 1.) 55.

Aufgebotversfahren bezüglich der Schulverschreibungen derselben (Inhaberpapiere) (G. v. 8. Juli §§. 25.—29.) 71.

Bezirkspräsidenten, dieselben verwalten die Amtungen aus dem nicht gewidmeten und dem öffentlichen Staatsgut (G. v. 24. März §. 1.) 3.

Befugnisse derselben hinsichtlich der Bewilligung einer Befoldung an die mit der Verwaltung eines Elementarstudiums betrauten Personen vor der definitiven Anstellung (G. v. 19. Mai §. 4.) 56.

Dieselben bestimmen den Beisitzer des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen und den Stellvertreter (V. v. 13. Juni §§. 5. 7.) 62.

Bezirkstage, Einberufung derselben (V. v. 4. Novbr.) 97.

Bezirksvorstellung von Lothringen, Einberufung zu einem außerordentlichen Bezirkstag (V. v. 19. April) 51.

Bezirksvorstellungen, Erneuerungswahlen für dieselben (V. v. 6. Juni) 59.

Blankoindosament, Papiere, welche mit solchem übertragen werden können, können aufgeboten werden. (G. v. 8. Juli §. 29.) 72.

Brücke, Genehmigung zum Bau einer Brücke über die Saar (V. v. 16. Juni) 65.

Brückengeld, Erhebung von Brückengeld für die Benutzung der Brücke bei Groß-Blittersdorf (V. v. 16. Juni) 65.

Bürgermeister, dieselben sind hauptbeamte der Staatsanwaltschaft (V. v. 13. Juni §. 14.) 63. — Eigenschaft derselben als Vergleichsbehörde bei Sühneversuch wegen Beleidigungen (dav. §. 18.) 64.

Amt derselben als Wahlwörtsleher bei den Wahlen zum Landesausschuss (V. v. 1. Oktbr. §. 3.) 89.

C.

Civilprozeßordnung, Gesetz, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konsulsordnung und der Strafprozeßordnung (v. 8. Juli) 67.

Zustellungen (dav. §. 1.) 67. — Beweis durch Urkunden (dav. §. 2.) 67. — Gütertrennungslage (dav. §§. 3.—9.) 67. — Veröffentlichung der Ehreverträge von Kaufleut (dav. §. 10.) 68. — Entscheidung (dav. §§. 11.—13.) 69. — Entmündigungssachen (dav. §. 14.) 69. — Theilungsverfahren (dav. §§. 15. 16.) 69. — Zwangsbefehle bezüglich der Erzeugerstätte, Hypotheken und Domänengefälle (dav. §§. 17.—19.) 70. — Vorzugsberechte (dav. §§. 20.—24.) 70. — Aufgebotsverfahren (dav. §§. 25.—29.) 71. — Uebergangsbestimmungen zur Civilprozeßordnung (dav. §§. 34.—42. 45. 46.) 73. — Abänderung der in bestehenden Gesetzen in Bezug genommenen, durch dieses Gesetz aufgehobenen oder ergänzten Vorschriften (dav. §. 47.) 76. — Zeitpunkt des Inkrafttretens (dav. §. 48.) 76.

Code civil, Abänderung des Artikels 1444 (v. 8. Juli §. 6.) 68. — Ergänzende Bestimmung hinsichtlich der Artikel 1447 und 1451 (dav. §§. 7. 8.) 68. — Aufhebung des Artikels 1445, Absatz 1 (dav. §. 9.) 68. — Die Artikel 258, 264—266, 290, 294 treten bezüglich der nach dem Inkrafttreten der Civilprozeßordnung ergebenden Urteile außer Kraft (dav. §. 11.) 69. — Abänderung der Artikel 270, 271 (dav. §. 12.) 69. — Vorzugsberecht an bestimmten beweglichen Sachen im Sinne des Code civil (dav. §. 20.) 70. — Aufhebung der Artikel 2100, 2101, 2102, 2104, 2105, 2107 (dav. §. 23.) 71. — Vorzugsberechte an den in Artikel 2103, 2111 bezeichneten Eigenschaften (dav. §. 24.) 71.

Code de commerce, Auflösung des III. Buchs mit Ausnahme des Artikels 563 (G. v. 8. Juli §. 33.) 73.

Code de procédure civile, Aufhebung der Artikel 865—873 (G. v. 8. Juli §. 9.) 68.

Colmar, Stadt, Ostroierhebung dav. (V. v. 14. Septbr.) 87.

D.

Disziplinarstrafen, Besuchnis zur Verhängung von solchen gegen die Ministerialbeamten (V. v. 23. Juli §. 12.) 85. — gegen Landesbeamte (dav. §. 13.) 85.

Domänengefälle, Zwangsbefehle bezüglich derselben (G. v. 8. Juli §§. 17.—19.) 70.

Domänenauflagen, Verwaltung derselben (G. v. 24. März) 3.

E.

Ehe, Trennung derselben ist im Urtheil selbst auszusprechen (G. v. 8. Juli §§. 11.) 69.

Ehescheidung (G. v. 8. Juli §§. 11.—13.) 69.

Ehreverträge von Kaufleuten, Veröffentlichung derselben (G. v. 8. Juli §. 10.) 68.

Ehrenamt, ein solches ist das Amt eines Wahlmannes für die Wahlen zum Landesausschuss (V. v. 1. Oktbr. §. 22.) 94.

Eichmeister, als hauptbeamte der Staatsanwaltschaft (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Eid der Handelsrichter (V. v. 13. Juni §. 11.) 62.

Einführungsgesetz zu der Strafprozeßordnung v. 1. Febr. 1877, Bestimmungen zur Ausführung derselben (V. v. 13. Juni) 61.

§ auch Reichsjustizgesetze.

Einführungsgesetz zum Handelsgerichtsbuch v. 19. Juni 1872, Abänderung des §. 6 Abf. 1 und Aufhebung des §. 8 (G. v. 8. Juli §. 10.) 68.

Einfölung der auf die Landeshauptstädte auszugebenden Schahntausweisungen (G. v. 31. März §. 6.) 6.

Eintragung, s. Hypothekenbuch.

Eisenbahnbau, Buchsweiler nach Schweighausen, Anleihe zur Deckung des Beitrages der Gemeinde Pfaffenhausen (V. v. 22. Oktbr.) 101.

Eisenbahnen, Betriebsreglement für dieselben v. 11. Mai 1874, Abänderungen der §§. 44. 48 (V. v. 27. Juni) 79.

Elementarschulen (öffentliche), Vergütung der Dienstzeit der Lehrer und Lehrerinnen an solchen in Bezug auf die Bevölkerung (G. v. 19. Mai §§. 3. 4.) 55.

Elsäß-Lothringen, Verordnung zur Ausführung der Reichsjustizgesetze für Elsäß-Lothringen (v. 13. Juni) 61. — Gesetz für Elsäß-Lothringen über die Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konsulsordnung und der Strafprozeßordnung (v. 8. Juli) 67.

Einrichtung des Ministeriums für Elsäß-Lothringen (V. v. 23. Juli) 81.

Wahlen zum Landesausschuss (V. v. 1. Oktbr.) 89.

Erzeugerstättebeinnehmer, an Stelle derselben kann der Reichsantritt andere Kaufleute mit der Erhebung, Beiträgung und Berechnung der Ruhungen aus dem Staatsgut betrauen (G. v. 24. März §. 2.) 3.

Erzeugerstättegefälle, Zwangsbefehle bezüglich derselben (G. v. 8. Juli §§. 17. 19.) 70.

Entmündigungsachen, die dabei in Betracht kommende Vormundtbehörde (G. v. 8. Juli §. 14.) 69.
Erennung der Handelsrichter (V. v. 13. Juni §§. 9. 10.) 62.

Erneuerungsscheine, Ausschluß derselben vom Aufgebotsverfahren (G. v. 8. Juli §. 28.) 72.

Erneuerungswahlen für die Bezirks- und die Kreisvertretungen (V. v. 6. Juni) 59.

Erster Beamter der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, s. Oberlandesgericht.

Estat, s. Landeshaushaltsetat.

F.

Faschmeister, als Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Feldgefege, Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft, hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Feldschugbeamte, als Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Fischereigesetz, Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Flachlanden (Gemeinde), Zuliehung derselben zum Kanton Mühlhausen (Süd) (V. v. 12. Novbr.) 102.

Gorsten, die Vorschriften über die Verwaltung der Einnahmen aus denselben werden durch das Gesetz v. 24. März 1879 nicht berührt (G. v. 24. März §. 3.) 8.

Hofstgesetze, Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Hofstschugbeamte, als Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

G.

Gefängnisse, Entloftung der Bezirke von den Kosten für Gefängnisse (G. v. 7. April) 49.

Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung der für die Strafvollstredung und für die Aufnahme von Untersuchungsgefangenen erforderlichen Gefängnisse (das. §. 1.) 49. — Rechte an den Grundstücken und Gebäuden nebst Zubehörungen dieser Gefängnisse (das. §. 2.) 49.

Gegenstände, unbewegliche, Geltendmachung der Vorzugsrechte an solchen (G. v. 8. Juli §. 23.) 71.

Gebüßen (technische) der Fischmeister, Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Gemeinden, Erhebung von Steuerzuschlägen und Abgaben für Rechnung der Gemeinden für 1879/80 (G. v. 31. März §. 3.) 5. — Aufgebotsverfahren bezüglich der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen derselben (G. v. 8. Juli §§. 25—29.) 71.

Gemeinfchuldnner, Einschränkungen der politischen und bürgerlichen Rechte des Gemeinfchuldners und Aufhebung der Einschränkungen (G. v. 8. Juli §. 31.) 72.

Gendarmen, dieselben sind Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Generalprokurator, Uebergang der Besuugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen auf die Vorstände der Ministerialabteilungen (V. v. 23. Juli §. 13.) 85.

Gerichte, Feststellung des Geschäftsjahrs für dieselben (V. v. 13. Juni §. 1.) 61. — Beuugniß und Zuständigkeit hinsichtlich der Gütertrennung (G. v. 8. Juli §. 5.) 68.

Gerichtsräte, Eigenschaft der Kreisräte und Kantonalärzte als Gerichtsräte (V. v. 13. Juni §. 17.) 64.

Gerichtsschreiber, Zulassung zur Prüfung als Gerichtsschreiber und Entscheidung über die Qualifikation; Erstredung der bezüglich ihrer Anstellung durch das Regulativ vom 18. Juli 1872 gewährten Frist auf weitere 5 Jahre (V. v. 13. Juni §. 16.) 63.

Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Janv. 1877, Bestimmungen zur Ausführung derselben (V. v. 13. Juni) 61.

s. auch Reichsjustizgesetz.

Gerichtsvollzieher, als Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft (V. v. 13. Juni §. 14.) 63. — Erstredung der bezüglich der Anstellung der Gerichtsvollzieher durch das Regulativ vom 18. Juli 1872 gewährten Frist auf weitere 5 Jahre (V. v. 13. Juni §. 16.) 63.

Geschäftsjahr für die Gerichte (V. v. 13. Juni §. 1.) 61.

Geschäftsvertheilung bei den mit mehreren Richtern belehnten Amtsgerichten (V. v. 13. Juni §. 2.) 61.

Geschworene, Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und Vertheilung derselben auf die einzelnen Amtsgerichtsbürgte (V. v. 13. Juni §§. 8. 7.) 61. — Urteile derselben (das. §§. 4. 7.) 61. — Ausschluß für die Wahl der Geschworenen (das. §§. 5. 7.) 62.

Gesetzesblatt für Elsaß-Lothringen, durch dasselbe ist Tag und Stunde für die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten zum Landesausschuß bestimmt zu machen (V. v. 1. Ulbr. §. 1.) 89.

Gewichte, Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Gewichte bezüglichen Vorschriften (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Gewinnantheilscheine, Ausschluß derselben vom Aufgebotsverfahren, Auszahlung abhanden gekommener Gewinnantheilscheine von Inhaberpapieren (G. v. 8. Juli §. 28.) 72.

Gläubiger, Vorzugsrechte derselben (G. v. 8. Juli §§. 20—24.) 70.

Groß-Blittersdorf (Gemeinde), Aufnahme einer Anleihe und Erhebung von Brückengeld für die Benutzung der Brücke über die Saar (V. v. 16. Juni) 65.

Grundstücke, Wirksamkeit der Vorfugsbrechte für Arbeiten und Tadeln zum Zweck der Trockenlegung von Grundstücken (G. v. 8. Juli §. 24.) 71.

Gütergemeinschaft, öffentliche Bekanntmachung der Wiederherstellung derselben (G. v. 8. Juli §. 8.) 68.

Gütertrennung (G. v. 8. Juli §§. 8—9.) 67.

Gütertrennungsklagen, Anwendung der §§. 568, 577, 582 des C. P. O. (G. v. 8. Juli §. 3.) 67. — Öffentliche Bekanntmachung der Klageschrift und Termin zur mündlichen Verhandlung (dav. §. 4.) 67. — Verfahren (dav. §. 5.) 68. — Gütertrennung (dav. §§. 5—7.) 68. — Bekanntmachung des die Gütertrennung aussprechenden Urteils oder Beschlusses (dav. §. 6.) 68. — Wiederherstellung der Gütergemeinschaft und Bekanntmachung derselben (dav. §. 8.) 68. — Aufhebung von Bestimmungen des Code civil und des Code de procédure civile (dav. §. 9.) 68.

H.

Habsheim, Kanton, Abgrenzung derselben (V. v. 12. Novbr.) 101.

Hofbefehle, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Vollstreckung derselben (V. v. 13. Juni §. 14.) 69.

Handelsgesetzbuch, Abänderung des §. 6 Abs. 1 und Aufhebung des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (G. v. 8. Juli §. 10.) 68.

Handelsrichter, Zahl derselben für jede Kammer (V. v. 13. Juni §. 9.) 62. — Ernenntung derselben (dav. §. 10.) 62. — Fidicile Verpflichtung derselben (dav. §. 11.) 62. — Berufung derselben zu den Sitzungen (dav. §. 12.) 63.

Handelsrächen, Kammen für Handelsrächen (V. v. 13. Juni §§. 8—13.) 62.

Hauptgeschworene, Zahl und Vertheilung derselben (V. v. 13. Juni §§. 3. 7.) 61.

Hauptschöffen, Zahl derselben (V. v. 13. Juni §§. 3. 7.) 61. — Ausloosung der Hauptschöffen (dav. §§. 6. 7.) 62.

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft, Bezeichnung der zu denselben gehörenden Beamten (V. v. 13. Juni §. 14.) 69.

Hülfseschworene, Zahl und Vertheilung derselben (V. v. 13. Juni §§. 3. 7.) 61.

Hülfsschöffen, Zahl derselben (V. v. 13. Juni §§. 3. 7.) 61.

Hypothesenbuch, Eintragung der Eröffnung und der Wiederaufnahme des Konkursverfahrens und Löschung

der Eintragung nach Aufhebung oder Einstellung des Verfahrens (G. v. 8. Juli §. 30.) 72.

Hypothekengesfälle, Zwangsbeschlehl bezüglich derselben (G. v. 8. Juli §§. 17. 19.) 70.

Z.

Jagdgesetz, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen derselben (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Jahreslisten der Schöffen und Geschworenen (V. v. 13. Juni §. 7.) 62.

Inhaberpapiere, Aufgebotsverfahren (G. v. 8. Juli §§. 25—29.) 71.

Justizdienst, Entschädigung ehemaliger Inhaber verläufiger Stellen im Justizdienst (G. v. 31. März §. 10.) 6.

Bereitung der Notare zum höheren Justizdienst (V. v. 13. Juni §. 15.) 63.

R.

Kaiser, Kontrahignatur der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers durch den Staatssekretär (V. v. 23. Juli §. 9.) 84.

Die Verleihung des Karolers als Landgerichtsrath oder Amtsgerichtsrath behält sich der Kaiser vor (V. v. 1. Dez.) 100.

Kaiserliche Anordnungen und Verfügungen, Kontrahignatur derselben (V. v. 23. Juli §. 9.) 84.

Kalenderjahr. Dasselbe ist für die Gerichte als Geschäftsjahr festgesetzt (V. v. 13. Juni §. 1.) 61.

Kammern für Handelsrächen, Bildung und Beziehung derselben (V. v. 13. Juni §§. 8—13.) 62.

Kantonalärzte, deren Eigenchaft als Gerichtärzte (V. v. 13. Juni §. 17.) 64.

Kantone, Abgrenzung der Kantone Habsheim, Landser und Mühlhausen (V. v. 12. Novbr.) 101.

Kassenbeamte, deren Betrauung mit der Erhebung, Belehrung und Verrechnung der Domänenzuflüsse (V. v. 24. März §. 2.) 3.

Kaufleute, Veröffentlichung der Eheverträge derselben (G. v. 8. Juli §. 10.) 68.

Kembs, Gemeinde, deren Zugehörigkeit zum Kanton Landser (V. v. 12. Novbr.) 101.

Kommunalobligationen der Allgemeinheit für Boden- und Kommunalcredit, Aufgebotsverfahren (G. v. 8. Juli §§. 25—29.) 71.

Konkursgericht, Zuständigkeit derselben bei Versteigerungen von zu einer Konkursmasse gehörigen unbeweglichen Sachen (G. v. 8. Juli §. 32.) 73.

Konkursmasse, Versteigerung unbeweglicher Sachen (G. v. 8. Juli §. 32.) 73.

Konkursordnung, Ausführung derselben (G. v. 8. Juli) 67.

Eintragung der Eröffnung und Wiederaufnahme des Konkursverfahrens in die Hypothekenbücher (G. v. 8. Juli §. 30.) 72. — Rechtsfähigkeit des Gemeinschuldners (dav. §. 31.) 72. — Versteigerung unbeweglicher Sachen (dav. §. 32.) 73. — Aufhebung von Vorschriften des Code de commerce (dav. §. 33.) 73. — Übergangsbestimmungen (dav. §§. 43. 45. 46.) 75. — Abänderung bestehender Bestimmungen (dav. §. 47.) 76. — Inkrafttreten des Gesetzes (dav. §. 48.) 76.

Konkursverfahren (G. v. 8. Juli §§. 30—33.) 72. — Gütekennzeichnung auf Schilder der Chiffren, wenn gegen den Mann das Konkursverfahren eröffnet ist (G. v. 8. Juli §. 5.) 68.

Konkursverwalter, Antrag auf Eintragung in das Hypothekenbuch, sowie auf Löschung der Eintragung (G. v. 8. Juli §. 30.) 72.

Kontrahsignatur der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers und des Statthalters durch den Staatssekretär (V. v. 23. Juli §. 9.) 84.

Korporationen, Erhebung von Steuerzuschlägen und Abgaben für Rechnung von Korporationen (G. v. 31. März §. 3.) 5.

Kosten, jährliche, der Wahlen für den Landesausschuss (V. v. 1. Oktbr. §. 22.) 94.

Kraftloserklärung von Inhaberpapieren (G. v. 8. Juli §§. 25—29.) 71.

Kreisärzte, deren Eigenchaft als Gerichtsarzte (V. v. 13. Juni §. 17.) 64.

Kreistage, Einberufung zu einer außerordentlichen Sitzung (V. v. 18. Juli) 77. — Einberufung derselben (V. v. 4. Novbr.) 97.

Kreisvertretungen, Erneuerungswahlen für dieselben (V. v. 6. Juni) 59.

Z.

Landesausschuss, Einberufung derselben (V. v. 17. Janv.) 1. — Desgl. (V. v. 5. Dezbr.) 90.

Wahlen zu demselben (V. v. 1. Oktbr.) 89. — Wahltermine für die Wahlen (V. v. 24. Oktbr.) 95.

Landesbeamte, Besuch zu Anstellung, Versetzung, Beurlaubung und Abberufung von solchen, sowie zur Verbürgung von Ordnungsstrafen gegen dieselben (V. v. 23. Juli §. 18.) 85.

Landesklaus, Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung der für Strafvolksfreudung und für die Aufnahme von Untersuchungsgefangenen erforderlichen Gefängnisse (G. v. 7. April §. 1.) 49. — Rechte an den Grundstücken und Gebäuden nebst Zubehörungen der Gefängnisse für Strafvolksfreudung und für Unter-

suchungsgefangene (dav. §. 2.) 49. — Rechte an dem Vermögen der Lehrerbildungsanstalten (G. v. 19. Mai §§. 1. 2.) 55.

Landeshauptkasse, Verstärkung des Betriebsfonds (G. v. 31. März §. 4.) 6.

Landeshandbaltetat für 1879/80 (G. v. 31. März) 5.

Landeskasse, derselben fallen die durch die Wahlen zum Landesausschuss entstehenden jährlichen Kosten zur Last (V. v. 1. Oktbr. §. 22.) 94.

Landgerichte, Geschäftswerttheilung bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten (V. v. 18. Juni §. 2.) 61. — Bildung von Kammern für Handelsachen für die Bezirke der Landgerichte (dav. §. 8.) 62. — Eidliche Verpflichtung der Handelsrichter (dav. §. 11.) 62.

Justizialigkeit der Landgerichte hinsichtlich der gegen Zwangseigentüme geltend gemachten Einwendungen (G. v. 8. Juli §. 19.) 70. — Beugung hinsichtlich der Aufhebung der Einschätzung der potiellen und bürgerlichen Rechte des Gemeinschuldners (dav. §. 31.) 72.

Titel für die ständigen Vorsitzenden der Kammer und für die Mitglieder, sowie für die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten (V. v. 1. Dezbr.) 100.

Landgerichtsdirektor, Bestimmung dieses Titels für die ständigen Vorsitzenden derjenigen Kammer der Landgerichte, welche die Präsidenten der letzteren sich nicht anschließen (V. v. 1. Dezbr.) 100.

Landgerichtspräsident, Bestimmung des zeitweiligen Vertreters des Vorsitzenden der Kammer für Handelsachen (V. v. 13. Juni §. 18.) 63.

Landgerichtsrath, Verleihung des Karatteres als solcher (V. v. 1. Dezbr.) 100.

Landrichter, Bestimmung dieses Titels für die Mitglieder der Landgerichte (V. v. 1. Dezbr.) 100.

Landser, Kanton, Abgrenzung derselben (V. v. 12. Novbr.) 101.

Lehrer und Lehrerinnen, Wegfall der Verpflichtungen der Bezirke in Bezug auf die Ausbildung der Lehrer (G. v. 19. Mai §. 1.) 55. — Berechnung der Dienstzeit der Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Elementarschulen in Bezug auf die Besoldung (dav. §§. 3. 4.) 55.

Lehrerbildungsanstalten, Rechte an dem Vermögen derselben (G. v. 19. Mai §§. 1. 2.) 55.

Liegenschaften, Veräußerung gemeinschaftlicher Liegenschaften im Teilungsvorfahren (G. v. 8. Juli §§. 15. 16.) 69. — Wirkamkeit der Vorzugsrechte an Liegenschaften (dav. §. 24.) 71.

W.

Maape, Hüllsbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Maape bezüglichen Vorschriften (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Weiswerkezeuge, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die auf die Weiswerkezeuge bezüglichen Vorschriften (B. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Ministerialabtheilungen, deren Bezeichnung (B. v. 23. Juli §. 1.) 81. — Geschäftsbereich derselben (dof. §§. 2—5.) 81. — Gemeinschaftliche Bearbeitung von Angelegenheiten (dof. §. 6.) 83. — Gemeinschaftliche Vorträge (dof. §. 7.) 83. — Meinungsverschiedenheiten (dof. §. 7.) 83.

Ministerialbeamte, deren Zuteilung zu den Abtheilungen und Verleihung innerhalb derselben (B. v. 23. Juli §. 7.) 83. — Disziplinarstrafen, Ordnungsstrafen gegen dieselben und Beurlaubung (dof. §. 12.) 85.

Ministerium für Elsass-Lothringen, Einrichtung derselben (B. v. 23. Juli) 81.

Abtheilungen des Ministeriums für Elsass-Lothringen (B. v. 23. Juli §. 1.) 81. — Geschäftsbereich der Abtheilungen (dof. §§. 2—6.) 81. — Obliegenheiten und Befugnisse des Staatssekretärs (dof. §§. 7—10. 12. 13.) 83. — Obliegenheiten und Befugnisse der Unterstaatssekretäre (dof. §§. 10—13.) 84. — Dienstverhältnisse der Ministerialbeamten (dof. §§. 7. 12.) 83. — Landesbeamte, Aenderung von auf die Anstellung pp. bezüglichen Bestimmungen (dof. §. 13.) 85.

Mühlhausen, Kanton, Abgrenzung derselben (B. v. 12. Novbr.) 101.

Mündliche Verhandlung bei Gütertrennungsslagen (G. v. 8. Juli §§. 4. 5.) 67.

Münster (Stadtgemeinde), Aufnahme einer Anteile (B. v. 2. Mai) 53.

N.

Notare, Vorbereitung zum höheren Justizdienst (B. v. 13. Juni §. 15.) 68.

Öffentliche Versteigerungen gemeinschaftlicher Eigenschaften im gerichtlichen Thellungsvorfahren durch die Notare (G. v. 8. Juli §. 15.) 69.

Rugungen aus dem gewidmeten, nicht gewidmeten und öffentlichen Staatsguß, Verwaltung derselben (G. v. 24. März §. 1.) 3. — Erhebung, Beitreibung und Berechnung derselben (dof. §. 2.) 3.

O.

Oberlandesgericht, Präsident derselben und erster Beamter der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte, Befugnisse derselben hinsichtlich der Vertheilung der Geschworenen auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke sowie hinsichtlich der Feststellung der Zahl der Schöfften (B. v. 13. Juni §§. 3. 7.) 61. — hinsichtlich der Zulassung zur Prüfung als Gerichtsschreiber sowie der Entscheidung über die Qualifikation zum Gerichtsschreiber (dof. §. 16.) 63. — hinsichtlich der Bestellung zu Gerichtsärzten (dof. §. 17.) 64.

Oberlandesgericht, Titel der Beamten der Staatsanwaltschaft bei demselben (B. v. 1. Dezbr.) 100.

Oberpräsident, Ausfertigung der auf die Landeshauptstadt auszugebenden Schanzenweisungen (G. v. 31. März §. 5.) 6. — Befugnisse derselben hinsichtlich der Entschädigung ehemaliger Inhaber verlängelter Stellen im Justizdienst (dof. §. 10.) 6. — hinsichtlich der Aufnahme einer Anteile der Stadt Münster (B. v. 2. Mai) 53. — hinsichtlich der Aufnahme einer Anteile der Gemeinde Groß-Büttendorf (B. v. 16. Juni) 65. — Bekanntmachung der für strafflos erklärtten Inhaberpapiere (G. v. 8. Juli §. 27.) 72. — Übergang der Befugnisse zur Anstellung, Berziehung, Beurlaubung und Abberufung der Landesbeamten auf den Staatssekretär (B. v. 23. Juli §. 13.) 85. — Übergang der Befugnisse zur Verhängung von Ordnungsstrafen auf die Vorstände der Ministerialabtheilungen (dof. §. 13.) 85.

Oberstaatsanwalt, Bestimmung dieses Titels für den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (B. v. 1. Dezbr.) 100.

Obligationen, Ausgabe von solchen zum Zweck der Entschädigung ehemaliger Inhaber verlängelter Stellen im Justizdienst (G. v. 31. März §. 10.) 6.

Oktroi, s. Oktroierhebung.

Oktroibeamte, als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft (B. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Oktroierhebung, in dem Gemeindebann von Straßburg (B. v. 19. Juni) 66. — in Colmar (B. v. 14. Septbr.) 87.

Oktroigesse, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (B. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Ordnungsstrafen, Befugnis zur Verhängung von solchen gegen die Ministerialbeamten (B. v. 23. Juli §. 12.) 85. — gegen Landesbeamte (dof. §. 13.) 85.

P.

Pfaffenhofen, Gemeinde, Aufnahme einer Anteile (B. v. 22. Oktbr.) 101.

Pfandbriefe der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalredit, Aufgebotsverfahren (G. v. 8. Juli §§. 25 bis 29.) 71.

Pfandrechte, die früher begründeten Vorzugsberecht der Hauptpfandgläubiger gehen den späteren durch Pfändung erlangten Pfandrechten vor. (G. v. 8. Juli §. 20.) 70.

Polizeikommissare, derselben sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft (B. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Präsident des Landgerichts, s. Landgerichtspräsident.

Präsident des Oberlandesgerichts, s. Oberlandesgericht.

Präsidium des Landgerichts, Befugnisse desselben hinsichtlich der Geschäftsverteilung bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten (V. v. 13. Juni §. 2.) 61. — Bestimmung des regelmäßigen Vertreters des Vorsitzenden der Kammer für Handelsachen (dab. §. 18.) 63.

protokollführer bei den Wahlen zum Landesausschuss (V. v. 1. Oktbr. §§. 5—9. 16.) 90.

Prüfung, Zulassung zur Prüfung als Gerichtsschreiber (V. v. 13. Juni §. 16.) 63.

N.

Nechte, Einschränkungen der politischen und bürgerlichen Rechte des Gemeinschuldners (G. v. 8. Juli §. 31.) 72.

Nechtsfähigkeit des Gemeinschuldners (G. v. 8. Juli §. 31.) 72.

Nechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, Zuständigkeit der Behörden bei Handhabung des Gesetzes über dieselben (V. v. 23. Febr. 1874), Abänderung des §. 3 (V. v. 23. Juli §. 13.) 85.

Regulativ, betreffend die Erfordernisse zur Anstellung als Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in Elsass-Lothringen (v. 18. Juli 1872), Abänderung der §§. 6 und 9 (V. v. 13. Juni §. 16.) 63.

Regulativ über die Vorbereitung zum Justizdienst (v. 17. Febr. 72), Abänderung des §. 1 hinsichtlich der Rotare (V. v. 13. Juni §. 15.) 63.

Reichsjustizgesetz, Verordnung zur Ausführung derselben (v. 18. Juni) 61.

Geschäftsjahr (dab. §. 1.) 61. — Amtsgerichte (dab. §. 2.) 61. — Schwurgerichte und Schöffengerichte (dab. §§. 3—7.) 61. — Kammern für Handelsachen (dab. §§. 8—13.) 62. — Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft (dab. §. 14.) 63. — Vorbereitung zum höheren Justizdienst (dab. §. 15.) 63. — Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher (dab. §. 16.) 63. — Gerichtsärzte (dab. §. 17.) 64. — Schiedsverfahren wegen Beleidigungen (dab. §§. 18—20.) 64.

Reichskanzlei, Befugnisse desselben in Bezug auf die Bestimmung der mit der Erhebung, Belehrung und Vercreddung der Nutzungen aus dem gewidmeten, nicht gewidmeten und öffentlichen Staatsgut zu betrauenden Beamten (G. v. 24. März §. 2.) 3. — hinsichtlich der Ausgabe von Schaffanweisungen auf die Landeshauptstätte (G. v. 31. März §§. 5. 8.) 6.

Zuständigkeit derselben hinsichtlich der Aufstellung maßgebender Grundsätze für die Geschäftsverteilung bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten (V. v. 13. Juni §. 2.) 61. — Befugnisse derselben hinsichtlich der Zulassung des Aufgebotsverfahrens für Inhaberpapiere (G. v. 8. Juli §. 25.) 71. — Übergang der Befugnisse zur Anstellung, Besetzung, Beurlaubung und Abberufung der Landesbeamten auf den Statthalter oder dessen Vertreter (V. v. 23. Juli §. 13.) 85.

Richter, wechselseitige Vertretung derselben (V. v. 13. Juni §. 2.) 61.

Rückforderungsrechte der Verpächter und Vermieter (G. v. 8. Juli §. 22.) 71.

S.

Saar, Genehmigung zum Bau einer Brücke über dieselbe (V. v. 16. Juni) 65.

Sachen, bewegliche und unbewegliche, Vorzugsröchte an solchen (G. v. 8. Juli §§. 20—28.) 70. — Versteigerung unbeweglicher Sachen in Konkursverfahren (dab. §. 32.) 73.

Schaganweisungen, Ausgabe verzinslicher Schaffanweisungen auf die Landeshauptstadt (G. v. 31. März §§. 4—8.) 6.

Schöffen, Zahl derselben (V. v. 13. Juni §§. 3. 7.) 61. — Urlisten derselben (dab. §§. 4. 7.) 61. — Ausschuss für die Wahl der Schöffen (dab. §§. 5. 7.) 62. — Aussloofung der Hauptschöffen (dab. §§. 6. 7.) 62.

Schöffengerichte, Zahl der für jedes Amtsgericht erforderlichen Haupt- und Hülfköpfchen (V. v. 13. Juni §§. 3. 7.) 61. — Urlisten der Schöffen (dab. §§. 4. 7.) 61. — Ausschuss für die Wahl der Schöffen (dab. §§. 5. 7.) 62. — Aussloofung der Hauptköpfchen (dab. §§. 6. 7.) 62. — Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Sachen (A. v. 21. Septbr.) 88.

Schulverschreibungen des Landes, der Bezirke, Gemeinden und öffentlichen Anstalten (Inhaberpapiere), Ausgebotsverfahren (G. v. 8. Juli §§. 25—29.) 71.

Schwurgerichte, Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen (V. v. 13. Juni §§. 3. 7.) 61. — Urlisten der Geschworenen (dab. §§. 4. 7.) 61. — Ausschuss für die Wahl der Geschworenen (dab. §§. 5. 7.) 62. — Vorschlagsliste (dab. §. 5.) 62.

Staatanwalt bei dem Oberlandesgericht, Bestimmung dieses Titels für die dem Oberstaatsanwalt unter dem bisherigen Titel „Generaladvokat“ als Vertreter beigeordneten Beamten (V. v. 1. Dezbr.) 100.

Staatanwalt, Erster, Bestimmung dieses Titels für die ersten Beamten der Staatkanwaltschaft bei den Landgerichten (V. v. 1. Dezbr.) 100.

Staatanwalt, Bestimmung dieses Titels für die den Ersten Staatkanwälten als Vertreter beigeordneten Beamten und die denselben gleichgestellten Beamten bei dem Oberlandesgericht (V. v. 1. Dezbr.) 100.

Staatkanwälte, Mitwirkung derselben bei der Geschäftsverteilung bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten (V. v. 13. Juni §. 2.) 61.

Staatkanwaltschaft, hülfbeamte derselben (V. v. 13. Juni §. 14.) 63. — Aushörung derselben bei Auf-

hebung der Einschränkungen der politischen und bürgerlichen Rechte des Gemeinschaftlers (G. v. 8. Juli §. 31.) 72. — Strafvollstredung in den zur Zuständigkeit der Schöfengerichte gehörigen Sachen (A. v. 21. Septbr.) 88. — Titel der Beamten der Staatsanwaltschaft (V. v. 1. Dezbr.) 100.

Staatseigenthum, Genehmigung zu freihändigen Veräußerungen von solchem (G. v. 31. März §. 9.) 6.

Staatsgut, gewidmetes, nicht gewidmetes und öffentliches, Verwaltung der Rückerufungen aus demselben (G. v. 24. März §. 1.) 3. — Beamte für die Erhebung, Betreibung und Verrechnung der Rückerufungen (dof. §. 2.) 3. — Die Verwaltung der Einnahmen aus den Posten, der Aktiokapitalien und Renten des Staats findet nach den bisherigen Bestimmungen statt (dof. §. 3.) 3.

Staatssekretär, dessen Befugnisse in Bezug auf die Geschäfte und Beamten des Ministeriums (V. v. 23. Juli §§. 7. 12.) 83. — Angelegenheiten, welche ihm zur Bearbeitung vorbehalten bleiben (dof. §. 8.) 84. — Kontraktionsurkunde der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers und des Statthalters sowie Vollziehung der im Ministerium bearbeiteten Sachen (dof. §. 9.) 84. — Vertretung derselben bei Beurlaubung oder Verhinderung (dof. §§. 10. 11.) 84. — Befugnisse hinsichtlich der Anstellung, Verleihung, Beurlaubung und Abberufung der Landesbeamten (dof. §. 13.) 85.

Befugnisse des Staatssekretärs hinsichtlich der Wahlen zum Landesausschuss (V. v. 1. Oktbr. §§. 2. 14. 18—20.) 89.

Staatssteuern, Erhebung derselben für 1879/80 (G. v. 31. März §. 2.) 5.

Statthalter, Kontraktionsurkunde bei Vertretung derselben durch den Staatssekretär sowie der durch den Statthalter vollzogenen Anordnungen und Verfügungen (V. v. 23. Juli §. 9.) 84. — Berufung des Stellvertreters für den Staatssekretär (dof. §. 10.) 84. — Befugnisse des Statthalters in Bezug auf die Anstellung, Verleihung, Beurlaubung und Abberufung der Landesbeamten (dof. §. 13.) 85. — Die Festlegung des Zeitpunktes für die Wahl der Wahlmänner und der Abgeordneten zum Landesausschuss erfolgt durch den Statthalter (V. v. 1. Oktbr. §. 1.) 89.

Stedtbriebe, Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Vollstredung der Stedtbriebe (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Stellvertreter des Beisitzers des Ausschusses für die Wahl der Schöffen und Geschworenen (V. v. 13. Juni §§. 5. 7.) 62. — des Vorsitzenden der Handelskammer (dof. §. 13.) 63.

Stellvertreter des Bürgermeisters, Amt als Wahlvorsichter bei den Wahlen zum Landesausschuss (V. v. 1. Oktbr. §. 3.) 89.

Stellvertretung des Statthalters durch den Staatssekretär, Kontraktionsurkunde bei solcher (V. v. 23. Juli §. 9.) 84. — des Staatssekretärs durch einen Unterstaats-

sekretär (dof. §§. 10. 11.) 84. — für die Unterstaatssekretäre (dof. §. 10.) 84.

Steuerbeamte, als Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Steuergesetze, Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Steuern, f. Staatssteuern.

Stimmenabgabe bei den Wahlen zum Landesausschuss (V. v. 1. Oktbr. §§. 4—6.) 90.

Stimmzettel für die Wahlen zum Landesausschuss (V. v. 1. Oktbr. §§. 4—9.) 90.

Strafbare Handlungen, Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich derselben (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Strafgerichtsstellen, Wirksamkeit der Vorzugsberechte für dieselben (G. v. 8. Juli §. 24.) 71.

Strafprozeßordnung, Anordnung auf Grund des §. 483 Abjaz 3 derselben wegen Übertragung der Strafvollstredung für die zur Zuständigkeit der Schöfengerichte gehörigen Sachen (A. v. 21. Septbr.) 88.

Bestimmungen zur Ausführung der Strafprozeßordnung und des Einführungsgesetzes zu derselben (V. v. 13. Juni) 61. — f. auch Reichsjustizgesetze.

Ausführung der Strafprozeßordnung (G. v. 8. Juli) 67. — Ubergangsbestimmungen (dof. §§. 44—46.) 75. Abänderung bestehender Bestimmungen (dof. §. 47.) 76. — Inkrafttreten des Gesetzes (dof. §. 48.) 76.

Strafvollstredung, Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung der für die Strafvollstredung erforderlichen Gefängnisse (G. v. 7. April §. 1.) 49. — Rechte an den Grundstücken und Gebäuden dieser Gefängnisse (dof. §. 2.) 49.

Strafvollstredung in den zur Zuständigkeit der Schöfengerichte gehörigen Sachen (A. v. 21. Septbr.) 88.

Strasburg, Beschränkungen der Bausfreiheit in den neuen Stadttheilen von Strasburg (A. v. 21. Mai) 57. — Oktroiehebung derselbst (V. v. 19. Juni) 66.

Sühneverhandlung wegen Bekleidigungen (V. v. 13. Juni §§. 19. 20.) 64.

Sühneversuch, Vergleichsbehörde bei Sühneversuch wegen Bekleidigungen (V. v. 13. Juni §. 18.) 64. — Sühneverhandlungen (dof. §§. 19. 20.) 64.

T.

Termin zur mündlichen Verhandlung in Gütertrennungslagen (G. v. 8. Juli §. 4.) 67.

Theilungswesfahren (gerichtliches) (G. v. 8. Juli §§. 15. 16.) 69.

Titel der gerichtlichen Beamten (V. v. 1. Dezbr.) 100.

Trockenlegung, Wirksamkeit der Vorzugsrechte für Arbeiten und Darlehen zum Zweck der Trockenlegung von Grundstücken (G. v. 8. Juli §. 24.) 71.

U.

Unterrichtswesen, Bestimmungen über das niedere Unterrichtswesen (G. v. 19. Mai) 55.

Unterstaatssekretäre, Vertretung des Staatssekretärs (B. v. 23. Juli §§. 10. 11.) 84. — Vertretung in Behinderungsfällen (dab. §. 10.) 84. — Befugnisse hinsichtlich der Geschäfte und der Beamten der Ministerialabteilungen (dab. §. 11. 12.) 84. — Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Landesbeamte (dab. §. 13.) 85.

Untersuchungsgefangene, Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung der Gefangnisse für Untersuchungsgefangene (G. v. 7. April §. 1.) 49. — Rechte an den Grundstücken, Gebäuden dieser Gefangnisse (dab. §. 2.) 49.

Urkunden, neue, Ausstellung solcher bei Inhaberpapieren (G. v. 8. Juli §. 26.) 71.

Urkunden (öffentliche), Beweis durch solche im Civilprozeßverfahren (G. v. 8. Juli §. 2.) 67.

Urlaub, Befugniss zur Ertheilung von Urlaub an die Unterstaatssekretäre und Ministerialbeamten (B. v. 23. Juli §. 12.) 85. — an Landesbeamte (dab. §. 13.) 85.

Urlisten der Schöffen und Geschworenen, Ausstellung, Auslegung und Einführung derselben (B. v. 13. Juni §§. 4. 7.) 61.

B.

Veräußerung, freihändige, von Staatseigenthum (G. v. 31. März §. 2.) 6. — Veräußerung gemeinschaftlicher Liegenschaften im gerichtlichen Theilungsverfahren (G. v. 8. Juli §§. 15. 16.) 69.

Vergleichsbehörde bei Sühneversuch wegen Beleidigungen, Eigenschaft der Bürgermeister als solche (B. v. 13. Juni §. 18.) 64.

Verjährung der Kapitalbeträge und der Zinsen ausgegebener Schatzanweisungen (G. v. 31. März §. 7.) 6.

Vermieter, Vorzugsrecht derselben (G. v. 8. Juli §. 21.) 70. — Rücksforderungsrechte derselben (dab. §. 22.) 71.

Veröffentlichung der Eheverträge von Kaufleuten (G. v. 8. Juli §. 10.) 68. — des Urteils der Ehescheidung (dab. §. 13.) 69.

Verpächter, Rücksforderungsrechte derselben (G. v. 8. Juli §. 22.) 71.

Verpflichtung (eidliche) der Handelsrichter (B. v. 13. Juni §. 11.) 62.

Versetzung der Landesbeamten, Befugnisse des Statthalters und des Staatssekretärs (B. v. 23. Juli §. 13.) 85.

Versteigerung gemeinschaftlicher Liegenschaften im Theilungsverfahren (G. v. 8. Juli §. 15.) 69. — Versteigerung unbeweglicher Sachen im Konturverfahren (G. v. 8. Juli §. 32.) 73.

Vertretung, wechselseitige, mehrerer Richter derselben Amtsgerichts (B. v. 13. Juni §. 2.) 61.

Verwalter, Ernennung derselben zum Zweck der Fürsorge für die Person oder das Vermögen von zu Entmündigenden (G. v. 8. Juli §. 14.) 69.

Verwaltung der Domänenlizenzen (G. v. 24. März) 3.

Vollstreckung der Vorführungsbefehle, der Haftbefehle und der Siegbriebe, Hüttsbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich derselben (B. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Vorführungsbefehle, Hüttsbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der Vollstreckung derselben (B. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Vormundschaftsbehörde in Entmündigungssachen (G. v. 8. Juli §. 14.) 69.

Vorschlagsliste der Geschworenen, Einführung derselben an den Präsidenten des Landgerichts (B. v. 13. Juni §§. 5. 7.) 62. — für die Ernenntnung von Handelsrichtern, Einführung derselben an die Landgerichtspräsidenten (B. v. 13. Juni §. 10.) 62.

Vorzugsberechtigung an beweglichen und unbeweglichen Sachen (G. v. 8. Juli §§. 20.—24.) 70. — in Kontur (dab. §. 20.) 70. — des Vermieters (dab. §§. 21. 22.) 70. — des Verpächters (dab. §. 22.) 71. — Gelendmachung ohne vorherige Zwangsvollstreckung (dab. §. 23.) 71. — an Liegenschaften für Strafgerichtslosen, für Guiltaben an rechnungspflichtige Beamte und für Arbeiten und Darlehen zum Zweck der Trockenlegung von Grundstücken (dab. §. 24.) 71.

B.

Wahlakten über die Wahlen zum Landesausschuß (B. v. 1. Oktbr. §§. 18. 18.) 92.

Wahlen zum Landesausschuß (B. v. 1. Oktbr.) 89. — Wahl der Wahlmänner (dab. §§. 1.—13. 20. 21.) 89.

— Wahl der Abgeordneten (dab. §§. 1. 14.—21.) 89. — Kosten der Wahlen (dab. §. 22.) 94. — Wahltermine für die Wahlen (B. v. 24. Oktbr.) 95.

Wahlkommissare für die Wahlen zum Landesausschuß (B. v. 1. Oktbr. §§. 12.—16. 18.) 91.

Wahlmänner für die Wahlen zum Landesausschuß, Wahl und Zahl derselben (B. v. 1. Oktbr. §§. 1.—13.) 89. — Annahme bzw. Ablehnung der Wahl (dab. §. 12.) 91. — Einprüche gegen die Gültigkeit der Wahl (dab. §. 13.) 91. — Neuwohlten in folge Ableitung, Ungültigkeitserklärung und Ausscheiden (dab.

§§. 12. 20.) 91. — Das Amt des Wahlmanns ist ein Ehrenamt (daj. §. 22.) 94. — Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner (daj. §§. 1. 14—21.) 89.

Wahlprotokoll über die Wahlen zum Landesausschuß (V. v. 1. Oktbr. §§. 7—9. 12. 13. 15.) 90.

Wahlprüfung hinsichtlich der Wahlen zum Landesausschuß (V. v. 1. Oktbr. §§. 19. 20.) 93.

Wahlvorsteher bei den Wahlen zum Landesausschuß (V. v. 1. Oktbr. §§. 3. 5—18.) 89.

Wechselordnung, Abänderung des §. 6 Abf. 1 und Aufhebung des §. 8 des Einführungsgesetzes zur Wechselordnung (G. v. 8. Juli §. 10.) 68.

3.

Zinsen der auf die Landeshauptstätte auszugebenden Schatzanweisungen (G. v. 31. März §§. 5—7.) 6.

Zinscheine, Ausdruck derselben vom Aufgebotsverfahren, Auszahlung abhängen gekommener Zinscheine von Inhaberpapieren (G. v. 8. Juli §. 28.) 72.

Zollbeamte als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Zollgesetze, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (V. v. 13. Juni §. 14.) 63.

Zuständigkeit der Behörden bei Handhabung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Beamten (V. v. 23. Febr. 1874), Abänderung des §. 3 (V. v. 23. Juli §. 13.) 85.

Zustellungen in gerichtlichen Angelegenheiten, welche zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, Anwendung der §§. 152—190 der C. P. O. auf dieselben (G. v. 8. Juli §. 1.) 67.

Zwangsbefehle, bezüglich der Enregistrement-, Hypotheken- und Domänenfälle, Vollstreckung aus diesen (G. v. 8. Juli §§. 17—19.) 70.

Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Beschlüssen im Theilungsverfahren (G. v. 8. Juli §. 16.) 70. — aus Zwangsbefehlen bezüglich der Enregistrement-, Hypotheken- und Domänenfälle (daj. §. 17.) 70. — in Bezug auf Geltendmachung der Vorzugstrechte an unbeweglichen Gegenständen (daj. §. 23.) 71.

Gesetzblatt

für

Elsass - Lothringen.

1880.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen u.c. vom 1. Dezember 1879 bis 13. Dezember 1880.

(Von Nr. 345 bis einschl. Nr. 383.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 16.

Straßburg,

zu haben bei dem Kaiserlichen Postamt 1.

Chronologische Uebersicht

der im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen

vom Jahre 1880

enthaltenden Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes n. f. w.	Ausgegeben zu Straßburg.	Inhalt.	Nr. des Stücks	Nr. des Gesetzes.	Seiten.
1879.	1880.				
1. Dezbr.	12. Jaur.	Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Witternheim im Bezirk Unter-Elsaß zur Aufnahme einer Auseilie	1	345	1
23. —	12. —	Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Bischweiler im Bezirk Unter-Elsaß zur Aufnahme einer Auseilie	1	346	2
1880.					
22. Jaur.	2. Febr.	Verordnung, betreffend die Erhebung des Ostroi in der Stadt Weissemburg	2	347	3
26. —	2. —	Verordnung, betreffend die Erhebung des Ostroi in dem Gemeindebeamte der Stadt Straßburg.	2	348	4
26. —	12. —	Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Sennheim im Bezirk Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Auseilie	3	349	5
26. —	12. —	Verordnung, betreffend Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.	3	350	6
18. Febr.	3. März.	Verordnung, betreffend die für die Bestimmung des Dienstalters der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten maßgebenden Grundsätze	4	351	7-8
23. März.	30. —	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Gewerbe-gerichte.	6	353	45-56
24. —	28. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaus-halts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatjahr 1880/81.	5	352	9-44
31. —	16. April.	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Vergütung der Reisefosten für die Geschworenen, die Vertrauen-männer und die Schöffen	7	354	57

Datum des Gesetzes u. s. w.	Ausgegeben zu Strassburg.	In h a l t.	Nr. des Stücks	Nr. des Ge- setzes.	Seiten.
1880.	1880.				
3. April.	16. April.	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige	7	355	58-68
5. —	16. —	Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Verwendung von Buchthengsten	7	356	69
9. —	22. —	Berordnung, betreffend die Erhebung des Ottroi in der Stadt Colmar	8	357	71
12. —	22. —	Berordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Thann im Bezirk Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe	8	358	72
16. —	22. —	Berordnung, betreffend die Erhebung eines Zuschlagzehntes auf das Ottroi in der Stadt Strassburg .	8	359	72-73
28. —	8. Mai.	Gesetz, betreffend das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren	9	360	75-93
29. —	10. —	Berordnung, betreffend die Bildung von Senaten bei dem Oberlandesgericht in Colmar	10	364	121
30. —	8. —	Gesetz über die Zwangsvollstredung in das unbewegliche Vermögen, einschließlich der Vollziehung des Arrestes und einstweiliger Verfügungen über das Hypothekenreinigungsverfahren und über das Vertheilungsverfahren	9	361	93-113
3. Mai.	10. —	Berordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 5. April 1880, betreffend die Verwendung von Buchthengsten.	10	363	117-120
5. —	10. —	Gesetz, betreffend die Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geistigen Getränken und die Ermäßigung der Weinsteuer	10	362	115-117
2. Juni.	21. Juni.	Berordnung, betreffend die Errichtung einer selbstständigen Gemeinde Jungholz	11	365	123-124
2. —	21. —	Berordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Sulz und Gebweiler	11	366	124
8. —	21. —	Berordnung, betreffend die Anlage eines Verbindungskanals zwischen dem Rhein-Rhône- und Rhein-Marne-Kanal nebst Anlage eines Hafens am Spitalthor und Gleisverbindung dieses Hafens mit dem Mek'gerthor-Bahnhof bei Strassburg	11	367	124 125
11. Juli.	9. August.	Berordnung, betreffend die Erhebung des Ottroi in der Stadt Bischweier	12	368	127
23. —	9. —	Berordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Winzenheim und Münster	12	369	128
23. —	22. Septbr.	Berordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Colmar und Münster	13	372	131

Datum des Gesetzes u. f. w.	Ausgegeben zu Strassburg.	Inhalt.	Nr. des Stücke	Nr. des Ge- setzes.	Seiten.
1880.	1880.				
30. Juli.	9. August.	Gesetz, betreffend die Erneuerung der Subalternbeamten bei den Gerichten	12	370	128
3. August.	9. —	Berordnung, betreffend die Einberufung der Bezirks- tage und Kreistage	12	371	129
24. —	22. Septbr.	Berordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Kattenhofen und Siershahn	13	373	131
9. Septbr.	22. —	Berordnung, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Oberholz mit dem Amtsgerichtsbezirk Siershahn und der Gemeinde Jungholz mit dem Amtsgerichtsbezirk Sulz	13	374	132
23. —	1. Novbr.	Berordnung, betreffend die Erhebung des Ostroï in der Stadt Forbach	14	375	133
2. Oktbr.	1. —	Berordnung, betreffend die Errichtung der Gemeinde Markirch im Ober-Elsäss zur Aufnahme einer Anleihe	14	376	133-134
6. —	1. —	Berordnung, betreffend die Trennung der Section Obrix von der Gemeinde Groß-Tänchen und die Vereinigung der ersten mit der Gemeinde Wirmingen	14	377	134-135
6. —	1. —	Berordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Groß-Tänchen und Albesdorf	14	378	135
19. —	1. —	Berordnung, betreffend die Vergrößerung des Weihers von Gondregange im Kreise Saarburg, Bezirk Lothringen, zur Ansammlung von Speisewasser für den Rhein-Marne- und Saarkohlen-Kanal	14	379	135-136
25. —	1. —	Berordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umgangskosten der Beamten und Lehrer	14	380	136-141
18. Novbr.	29. —	Belanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Namensänderung	15	382	144
25. —	29. —	Berordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsäss-Lothringen	15	381	143
13. Dezbr.	24. Dezbr.	Berordnung, betreffend die Genehmigung für die Rappoltsweiler-Straßeneisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Straßeneisenbahn in Mülhausen und Umgegend	16	383	145-146

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 1.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Witternheim im Bezirk Unter-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe, S. 1. — Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Bliesweiler im Bezirk Unter-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe, S. 2.

(Nr. 345.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Witternheim im Bezirk Unter-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe. Vom 1. Dezember 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, was folgt:

Die Gemeinde Witternheim im Bezirk Unter-Elsaß wird ermächtigt, zur Ausbringung eines Theils der Kosten für Bauten am Schulhause und der Lehrerwohnung eine Anleihe zum Betrage von Ein Tausend vier Hundert drei und achtzig Mark, rückzahlbar in fünfzehn gleichen jährlichen Raten aus dem Extrage der während dieser Zeit zu dem angegebenen Zwecke zu erhebenden 8% extraordinären Zuschläge zu den direkten Staatssteuern und zu einem fünf vom Hundert nicht übersteigenden Zinsfuße aufzunehmen. Die weiteren Bedingungen zur Aufnahme der Anleihe unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Urkundlich unter Beidruckung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 1. Dezember 1879.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.)

Freiherr v. Manteuffel.
Generalfeldmarschall.

Der Staatsschreiber.
Herzog.

(Nr. 346.) Verordnung, betreffend die Errichtung der Gemeinde Bischweiler im Bezirk Unter-Elsäss zur Aufnahme einer Anleihe. Vom 23. Dezember 1879.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, was folgt :

Die Gemeinde Bischweiler im Bezirk Unter-Elsäss wird ermächtigt, zum Zwecke der Tilgung älterer Schulden und zur Beschaffung der Mittel zur Einrichtung eines Amtsgerichtsgebäudes eine Anleihe im Betrage von sechzigtausend Mark zu einem 4 % nicht übersteigenden Zinsfuß und rückzahlbar in der Zeit von 1880 bis einschließlich 1901 aufzunehmen und zu deren Verzinsung und Tilgung die durch Gemeinderathbeschuß vom 31. Dezember 1872 beschlossenen 10 Buschpfennige zu den vier direkten Staatssteuern dem Gemeinderathbeschuß vom 16. Oktober 1879 gemäß bis zum Jahre 1901 fortzuerheben.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insigniels.

Straßburg, den 23. Dezember 1879.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers :

(L. S.)

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Herzog.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 2.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Erhebung des Ottroi in der Stadt Weisenburg, S. 3. — Verordnung, betreffend die Erhebung des Ottroi in dem Gemeindebanne der Stadt Straßburg, S. 4.

(Nr. 347.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Ottroi in der Stadt Weisenburg.
Vom 22. Januar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderaths von Weisenburg vom 22. November 1879, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Erhebung des Ottroi in der Stadt Weisenburg im Bezirk Unter-Elsaß findet fernerweit bis zum Ablauf des Jahres 1889 nach Maßgabe des in der Anlage^{*)} beigefügten Ottroitarifs statt. Das bisher geltende Ottroireglement bleibt bis auf Weiteres in Kraft.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 22. Januar 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.)

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Herzog.

^{*)} Die Anlage wird drücklich bekannt gemacht.

(Nr. 348.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Ostroi in dem Gemeindebanne der Stadt Straßburg. Vom 26. Januar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht des Antrages des außerordentlichen Kommissars für die Verwaltung des Bürgermeisteramts der Stadt Straßburg vom 30. Dezember vorigen Jahres, für Elsaß-Lothringen, was folgt :

Die Erhebung des Ostroi in dem Gemeindebanne der Stadt Straßburg nach dem durch die Verordnung vom 19. Juni vorigen Jahres (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 66) genehmigten Tarif findet fernерweit nach Maßgabe des in der Anlage *) beigefügten Reglements statt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insigniegs.

Straßburg, den 26. Januar 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers :

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Herzog.

*) Die Anlage wird öffentlich bekannt gemacht.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 3.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Sennheim im Bezirk Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe, S. 5. — Verordnung, betreffend hälftsbeamte der Staatsanwaltschaft, S. 6.

(Nr. 349.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Sennheim im Bezirk Ober-Elsaß zur Aufnahme einer Anleihe. Vom 26. Januar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderathe, was folgt: Die Gemeinde Sennheim im Bezirk Ober-Elsaß wird ermächtigt, zum Zwecke der Tilgung älterer Schulden und zur Beschaffung der Mittel zur Einrichtung eines Amtsgerichtsgebäudes einen Betrag von achtundvierzig Tausend Mark durch eine Anleihe aufzubringen, welche zu einem 4 Prozent nicht übersteigenden Zinsfuße zu begeben und in der Zeit von 1881 bis einschließlich 1905 zurückzuzahlen ist, sowie zu deren Verzinsung und Tilgung für dieselbe Zeitspanne 12 Prozent extraordinäre Zuschläge zu den vier direkten Staatssteuern zu erheben. Die weiteren Bedingungen für Aufnahme der Anleihe unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 26. Januar 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.)

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Herzog.

(Nr. 350.) Verordnung, betreffend Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.
Vom 26. Januar 1880.

Auf Grund des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 wird für Elsaß-Lothringen Folgendes angeordnet:

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft im Sinne des §. 153 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind, außer den im §. 14 der Verordnung vom 13. Juni 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 61) ausgeführten Beamten, die mit der Wahrnehmung der Fischerei-, Wasser- und Wegepolizei beauftragten Beamten hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Fischerei-, Wasser- und Wegegesetze.

Straßburg, den 26. Januar 1880.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen:

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 4.

Inhalt: Verordnung, betreffend die für die Bestimmung des Dienstalters der richterlichen und staatsanwalt-schaftlichen Beamten maßgebenden Grundsätze. S. 7.

(Nr. 351.) Verordnung, betreffend die für die Bestimmung des Dienstalters der richterlichen und staatsanwalt-schaftlichen Beamten maßgebenden Grundsätze. Vom 18. Februar 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, vom 4. November 1878 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 65), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Artikel I.

Zu dem gemeinschaftlichen Besoldungsetat der Landgerichtspräsidenten, der Senatspräsidenten und des Staatsanwalts bei dem Oberlandesgericht, desgleichen in dem gemeinschaftlichen Besoldungsetat der Oberlandesgerichtsräthe, der Landgerichtsdirektoren und der Ersten Staatsanwälte bei den Landgerichten wird die Reihenfolge durch das Alter der Erneuerung zu einem Amte des betreffenden Besoldungsetats bestimmt.

Artikel II.

Zu dem gemeinschaftlichen Besoldungsetat der Landrichter, Amtsrichter und Staatsanwälte wird die Reihenfolge durch das Dienstalter als Assessor (richterliches Dienstalter) bestimmt.

Artikel III.

Werden zu einem richterlichen Amte oder zu einem Amte der Staatsanwalt-schaft Personen berufen, welche bisher in einem anderen Amte des Landes-dienstes, einschließlich des Notariats, im Reichsdienste oder im Dienste eines Bundesstaats angestellt oder welche als Rechtsanwälte zugelassen waren, so will Ich deren Dienstalter in der von Mir ihnen erteilten Bestallung besonders

bestimmen und behalte Mir vor, eintretendenfalls die von denselben in einem der gedachten Dienstzweige zugebrachte Zeit ganz oder theilweise in Anrechnung zu bringen.

Artikel IV.

Die Reihenfolge derjenigen Beamten, welche vor dem 1. Oktober 1879 die Stelle eines Landgerichtsraths, Staatsprokurator oder Friedensrichters bekleidet haben, in dem in Artikel II bezeichneten Bevoldnungsetat wird durch ein Verzeichniß bestimmt, welches von der Justizverwaltung unter Beobachtung folgender Grundsätze aufzustellen ist:

§. 1. Die bisherige Reihenfolge in den Kategorien der Landgerichtsräthe und Staatsprokuratoren einerseits und der Friedensrichter anderseits ist beizubehalten.

§. 2. Die einzelnen Beamten sind in die ihrem bisherigen Gehalt entsprechende oder in eine höhere Gehaltsklasse einzureihen.

§. 3. An der durch den Stat für das Halbjahr vom 1. Oktober 1879 bis zum 1. April 1880 den vorbezeichneten Beamten gewährten Erhöhung des Einkommens hat jede Kategorie gleichmäßig, soweit dies nach §. 2 ausführbar ist, Theil zu nehmen.

§. 4. Soweit die vorstehenden Bestimmungen zu einer Entscheidung nicht führen oder besondere Unbilligkeiten zur Folge haben würden, ist die Reihenfolge unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Verhältnisse, insbesondere des richterlichen Dienstalters (Artikel II) zu bestimmen, und kann hierbei einzelnen Beamten ihre Stelle auch unter Abweichung von der bisherigen Folgeordnung §. 1 angewiesen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 5.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsgesetzes von Elsaß-Lothringen für das Staatsjahr 1880/81. S. 9.

(Nr. 352.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushaltsgesetzes von Elsaß-Lothringen für das Staatsjahr 1880/81. Vom 24. März 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt :

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage A beigelegte Landeshaushaltsgesetz von Elsaß-Lothringen für das Staatsjahr 1880/81 wird hierdurch
in Aussgabe

auf 43 878 113 Mark, nämlich :

„ 35 231 923 „ an fortdauernden, und
„ 8 646 190 „ an einmaligen Ausgaben,

in Einnahme

auf 43 878 113 Mark

festgestellt.

§. 2.

1. Die direkten Staatssteuern werden für das Staatsjahr 1880/81 in Prinzipale und Zuschlägen nach Mäßgabe der als Anlage B beigelegten Übersicht den Bestimmungen der Gesetze gemäß erhoben.
2. Die Kontingente der Bezirke zu dem Prinzipale der Grundsteuer, der Personal- und Mobiliensteuer und der Thür- und Fenstersteuer sind in der Anlage C festgesetzt.

Gesetzl. f. Elsaß-Lothr. 1880.

Ausgegeben zu Straßburg, den 28. März 1880.

§. 3.

Für Rechnung der Bezirke, Gemeinden und öffentlichen Anstalten und sonst berechtigten Korporationen dürfen im Etatsjahrre 1880/81

1. die nach der bestehenden Gesetzgebung gestatteten Zuflüsse zu den direkten Staatssteuern innerhalb der danach zulässigen Grenzen,
2. die in der Anlage D des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80, vom 31. März 1879 bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle erhoben werden.

§. 4.

Zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds der Landeshauptkasse, sowie zur Deckung der unter Kapitel 22 Titel 7 der Einnahme des Landeshaushalts-Etats vorgesehenen Mittel können nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von fünf Millionen Mark hinaus, Schakanweisungen ausgegeben werden.

§. 5.

Die Schakanweisungen lauten auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen und werden durch den Staatssekretär ausgesertigt. Der Binsfuß und die Dauer der Umlaufzeit, welche den Zeitraum eines Jahres, jedenfalls aber den 30. September 1881 nicht überschreiten darf, werden durch den Statthalter bestimmt. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Betrag der Schakanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schakanweisungen ausgegeben werden.

§. 6.

Die zur Verzinsung und Einlösung der Schakanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Landeseinkünften zur Verfügung zu stellen.

§. 7.

Die Zinsen der Schakanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgesertigt werden, verjährn binnen fünf Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintreten des in jeder Schakanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 8.

Die in der Anlage D beschriebenen freihändigen Veräußerungen von Staatsgegenwert werden genehmigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

Anlage A.

Landeshausshalts-Etat

von

Essaß - Sottringen

für das Etatsjahr

1880/81.



Ka- pitel.	Titel.	A u s g a b e .	Betrag für das Staats- jahr 1880/81	Darunter künftig weg- fallend
Forstdauernde Ausgaben.				
A. Betriebsverwaltungen.				
I. Forstverwaltung.				
1		Forstdirektionen.		
1—4		Besoldungen	130 275	450
5—7		Andere persönliche Ausgaben	12 600	—
8 u. 9		Sächliche Ausgaben	38 040	—
		Summe Kapitel 1	180 915	450
2		Oberförster.		
1		Besoldungen	228 300	—
2		Andere persönliche Ausgaben	38 490	—
3		Sächliche Ausgaben	132 300	—
		Summe Kapitel 2	399 090	—
3		Sorfschutzpersonal.		
1		Besoldungen	404 550	—
2 u. 3		Andere persönliche Ausgaben	70 250	—
		Summe Kapitel 3	474 800	—
4		1 u. 2 Sonstige persönliche Verwaltungsausgaben	83 200	—
5		1—14 Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten	1 627 495	—
		Bestände bei den Titeln 1, 4, 5, 6 und 8 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 1 bis 5	2 765 500	450

Ra. pitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Staats- jahr 1880/81	Darunter künftig weg- fallend
			A	A
II. Verwaltung der direkten Steuern.				
6		Aus allgemeinen Staatsfonds.		
1—8	Befoldungen	965 425	42 400	
9—12	Andere persönliche Ausgaben	75 600	—	
13—20	Sächliche Ausgaben	407 600	—	
	Summe Kapitel 6	1 448 625	42 400	
7		Aus Spezialfonds.		
1—3	Verwendung des Wiederumlage- und Ausfallsfonds	286 760	—	
4	Herstellung und Benachrichtigungsgebühren von Spe- zialrollen	660	—	
	Summe Kapitel 7	287 420	—	
	Summe Kapitel 6 und 7	1 736 045	42 400	
III. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Registrlements.				
8		Direktivbehörde.		
1—9	Befoldungen	252 975	—	
10 u. 11	Andere persönliche Ausgaben	33 600	—	
12—17	Sächliche Ausgaben	43 700	—	
18	Dispositionsfonds	1 000	—	
	Summe Kapitel 8	331 275	—	
9		Erhebung und Kontrolle der Zölle und Steuern.		
1—8	Befoldungen	2 558 635	16 650	
9—11	Andere persönliche Ausgaben	149 000	—	
12—20	Sächliche Ausgaben	301 700	—	
	Summe Kapitel 9	3 009 335	16 650	

Ka- pitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etats- jahr 1880/81	Darunter künftig weg- fallend
10		Enregistrement.		
1—5	Befoldungen	608 755	4 500	
6 u. 7	Andere persönliche Ausgaben	15 200	—	
8—20	Sächliche Ausgaben.	727 280	—	
	Summe Kapitel 10	1 351 235	4 500	
11		Allgemeine Ausgaben.		
1	Reise- und Umzugskosten versetzter Beamten.	40 000	—	
2	Außerordentliche Remunerationen und Unterstützungen	50 000	—	
3	Kaserneinungskostenbeiträge otkroberechtigter Gemeinden	92 224	—	
	Summe Kapitel 11	182 224	—	
	Summe Kapitel 8 bis 11	4 874 069	21 150	
12		IV. Tabakmanufaktur in Straßburg	2 529 000	—
		Summe Kapitel 12 für sich.		
		Wiederholung.		
1—5	Forstverwaltung	2 765 500	450	
6 u. 7	Verwaltung der direkten Steuern	1 736 045	42 400	
8-11	Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements	4 874 069	21 150	
12	Tabakmanufaktur	2 529 000	—	
	Summe A. Betriebsverwaltungen	11 904 614	64 000	

Ka- pitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etat- jahr 1880/81	Darunter künftig weg- fallend
B. Staatsverwaltungen.				
13	I. Mit dem Deutschen Reich gemeinsame Behörden.			
1	Beitrag zu den Ausgaben für das Reichs-Schäfamt.		3 150	—
2	Beitrag zu den Ausgaben des Rechnungshofes des Deutschen Reichs		36 230	—
		Summe Kapitel 13 . . .	39 380	—
14	II. Statthalter.			
1 u. 2	Repräsentationskosten und Reisefosten.		215 000	—
		Bureau des Statthalters.		
3—6	Besoldungen		27 325	—
7—13	Sonstige Ausgaben		70 200	—
		Bestände bei Titel 13 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 14 . . .	312 525	—
15	III. Ministerium für Elsass-Lothringen.			
1—7	Besoldungen		552 475	4 500
8—10	Andere persönliche Ausgaben.		27 500	—
11—15	Sächliche Ausgaben		104 000	—
		Bestände bei Titel 14 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
16	Zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei . . .		44 000	—
17	Kosten des Geheblatts für Elsass-Lothringen . . .		1 200	—
18	Umworthergehobene Ausgaben		200 000	—
		Summe Kapitel 15 . . .	929 175	4 500
Staatsrat				
		Summe Kapitel 16 für sich.	35 000	—

Ra- pitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etat- jahr 1880/81. <i>a</i>	Darunter künftig weg- fallend <i>a</i>
17		Vertretung beim Bundesrat	30 000	—
		Summe Kapitel 17 für jähr.		
	18	Summe Kapitel 15 bis 17 . . .	994 175	4 500
		IV. Justizverwaltung.		
		a) Ordentliche Gerichte.		
		Oberlandesgericht, Landgerichte und Amts- gerichte.		
1—10	Besoldungen	1 428 750	4 850	
11—23	Andere persönliche Ausgaben.	207 560	—	
24—29	Sächliche Ausgaben	136 400	—	
		b) Kriegsgericht in Straßburg	—	—
		Summe Kapitel 18 . . .	1 772 710	4 850
		V. Verwaltung des Innern.		
19		Bezirkspräsidien.		
1—7	Besoldungen	431 250	—	
8—10	Andere persönliche Ausgaben.	67 800	—	
11—14	Sächliche Ausgaben	77 000	—	
		Summe Kapitel 19 . . .	576 050	—
20		Bezirkshauptkassen.		
1—3	Besoldungen	125 700	—	
4	Andere persönliche Ausgaben	4 200	—	
5—7	Sächliche Ausgaben	17 400	—	
		Summe Kapitel 20 . . .	147 300	—
21		Kreisdirektionen.		
1—4	Besoldungen	265 125	—	
5 u. 6	Sächliche Ausgaben	90 000	—	
		Summe Kapitel 21 . . .	355 125	—

Ra. pitel.	Titel.	A u s g a b e .	Betrag für das Etats- jahr 1880/81	Darunter künftig weg- fallend
			all	all
22		Polizeidirektionen.		
	1—8	Befoldungen	482 400	—
	9	Andere persönliche Ausgaben	1 800	—
	10—13	Sächliche Ausgaben.	35 300	900
		Summe Kapitel 22 . . .	519 500	900
23		Befoldungen der Regierungsaffessoren	78 300	—
		Summe Kapitel 23 für sich.		
24		Kantonal-Polizeikommissare.		
		Pauschquantum	220 000	—
		Summe Kapitel 24 für sich.		
25		Gendarmerie.		
	1—5	Befoldungen	567 150	—
	6	Andere persönliche Ausgaben.	300	—
	7—14	Sächliche Ausgaben	226 031	—
		Summe Kapitel 25 . . .	793 481	—
26		Straf- und Besserungsanstalten und Gefängnisse.		
	1—10	Befoldungen und andere persönliche Ausgaben	323 176	1 500
	11—19	Sächliche Ausgaben	630 250	—
		Bestände bei Titel 18 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 26 . . .	953 426	1 500
27		Kosten in Militär-Ersatzangelegenheiten.	15 000	—
28		Für Personenstandsregister.	12 000	—
29	1—2	Zur Herausgabe amtlicher Zeitschriften	42 500	—
30	1 u. 2	Für allgemeine polizeiliche Zwecke.	8 000	—
31	1—4	Medizinalwesen	38 500	1 500
32	1—6	Öffentliche Armenpflege und Unterstützungen.	132 000	—

Ka- pitel.	Titel.	A u s g a b e .	Betrag für das Jahr 1880/81	Darunter künftig weg- fallend
33		Sü für die Kriegergräberstätten	17 600	6 600
34		Reise- und Umzugsosten verfester Beamten Bestände bei Kapitel 29 Titel 1 (Kosten der Gemeindezeitung) und Kapitel 32 Titel 6 (Un- terstützung von Gemeinden) übertragen sich von einem Jahr in das andere.	9 600	—
		Summe Kapitel 19—34	3 918 382	10 500
		VI. Kultus.		
35		Ratholischer Kultus.		
1 u. 2		Befoldungen	1 789 400	—
3—6		Andere persönliche Ausgaben	46 360	—
7—9		Sächliche Ausgaben Bestände bei Titel 9 (Zuschüsse zu Pfarrhaus- und Kirchenbauten) sind aus einem Jahre in das andere übertragbar.	110 000	—
		Summe Kapitel 35	1 945 760	—
36		Protestantischer Kultus.		
1—4		Befoldungen	479 727, ²⁴	—
5—7		Andere persönliche Ausgaben	45 600	—
8—13		Sächliche Ausgaben Bestände bei Titel 13 (Zuschüsse zu Pfarr- haus- und Kirchenbauten) sind aus einem Jahr in das andere übertragbar.	35 592, ⁷⁶	—
		Summe Kapitel 36	560 920	—
37		Israelitischer Kultus.		
1		Befoldungen	116 480	—
2—3		Andere persönliche Ausgaben	18 200	1 200
		Seite	134 680	1 200

Ra. pitel.	Titel.	A u s g a b e .	Betrag für das Etat- jahr 1880/81	Darunter künftig weg- fallend
37		Übertrag . . .	134 608	1 200
4—6	Sächliche Ausgaben	17 400		—
	Bestände bei Titel 5 (Zuschüsse zu Synagogen- bauten) sind aus einem Jahr in das andere über- tragbar.			
	Summe Kapitel 37 . . .	152 080		1 200
	Summe Kapitel 35—37 . . .	2 658 760		1 200
	VII. Öffentlicher Unterricht. Förderung der Wissenschaften und Künste.			
38	Zuschuß für die Universität zu Straßburg.	861 900		—
	Summe Kapitel 38 für sich.			
39	Universitäts- und Landesbibliothek.			
1—6	Befoldungen	58 600		4 600
7	Andere persönliche Ausgaben.	600		—
8	Ausgaben für Bücher	55 000		—
9—12	Sächliche Ausgaben.	18 350		—
13	Ausgaben für die Münzsammlung	1 200		—
	Bestände bei Titel 8 sind auf das folgende Jahr übertragbar.			
	Summe Kapitel 39 . . .	133 750		4 600
40	Prüfungskommission für die Kandidaten des höheren Schulamts.	4 800		—
	Summe Kapitel 40 für sich.			
41	Kommission für die medizinischen Staatsprüfungen .	6 120		—
	Summe Kapitel 41 für sich.			
42	Schöneres Unterrichtswesen.			
1—6	Befoldungen	1 302 440		7 665
7	Für Freistellen und Unterflüchtungen an Schüler . . .	42 000		—
	Seite . . .	1 344 440		7 665

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Finanzjahr 1880/81	Darunter künftig wegfällend
42	8	Übertrag . . . Unterstützungen an Lehrer, sowie an Wittwen und Waisen von solchen	1 344 440	7 665
	9	Reise- und Umzugskosten	3 500	—
	10	Studienstipendien für Landesangehörige, welche sich dem höheren Schulfach widmen wollen	7 500	—
		Summe Kapitel 42 . . .	7 000	—
			1 362 440	7 665
43		Niederes Unterrichtswesen.		
	1—3	Kreisjugendinspektoren	124 950	—
	4—12	Zuschüsse für Elementar- und Mittelschulen	815 300	—
		Bestände bei Titel 6 (Beihilfen an Gemeinden zu Schulhansbauten u. s. w.) sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
	13—18	Für die Tanzsummenanfalt in Meß	40 900	—
	19—34	Für Lehrerbildungsanstalten	666 750	—
	35	Für Wiederholungs-, Turn- und Obstbankurse	9 600	—
	36	Zuschüsse für höhere Töchterschulen	48 000	—
	37 u. 38	Allgemeine Ausgaben	43 600	—
		Summe Kapitel 43 . . .	1 749 100	—
44		Kunst.		
	1	Zur Konservierung der historischen und Kunstdenkmäler	16 000	—
		Bestände sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
	1 a	Landeszuschuß für archäologische und Kunstsammlungen	4 000	—
	2	Theatersubventionen	128 000	—
	3	Zuschuß zur Unterhaltung der Kunstgewerbeschule in Straßburg	1 000	—
		Summe Kapitel 44 . . .	149 000	—
		Summe Kapitel 38—44 . . .	4 267 110	12 265

Ka. pitel.	Titel.	A u s g a b e .	Betrag für das Staats- jahr 1880/81	Darunter künftig weg- fallend
		VIII. Handel und Gewerbe.		
45		Bergverwaltung und Gewerbepolizei.		
	1—3	Befoldungen	21 450	—
	4 u. 5	Sächliche Ausgaben	9 000	—
		Summe Kapitel 45	30 450	—
46		Geologie und Vermessungswesen.		
	1 u. 2	Geologische Landesuntersuchung	25 000	—
	3	Landestriangulation	43 500	—
		Bestände sind auf das folgende Jahr über- tragbar.		
	4	Feldmesser-Prüfungskommission	64	—
		Summe Kapitel 46	68 564	—
47	1—5	Nickwesen	85 000	1 000
		Summe Kapitel 47 für sich.		
48	1—3	Sonstige Ausgaben	2 900	—
		Summe Kapitel 45 bis 48	186 914	1 000
49	1—3	IX. Landwirthschaft.		
		Veterinärwesen	23 500	—
		Summe Kapitel 49 für sich.		
50		Förderung der Pferdezucht.		
		Hundgestüt in Straßburg mit Filiale in Marsal.		
	1—4	Befoldungen	46 950	—
	5—8	Andere persönliche Ausgaben	9 700	—
	9—16	Sächliche Ausgaben	126 930	—
		Bestände bei Titel 12 und 15 (Ergänzung der Montirungsstücke und Ersatz für austan- girte Pferde) sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Titel 1 bis 16	183 580	—
		Seite	183 580	—

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etats- jahr 1880/81 <i>M.</i>	Darunter künftig wegfallend <i>M.</i>
50		Übertrag. . .	183 580	—
17—20	Sonstige Ausgaben zur Förderung der Pferdezucht.		54 000	—
		Bestände bei Titel 18 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 50.	237 580	—
51		Landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten.		
1—3	Technische Winterschule zu Straßburg.		10 300	—
4—7	Landwirtschaftliche Versuchsstation zu Ruisach.		9 900	—
8—11	Obst- und Gartenbauküche zu Brumath.		33 530	—
12	Zuschüsse zu landwirtschaftlichen Schulen.		28 400	—
		Summe Kapitel 51.	82 130	—
52		Landesmeliorationswesen.		
1 u. 2	Besoldungen.		17 400	—
3 u. 4	Sonstige Ausgaben.		52 640	—
		Bestände bei Titel 4 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 52.	70 040	—
53	1—4	Zur Förderung der Landwirtschaft.	44 600	—
		Bestände bei Titel 1 und 2 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 53 für sich.		
54		Zur Förderung der Fischzucht.		
		Fischzuchanstalt in Hünigen.		
1	Besoldungen.		4 920	—
2—4	Andere persönliche Ausgaben.		7 980	—
5—10	Sächliche Ausgaben.		18 700	—
		Summe Titel 1 bis 10.	31 600	—
		Seite.	31 600	—

Ra. pitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Staats- jahr 1880/81	Darunter fünftig weg- fallend
			A	A
54		Nebentrag	31 600	—
	11	Fischereipolizei.		
		Besoldungen	9 000	—
		Summe Kapitel 54	40 600	—
55	1 u. 2	Umzugskosten und Unterstützungen für Beamte dieser Verwaltung und zu sonstigen Ausgaben	2 000	—
		Summe Kapitel 55 für sich.		
56		Landwirtschaftlicher Hülfsfonds zur Gewährung von Unterstützungen bei Unglücksfällen (Spezialfonds). Ersparnisse sind anzusammeln und zur Förderung landwirtschaftlicher Zwecke im Allgemeinen zu verwenden.	57 880	—
		Summe Kapitel 49 bis 56	558 330	—
57		X. Wasserbauverwaltung.		
1—8		Besoldungen	393 775	2 025
9—12		Andere persönliche Ausgaben	14 150	—
13—16		Sächliche Ausgaben	25 824	300
17—20		Unterhaltung der Bauten	1 098 000	—
21		Subventionen für Fähranstalten	1 600	—
22		Verwaltung der Nebennutzungen der Flüsse und Kanäle	5 000	—
23—26		Kosten der Rheinschiffahrts-Zentralkommission	6 215	—
27		Sonstige Ausgaben	4 500	—
		Bestände bei Titel 17 bis 20 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 57	1 549 064	2 325
58		XI. Hoch- und Wegebauverwaltung.		
1—3		Besoldungen	344 700	—
4 u. 5		Andere persönliche Ausgaben	12 000	—
		Seite	356 700	—

Ka- pitel.	Titel.	A u s g a b e .	Betrag für das Staats- jahr 1880/81	Darunter künftig weg- fallend
			ℳ	ℳ
58		Übertrag.	356 700	
6—9	Sächsische Ausgaben.	120 660		
10	Unterhaltung der Staatsstrafen	633 200		
11	Zu Unterstützungen an Wegemeister und Strafenwärter	2 400		
12	Subventionen zu Bezirks- und Polizeialwegebauten.	48 400		
13	Verwaltung der Nebennutzungen der Staatsstrafen	1 000		
	Bestände bei Titel 10 und 12 sind auf das folgende Jahr übertragbar.			
	Summe Kapitel 58	1 162 360		—
	XII. Allgemeine Finanzverwaltung.			
59	— Matrikularbeitrag	3 663 299		
60	— Für die Verwaltung des nicht gewidmeten nutzbaren Staatsguts	7 700		
61	1—3 Landesschuldenverwaltung	1 017 600		
62	1—6 Für den Landesausschuß	157 600		
63	— Für die Disziplinarkammern	3 000		
64	1 u. 2 Zivilpensionen und Wartegelder	670 000		
65	— Gnadenpensionen und Gnadenbewilligungen aller Art	80 000		
66	— Zu Unterstützungen	100 000		
67	— Porto und Frachtkosten für dienstliche Sendungen	107 400		
68	— Depositenverwaltung	1 000		
69	— Zinsen und Kosten der Schaganweisungen	100 000		
	Summe Kapitel 59 bis 69	5 907 599		—

Ra- pitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Staats- jahr 1880/81	Darunter künftig weg- fallend
Wiederholung.				
13		Mit dem Deutschen Reich gemeinsame Behörden	39 380	—
14		Statthalter und sein Bureau	312 525	—
15		Ministerium für Elsaß-Lothringen	929 175	4 500
16		Staatsrat	35 000	—
17		Vertretung beim Bundesrat	30 000	—
18		Justizverwaltung	1 772 710	4 850
19-34		Verwaltung des Innern	3 918 382	10 500
35-37		Kultus	2 658 760	1 200
38-44		Unterricht ic.	4 267 110	12 265
45-48		Handel und Gewerbe	186 914	1 000
49-56		Landwirtschaft	558 330	—
57		Wasserbauverwaltung	1 549 064	2 325
58		Hoch- und Wegebauverwaltung	1 162 360	—
59-69		Allgemeine Finanzverwaltung	5 907 599	—
		Summe B. Staatsverwaltungen	23 327 309	36 640
	Dazu „ A. Betriebsverwaltungen		11 904 614	64 000
		Summe der fortlaufenden Ausgaben	35 231 923	100 640

Ka- pitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etat- jahr 1880/81
Einmalige Ausgaben.			
1		Forstverwaltung.	
1a		Ankauf von Grundstücken behufs Arrondirung der Staatsforsten	79 000
1b		Ankauf und Neuerbauung von Förster-Dienstwohnungen	30 000
2		Zum Neubau wichtiger Holzabfuhrwege	150 000
3		Zur außerordentlichen Verbesserung oder Neu anlage von Nebenbetriebs- anstalten	33 000
4		Kosten zur Anlegung von Sammlungen und Material zum Examen der Forstkandidaten	500
		Summe Kapitel 1	292 500
2		Verwaltung der direkten Steuern.	
1		Zu vorbereitenden Arbeiten behufs Erneuerung des Katasters und zu Unterstützungen an die Gemeinden zu diesem Zwecke	25 000
2		Zur Einrichtung einer Wasserleitung in dem Dienstgebäude der Steuer- direktion zu Straßburg	3 000
		Summe Kapitel 2	28 000
3		Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern.	
		Entregistrement.	
		Druckkosten für Herstellung der Verbindungsblätter	15 000
		Summe Kapitel 3 für sich.	
4		Tabakmanufaktur in Straßburg.	
		Zur Verstärkung des Betriebsfonds der Kaiserlichen Tabakmanufaktur in Straßburg	500 000
		Summe Kapitel 4 für sich.	

Ka. pitel.	Titel.	A u s g a b e .	Betrag für das Etats- jahr 1880/81
5	Statthalter.		
	Zur Ergänzung der Einrichtung und Ausstattung der Wohnung des Statthalters	15 000	
	Summe Kapitel 5 für sich.		
6	Ministerium für Elsaß-Lothringen.		
1	Zur Einrichtung der Wasserleitung in den Ministerialgebäuden	1 300	
2	Kosten der Volkszählung	12 000	
3	Zur Erweiterung der Bibliothek des Ministeriums	3 000	
	Summe Kapitel 6	16 300	
	Verwaltung des Innern.		
7	Polizeidirektionen.		
1	Zur außerordentlichen Instandsetzung des Polizeidirektionsgebäudes in Straßburg	4 250	
	Summe Kapitel 7 für sich.		
8	Zur Unterstützung von Gemeinden für Neue-, Erweiterungs- und Reparaturbauten zu Zwecken der Amtsgerichte und der Gefängnisanstalten, sowie zur Errichtung von Amtsgerichtsgesängnissen (2. Rate).	170 000	
	Summe Kapitel 8 für sich.		
9	Süd Straf- und Besserungsanstalten und für Bezirksgefängnisse.		
1	Vergrößerung des Bezirksgefängnisses in Mülhausen	65 000	
2	Zur Erbauung einer Ummauerung für die Knabenbesserungsanstalt in Hagenau	16 000	
3	Zur Beschaffung von 100 eisernen Bettstellen für das Bezirksgefängnis in Mülhausen	1 655	
	Summe Kapitel 9	82 655	
10	Öffentliche Armenpflege.		
	Zuschuß zu den Kosten der Errichtung einer Irrenanstalt für Lothringen (letzte Rate)	150 000	
	Summe Kapitel 7 bis 10	406 905	

Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Staats- jahr 1880/81
1 u. 2	Kultus.	
	Instandsetzung der Kathedrale in Meß	130 000
	Summe Kapitel 11 für sich.	
1	Unterricht u. s. w.	
	Universität.	
1	Für Erdarbeiten und sonstige auf die Ausführung der Bauten bezügliche Arbeiten (3. Rate)	100 000
2	Zum Neubau für ein chemisches Institut (3. und letzte Rate)	195 000
3	Zum Neubau für ein astronomisches Institut (3. und letzte Rate)	20 000
4	Für das Baubüreau, für Bauleitung und Bauaufsicht	75 000
5	Zum Neubau eines allgemeinen Kollegiengebäudes (2. Rate)	500 000
6	Zur Erwerbung von Bauterrain für die medizinischen Anstalten in der Nähe des Bürgerhospitals an der Südfront der Festung (2. und letzte Rate)	350 000
7	Für Emeublung des Terrains und sonstige auf die Ausführung der Bauten an der Südfront der Festung bezügliche Arbeiten	10 000
8	Zum Neubau für eine geburtshilfliche und gynäkologische Klinik (1. Rate)	100 000
9	Zum Neubau für eine psychiatische Klinik (1. Rate)	100 000
10	Zum Neubau für ein physiologisch-chemisches Institut (1. Rate)	100 000
11	Zum Neubau für ein physiologisches Institut (1. Rate)	100 000
12	Für Ausarbeitung der Bauprojekte zu den medizinischen Anstalten, für Bauleitung und Bauaufsicht (1. Rate)	15 000
13	Zur Ausstattung der Universitätssinstitute mit Lehrmitteln, Apparaten, Utensilien &c.	8 300
14	Zur Verstärkung der Mittel zur Herstellung der naturwissenschaftlichen und medizinischen Anstalten der Universität (3. Rate)	400 000
	(Der Betrag tritt dem auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1874 gebildeten Fonds hinzu.)	
	Summe Kapitel 12 . . .	2 073 300

Ra. pitel.	Titel.	A u s g a b e .	Betrag für das Staats- jahr 1880/81
13		Universitäts- und Landesbibliothek. Bzr. Beschaffung extraordinärer Arbeitshilfe, insbesondere für Kata- logarbeiten und zu außerordentlichen Ankäufen von Büchern	25 750
		Summe Kapitel 13	25 750
14		Höheres Unterrichtswesen. Buschlässe zum Bau von Schulgebäuden.	80 000
		Summe Kapitel 14 für sich.	
15		Niederes Unterrichtswesen. 1 Zur Bewilligung von Zulagen an Elementar-Lehrer und Lehrerinnen 2 Für die Lehrerbildungsanstalten	16 000 203 690
		Summe Kapitel 15	219 690
16		Kunst und Wissenschaft. Herausgabe eines elzässischen Urkundenbuches (5. Rate)	4 000
		Summe Kapitel 16	4 000
		Summe Kapitel 12 bis 16	2 402 740
17		Landwirtschaft. Gefüstsverwaltung. 1 Zur Beschaffung eines Reisewagens und eines zweiten Einfahrwagens. 2 Zur Verstärkung des Fonds zum Erfaß für auszurangirende Hengste .	3 300 15 000
		Summe Kapitel 17	18 300
18		Landesmeliorationswesen. 1 Buschluß zu den Kosten der Regulirung der Ill zwischen den Brücken von Meyenheim und Oberenzen (3. und letzte Rate). 2 Buschluß für die Regulirung der Ill zwischen den Brücken von Ober- enzen und Vilzheim (1. Rate)	50 000 31 000
		Seite	81 000

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Staats- jahr 1880/81
18		Übertrag	81 000
3	Zuschuß für die Regulirung der Ill zwischen den Brücken von Vilzheim und Niederhergheim (1. Rate)	48 000	
4	Zuschuß für die Regulirung der Thur in Staffelfelden (1. Rate)	10 000	
5	Zuschuß für die Regulirung des Bieben bei Scherrweiler	20 000	
6	Zuschuß für die Regulirung der deutschen Nied (2. und letzte Rate)	10 000	
7	Zuschuß für die Regulirung der französischen Nied (1. Rate)	40 000	
		Summe Kapitel 18	209 000
19		Sisbuztanstalt in Hünigen.	
1	Für die Einrichtung eines Kuhstalles und eines Magazinraumes	2 500	
2	Für außerordentliche Reparaturen in sämtlichen Gebäuden	6 300	
		Summe Kapitel 19	8 800
		Summe Kapitel 17—19	236 100
20		Wasserbauverwaltung.	
		Rhein.	
1	Rhein-Nebenbauten	300 000	
2	Erhöhung und Verstärkung, sowie Neubau von Hauptrheindämmen	100 000	
		Summe Kapitel 20	400 000
21		Mosel.	
1	Nebenbauten an der Mosel	20 000	
		Summe Kapitel 21 für sich	
22		Schiffahrtskanäle.	
1	Rhein-Rhonekanal mit Seitenkanälen	118 000	
2	Rhein-Marnekanal	20 330	
3	Saarkohlenkanal	95 000	
4	Moselkanal	13 000	
5	Zur Verbesserung der Speiseanlage des Rhein-Marne- und Saarkohlenkanals (2. Rate)	150 000	
6	Zur Herstellung eines Umleitungskanals bei Straßburg (1. Rate)	300 000	
		Summe Kapitel 22	696 330
		Summe Kapitel 20—22	1 116 330

Ka. pitel.	Titel.	A u s g a b e .	Betrag für das Etats- jahr 1880/81 <i>M.</i>
	Hoch- und Wegebauverwaltung.		
23	Subventionen zu Bezirks- und Vizinalwegebauteu		180 000
	Summe Kapitel 23 für sich.		
	Allgemeine Finanzverwaltung.		
24	Zur Deckung des durch das Gesetz vom 31. März 1879 eröffneten Kredits.		1 907 315
25	1 u. 2 Zu Eisenbahnsubventionen.		1 400 000
	Summe Kapitel 24 und 25		3 307 315
	W i e d e r h o l u n g .		
1	Forstverwaltung.		292 500
2	Verwaltung der direkten Steuern.		28 000
3	Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Euregistrements.		15 000
4	Tabakmanufaktur.		500 000
5	Statthalter.		15 000
6	Ministerium für Elsaß-Lothringen		16 300
7-10	Verwaltung des Innern		406 905
11	Kultus		130 000
12-16	Unterricht &c.		2 402 740
17-19	Landwirthschaft		236 100
20-22	Wasserbauverwaltung		1 116 330
23	Hoch- und Wegebauverwaltung.		180 000
Un.25	Allgemeine Finanzverwaltung		3 307 315
	Summe der einmaligen Ausgaben		8 646 190
	Dazu Summe der fortdauernden Ausgaben		35 231 923
	Summe der Ausgaben		43 878 113

Ra- pitel.	Titel.	G i n n a h m e.	Betrag für das Staats- jahr 1880/81
A. Betriebsverwaltungen.			
1	Försterverwaltung.		
1	Für Holz	6 000 000	
2	Für Försteneinnahmen	93 000	
3	Aus der Jagd	40 000	
4	Von Nebenbetriebsanstalten	31 300	
5	Beiträge der Gemeinden und Institute zu den Försterverwaltungs- und Schutzkosten	221 000	
6	Sonstige Einnahmen	20 700	
		Summe Kapitel 1	6 406 000
2	Verwaltung der direkten Steuern.		
	Zu allgemeinen Staatsfonds.		
	Direkte Steuern.		
1	Grundsteuer	4 433 000	
2	Personal- und Mobiliarsteuer	1 585 350	
3	Thür- und Fenstersteuer	1 486 872	
4	Patentssteuer	1 788 720	
5	Benachrichtigungsgebühren	35 958	
		Summe Titel 1—5	9 329 900
6	Abgabe von den Gütern der todtten Hand	343 000	
7	Bergwerksabgaben	26 000	
		Summe Titel 1—7	9 698 900
8—12	Sonstige Einnahmen		
		Summe Kapitel 2	633 300
3	Zu Spezialfonds.		
1—6	Wiederumlage- und Ausfallfonds	286 760	
7	Für Herstellung und Benachrichtigungsgebühren von Spezialrollen	660	
8	Landwirthschaftlicher Hülfffonds	57 880	
		Summe Kapitel 3	345 300
		Summe Kapitel 2 und 3	10 677 500

Ra. itel.	Titel.	G i n n a h m e.	Betrag für das Etats- jahr 1880/81
4	Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements.		
	A. Vergütung für die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Zölle und anderen gemeinschaftlichen Abgaben.		
1	Eingangsabgaben	1 200 000	
2	Salzsteuer	36 300	
3	Tabaksteuer	65 850	
4	Brannweinsteuer und Uebergangssabgabe von Brannwein	78 000	
5	Spielkartenstempel	120	
6	Wechselseitstempelsteuer	4 700	
7	Vergütung für die durch die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs erwachsenden Kosten	5 000	
	Summe A	1 389 970	
	B. Eigene Einnahmen.		
	1. der Zoll- und Steuerverwaltung.		
8	Kontrolgebühr von Salz	7 260	
9	Niederlagegebühr	4 750	
10	Weinsteuer	2 220 000	
11	Biersteuer und Uebergangssabgabe von Bier	1 300 000	
12	Lizenzzgebühren	160 000	
13	Expeditionsgebühren	130 000	
14	Strafgelder aus Zoll- und Steuerprozessen	78 600	
15	Verschiedene Einnahmen	82 295	
	Summe Titel 8—15	3 982 905	
	2. der Enregistrementsverwaltung.		
16—19	Tazen und Strafen des Enregistrements	7 115 720	
20	Stempelgesälle	828 600	
21	Aus erblosen Hinterlassenschaften, Vacantmassen und sequestrirten Gütern, aus gerichtlich eingezogenen, herrenlosen und Fundgegenständen und Renten	5 700	
22	Gerichtliche Strafen, Gebühren und Kosten	2 049 860	
	Seite	9 999 880	

Ka. pitel.	Titel.	E i n n a h m e .	Betrag für das Staa- tjahr 1880/81
4		Übertrag	9 999 880
23	Einnahmen aus dem Verfahren vor den Bezirksräthen und dem Kaiser- lichen Rath	400	
24	Verschiedene Einnahmen	16 000	
		Summe Titel 16—24	10 016 280
		Summe B	13 999 185
	C. Einnahmen für Rechnung anderer Verwaltungen.		
25	Kasernierungskostenbeiträge oktoiberechtigter Gemeinden	92 224	
		Summe C	92 224
	Dazu .. B	13 999 185	
	— .. A	1 389 970	
		Summe Kapitel 4	15 481 379
5	1—4 Tabakmanufaktur in Straßburg	3 118 500	
		Summe Kapitel 5 für sich.	
	W i e d e r h o l u n g .		
1	Förstverwaltung	6 406 000	
2 u. 3	Verwaltung der direkten Steuern	10 677 500	
4	Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Enregistrements	15 481 379	
5	Tabakmanufaktur	3 118 500	
		Summe A. Betriebsverwaltungen	35 683 379
	B. Staatsverwaltungen.		
6	Statthalter und sein Büro	420	
		Summe Kapitel 6 für sich.	
7	Ministerium für Elsaß-Lothringen	20 870	
		Summe Kapitel 7 für sich.	

Ka. pitel.	Titel.	E i n n a h m e .	Betrag für das Etats- jahr 1880/81 <i>in</i>
8	Justizverwaltung.		
1 u. 2	Emolumente der Beamten		90 000
		Summe Kapitel 8 für sich.	
9	Verwaltung des Innern.		
1	Beiträge der Städte Straßburg, Meß und Mülhausen zu den Kosten der Polizeiverwaltung		135 200
2	Einnahmen der Straf-, Besserungs- und Gefängnisanstalten		200 000
3	Gebühren für die Apothekenrevisionen		480
4—8	Sonstige Einnahmen		64 000
		Summe Kapitel 9	399 680
10	Kultus.		
	Zufällige Einnahmen		100
		Summe Kapitel 10 für sich.	
11	Öffentlicher Unterricht.		
1	Beitrag des Reichs zu den Kosten der Unterhaltung der Universität		400 000
1 a	Beitrag des Reichs zu den Kosten des allgemeinen Kollegiengebäudes der Universität, dritte Rate		500 000
2	Außerordentliche Einnahme aus dem Anteil an Reichstafelnscheinen zu außerordentlichen Ausgaben für die Universität, fünfte Rate		1 065 000
3	Von dem Beitrag des Bezirks Unter-Elzach zur Deckung der Kosten des Grunderwerbs für die medizinischen Universitätsanstalten, zweite Rate		100 000
4	Einnahmen der Universitäts- und Landesbibliothek		1 870
5 u. 6	Schulgeld bei den öffentlichen höheren Schulen und Erstattungen durch die Gemeinden		321 665
7	Gebühren für Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts		840
8	Gebühren für medizinische Staatsprüfungen		6 120
9	Einnahmen der Taubstummenanstalt in Meß		4 420
10	Einnahmen der Lehrerbildungsanstalten		121 700
		Summe Kapitel 11	2 521 615

Kapitel.	Titel.	Einnahme.	Betrag für das Staats- jahr 1880/81
		E i n n a h m e .	<i>a</i>
		Handel und Gewerbe.	
12		Gebühren für Erfindungspatente	3 500
13		Eichgebühren.	86 000
14		Gebühren für Prüfung der Feldmesser	64
15		Sonstige Einnahmen	1 692
		Summe Kapitel 12—15	91 256
		Landwirtschaft.	
16		Gestütsverwaltung	49 000
17	1—3	Landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten	12 200
18		Fischzuchanstalt in Hüningen.	40 400
19		Sonstige Einnahmen	500
		Summe Kapitel 16—19	102 100
20		Wasserbauverwaltung.	
1		Mietshausabdingungen für Dienstwohnungen u. s. w.	800
2		Von Preisen zu erstattender Anteil der Kosten der gemeinschaftlichen Strecke der kanalisierten Saar	9 250
3		Beitrag der Stadt Lauterburg zur Subvention für die Rheinfähre dasselbst	160
4		Nebennutzungen der Flüsse und Kanäle	105 000
5		Unvorhergesehene Einnahmen	800
		Summe Kapitel 20	116 010
21		Hoch- und Wegebauverwaltung.	
1 u. 2		Beitrag der Bezirke zu den Besoldungen, Reise- und Büroaufosten u. c. der Baumeister für Hochbauten, der Kreisingenieure, Bauschreiber und Wegemeister	272 625
3		Nebennutzungen von Staatsstraßen und für abgängige Gegenstände. .	25 000
4		Unvorhergesehene Einnahmen	450
		Summe Kapitel 21	298 075

Kapitel.	Titel.	E i n a h m e .	Betrag für das Etats- jahr 1880/81 <i>A</i>
22		Allgemeine Finanzverwaltung.	
1	Überweisung des Reichs aus dem zur Vertheilung an die Bundesstaaten gelangenden Übertrug der Zölle und Tabaksteuererträge		1 456 420
2	Zinsen von zinslich belegten Beständen der Landeshauptkasse &c.		117 000
3	Erlös aus dem Verkaufe von Staatsgut und der Verpachtung von nicht		80 000
4	Rente und Rüderstattungen des Reichs-Militärfiskus für die Be-		
5	nutzung von Grundstücken des Landes nach Maßgabe des Reichs-		200 000
6	gesetzes vom 25. Mai 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der zum		
7	dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände		9 120
8	Vergütung aus Reichsmilitärfonds für die von der Bezirkshauptkasse zu		16 595
9	Straßburg wahrgenommenen Geschäfte der Korpszahlstelle		2 675 473
	Erstattete Kosten in Disziplinarstraffachen und sonstige Einnahmen		
	Aus der Ausgabe von Schaganweisungen		
		Summe Kapitel 22 . . .	4 554 608

Ka- pitel.	Titel.	G i n n a h m e .	Betrag für das Staats- jahr 1880/81 <i>M</i>
W i e d e r h o l u n g .			
6	Statthalter und sein Bureau		420
7	Ministerium für Elsaß-Lothringen		20 870
8	Justizverwaltung		90 000
9	Verwaltung des Innern		399 680
10	Kultus		100
11	Unterricht &c.		2 521 615
12-15	Handel und Gewerbe		91 256
16-19	Landwirthschaft		102 100
20	Wasserbauverwaltung		116 010
21	Hoch- und Wegebauverwaltung		298 075
22	Allgemeine Finanzverwaltung		4 554 608
	Summe B. Staatsverwaltungen		8 194 734
	Dazu Summe A. Betriebsverwaltungen		35 683 379
	Summe der Ginnahmen		43 878 113
	Die Ausgabe beträgt		43 878 113
	Balanzirt.		
	An eisernen Beständen sind 3 000 000 <i>M</i> als Betriebsfonds für die Kassenverwaltung vorhanden.		

Berlin, den 24. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

U e b e r s i c h t

der

für das Etatsjahr 1880/81 auszuschreibenden direkten Steuern
im Prinzipale und Zuschlägen.

Zur Abrechnung gekommen.	Personal- und Möbiliarsteuer.		Tür- und Fenstersteuer.		Patentsteuer.		Im Ganzen.
	M	Zufällig gekenn.	M	Zufällig gekenn.	M	M	
—	1 344 081	—	1 274 699	—	1 740 000	—	8 782 073
—	10 919	—	9 301	—	—	—	29 927
—	1 355 000	—	1 284 000	—	1 740 000	—	8 812 000
—	—	—	—	8	139 200	—	139 200
—	1 355 000	—	1 284 000	—	1 600 800	—	8 672 800
17	230 350	15,8	202 872	10,8	187 920	—	621 142
—	1 585 350	—	1 486 872	—	1 788 720	—	9 293 942
—	—	—	—	—	—	—	35 958
—	—	—	—	—	—	—	9 329 900
—	—	—	—	—	—	—	—
1	13 550	—	—	—	—	—	57 880
0,8	10 840	2,4	30 816	—	—	—	77 120
—	—	—	—	5	87 000	—	87 000
0,8	5 155	2,4	7 024	5	19 995	—	49 804
0,8	2 666	2,4	7 444	5	21 474	—	42 103
—	18 661	—	45 284	—	128 469	—	256 027
—	127 558	—	—	—	—	—	—
—	26 443	—	720	—	—	—	28 133
—	—	—	—	—	—	—	660
—	—	—	—	—	—	—	342 700

Anlage C.

Prinzipal-Kontingente

der

drei Reparationssteuern für die drei Bezirke von Elsaß-Lothringen
auf das Etatsjahr 1880/81.

Bezirke.	Grundsteuer.	Personal- und Mobiliarsteuer.	Thür- und Fenstersteuer.
	ℳ	ℳ	ℳ
Ober-Elsaß	1 233 847	384 483	386 613
Unter-Elsaß	1 639 070	555 503	561 255
Lothringen.	1 550 376	404 095	326 831
Summe. . .	4 423 293	1 344 081	1 274 699



Verzeichniß

der

freihändigen Veräußerungen von Staatseigenthum.



Nr.	Datum des abgeschlossenen Vertrages.	Des Grundstücks		Bezeichnung der Erwerber.	Kaufpreis. M.
		Größe.	Bezeichnung.		
1	26. Mai 1878	ha 15,92 2,65 1,02 5,97 0,97	Fünf entwaldete Theile der Staatsforstdistrikte Streitwald und Köpfel im Banne von Lohr in der Größe von zus. 25,91 Hektaren.	Rentner Ludwig Re- der und dessen Ehefrau Eugenie Henriette geb. Brodt in Ligheim, und Rentner Mich. Schat- ter und dessen Ehefrau Margarethe geborene Markloffin Pfalzburg.	Ein Privatwald von 32,90 ha im Banne Büßt.
2	13. März 1879	11,78 a	Wiese in der Gemarkung Brumath, Kataster Nr. 1093, Sekt. H.	Bezirks-Irenanstalt zu Stephansfeld.	225
3	15. Juni 1879	3 461,61 a	Chemalige Festungsgrundstüde zu Marsal.	Stadt Marsal . . .	15 585,90
4	13. Okt. 1879	2,90 soha 0,88 soha 0,88 soha 3,21 ha	Dienstländereien des Forsthause Schönburg in der Feldmark Schönburg, Kanton Kleinkohlkopf und die daran grenzenden Waldparzellen mit dem darauf stehenden Holzbestande. östlich bis an die Grenze von Grenzstein Nr. 63 bis 64 und westlich bis an die Grenze von Grenzstein Nr. 71 nach Nr. 80 zusammen, mit Auschluß des an der südlichen Grenze sich hinziehenden Weges von 5m Breite, welcher mit 0,88 ha Größe fiskalisch bleibt.	Hörster a. D. Ludwig Singer zu Schönburg.	1,41 ha Grund- stücke in der Feld- mark Schönburg, Kanton Mühlfeld, zwischen der Vil- nusstraße Nr. 122 und dem Staats- walde, Sektion A. Art. 359 bis 375, mit Ausnahme ei- ner an die Forst- verwaltung bereits verkauften Fläche von 14,10 Aren.
5	11. Nov. 1879	1 285,66 a	Chemalige Festungsgrundstüde in Hagenau mit der darauf ste- henden Ringmauer und den darauf stehenden 79 Bäumen.	Gemeinde Hagenau.	22 493,67
6	8. Dez. 1879	Are: 1,71 2,46 8,56 5,90 4,17 1,15 0,77	7 Grundstücke der chemaligen Festung Lützelstein, davon eins mit einer Kapelle überbaut, zwei mit den darauf stehenden Umlangsmauern.	Stadt Lützelstein . .	1 100,00
7	2. Febr. 1880	123,06	Grundstücke der chemaligen Be- festigung von Hagenau.	Stadt Hagenau .	2 545,n

Gesetzblatt für Elsass-Lothringen.

Nr. 6.

Inhalt: Gesetz für Elsass-Lothringen, betreffend die Gewerbegerichte. S. 45.

(Nr. 353). Gesetz für Elsass-Lothringen, betreffend die Gewerbegerichte.
Vom 23. März 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Landesausschusses von Elsass-Lothringen, für Elsass-Lothringen, was folgt:

Erster Abschnitt.

Einsetzung, Zuständigkeit und Einrichtung der Gewerbegerichte.

§. 1.

Für Orte mit bedeutendem Fabrik- oder Gewerbebetrieb können Gewerbegerichte eingerichtet werden. Der Bezirk eines Gewerbegerichts kann mehrere Gemeinden umfassen.

Die Einsetzung erfolgt durch Kaiserliche Verordnung nach vorheriger Einholung des Gutachtens der Handelskammer und der Gemeinderäthe. In der Verordnung werden über die Einrichtung des Gewerbegerichts, insbesondere über Sitz und Bezirk derselben und über die Zahl seiner Mitglieder die erforderlichen näheren Bestimmungen getroffen. Auch sind darin, sofern die Gerichtsbarekeit des Gewerbegerichts auf gewisse Fabrikations- oder Gewerbezweige beschränkt werden soll, die demselben unterworfenen oder geeigneten Fällen die davon ausgenommenen Gewerbe- und Fabrikationszweige namhaft zu machen.

Einsetzung
von Gewerbe-
gerichten.

§. 2.

Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für:

1. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern einerseits und ihren Arbeitnehmern

Zuständigkeit
des
Gerichts.

Gesetzl. f. Elsass-Lothr. 1880.

Ausgegeben zu Straßburg, den 30. März 1880.

- anderseits, welche auf den Antritt, die Fortsetzung oder Auflösung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, sowie auf die Anhändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oderzeugnisses sich beziehen;
2. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern einerseits und ihren Arbeitnehmern anderseits über Leistungen oder Entschädigungsansprüche aus dem Arbeits- oder Lehrverhältnisse;
 3. Streitigkeiten der bei demselben Arbeitgeber beschäftigten Arbeitnehmer untereinander, welche in dem betreffenden Gewerbebetriebe ihren Grund haben.

§. 3.

Ausgaben
für das
Gericht.

Die Gemeinde, in welcher sich der Amtssitz des Gewerbegegerichts befindet, hat die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gerichts zu tragen und insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen. Der dadurch verursachte Aufwand gehört zu den Pflichtausgaben der Gemeinde.

§. 4.

Zusammen-
stellung
des Gerichts.

Das Gewerbegegericht besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter des Vorsitzenden und mindestens acht Beisitzern.

Das Amt sämtlicher Mitglieder ist ein Ehrenamt.

§. 5.

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden werden vom Kaiser für die Dauer von drei Jahren ernannt; eine wiederholte Erneuerung ist nicht ausgeschlossen.

§. 6.

Die Beisitzer werden je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern aus ihrer Mitte gewählt.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die mit der Leitung eines bestimmten Gewerbebetriebes betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden.

Werkmeister, sowie Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse aus ihnen hierzu gelieferten Stoffen beschäftigt sind, werden zu den Arbeitern gerechnet.

§. 7.

Wähler ist jeder Deutsche, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, seit mindestens 3 Jahren in dem Bezirke des Gewerbegegerichts wohnt und seit der gleichen Frist entweder als Arbeitgeber ein der Gerichtsbarkeit des Gewerbegegerichts unterworfenes Gewerbe betreibt oder als Arbeitnehmer in einem solchen Gewerbe beschäftigt ist. Die Arbeitgeber müssen überdies für ihre Gewerbe mit

Patentsteuer belegt und die Arbeitnehmer, soweit sie nach den einschlägigen Gesetzen dazu verpflichtet sind, mit Arbeitsbüchern versehen sein.

Wählbar ist jeder Wähler, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat, lesen und schreiben kann und in dem Bezirke des Gewerbegerichts eine direkte Steuer bezahlt.

§. 8.

Personen, welche sich in einem der in §. 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes und im §. 31 des Gesetzes vom 8. Juli 1879 (Gesetzbl. S. 67) bezeichneten Fälle befinden, sind, so lange sie einer Einschränkung ihrer Rechtsfähigkeit unterliegen, von dem Rechte, zu wählen und gewählt zu werden, ausgeschlossen.

§. 9.

In jeder zum Bezirke des Gewerbegerichts gehörigen Gemeinde ist nach näherer Anordnung des Bezirkspräsidenten eine Liste der in der Gemeinde wohnenden Wähler in zwei Abtheilungen aufzustellen, von welchen die eine die Arbeitgeber, die andere die Arbeitnehmer enthält. Die Aufstellung geschieht durch den Bürgermeister und zwei von ihm beizuziehende Wähler, von denen der eine zu den Arbeitgebern, der andere zu den Arbeitnehmern gehört.

Die Liste ist nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang im Gemeindehause zur Einsicht der Beteiligten aufzulegen.

Während dieser Frist kann gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§. 10.

Der Bürgermeister sendet die Liste nebst den erhobenen Einsprüchen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Bezirkspräsidenten, welcher etwaige Einsprüche ungefähr dem Bezirksrath zur Entscheidung vorlegt. Gegen die Entscheidung des Bezirksrathes ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen Returs zulässig. Das Verfahren ist kostenfrei. Die Vorschrift des Artikel 47 des Gesetzes über die Gemeindeverfassung vom 5. Mai 1855 findet Anwendung.

§. 11.

Der Bezirkspräsident stellt die Wählerliste fest. Einsprüche, über welche eine Entscheidung noch nicht ergangen ist, bleiben unberücksichtigt. Liegt eine Entscheidung vor, so ist dieselbe zu berücksichtigen, auch wenn sie noch der Anfechtung unterliegt.

§. 12.

Die in die Wählerliste eingetragenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wählen in besonderen Versammlungen, welche auf Einladung des Bezirkspräsidenten am Sitz des Gewerbegerichts zusammenentreten. Die Wahl findet an einem

Sonntage statt. Die Einladung zu derselben ist mindestens 2 Wochen vorher in
ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Den Vorsitz in beiden Versammlungen führt der Bezirkspräsident oder
ein von ihm beauftragter Staats- oder Gemeindebeamter.

Gewählt ist derjenige, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen
Stimmen erhält.

Ergibt sich bei der ersten Abstimmung eine solche Mehrheit nicht, so ist
an demselben Tage oder wenn dies nicht möglich ist, am nächstfolgenden Sonn-
tage zu einem zweiten Wahlgang zu schreiten, bei welchem die einfache Mehrheit
der Stimmen und bei gleicher Stimmenzahl das höhere Alter entscheidet.

Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Wahl und den Zeitpunkt für die
Bonnahme eines erforderlich werdenden zweiten Wahlganges sofort zu verkünden.
Findet letzterer nicht an demselben Tage statt, so ist die Einladung außerdem
in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§. 13.

Über den Verlauf bei der Wahl und über deren Ergebnis ist ein
Protokoll aufzunehmen.

Auf die Anfechtung der Wahl finden die Artikel 45 bis 48 des Gesetzes
über die Gemeindeverfassung vom 5. Mai 1855 Anwendung.

§. 14.

Die Beisitzer des Gewerbegerichts werden alle drei Jahre zur Hälfte
neu gewählt, indem eine gleiche Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern oder,
falls die Gesamtzahl der Ausscheidenden eine ungerade ist, abwechselnd ein
Arbeitgeber und sodann ein Arbeitnehmer mehr ausscheidet. Die zuerst Aus-
scheidenden werden in einer Plenarversammlung des Gewerbegerichts durch das
Vorstand bezeichnet. Eine Wiederwahl der Ausgeschiedenen ist statthaft.

§. 15.

Werden zum Erfolge ausscheidender Beisitzer außerordentliche Ergänzungswahlen
nöthig, so erfolgen dieselben auf Grund der letzten Wählerliste. Jedoch
sollen Wähler, hinsichtlich deren inzwischen Umstände bekannt geworden sind,
welche die Unfähigkeit zu dem Amte oder die Ausschließung von demselben be-
gründen, bei der Abstimmung nicht zugelassen werden.

Der zum Erfolg des Ausgeschiedenen Gewählte bleibt nur bis zum
Ablauf der Amtszeit desselben im Amte.

§. 16.

Die Mitglieder des Gewerbegerichts haben vor ihrem Amtsantritt den
 Eid zu leisten:
 die Obliegenheiten ihres Amtes treulich zu erfüllen.

Die Vereidigung erfolgt durch den Bezirkspräsidenten oder durch einen von ihm beauftragten Staats- oder Gemeindebeamten.

Im Übrigen finden die Bestimmungen des §. 51 Absatz 2 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

S. 17.

Ein Mitglied des Gewerbegegerichts ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände bekannt werden, welche die Unfähigkeit zu dem Amt oder die Ausschließung von demselben begründen. Die Enthebung erfolgt durch den Bezirksrath, gegen dessen Entscheidung innerhalb einer Frist von zwei Wochen Rekurs zulässig ist. Das Verfahren ist kostenfrei. Die Vorschrift des Artikel 47 des Gesetzes über die Gemeindeverfassung vom 5. Mai 1855 findet Anwendung.

Die Enthebung kann unter entsprechender Anwendung vorstehender Bestimmungen auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied des Gewerbegegerichts seiner Dienstpflicht gründlich zuwiderhandelt. Vor der Entscheidung ist das Gutachten des Gewerbegegerichts einzuhören.

Amtsenthebung
der Gerichts-
mitglieder.

S. 18.

Bei jedem Gewerbegegericht muß zur gütlichen Beilegung der Streitigkeiten am Amtsgericht desselben mindestens ein Vergleichsamt eingesetzt werden.

Vergleichamt.

Das Vergleichamt besteht aus zwei Beisitzern des Gewerbegegerichts, von welchen der eine zu den Arbeitgebern, der andere zu den Arbeitnehmern gehört. Außerdem kann der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden stets den Sitzungen des Vergleichamtes beiwohnen, in welchem Falle er den Vorsitz führt.

Das Vergleichamt hält zu bestimmten Zeiten, mindestens einmal in der Woche, Sitzung. Die Sitzung kann ausfallen, wenn kein Termin für dieselbe anberaumt ist. Für dringliche Fälle ist erforderlichen Fällen eine außerordentliche Sitzung anzuberaumen.

Der Vorsitzende des Gewerbegegerichts erläßt die näheren Anordnungen bezüglich Einziehung des Vergleichamts und wegen Wahrnehmung der Geschäfte desselben unter thunlichst gleichmäßiger Belastung der Beisitzer des Gewerbegegerichts.

S. 19.

Die zur Entscheidung der Streitigkeiten bestimmten ordentlichen Sitzungen des Gewerbegegerichts finden mindestens zweimal im Monate statt. Eine Sitzung kann ausfallen, wenn kein Termin für dieselbe anberaumt ist. Für dringliche Fälle kann eine außerordentliche Sitzung anberaumt werden.

Sitzungen
des Gerichts.

An jeder Sitzung müssen, außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, vier Mitglieder des Gerichts und zwar zwei Arbeitgeber und zwei Arbeitnehmer Theil nehmen.

Neben die Herauszählung der einzelnen Mitglieder des Gerichts zur

Theilnahme an den Sitzungen und die Vertretung verhinderter Mitglieder erläßt der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen.

§. 20.

Gerichtsschreiberei. Bei jedem Gewerbegericht besteht eine Gerichtsschreiberei, über deren Geschäftseinrichtung nach näherer Anordnung des Ministeriums die erforderlichen Bestimmungen getroffen werden.

Der Gerichtsschreiber wird auf Vorschlag des Vorsitzenden durch das Ministerium auf Widerruf bestellt.

Zweiter Abschnitt.

Verfahren.

Titel I. — Verfahren vor den Gewerbegerichten.

§. 21.

Allgemeine Bestimmungen. Zuständig ist dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeits- oder Lehrverhältniß zu erfüllen ist.

§. 22.

Auf die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen finden die Vorschriften der §§. 41—49 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Über Ablehnungsgefaße entscheidet das Gewerbegericht.

§. 23.

Widerklagen, deren Gegenstand nicht zur Zuständigkeit der Gewerbe-gerichte (§. 2) gehört, sind ausgeschlossen.

§. 24.

Die Parteien können zu den Verhandlungen vor dem Vergleichsamte und dem Gewerbegerichte nur in Person, die Arbeitgeber auch durch ihren mit der Leitung eines bestimmten Gewerbebetriebes betrauten Stellvertreter (§. 6) erscheinen.

In Krankheits- und Abwesenheitsfällen ist der Partei jedoch gestattet, sich durch einen bevollmächtigten Verwandten oder Freund vertreten zu lassen. Rechtsanwälte und Personen, welche die Vertretung vor Gericht gewerbsmäßig oder gegen Bezahlung übernehmen, sind als Vertreter oder Beistände der Parteien nicht zuzulassen.

Nicht prozeßfähigen Parteien, welche ohne gesetzlichen Vertreter sind, faun auf Antrag bis zum Eintritte des gesetzlichen Vertreters von dem Vor-

ñgenden des Gewerbegerichts ein besonderer Vertreter bestellt werden. Diese Bestimmung findet auch bei erheblicher Entfernung des Aufenthaltsortes des geschickten Vertreters Anwendung.

§. 25.

Vorbereitende Schriftsätze dürfen nicht gewechselt werden.

§. 26.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder mündlich zum Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden; im ersten Falle ist mit der Klageschrift eine Abschrift derselben auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Der Gerichtsschreiber fordert hierauf den Beklagten unter allgemeiner Bezeichnung der Klage brieflich auf, in einer nach Tag und Stunde zu bezeichnenden, wo möglich der nächsten Sitzung des Vergleichsamtes zu erscheinen.

Die Einladung soll in der Regel spätestens am zweiten Tage vor dem Terminstage zur Beförderung abgegeben werden. Von dem Termin ist auch der Kläger in geeigneter Weise zu verständigen.

§. 27.

Die Parteien können in den Sitzungen des Vergleichsamts auch ohne Einladung und Terminbestimmung erscheinen.

§. 28.

Erscheinen beide Parteien, so schreitet das Vergleichamt zum Sübungsvorstand, worauf zu Protokoll festgestellt wird, ob ein Vergleich zu Stande gekommen ist oder nicht.

Der Inhalt eines abgeschlossenen Vergleichs ist, sfern die Parteien nicht darauf verzichten, in das Protokoll aufzunehmen und letzteres sodann vorzulegen. In dem Protokolle ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Einwendungen erhoben sind. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Vergleichsamts und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so verkündet das Vergleichamt auf Antrag des Klägers einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung der Sache vor dem Gewerbegericht. Dass dies geschehen, ist in dem Protokolle zu bemerken und darin im Falle des §. 27 zugleich der Inhalt der Klage festzustellen. Hiermit gilt die Klage als erhoben; einer Ladung der Parteien bedarf es nicht; dem Beklagten wird auf Verlangen Abschrift der Klage ertheilt.

§. 29.

Erscheint eine Partei in dem anberaumten Termine vor dem Vergleichamt (§. 26) nicht, so wird dies zu Protokoll festgesetzt.

Berfahren
vor dem
Vergleichamt.

Im Falle des Nichterscheins des Klägers unterbleibt jede weitere Verhandlung.

Ist nur der Beklagte ausgeblichen, so verkündet das Vergleichsamt auf Antrag des Klägers einen möglichst nahen Termin zur Verhandlung der Sache vor dem Gewerbege richt. Machen es jedoch die Umstände wahrscheinlich, daß der Beklagte von der brieflichen Aufforderung keine Kenntniß erlangt habe oder durch Krankheit oder Abwesenheit am Erscheinen verhindert gewesen sei, so ist ein weiterer Termin zur Verhandlung vor dem Vergleichsamt und gleichzeitig für den Fall, daß ein Vergleich nicht zu Stande kommt, ein möglichst naher Termin vor dem Gewerbege richt anzuberufen.

Zu den vorstehend bezeichneten Terminen ist der Beklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage von Amts wegen zu laden. Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termine vor dem Gewerbege richt muß ein Zeitraum von mindestens einem Tage liegen.

§. 30.

Berfahren vor dem Gewerbege richt.

Die Verhandlung über den Rechtsstreit vor dem Gewerbege richt ist öffentlich und mündlich. Durch das Gewerbege richt kann für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Offenlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit beforgen läßt.

Über die Ausschließung der Offenlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Beschluß, welcher die Offenlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündigt werden.

§. 31.

Die Leitung der Verhandlungen liegt dem Vorsitzenden ob. Derselbe hat dahin zu wirken, daß die Parteien sich über alle erheblichen Thatsachen vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen.

§. 32.

Bleibt der Kläger in dem Termine des Gewerbege richts aus, so gilt die Klage als zurückgenommen.

Bleibt nur der Beklagte aus, so werden die in der Klage behaupteten Thatsachen auf Antrag als zugestanden angenommen.

Soweit dieselben den Klageantrag rechtfertigen, ist nach dem Antrage zu erkennen; soweit dies nicht der Fall, ist die Klage abzuweisen.

§. 33.

Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so muß in dem Beschuß der Name und der Wohnort derselben angegeben werden. Den zu vernehmenden Personen ist von Amts wegen eine Ladung zustellen, falls die Parteien sich nicht erbieten, dieselben in dem festgesetzten

Termine zur Stelle zu bringen. Die Zustellung kann durch Gemeindebeamte erfolgen.

Die Parteien sind berechtigt, ihre Zeugen oder Sachverständigen gleich bei der ersten Verhandlung vor dem Gewerbegericht mit zur Stelle zu bringen. Die Vernehmung erfolgt in diesem Falle ohne förmlichen Beweisbeschluß nach dem Ermessen des Gerichts. Gebühren oder sonstige Entschädigungen dürfen diesen Zeugen und Sachverständigen nicht bewilligt werden.

Die Beeidigung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt auf Antrag einer Partei oder nach dem Ermessen des Gerichts.

Die Aussagen der Zeugen oder Sachverständigen sind nur in denjenigen Sachen in das Protokoll aufzunehmen, in welchen das Rechtsmittel der Berufung zulässig ist.

§. 34.

Das Gewerbegericht hat unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine thatsfächliche Behauptung für wahr oder nicht für wahr zu erachten sei.

§. 35.

Das Gewerbegericht hat im Laufe der Verhandlungen den Sühneversuch zu wiederholen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so ist das Urtheil in der Regel am Schlusse der Verhandlung zu verkünden. Die Verkündung des Urtheils erfolgt öffentlich.

Aus dem Urtheile müssen ersichtlich sein:

Die Mitglieder des Gerichts, die Parteien, deren Anträge und Gegenanträge, die Angabe, ob nach vorgängiger Verhandlung der Parteien oder auf Ausbleiben eines Theils erkannt ist, der festgestellte Thatbestand, die wesentlichen Gründe der Entscheidung, endlich der Ausspruch des Gerichts in der Hauptfache und über die Kosten.

Die Urtheile der Gewerbegerichte sind von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§. 36.

Gegen ein Urtheil, welches auf Ausbleiben ergangen ist, kann von der Partei, gegen welche dasselbe erlassen ist, innerhalb drei Tagen nach der Zustellung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhoben werden, in welchem Falle ein neuer Termin zur Verhandlung anzusehen ist. Die Parteien sind hierzu von Amtswegen zu laden.

Erscheint die Einspruch erhebende Partei auch in dem neuen Termin nicht, so wird der Einspruch verworfen und findet ein abermaliger Einspruch nicht statt.

§. 37.

Ist eine Fortsetzung der Verhandlung erforderlich, so wird hierzu in der Regel sofort Termin verkündet. Eine Partei, welche bei Bekündung des Termins nicht zugegen war, ist zu demselben von Amts wegen zu laden.

Bleibt in dem Termine eine der Parteien aus, so finden die Vorschriften des §. 32 Anwendung. Hat jedoch eine Beweisaufnahme stattgefunden, und ergibt sich daraus, daß der klägerische Anspruch ganz odertheilweise unbegründet ist, so ist das Urtheil, ungeachtet des Ausbleibens des Beklagten, auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu erlassen.

§. 38.

Entscheidungen, welche eine vorgängige mündliche Verhandlung nach den Bestimmungen der Civilprozeßordnung nicht erfordern, können von dem Vorzuhenden anstatt des Gerichts erlassen werden.

§. 39.

Soweit im Vorstehenden nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten, mit Ausschluß der §§. 466, 467 und 471, entsprechende Anwendung.

Titel II. — Rechtsmittel.

§. 40.

Berufung. Die Endurtheile der Gewerbegerichte können mit dem Rechtsmittel der Berufung angegriffen werden, wenn der Werth des Streitgegenstandes den Betrag von zweihundert Mark übersteigt. Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der §§. 3 bis 9 der Civilprozeßordnung maßgebend. Ansprüche oder Theile eines Anspruchs, wegen deren die Klage zurückgenommen, oder auf welche vor der Fällung des Urtheils verzichtet wurde, werden auch dann, wenn der Kläger damit auf Antrag des Beklagten ausdrücklich abgewiesen ist (§. 277 C. P. O.), nicht mitgerechnet.

Zuständig ist die Civillamme des Landgerichts, in dessen Bezirk das Gewerbegericht seinen Sitz hat. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung Anwendung.

§. 41.

Beschwerde. Gegen die bei dem Gewerbegericht oder bei dem Landgericht ergangenen Entscheidungen findet nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

Über die Beschwerde gegen Entscheidungen des Gewerbegerichts und seines Vorsitzenden entscheidet das in §. 40 bezeichnete Landgericht. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Gerichtsschreibers bei dem Gewerbegerichte kann von dem Vorsitzenden anstatt des Gerichts entschieden werden.

Revision.

§. 42.

Gegen die der Berufung nicht unterliegenden Endurtheile der Gewerbe gerichte und gegen die in der Berufungsinstanz ergangenen Endurtheile der Landgerichte ist das Rechtsmittel der Revision zulässig; über dasselbe entscheidet das Oberlandesgericht.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verlezung eines Gesetzes beruhe.

Auf das Verfahren und die Entscheidung über die Revision finden die Vorschriften der §§. 512 bis 529 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Titel III. — Zwangsvollstredung, Arrest und vorläufige Verfügungen.

§. 43.

Die Endurtheile des Gewerbegerichts können auf Antrag für vorläufig vollstreckbar erklärt werden, jedoch ist die vorläufige Vollstreckbarkeit, sofern der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von 200 Mark übersteigt, von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig zu machen; in Betreff des Wertes des Gegenstandes kommen die Vorschriften der §§. 3 bis 9 der Civilprozeßordnung zur Anwendung.

Für die Vollstreckbarkeiterklärung der in der Berufungsinstanz ergangenen Urtheile der Landgerichte sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung maßgebend.

§. 44.

Aus den vor dem Vergleichsante oder dem Gewerbegericht zu Stande gekommenen und zu Protokoll erklärten Vergleichen, aus denjenigen Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet, und aus denjenigen Urtheilen, welche rechtskräftig oder für vorläufig vollstreckbar erklärt worden sind, findet die Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften der Civilprozeßordnung statt. Soweit nach diesen Vorschriften das Prozeßgericht zu Entscheidungen berufen ist, die eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordern, können dieselben in dringlichen Fällen von dem Vorsitzenden anstatt des Gewerbegerichts erlassen werden.

Zu Ansehung des Arrestes und einstweiliger Verfügungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 45.

Die Gewerbegerichte können durch Kaiserliche Verordnung aufgehoben werden.

§. 46.

Sämtliche bisherigen Bestimmungen über die Gewerbegerichte (conseils des prud'hommes) werden aufgehoben.

§. 47.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1880 in Kraft. Die an diesem Tage anhängigen Streitigkeiten werden in dem bisherigen Verfahren erledigt.

§. 48.

Auf die bestehenden Gewerbegerichte finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstleihenhandigen Unterschrift und beigebrücktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 7.

Inhalt: Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen. S. 57. — Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige. S. 58. — Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Verbundung von Zuchthäusern. S. 69.

(Nr. 354.) Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen. Vom 31. März 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Den Geschworenen in Straßfachen, den im §. 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vertrauensmännern und den Schöffen werden, sofern sie außerhalb ihres Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges fünfzehn Pfennig;
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges dreißig Pfennig,

im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Müssen dieselben innerhalb ihres Aufenthaltsortes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so erhalten sie als Reiseentschädigung drei Mark.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrachtem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

(Nr. 355.) Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige. Vom 3. April 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

I. Zum Gerichtskostengesetze.

§. 1.

Die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 141) finden auf die zur streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Angelegenheiten, welche vor besonderen Gerichten oder in besonderem Verfahren zu verhandeln sind, entsprechende Anwendung.

Das Gleiche gilt für das gerichtliche Verfahren in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörigen Angelegenheiten, in welchen es sich um Entscheidungen (Urtheile, Beschlüsse, Verfügungen) handelt.

§. 2.

In den im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Angelegenheiten wird der für die Erhebung der Gebühren maßgebende Werth des Gegenstandes des Verfahrens zu 500 M., ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 100 M. und nicht über 12000 M., angenommen.

Insoweit aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (§§. 9—17) ein niedrigerer Werth sich ergibt, ist dieser maßgebend.

§. 3.

Für gerichtliche Verhandlungen und Beurkundungen in Angelegenheiten, welche nicht unter das Gerichtskostengesetz oder unter §. 1 dieses Gesetzes fallen, bleiben die Vorschriften über die Stempel- und Registrierungsgebühren, über die Gerichtsschreibereigebühren (droits de greffe) und die Geschäftsgebühren der Gerichtsschreiber, sowie über die Eintragung der Urkunden in das Repertorium (Art. 49 des Gesetzes über die Registrierung vom 22. Frimaire VII) in Kraft.

§. 4.

Die Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher, sowie die Zustellungsurkunden der Postboten einschließlich der über die Übergabe an die Post ertheilten Bescheinigung (Civilprozeßordnung §§. 177, 179) sind auch in den im

§. 3 bezeichneten, sowie in den von dem Gerichtskostengesetz und diesem Gesetze nicht betroffenen Angelegenheiten stempel- und registrirungsfrei.

Für die in diesen Angelegenheiten zu zustellenden Urkunden verbleibt es hinsichtlich der Erhebung von Stempel- und Registrationsgebühren bei den bestehenden Vorschriften. Der Gerichtsvollzieher hat die von ihm zugesetzte Urkunde, sofern sie der Registrierung unterliegt und nicht schon vor der Zustellung registriert worden ist, innerhalb vier Tagen nach der Zustellung der Enregistrementseinrichtheit vorzulegen. Das Gleiche gilt im Falle der Zustellung durch die Post für den Gerichtsvollzieher oder den Gerichtsschreiber, welcher die Post um Bewirkung der Zustellung ersucht hat. Der Lauf der viertägigen Frist beginnt in diesem Falle mit der Überlieferung der Zustellungsurkunde seitens der Postanstalt (Civilprozeßordnung §. 178 Absatz 3 §. 179).

Die Erklärungen, welche nach den Artikeln 2183 bis 2185 und 2194 des Code civil zugesetzt werden, unterliegen ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen, für welche oder an welche zuzustellen ist, einer Registrationsgebühr von 3 %.

Auf Zu widerhandlungen der Gerichtsvollzieher oder Gerichtsschreiber gegen die im Absatz 2 enthaltenen Vorschriften finden die Strafbestimmungen des Artikels 34 des Gesetzes über die Registrierung vom 22. Frimaire VII und des Artikels 10 des Gesetzes über die Registrations- und Stempelgebühren vom 16. Juni 1824 Anwendung.

§. 5.

In der Kassationsinstanz kommen die Vorschriften des Gerichtskosten- gesetzes über die Revisionsinstanz zur Anwendung.

Die Bestimmungen, welche wegen des Unterliegens in der Kassations- instanz oder Berufungsinstanz eine Geldstrafe festsetzen, sind aufgehoben.

§. 6.

In den Rechtssachen (§. 1), in welchen durch Gesuch eine Entscheidung beantragt wird, werden für die letztere einschließlich des vorangegangenen Verfahrens vier Zehnttheile der Gebühr (Gerichtskostengesetz §. 8), und wenn eine kontradiktoriale mündliche Verhandlung stattgefunden hat, die volle Gebühr erhoben.

Im Falle der Abweisung des Gesuchs kann das Gericht die Gebühr bis auf ein Zehnttheil herabsetzen.

In der Berufungsinstanz kommen die Vorschriften des Gerichtskosten- gesetzes über die Beschwerdeinstanz zur Anwendung.

Im Falle des Artikels 116 des Code civil werden für die Aufnahme des Beweises vier Zehnttheile der Gebühr besonders erhoben.

§. 7.

Die Vorschriften des §. 36 des Gerichtskostengesetzes finden in allen Fällen Anwendung, in welchen nach gesetzlicher Bestimmung außerhalb eines Prozeßverfahrens die Feststellung eines Zustandes oder die Aufnahme eines Beweises unter gerichtlicher Mitwirkung stattzufinden hat.

§. 8.

Bei Entscheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung werden erhoben:

- für jede Verhandlung vor dem Präsidenten des Landgerichts (Code civil Artikel 281—288) drei Zehnttheile der Gebühr (Gerichtskostengesetz §. 8);
- für die Entscheidung des Landgerichts (Code civil Artikel 290) die doppelte Gebühr;
- für die Entscheidung des Oberlandesgerichts (Code civil Artikel 293) die vierfache Gebühr.

In der oberlandesgerichtlichen Instanz wird die Gebühr nur erhoben, soweit die Berufung als ungültig verworfen oder zurückgewiesen wird.

§. 9.

Für Entscheidungen, welche eine Adoption zulassen, wird, einschließlich des vor dem entscheidenden Gerichte vorangegangenen Verfahrens, die doppelte Gebühr (Gerichtskostengesetz §. 8) erhoben.

In der oberlandesgerichtlichen Instanz erhöht sich dieselbe um ein Vierttheil.

§. 10.

Für die Bestätigung eines Familienratsbeschlusses, eines Vereinbarungsaktes oder einer Theilung durch den Amtsrichter, sowie für eine Verkaufsverordnung desselben (Gesetz vom 1. Dezember 1873, betreffend außergerichtliche Theilungen und gerichtliche Verkäufe von Liegenschaften, §§. 1, 3, 4, 12; Gesetz vom 8. Juli 1879, betreffend die Ausführung der Civilprozeßordnung, der Konkursordnung und der Strafprozeßordnung, §. 32) wird sowohl in der ersten Instanz als in der Beschwerdeinstanz die Hälfte der im §. 6 bestimmten Gebühren erhoben.

§. 11.

In dem Verfahren, betreffend die Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen, wird, neben der im §. 35 Nr. 3 des Gerichtskostengesetzes für die Anordnung der Zwangsvollstreckung bestimmten Gebühr, für die zur Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts gehörenden Entscheidungen in der ersten und in der Beschwerdeinstanz, einschließlich des vorangegangenen Verfahrens, die Hälfte der im §. 6 bestimmten Gebühren erhoben.

Auf die Entscheidungen, welche zur Zuständigkeit des zur Mitwirkung bei dem Hypothekenreinigungsverfahren, einschließlich des Uebergebots, berufenen Gerichts gehören, sowie auf den Wiederverlauf finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§. 12.

Für das Vertheilungsverfahren, welches den Erlös von unbeweglichem Vermögen zum Gegenstande hat, werden fünf Zehnttheile, und wenn das Verfahren vor dem zur Erklärung über den Theilungsplan bestimmten Termine erledigt wird, drei Zehnttheile der Gebühr (Gerichtskostengesetz §. 8) erhoben.

§. 13.

Auf das Verfahren bei Strafverfügungen in den Fällen der §§. 19 bis 26 des Einführungsgesetzes zur Wechselordnung und zum Handelsgesetzbuch vom 19. Juni 1872 (Gesetzbl. für Elsäz-Lothringen S. 213) finden die Vorschriften des Gerichtskostengesetzes über Strafsachen Anwendung.

Die Strafverfügung steht dem amtsrichterlichen Strafbefehle gleich.

§. 14.

In den vor die Gewerbegerichte gehörenden Rechtsstreitigkeiten werden für das Verfahren vor diesen Gerichten zwei Zehnttheile und in den höheren Instanzen fünf Zehnttheile der im Gerichtskostengesetz und in diesem Gesetze bestimmten Gebühren erhoben.

Die Verhandlungen des Vergleichsamts sind gebührenfrei.

Die Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes über den Gebührenvorschuss (§§. 81, 85, 90), sowie die Vorschriften desselben Gesetzes über die vor der Beendigung der Instanz alljährlich eintretende Fälligkeit der Gebühren (§. 94 Nr. 1) finden keine Anwendung.

Die Schreibgebühren erhält der Gerichtsschreiber. Für die briefliche Aufforderung zu der Verhandlung vor dem Vergleichsamt ist an den Gerichtsschreiber von dem Antragsteller eine Gebühr von 30 Pfennig zu entrichten.

§. 15.

Ist im Forststrafverfahren durch Urtheil oder Strafbefehl ausschließlich auf Einziehung von Holz erkannt, so ist der Werth des Holzes an Stelle der Strafe für die Höhe der Gebühr maßgebend. Die Gebühr beträgt jedoch in jeder Instanz höchstens 5 Mark.

§. 16.

Bon Zahlung der Gebühren sind befreit:

- 1) das Reich,
- 2) die Landeskasse.

In denjenigen Rechtsfällen, in welchen auf Grund besonderer Vorschriften Stempel- und Registrationsgebühren nicht zu erheben sind, werden Gebühren nicht in Ansatz gebracht.

Auf das Disziplinarverfahren gegen Richter, Notare, Gerichtsvollzieher und Standesbeamte finden die Bestimmungen des §. 124 des Gesetzes vom 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, Anwendung.

§. 17.

Die Vorschriften der Civilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen für Rechtsanwälte und für Gerichtsvollzieher über das Armenrecht finden auf die im §. 1 bezeichneten Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

Die Bestimmungen der §§. 8 bis 10 des Gesetzes, betreffend die Beaufsichtigung und die Kosten der Wormundschaftsverwaltung, vom 22. Oktober 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 278), werden hierdurch nicht berührt.

Die Notare, Gerichtsschreiber und andere öffentliche Verwahrer sind nur auf Anordnung des Vorsitzenden des Gerichts, welches das Armenrecht ertheilt hat, zur unentgeltlichen Abgabe von Schriftstücken und Ausfertigungen an die zum Armenrechte zugelassene Partei verpflichtet.

§. 18.

Auf die Schreibgebühren der Gerichtsschreiber für Ausfertigungen und Abschriften finden in allen gerichtlichen Angelegenheiten die Vorschriften des §. 80 des Gerichtskostengesetzes Anwendung.

Die daselbst vorgeschriebene Zahl der Zeilen und Silben ist auch für die Berechnung der Gerichtsschreibereigebühren (droits de gresso) maßgebend.

§. 19.

Für die Vornahme von Inventuren und von Siegelungen und Entsiegelungen im Konkursverfahren (§§. 112, 113 der Konkursordnung, §. 30 des Gesetzes vom 4. November 1878, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 65) erhält der Amtsgerichtsschreiber die einem Gerichtsvollzieher für die gleichen Akte zustehenden Gebühren und Reisekosten.

§. 20.

Die Entschädigung für den Stempel des Repertoriums der Amtsgerichtsschreiber wird auf 10 Pfennig für jeden Eintrag festgesetzt.

§. 21.

Die Eintreibung der in Gemäßheit des Gerichtskostengesetzes und dieses Gesetzes geschuldeten Vorschlässe, Gebühren und Anslagen erfolgt durch die Euregisterementsverwaltung auf Grund von gerichtlich vollstreckbar erklärtigen Zwangsbefehlen.

Auf die Zwangsvollstreckung aus diesen Zwangsbefehlen finden die Vorschriften der §§. 17 und 19 des Gesetzes vom 8. Juli 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 67) Anwendung.

§. 22.

Für das in einer gerichtlichen Entscheidung festgestellte Rechtsverhältnis wird eine Registrierungsgebühr (Titelgebühr) nur insofern erhoben, als der Betrag dieser Gebühr denjenigen der Gerichtsgebühren der Instanz übersteigt.

Das Mahnverfahren gilt im Sinne des Absatzes 1 als Eine Instanz. Unberücksichtigt bleiben die Gebühren von Verträgen, welche der Registrierung in einer bestimmten Frist unterworfen sind.

§. 23.

Die einer Titelgebühr unterliegenden Entscheidungen sind, wenn die Gebühr nicht bei dem Gerichtsschreiber eingezahlt ist, unter Stundung derselben zu registrieren. Die Aushändigung dieser Entscheidungen in Urkchrift, Abschrift oder Ausfertigung darf von deren Registrierung nicht abhängig gemacht werden; ihre Erwähnung in anderen Akten ist vor der Registrierung zulässig. Von Entscheidungen, welche in Urkchrift ausgehändigt werden, hat der Gerichtsschreiber, wenn die Aushändigung vor der Registrierung beantragt wird, innerhalb zwanzig Tagen der Enregistrementseinnehmeree eine beglaubigte Abschrift zur Registrierung zu übersenden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn ein Ausländer als Kläger aufgetreten und gemäß §. 85 des Gerichtskostengesetzes die Vornahme gerichtlicher Handlungen durch die Zahlung des Vorschusses bedingt ist.

Das Repertorium für die einer Titelgebühr unterliegenden Entscheidungen ist auf unentgeltlich für Stempel visirtem Papiere zu führen. Dem Gerichtsschreiber steht eine Gebühr für die Eintragung nicht zu.

§. 24.

Der den Strafgefangenen zugewiesene Theil des Erlöses ihrer Arbeit ist dem Zugriffe des Staates für die im §. 497 der Strafprozeßordnung bezeichneten Kosten nicht unterworfen.

Die Höhe der durch die Verurteilten zu tragenden Kosten der Strafhaft wird durch das Ministerium in festen Sätzen bestimmt.

II. Zu den Gebührenordnungen.

§. 25.

Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 176), der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 166) und der Gebührenordnung für

Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 (Reichsgesetzbl. S. 173) finden auf die in den §§. 1 und 3 bezeichneten Rechtsachen entsprechende Anwendung.

§. 26.

Auf die Gebühren der Rechtsanwälte in der Kassationsinstanz finden die Bestimmungen der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in Betreff der Revisionsinstanz Anwendung.

In den im §. 1 Absatz 2 bezeichneten Rechtsachen sind die Bestimmungen des §. 2 auch für die Berechnung der Gebühren der Rechtsanwälte maßgebend.

In den im §. 6 bezeichneten Rechtsachen steht dem Rechtsanwalt für seine gesammte Tätigkeit eine Gebühr in Höhe der Sähe des §. 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu. Er erhält nur vier Zehnttheile, wenn eine kontraktorische mündliche Verhandlung nicht stattgefunden hat, und drei Zehnttheile in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz.

§. 27.

Im Hypotheken-Reinigungsverfahren erhält der Rechtsanwalt:

- 1) für seine Mitwirkung bei dem in den Artikeln 2183, 2184 des Code civil vorgeschriebenen Verfahren die Sähe des §. 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte;
- 2) für seine Mitwirkung bei dem im Falle des Artikels 2185 des Code civil vorgeschriebenen Verfahren, einschließlich des Auftrags auf den Erlaß der Verlaufsverordnung, oder bei dem im Artikel 2194 des Code civil vorgeschriebenen Verfahren fünf Zehnttheile der obigen Sähe.

Für die Werthsberechnung ist der Betrag des Erwerbspreises, im Falle des Artikels 2185 des Code civil der Betrag des Erwerbspreises, mit Hinzurechnung des Üebergebots, maßgebend.

Betrifft die Tätigkeit des Rechtsanwalts Einwendungen, welche zur Zuständigkeit des zur Mitwirkung bei dem Hypotheken-Reinigungsverfahren, einschließlich des Wiederverlaufs, berufenen Gerichts gehören, so erhält derselbe fünf Zehnttheile der in den §§. 13 bis 18 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Gebühren.

§. 28.

Im Wertheilungsverfahren, welches den Erlös von unbeweglichem Vermögen zum Gegenstande hat, stehen dem Rechtsanwalt für die Vertretung eines Beteiligten die Sähe des §. 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte und, falls der Auftrag vor dem zur Erklärung über den Theilungsplan bestimmten Termin erledigt wird, fünf Zehnttheile dieser Sähe zu.

Der nicht mit der Vertretung eines Beteiligten beauftragte Rechtsanwalt erhält:

- 1) für den Antrag auf Eröffnung des Vertheilungsverfahrens dieselbe Gebühr, welche ihm für den Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung (Civilprozeßordnung §. 755) zusteht;
- 2) für die Anfertigung eines Schriftstücks, welcher die Anmeldung einer Forderung oder einen Widerspruch gegen den Theilungsplan enthält, drei Zehnttheile der Säze des §. 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Der Werth des Gegenstandes des Verfahrens bestimmt sich im Falle der Vertretung (Absatz 1) eines Gläubigers oder der Anmeldung einer Forderung durch den Betrag der Forderung und, wenn der zu vertheilende Geldbetrag geringer ist, durch diesen Betrag, im Falle des Widerspruchs gegen den Theilungsplan durch den Betrag, auf welchen der Widerspruch sich bezieht. Im Uebrigen ist für die Werthsberechnung der zu vertheilende Geldbetrag maßgebend.

Die den Rechtsanwälten im Vertheilungsverfahren zustehenden Gebühren (Absatz 1 und 2) werden auch den Notaren für die gleiche Thätigkeit gewährt.

§. 29.

Für die auf der Gerichtsschreiberei abgegebene Erklärung des Verzichtes auf eine Gütergemeinschaft oder einen Nachlaß oder der Annahme eines Nachlasses unter der Rechtswohlthat des Inventars, sowie für die Beistandleistung bei der Abgabe solcher Erklärungen erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von drei Mark.

§. 30.

In Zwangseigentumssachen hat der Rechtsauwalt für seine Thätigkeit vor den Geschworenen angemessene Vergütung zu beanspruchen. Ueber die Höhe derselben wird im Prozeßwege nach eingeholtem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer entschieden.

Die Geschworenen erhalten Reisekosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1880, betreffend die Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen, die Auskunftspersonen Zeugengebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Die dem Rechtsanwalt der obsiegenden Partei zustehende Vergütung (Absatz 1) wird derselben nicht erstattet. Die Reisekosten der Geschworenen, sowie des Richters und des Gerichtsschreibers und die Gebühren der Auskunftspersonen sind als baare Auslagen zu erheben.

In der Kassationsinstanz bestimmt sich die Gebühr des Rechtsanwalts nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit der im §. 52 derselben für die Revisionsinstanz vorgesehenen Erhöhung.

S. 31.

Für die Vornahme von Inventuren und von Siegelungen und Ent-siegelungen im Konkursverfahren erhält der Gerichtsvollzieher eine Gebühr von 3 Mark.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

Muß der Gerichtsvollzieher behufs Vornahme des Geschäfts außerhalb seines dienstlichen Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen, so erhält er an Reisekosten für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von 20 Pfennig.

S. 32.

Die Vorschriften der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher finden auch auf Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher in den von dem Gerichtskostengesetz und diesem Gesetze nicht betroffenen Angelegenheiten Anwendung.

S. 33.

Der Gerichtsvollzieher erhält:

- 1) für die Aufnahme eines Protestes, sowie für die Aufnahme einer Interventionserklärung 3 Mark,
- 2) für die Aufnahme eines Protestes mit Nachsuchung der Wohnung (Artikel 91 Schlussatz der Wechselordnung) 6 Mark.

Bei Aufführung von Notadressen erhöht sich die Gebühr für jede Not-
adresse um 1 Mark.

Wenn die Aufnahme einer Interventionserklärung mit dem Protestakte zu gleicher Zeit in derselben Wohnung stattfindet, darf für die Aufnahme eine Gebühr nicht berechnet werden.

Die Abschrift der Urkunde im Proteste, sowie die Abschrift des Protestaktes im Wechselprotestregister sind in der Gebühr mitbegriffen.

Die Entschädigung für den Stempel des Wechselprotestregisters wird auf 30 Pfennig für jeden Eintrag festgelegt.

Zu Betreff der Reisekosten findet §. 31 Absatz 3 Anwendung.

S. 34.

Für das Zahlungsanerbieten (Code civil Artikel 1257) erhält der Gerichtsvollzieher bei einem Betrage:

bis 100 Mark einschließlich 2 Mark,

" 300 " " 3 " ,

" 1000 " " 4 " ,

für jeden weiteren Betrag von 1000 Mark 1 Mark mehr.
Für die Hinterlegung erhält er die gleiche Gebühr.

§. 35.

In Strafsachen beträgt die Gebühr des Gerichtsvollziehers:

für die Vollstreckung eines Vorführungs- oder eines Haftbefehls,	
1) wenn eine Übertretung den Gegenstand der Untersuchung oder der Strafe bildet	6 Mark,
2) bei einem Vergehen	12 "
3) bei einem Verbrechen	20 "
für das Protokoll über die Nachsuchung, wenn der Vorführungs- oder Haftbefehl nicht ausgeführt werden konnte,	
bei Übertretungen und Vergehen.	3 Mark,
bei Verbrechen	4 "
für die Abholung einer Person aus dem Gefängnisse und deren Vorführung vor den Richter, sowie die Zurückführung in das Gefängnis	1 Mark 50 Pfennig.

Nimmt das letztere Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als einer Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr, sofern nicht §. 37 Anwendung findet, für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

§. 36.

Für die Anheftung von Schriftstücken und die darüber auszustellende Bescheinigung beträgt die Gebühr des Gerichtsvollziehers 3 Mark. Findet die Anheftung in mehreren Gemeinden statt, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere Gemeinde um 2 Mark.

§. 37.

Für den Sitzungsdienst erhält der Gerichtsvollzieher von der Staatskasse 3 Mark für die Sitzung. Dauert eine Sitzung über 2 Stunden, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 Mark.

§. 38.

Bezüglich der Gebühren der Gerichtsvollzieher für freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen bewendet es bei den Bestimmungen im §. 3 des Gesetzes vom 15. November 1875 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 186).

§. 39.

Wird die Anfertigung der Klageschrift in den vor die Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dem Gerichtsvollzieher übertragen, so ist ihm dafür, einschließlich der für das Gericht bestimmten Abschrift und der Erwirkung der Terminbestimmung, 1 M von dem Kläger zu vergüten.

Die gleiche Gebühr erhält der Gerichtsvollzieher für die ihm gesetzlich oder von einer Partei übertragene Ausführung jedes andern Geschäfts, auf welches die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher und dieses Gesetz keine Anwendung finden.

Nimmt ein solches Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als einer Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangene weitere Stunde um 1 M.

§. 40.

Zu den dem Gerichtsvollzieher zu vergütenden baaren Auslagen gehören auch die Stempel- und Registrierungskosten.

Die Entschädigung für den Stempel des Repertoriums wird auf 10 M. für jeden Eintrag festgesetzt.

Für registrierungsfreie Gerichtsvollzieherurkunden ist ein besonderes Repertorium auf unentgeltlich für Stempel visitirtem Papier zu führen.

§. 41.

Personen, welche in Gemäßheit des §. 159 der Strafprozeßordnung vor der Staatsanwaltschaft oder vor den Amtsanklägern als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft behufs ihrer Vernehmung zu erscheinen haben, erhalten aus der Staatskasse Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Die zu gewährenden Beträge werden durch den Beamten, vor welchem die Vernehmung stattfindet, festgesetzt.

Im Falle des §. 17 Absatz 2 der Gebührenordnung kann die Festsetzung von dem Beamten, durch welchen sie erfolgt ist, sowie von der dem Letzteren unmittelbar vorgesetzten Behörde berichtigt werden. Gegen die Festsetzung findet an diese Behörde Beschwerde statt.

III. Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 42.

Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen im §. 1 bezeichneten Rechtssachen finden hinsichtlich der für den Staat zu erhebenden Kosten, sowie der Gebühren der Rechtsanwälte die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

(Nr. 356.) Gesetz für Elsaß-Lothringen, betreffend die Verwendung von Zuchthengsten.
Vom 5. April 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesanschusses von Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Oktober 1880 an darf ein Hengst zur Bedeckung solcher Stuten, welche dem Besitzer des Hengstes nicht gehören, nur dann zugelassen werden, wenn er vorher durch ein zu diesem Zwecke bestelltes Schauamt untersucht und als zur Zucht tauglich erkannt worden ist.

§. 2.

Das vom Schauamt ertheilte Anerkenntniß der Tauglichkeit (Körtschein) ist nur für eine bestimmte, in demselben zu bezeichnende Zeitdauer gültig. Der Körtschein kann vor Ablauf der bestimmten Frist zurückgezogen werden, wenn der Hengst aufhört zur Zucht tauglich zu sein.

§. 3.

Die zur Ausführung der §§. 1 und 2 erforderlichen Bestimmungen über die Bildung und Zuständigkeit der Schauämter, über das Verfahren, welches von denselben zu beobachten ist, und über die für die Untersuchung zu entrichtenden Gebühren werden durch Kaiserliche Verordnung getroffen.

§. 4.

Wer einen Zuchthengst den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider verwendet oder verwendet läßt, wird mit Geldstrafe von 50 bis 500 Mark bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. April 1880.

(L. S.) **Wilhelm.**
Freiherr v. Manteuffel.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 8.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Colmar, S. 71. — Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Thann im Bezirk Ober-Elsach zur Aufnahme einer Anleihe, S. 72. — Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zufüllungsgebiets auf das Oktroi in der Stadt Straßburg, S. 72.

(Nr. 357.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Colmar.
Vom 9. April 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, was folgt:

Die Erhebung des Oktroi in dem Gemeindebanne der Stadt Colmar nach dem durch die Verordnung vom 14. September v. Js. (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 87) genehmigten Tarif findet fernerweit nach Maßgabe des in der Anlage*) beigefügten Reglements statt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insignienges.

Straßburg, den 9. April 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.)

Freiherr v. Manteuffel.
Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär,

Herzog.

*) Die Anlage wird kürlich bekannt gemacht.

(Nr. 358.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Thann im Bezirk Ober-Elsäss zur Aufnahme einer Anleihe. Vom 12. April 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ic.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, was folgt:

Die Gemeinde Thann im Bezirk Ober-Elsäss wird ermächtigt, zur Beschaffung der Mittel für Herstellung und vervollständigung der Wasserleitung, Herstellung einer Brückenwaage, Einrichtung des Amtsgerichts, Erbauung eines Schlachthauses, Reparaturen am Rathaus und Instandsetzung eines Gemeinderathssaals, Herstellung von Trottoirs und Vornahme von außerordentlichen Pflasterarbeiten, Ankauf eines Waldkomplexes und einer Wiese und Deckung des Defizits aus dem Rechnungsjahre 1879/80 einen Betrag von hundert tausend Mark durch eine Anleihe aufzubringen, welche zu einem 4 Prozent nicht übersteigenden Zinsfuß zu begeben und in der Zeit von 1881 bis einschließlich 1920 zurückzuzahlen ist, sowie zu deren Verzinsung und Tilgung für dieselbe Zeittdauer 11 Prozent außerordentliche Zuschläge zu den vier direkten Staatssteuern zu erheben.

Die weiteren Bedingungen für Aufnahme der Anleihe unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Urkündlich unter Beidrührung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 12. April 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

Der Staatsekretär.

Herzog.

(Nr. 359.) Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zuschlagzehntels auf das Ölholz in der Stadt Straßburg. Vom 16. April 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ic.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht des Beschlusses des

außerordentlichen Kommissars für die Verwaltung des Bürgermeisteramts der Stadt Straßburg vom 23. März 1880, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Stadt Straßburg wird ermächtigt für das Jahr 1880/81 ein Zuschlagszehntel zu den Sätzen des durch Verordnung vom 19. Juni vorigen Jahres (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 66) genehmigten Octroitarif's zu erheben.

Urkundlich unter Beidründung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 16. April 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.)

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Herzog.



Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 9.

Inhalt: Gesetz, betreffend das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren. S. 75. — Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, einschließlich der Vollziehung des Arrestes und einstelliger Verfügungen über das Hypothekenreinigungsverfahren und über das Vertheilungsverfahren. S. 93.

(Nr. 360.) Gesetz, betreffend das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren.
Vom 28. April 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen den nachstehenden Bestimmungen und, insoweit in denselben Abweichungen nicht vorgesehen sind, den Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

§. 2.

Die im §. 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfe, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorge sehene Strafermäßigung findet bei Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

§. 3.

Für den Werthersatz, das Ersatzgeld (§. 23) und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt, der Auflösung oder im

GesetzL f. Elsaß-Lothr. 1880.

Ausgegeben zu Straßburg, den 8. Mai 1880.

Dienste eines Andern stehen und zu dessen Haushalt gehörten, ist letzterer für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurtheilt wird.

Sind die gesetzlichen Vertreter (Ehemänner, Eltern, Vormünder) der Verurtheilten als haftbar zu erklären, so erstreckt sich die Haftbarkeit auch auf die Geldstrafe.

Wird festgestellt, daß der als haftbar in Anspruch Genommene die That nicht verhindern konnte, so tritt die Haftbarkeit nicht ein.

§. 4.

Hatte der Thäter noch nicht das zwölftes Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 3 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthersakes, des Erstgeldes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt.

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölftes, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen einer seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

§. 5.

Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist gegen den Thäter in Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Bei Geldstrafen bis zu 50 M einschließlich ist der Betrag von 2 M einem Tage Freiheitsstrafe, und bei höheren Geldstrafen von der 50 M übersteigenden Summe ein Betrag von 5 M einem Tage Freiheitsstrafe gleichzusetzen.

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängnis sechs Monate. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

Bruchtheile, welche sich bei der Theilung des Betrags einer Geldstrafe durch 2 beziehungsweise 5 ergeben, werden, wenn sie die Hälfte übersteigen, für voll gerechnet, andernfalls bleiben sie außer Ansatz.

Kann nur ein Theil der Geldstrafe beigetrieben werden, so wird für den Rest die noch zu erreichende Freiheitsstrafe verhältnismäßig nach dem Betrag der ursprünglich erkannten Geldstrafe berechnet. Für die bei dieser Berechnung sich ergebenden Bruchtheile eines Tages ist stets ein Tag Freiheitsstrafe zu rechnen.

§. 6.

Der Verurtheilte kann sich von der in §. 5 vorgesehenen Freiheitsstrafe durch Forst- oder Gemeindearbeit frei machen, sofern dies nicht von der Forstverwaltung im einzelnen Fall aus besondern Gründen verweigert wird. Die Zahl der Arbeitstage ist gleich der festgesetzten Strafzeit zu bestimmen.

Dem Verurtheilten kann für eine bestimmte Zahl von Tagen eine seiner Leistungsfähigkeit entsprechende bestimmte Arbeit in der Art angewiesen werden, daß, wenn er die Arbeit früher vollendet, die betreffende Strafzeit für verbraucht gilt.

§. 7.

Alle wegen eines und desselben Forstdiebstahls oder Weidefrevels verurtheilten Personen sind zu dem Wertherfaß oder zu dem Ersatzgeld, auf welche erkannt wird, als Gesamthaftshuldner zu verurtheilen.

§. 8.

Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fließen in die Staatskasse.

§. 9.

Die Strafverfolgung von Zu widerhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der §§. 15, 17 Absatz 2 bis 4, 44, 47, 48, 50 bis 54, 56 vorliegt, in sechs Monaten.

Zweiter Titel.

Strafbestimmungen.

Erster Abschnitt.

Forstdiebstahl.

§. 10.

Forstdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der in einem Walde oder auf einem andern hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl:

1. an Holz, welches noch nicht vom Stämme oder vom Boden getrennt ist, sowie an Holzpflanzen;
2. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;
3. an Spänen, Ablauf, Rinde, Gras, Waldsämereien, Baumfaß und Harz, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;

4. an anderen Walzerzeugnissen, insbesondere Haide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk und Nadelholzzapfen, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind. Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen gilt nicht als **Forsidiebstahl**.

§. 11.

Der **Forsidiebstahl** wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

§. 12.

Die Strafe soll gleich dem achtfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter zwei Mark sein:

1. wenn der **Forsidiebstahl** an einem Sonn- oder Festtage, oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;
2. wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3. wenn der Thäter dem Bestohlenen oder der mit dem **Forsidiebstahl** betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweiget, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehülfen Namen oder Wohnort gemacht hat, oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem **Forsidiebstahl** betrauten Person, anstatt stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;
4. wenn der Thäter in den Fällen des §. 10 Nr. 1 bis 3 zur Begehung des **Forsidiebstahls** sich eines schneidenden Werkzeugs, insbesondere der Säge, der Schere oder des Messers bedient hat;
5. wenn der Thäter die Auslieferung der zum **Forsidiebstahl** bestimmten Werkzeuge verweigert;
6. wenn zum Zwecke des **Forsidiebstahls** ein bespanntes Fuhrwerk, ein bespannter Schlitten, ein Kahn oder ein Lastthier mitgebracht ist;
7. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzplantzen besteht;
8. wenn von siehenden Bäumen Rien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) Triebe entwendet sind;
9. wenn der **Forsidiebstahl** in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkämpe begangen ist.

§. 13.

Der Versuch des **Forsidiebstahls** und die Theilnahme (Mitthäterschaft, Anstiftung, Beihilfe) an einem **Forsidiebstahl** oder an einem Versuche desselben werden mit der vollen Strafe des **Forsidiebstahls** bestraft.

§. 14.

Wer sich in Beziehung auf einen **Forsidiebstahl** der Begünstigung oder der Hohlerei schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem

vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf. Die Bestimmungen des §. 257 Absatz 2 und 3 des Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

§. 15.

Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden:

1. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
2. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;
3. wenn die Hohlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.

§. 16.

Wer, nachdem er wegen vollendeten oder versuchten Forstdiebstahls oder wegen Theilnahme, Begünstigung oder Hohlerei in Beziehung auf einen solchen in Elsaß-Lothringen rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfalle.

Im zweiten oder ferneren Rückfalle befindet sich, wer nach rechtskräftiger Verurtheilung wegen ersten, zweiten oder ferneren Rückfalles innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine der bezeichneten Handlungen begeht.

§. 17.

Befindet sich der Thäter im ersten Rückfalle, so ist auf eine Geldstrafe zu erkennen, welche dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter 2 M betragen darf.

Neben der Geldstrafe kann, wenn sich der Thäter im zweiten Rückfalle befindet, auf Gefängnisstrafe von einem Tag bis zu drei Monaten erkannt werden und wenn sich der Thäter im dritten oder ferneren Rückfalle befindet, ist auf Gefängnisstrafe von einem Tag bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnisstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden.

Bei denjenigen Handlungen, welche nach §. 10 Nr. 4 als strafbar erklärt sind, finden die Bestimmungen über den zweiten Rückfall auch beim dritten und ferneren Rückfall Anwendung.

§. 18.

Axte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Thäter bei sich geführt hat, sind einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann die Einziehung selbstständig erkannt werden.

Thiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten bestimmte Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen der Einziehung nicht.

§. 19.

In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatz des Werths des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Civilprozesses geltend gemacht werden.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes nach der für den Ort der Entwendung geltenden Forsttage und, wo eine solche nicht besteht, nach den örtlichen Preisen bestimmt.

§. 20.

Wird in dem Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer in diesem Abschnitte vorgenommenen strafbaren Handlung in Elsäß-Lothringen rechtskräftig Verurtheilten frisch gefällt, nicht förmäßig zugerichtetes Holz gefunden, ohne daß ein strafbarer Erwerb desselben nachzuweisen ist, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen, sofern er sich über den redlichen Erwerb desselben nicht ausweisen kann.

Die Einziehung erfolgt zu Gunsten der Gemeinde, in welcher der Verurtheilte wohnt.

Zweiter Abschnitt.

Weidesfrevel.

§. 21.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt in einem Walde oder auf einem anderen, hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke Vieh weidet.

§. 22.

Die Strafe kann auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder auf Haft bis zu sechs Wochen erhöht werden und darf nicht weniger als fünf Mark oder zwei Tage Haft betragen:

1. wenn der Frevel in Forstkulturen oder Schonungen begangen wird, welche durch Tafeln oder ortssübliche Zeichen als solche bezeichnet sind;
2. wenn der Frevel in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen wird;
3. wenn der Thäter im Laufe der dem Frevel vorausgegangenen zwei Jahre in Elsäß-Lothringen auf Grund dieses oder des vorhergehenden Paragraphen rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 23.

Neben einer nach §. 21 oder §. 22 ver wirkten Strafe ist, sofern Schaden verursacht worden, auf Zahlung eines Ersatzgeldes an den Geschädigten zu erkennen.

Dasselbe beträgt:

1. für je ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh . . . 0,50 „
2. für je ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf 0,20 „
3. für je ein Stück Federvieh 0,02 „

Das Ersatzgeld beträgt das Doppelte, wenn der Frevel in Forstkulturen oder Schonungen (§. 22 Nr. 1) begangen wird.

Die Zuerkennung eines Ersatzgeldes schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches im Wege des Civilprozesses nicht aus.

§. 24.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen werden bestraft:

1. Weideberechtigte, welche das zur Weide in einem Walde oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke zugelassene Vieh nicht mit Schellen behängen oder dasselbe nicht zeichnen oder das Zeichen nicht hinterlegen;
2. Mitglieder einer berechtigten Gemeinde oder des berechtigten Theiles einer Gemeinde, welche ihr Vieh auf einem der vorbezeichneten Grundstücke selbst weiden oder durch besondere Hirten weiden lassen.

§. 25.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen werden bestraft:

1. Hirten, welche das Vieh einer berechtigten Gemeinde oder des berechtigten Theiles einer Gemeinde mit dem Vieh einer anderen Gemeinde oder eines anderen Theiles der Gemeinde sich vermengen lassen,
2. Hirten, welche das Vieh auf anderen als den zum Aus- und Eintrieb bestimmten Wegen treiben,
3. Hirten, welche das ihnen anvertraute Vieh ohne gehörige Aufsicht lassen,

sofern diese Handlungen in einem Walde oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstück stattfinden.

§. 26.

Für die Geldstrafe, das Ersatzgeld und die Kosten, zu welchen der Hirt des Viehs verurtheilt wird, ist der Besitzer des letzteren nach Maßgabe

der §§. 3, 4 auch dann haftbar, wenn jener nicht zu seiner Hausgenossenschaft gehört.

Dritter Abschnitt.

Buwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen.

I.

Buwiderhandlungen gegen Bestimmungen, welche auf jeden Wald Anwendung finden.

§. 27.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer unbefugt einen Wald außerhalb der gewöhnlichen Straßen und Wege mit Axtten, Beilen, Sägen, Huppen, Sicheln oder anderen derartigen Werkzeugen betritt.

Neben der Geldstrafe oder der Haft kann auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

§. 28.

Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, wer in einem Walde unbefugt außerhalb der gewöhnlichen Straßen oder Wege fährt, karrt, reitet oder Vieh treibt, oder wer nicht verhindert, daß Vieh, dessen Beaufsichtigung ihm obliegt, außerhalb der gewöhnlichen Straßen oder Wege den Wald betritt.

Eine Bestrafung tritt nicht ein, wenn der schlechte Zustand des Weges dessen Einhaltung unmöglich gemacht hat.

§. 29.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1. wer mit unverwahrtem Feuer oder Licht einen Wald betritt, oder sich einem solchen in Gefahr bringender Weise mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;
2. wer in einem Walde brennende oder glimmende Gegenstände fallen läßt, fortwirft oder in anderer Weise unvorsichtig handhabt;
3. wer in einem Walde oder innerhalb eines Abstandes von zweihundert Meter davon ohne Erlaubnis des zuständigen Forstbeamten oder, wo ein solcher nicht angestellt ist, der Ortspolizeibehörde, Feuer anzündet oder das mit Erlaubnis angezündete Feuer gehörig zu beaufsichtigen oder auszulöschen unterläßt;

4. wer bei Waldbränden von den Forstbeamten zur Hülfe aufgesfordert, keine Folge leistet, obgleich er dieser Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte.

§. 30.

Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünzig Mark oder mit Haft wird bestraft, wer in einem Walde

1. ohne Erlaubniß des zuständigen Forstbeamten oder, wo ein solcher nicht angestellt ist, der Ortspolizeibehörde, Kohlenmeiler errichtet;
2. Kohlenmeiler anzündet, ohne dem zuständigen Forstbeamten oder, wo ein solcher nicht angestellt ist, der Ortspolizeibehörde Anzeige gemacht zu haben;
3. brennende Kohlenmeiler zu beaufsichtigen unterläßt;
4. aus Meilern, ohne dieselben gelöscht zu haben, Kohlen auszieht oder abführt.

§. 31.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer auf ausgebauten Forststraßen unbesugt

1. die Bänkette befährt;
2. die zur Bezeichnung der Fahrbahn gelegten Steine oder sonstigen Zeichen entfernt oder in Unordnung bringt;
3. die Seitengräben zwirft oder verändert;
4. die Wasserdurchlässe verstopft oder beschädigt;
5. die zur Sperrung dienenden Vorrichtungen entfernt oder zerstört;
6. die Prellpfähle, Prellsteine oder Wegweiser fortunimmt, unkenntlich macht oder beschädigt;
7. zum Hemmen von Fuhrwerken Sperrketten, Klapperslöcke, Schleppreiser oder andere angehängte Gegenstände benutzt.

§. 32.

Mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer in einem Walde unbesugt Distrikts- oder Schlagsteine, Warnungstafeln, Strohwische, Hegewische oder sonstige Merkzeichen der Schließung fortunimmt, unkenntlich macht oder beschädigt.

§. 33.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer unbesugt Grenzsteine, Grenzhügel, Grenzgräben oder andere Grenzzeichen von Wälfern oder Waldtheilen fortunimmt, unkenntlich macht oder beschädigt.

§. 34.

Mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer unbefugt in einem Walde

1. Holz aus den Schlägen schleift;
2. gefällte Stämme oder aufgefeilte Stöcke von Holz oder Lohrinde beschädigt, umsißt oder der Stützen beraubt;
3. von aufgesetzten Holzstöcken einzelne Stücke herabwirft oder entnimmt, sofern er dieselben nicht alsbald wieder an ihren Platz bringt.

§. 35.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer unbefugt in einem Walde Steine, Scherben, Schutt oder Unrat ablägert, oder gefallenes Vieh vergräbt, niederlegt oder liegen lässt.

§. 36.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer, den Anordnungen der Forstbehörde oder des Wald-eigenhümers zuwider, es unterläßt, in einem Walde Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Kalk- oder Thongruben, Bergwerkschächte, Schürflöcher oder die durch Stockroden entstandenen Löcher, zu deren Einfriedigung oder Zuwerfen er verpflichtet ist, einzufriedigen oder zuzuwurfen.

§. 37.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Betrug (§§. 263 flg.) oder Urkundenfälschung (§§. 267 flg.) Anwendung finden, bestraft, wer unbefugt an stehenden Bäumen, an Schlagholzern, an gefällten Stämmen, an aufgefeilten Stöcken von Holz oder anderen Walderzeugnissen das Zeichen des Waldhammers oder Ritters, die Stamm- oder Stoßnummer oder die Loosnummer vernichtet, unkenntlich macht, nachahmt oder verändert.

§. 38.

Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft, wer in einem Walde unbefugt Holz ablägert, beschlägt oder sonst bearbeitet.

§. 39.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer ohne Genehmigung der Forstbehörde oder des Wald-eigenhümers Holz oder andere Walderzeugnisse, zu deren Bezug er berechtigt ist,

1. in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, oder

2. an anderen als den festgesetzten Tagen, oder auf anderen als den dazu bestimmten Wegen, oder
3. unter Zuwidderhandeln gegen die in Ansehung des Verabfolgezettels erlassenen Vorchriften aus dem Walde fortfähfft.

§. 40.

Mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Mark wird bestraft, wer Holz oder andere Walderzeugnisse, welche er erworben oder als Nutzungsberechtigter zu beziehen hat, nach Ablauf der festgesetzten Frist auf ergangene Auflösung nicht binnen acht Tagen aus dem Walde fortfähfft.

§. 41.

Mit Geldstrafe bis zu fünf Mark wird bestraft, wer bei Ausübung einer Waldnutzung den Ausweisschein, dessen Löfung vorgeschrieben ist, nicht bei sich führt.

§. 42.

Mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft:

1. wer die Berechtigung zum Sammeln von Raff- und Lechholz, Reisig, Spänen und Rinde in Sägängen ausübt, wo der Einschlag oder die Aufarbeitung von Holz noch im Gange ist;
2. wer sich bei Ausübung dieser Berechtigung eines Hakens oder eisernen Werkzeuges irgend einer Art bedient.

§. 43.

Mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Mark oder mit Haft bis zu einer Woche wird bestraft, wer aus einem Walde Holz oder andere Walderzeugnisse, deren Bezug nach vorheriger Ueberweisung ihm auf Grund einer Berechtigung zusteht, fortfähfft, bevor sie ihm überwiesen sind.

§. 44.

Mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark wird bestraft, wer als Nutzungsberechtigter Walderzeugnisse, die er nach dem Inhalte seiner Berechtigung nur zu einem bestimmten Zwecke zu beanspruchen hat, unbefugt verkauft, vertauscht oder zu einem anderen als dem durch die Berechtigung bestimmten Zwecke verwendet.

§. 45.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer aus einem Walde an Stelle von Holz oder sonstigen

Walderzeugnissen, zu deren Fortschaffung er berechtigt ist, aus Fahrlässigkeit anderes Holz oder andere Walderzeugnisse fortfasst.

§. 46.

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer einem ihm bekannt gewordenen Verbot der Forstverwaltung oder des Waldeigenthümers zuwider Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt.

§. 47.

Besitzer von Privatwaldungen, welche eine unerlaubte Waldansiedlung vornehmen, werden mit einer Geldstrafe bestraft, welche nach dem Maßstabe von vierhundert bis zwölfsundhundert Mark auf jedes Hektar ausgerodeten Waldes festzusezen ist.

Gleiche Strafe trifft Beamte und Angestellte von Gemeinden und öffentlichen Anstalten, welche in den Waldungen der Gemeinde oder öffentlichen Anstalt eine von der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht genehmigte Ansiedlung vorgenommen, gestattet oder angeordnet haben.

§. 48.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft, wer als Besitzer von Mittelwald oder ähnlichen Gehölzen auf den Inseln, an den Ufern und innerhalb eines Abstandes von fünf Kilometer von den Ufern des Rheins das Holz eines Schläges, nachdem ihm von dem Bezirkspräsidenten bekannt gemacht war, daß dasselbe für Zwecke des Strombaus in Anspruch genommen werde, dieser Bestimmung entzieht. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnisstrafe bis zu drei Monaten erkannt werden.

II.

Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, welche nur auf die der Forstdnung unterworfenen Wälder Anwendung finden.

§. 49.

Mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark wird bestraft, wer den Bedingungen bezüglich des Holzeinschlages und der Holzabfuhr zuwiderhandelt, welche in den Verdingungsverhandlungen oder Holzversteigerungsprotokollen aufgestellt sind.

§. 50.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark werden bestraft Mitteigenthümer eines ungetheilten Waldes, welche zu demselben gehöriges Holz unbefugt fällen oder verkaufen.

§. 51.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark wird bestraft, wer ohne Genehmigung des Bezirkspräsidenten in einem Walde oder innerhalb eines Abstandes von fünfhundert Meter davon Kalk- oder Gypsöfen, Ziegeleien, Blockhäuser, Hütten oder Schuppen anlegt.

§. 52.

Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark wird bestraft, wer ohne Genehmigung des Bezirkspräsidenten in einem Walde oder innerhalb eines Abstandes von fünfhundert Meter davon ein Hans oder ein Gehöfte errichtet.

Eine Bestrafung tritt nicht ein, wenn der Bau ausgeführt wird, nachdem seit Nachsuchung der Genehmigung sechs Monate abgelaufen sind, ohne daß eine Entscheidung erfolgt ist.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung auf Bauten in Gemeindewaldungen, die weniger als 250 Hektar enthalten. Die Ausbesserung, der Wiederausbau oder die Vergrößerung bestehender Gebäude sind gestattet, sofern nicht der Abriss derselben auf Grund der bisher geltenden Gesetze (Artikel 153 des Code forestier) veranlaßt werden kann.

§. 53.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft, wer als Bewohner eines Hanses oder eines Gehöftes, welches in einem Walde oder innerhalb eines Abstandes von fünfhundert Meter davon belegen ist, bei diesem Hause oder Gehöfte ohne Erlaubniß des Bezirkspräsidenten eine Werkstatt zur Verarbeitung von Holz, einen Zimmerplatz oder ein zum Betriebe des Holzhandels bestimmtes Holzlager anlegt.

Die Erlaubniß kann zurückgenommen werden, wenn derjenige, welcher sie erhalten hat, wegen eines unter die Bestimmungen des §. 10 Nr. 1 bis 3 fallenden Forsidiebstahls oder eines nach dem Strafgesetzbuche strafbaren Diebstahls von Holz aus einem Walde bestraft wird.

§. 54.

Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark wird bestraft, wer in einem Walde oder innerhalb eines Abstandes von einem Kilometer davon ohne Genehmigung des Bezirkspräsidenten eine Sägemühle anlegt.

§. 55.

Die Bestimmungen der §§. 52 bis 54 finden keine Anwendung auf Häuser und gewerbliche Anlagen, welche in Städten, in geschlossenen Dörfern oder Weilern oder innerhalb eines Abstandes von 200 Meter von derartigen Ortschaften liegen.

§. 56.

Durch Verordnung der Verwaltungsbehörde sind die nothwendigen Bestimmungen über Beauffüchtigung des Betriebs von Sägemühlen, zu deren Anlage nach den §§. 54, 55 die Genehmigung erforderlich ist, zu erlassen.

Wer eine Sägemühle der bezeichneten Art für eigene oder fremde Rechnung betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, falls er den erlassenen Bestimmungen zu widerhandelt.

§. 57.

Im Falle rechtskräftiger Verurtheilung auf Grund der §§. 51, 52 oder 54 ist die Verwaltungsbehörde befugt, die Beseitigung der in dem Strafurtheil als gesetzwidrig bezeichneten Anlagen zu verlangen. Zu diesem Zwecke ist zunächst der Verurtheilte aufzufordern, innerhalb einer angemessenen, in keinem Fall unter der Dauer von drei Monaten zu bemessenden Frist die Beseitigung zu bewirken. Nach fruchlosen Ablauf dieser Frist ist die Verwaltungsbehörde befugt, die Beseitigung selbst zu veranlassen und die hierdurch entstehenden Kosten nach Maßgabe der für die Erhebung der direkten Steuern bestehenden Vorschriften von dem Verurtheilten beizutreiben.

Dritter Titel.

Pfändung und Strafverfahren.

Erster Abschnitt.

Pfändung.

§. 58.

Die mit dem Forstdieze betrauten Personen sind befugt, Wagen, Karren, Schlitten, Rähne und Thiere, welche zur Verübung eines Forstdiebstahls benutzt werden, sowie das im Weidefrevel (§§. 21 bis 25) betroffene Vieh zu pfänden.

Die gepfändeten Gegenstände sind dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Banne die Pfändung vorgenommen wurde, zur Verwahrung zu übergeben.

§. 59.

Die gepfändeten Gegenstände haften für die Geldstrafe, den Werthersatz, das Erfolgsgeld und sämtliche Kosten einschließlich derjenigen der Pfändung und Verwahrung.

Die Haftung des im Weidefrevel betroffenen Viehs tritt nicht ein, wenn der Besitzer desselben wegen des Frevels weder verurtheilt noch für haftbar erklärt wird.

§. 60.

Die Pfändung ist binnen 24 Stunden dem Amtsrichter anzuzeigen, welcher die betannten Beteiligten davon sofort in Kenntniß zu setzen hat, falls dieselben bei der Pfändung nicht zugegen waren.

§. 61.

Der Amtsrichter kann die gepfändeten Gegenstände freigeben, wenn zur Deckung der Brüte, für welche sie haften (§. 59), Sicherheit geleistet wird.

Die Sicherheitsleistung ist nach der Bestimmung des Amtsrichters durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Wertpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittelst Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

§. 62.

Werden die gepfändeten Gegenstände nicht innerhalb fünf Tagen nach der Pfändung in Anspruch genommen, so kann der Amtsrichter die Versteigerung auf dem nächstbelegenen Markt anordnen. Dieselbe ist durch den Enregistrementseinnehmer zu betreiben, welcher sie wenigstens 24 Stunden vor dem Beginne, und sofern der Eigentümer der gepfändeten Gegenstände ermittelt ist, jedenfalls auch an dem Wohnsitz derselben bekannt zu machen hat.

Die Kosten der Verwahrung und der Versteigerung sind durch den Amtsrichter festzusezen und von dem Erlöse vorweg zu nehmen. Der Übertrug wird zurückbehalten, bis über den Fostdiedstahl oder Weidefrevel rechtskräftig erkannt ist. Derselbe verbleibt, wenn die strafbare Handlung in einem der Fostordnung unterworfenen Walde begangen ist, in den Händen des Enregistrementseinnehmers; andernfalls ist er in der dazu bestimmten Kasse zu hinterlegen.

Zweiter Abschnitt.

Strafverfahren.

§. 63.

Auf die Verfolgung der Zuwidderhandlungen gegen dieses Gesetz finden, insofern im Nachstehenden nicht ein Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung.

§. 64.

Zuständig sind die Amtsgerichte. Dieselben verhandeln und entscheiden, sofern nicht einer der Fälle der §§. 15, 17 Absatz 2 bis 4 vorliegt, ohne die Zugiehung von Schöffen.

Das Amt des Amtsgerichts kann verwaltenden Fostbeamten übertragen werden.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden.

§. 65.

Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

§. 66.

Der Gerichtsstand ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke die Zuwidderhandlung begangen ist.

Ist der Ort der begangenen Zuwidderhandlung nicht zu ermitteln, oder ist die Zuwidderhandlung außerhalb Elsaß-Lothringens begangen, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Im Falle des §. 20 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke das Holz gefunden worden ist.

§. 67.

In dem Verfahren vor dem Amtsgerichte werden sämtliche Zustellungen durch den Amtsrichter unmittelbar veranlaßt.

Soweit die Zustellung amtsrichterlicher Urtheile erforderlich ist, erfolgt dieselbe in einem Auszuge, welcher nur die Urheilsformel enthält.

§. 68.

Die mit dem Forstschutz betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und spätestens innerhalb dreier Tage nach erfolgter Feststellung der strafbaren Handlung.

Der Amtsanwalt hat die einzelnen Fälle sofort nach dem Eingang der Anzeige, oder, falls er weitere Ermittlungen für angezeigt erachtet, sofort nach erfolgter Auflärung unter fortlaufenden Nummern in einem Verzeichnisse zusammenzustellen.

In dieses Verzeichniß können von dem Amtsanwalte auch die anderwärts eingehenden Anzeigen aufgenommen werden.

Die näheren Vorschriften über die Aufstellung der Verzeichnisse werden von der Justizverwaltung erlassen.

§. 69.

Spätestens innerhalb acht Tagen, nachdem der einzelne Fall in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 68 in das Verzeichniß aufgenommen ist, erhebt der Amtsanwalt die öffentliche Klage, indem er bei Überreichung einer Aus-

sertigung des Verzeichnisses unter Beifügung der eingegangenen Anzeigen und der etwa aufgenommenen Vorverhandlungen, den Antrag auf Erlass eines richterlichen Strafbefehls stellt, und die beantragten Strafen nebst Wertherfaz neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt.

Der Erlass eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusehende Freiheitsstrafe, sowie für den Wertherfaz, das Erfolgsgeld und die verwirkte Einziehung zulässig.

Der Strafbefehl wird vollstreckbar, sofern der Beschuldigte nicht in einem, durch den Strafbefehl anguberäumenden Termint vor dem Amtsrichter erscheint und Einspruch erhebt. In dem Strafbefehl ist diese Rechtswirkung und zugleich auszusprechen, daß in dem anberaumten Termint auf erhobenen Einspruch zur Hauptverhandlung geschritten werden wird.

Die in dem Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben jeder Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angellagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.

Die mit dem Fortschluze betrauten Personen, welche nach den Anzeigen als Beweiszugen aufstreten sollen, sind durch ihre Vorgesetzten zu veranlassen, in dem anberaumten Termine zu erscheinen. Die sonst erforderlichen Zeugen sind zu demselben zu laden.

§. 70.

Die Verurtheilung zur Haftbarkeit in Gemäßheit der §§. 3, 4, 26 kann in der Form des Strafbefehls erfolgen. Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen finden entsprechende Anwendung.

§. 71.

Auf das Recht zum Einspruch kann vor dem Termint verzichtet werden.

Auf die Wiedereinführung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termints finden die §§. 44, 45 Absatz 1, 46 und 47 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Wird dem Gesuch stattgegeben, so ist dem Beschuldigten eine Abschrift des Strafbefehls mit Bestimmung eines neuen Termints zuzustellen.

§. 72.

Über alle Anträge, welche der Amtsrichter unter Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht hat, sowie über alle Einsprüche kann in einer Hauptverhandlung verhandelt und entschieden werden. Das Protokoll über dieselbe wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt.

Die mit dem Fortschluze betrauten Personen, welche als Zeugen zu vernnehmen sind, werden, auch wenn die Hauptverhandlung mehrere Straffälle umfaßt oder wenn an demselben Tage mehrere Hauptverhandlungen stattfinden, nur einmal beeidigt.

§. 73.

In den Fällen der §§. 15, 17 Absatz 2 bis 4 findet der Erlass eines Strafbefehls nicht statt. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift, welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse (§. 68) beizufügen ist. Beim Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden.

§. 74.

Wird gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Buziehung von Schöffen erlassenes Urtheil die Berufung eingelegt, so sind zum Zwecke der Bildung besonderer Akten durch den Gerichtsschreiber beglaubigte Auszüge aus den Akten erster Instanz zu fertigen.

§. 75.

Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der in den §§. 15, 17 Absatz 2 bis 4 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

§. 76.

Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urtheile wird durch den Amtsrichter veranlaßt.

Dasselbe gilt von der Beitreibung der Beträge für Werthersatz und Erfäßgeld, insoweit die Zu widerhandlung in einer der Fortordnung unterworfenen Waldung begangen worden ist.

Die Bestimmung des §. 495 der Strafprozeßordnung findet auch auf die Entscheidung über den Werthersatz und das Erfäßgeld Anwendung.

§. 77.

Steht mit einer Zu widerhandlung ein nach §. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs strafbares Nichtabhalten von der Begehung einer solchen oder eine in einem Walde begangene Übertretung wider §. 368 Nr. 6 oder 9, oder §. 370 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs im Zusammenhange, so findet auch auf diese Übertretungen das in den §§. 64 bis 76 vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

§. 78.

Auf die Vergehen gegen die §§. 44, 47, 48, 50 bis 54, 56 finden die Bestimmungen der §§. 64 bis 77 keine Anwendung.

Derter Titel.

Übergangs- und Schlüssebestimmungen.

§. 79.

Für das weitere Verfahren in den am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Sachen finden die Vorschriften der §§. 8 ff. des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§. 80.

Die Titel X, XI, XII, XIII, sowie die Strafandrohungen in den Titeln I bis IX und XV des Code forestier werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 28. April 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

(Nr. 361.) Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, einschließlich der Vollziehung des Arrestes und einstweiliger Verfügungen über das Hypotheken-Reinigungsverfahren und über das Vertheilungsverfahren. Vom 30. April 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Titel I.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

§. 1.

Der Antrag auf Anordnung der Zwangsvollstreckung in Grundstücks ist bei dem Vollstreckungsgerichte (C. P. O. §§. 755, 756) schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären.

Mit dem Antrage sind vorzulegen:

1. die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels,
2. der Nachweis der Erfordernisse, von deren Vorhandensein der Beginn der Zwangsvollstreckung abhängig ist,
3. ein Verzeichniß der Grundstücke, deren Zwangsversteigerung beantragt wird, in welchem dieselben unter Angabe des Besitzers und etwaigen Pächters oder Miethers nach Lage, Begrenzung, Beschaffenheit und Flächeninhalt erkennbar bezeichnet sind,
4. ein Auszug aus dem Hypothekenregister, welcher die gegen den Besitzer und dessen bekannte Rechtsvorgänger bestehenden Eintragungen aufzuführen hat,
5. die Erklärung eines Angebots für jedes Grundstück,
6. die etwaigen Anträge des Gläubigers in Bezug auf Zeit, Ort, Art und Bedingungen der Versteigerung und auf die Person des Versteigerungsbeamten.

Wohnt der Antragsteller außerhalb des Bezirks des Vollstreckungsgerichts, so hat er gleichzeitig einen in diesem Bezirke wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§. 2.

Gegen einen Drittbesitzer darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn demselben mit der im Artikel 2169 des Code civil bezeichneten Aufforderung Abschrift des zu vollstreckenden Schuldtitels zugestellt und seit der Zustellung eine Frist von einem Monat verstrichen ist.

Die Aufforderung muß wiederholt werden, wenn innerhalb eines Jahres der Antrag auf Zwangsvollstreckung nicht gestellt ist.

§. 3.

Das Vollstreckungsgericht verfügt die Zurückweisung unbegründeter, sowie die Ergänzung mangelhafter Anträge.

Von mehreren Gläubigern, deren Anträge auf Zwangsvollstreckung in das nämliche Grundstück zugelassen werden, gilt als betreibender Theil derjenige, welcher den Antrag zuerst gestellt hat; die übrigen Gläubiger können in jeder Lage der Sache das Verfahren aufnehmen, wenn dasselbe von dem betreibenden Gläubiger verzögert oder aufgegeben wird.

§. 4.

Wird das Gesuch für begründet erachtet, so ordnet das Gericht durch Beschuß die Zwangsvollstreckung an.

Der Zwangsvollstreckungsbefchuß soll enthalten:

1. Namen, Gewerbe und Wohnort des betreibenden Gläubigers und des etwa benannten Zustellungsbevollmächtigten (§. 1 Absatz 3), sowie des Schuldners und des Drittbesitzers;

2. die Bezeichnung der Grundstücks nach Maßgabe des §. 1 Nr. 3;
3. die Verordnung der Versteigerung und die Ernennung eines Notars zum Versteigerungsbeamten.

Der Versteigerungsbeamte ist thunlichst aus den Notaren des Amtsgerichtsbezirks, und wenn die Grundstücke in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken belegen sind, aus den Notaren der mehreren Bezirke zu ernennen.

§. 5.

Der Zwangsvollstreckungsbeschluß ist dem Schuldner und dem Drittbesitzer zuzustellen und in das Register des Hypothekenbewahrers zu über schreiben.

Der Schuldner oder der Drittbesitzer, welcher außerhalb des Bezirks des Vollstreckungsgerichts wohnt, hat innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung einen in diesem Bezirke wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten auf der Gerichtsschreiberei zu benennen.

§. 6.

Innerhalb einer Woche nach Erfüllung der im §. 5 Absatz 1 bezeichneten Förmlichkeiten sind die Gerichtsakten, soweit dieselben für den Vollzug der Versteigerung erforderlich sind, dem ernannten Versteigerungsbeamten zu übermitteln.

Später erfolgende Anordnungen oder einlaufende Aktenstücke hat das Gericht, sofern dieselben auf den Vollzug der Versteigerung und die Über schreibung des Versteigerungsprotokolls (§. 42) von Einfluß sind, dem Ver steigerungsbeamten nachträglich mitzutheilen.

§. 7.

Der Versteigerungsbeamte beruft zunächst brieflich den betreibenden Glänbiger, den Schuldner und den Drittbesitzer zur Verhandlung über die in Betracht kommenden Thatsachen, insbesondere die Besitz- und Eigentums verhältnisse der Grundstücke, sowie über die Angebote, die Versteigerungs bedingungen, die Zeit, den Ort und die Art der Versteigerung.

Er bewirkt die Ergänzung des Hypothekenauszugs (§. 1 Nr. 4) durch einen Nachtrag, erfordert die Hypothekenauszüge gegen die bei der Verhandlung ermittelten Vorbesitzer und entwirft ohne Verzug das Bedingnißheft.

§. 8.

Das Bedingnißheft soll enthalten:

1. den Inhalt des Zwangsvollstreckungsbeschlusses (§. 4 Nr. 1 bis 3) und die Erwähnung der Zustellung und Über schreibung desselben;
2. die Bezeichnung des zur Vollstreckung gelangten Titels und der dem Drittbesitzer zugesetzten Aufforderung;

3. eine kurzgefaßte Angabe der Besitz- und Eigentumsverhältnisse der Grundstücke, soweit dieselben zu ermitteln sind;
4. die Angebote und die Versteigerungsbedingungen;
5. Tag, Stunde, Ort und Art der Versteigerung.

Im bürgerlichen Recht oder in diesem Gesetz enthaltene stillschweigende Klausbedingungen sowie die Vorschriften dieses Gesetzes über die Art der Versteigerung sind in das Bedingnißheft nicht aufzunehmen.

Zwischen dem Tage der Festsetzung der Versteigerung und dem Versteigerungstermine dürfen nicht mehr als drei Monate in Mitte liegen.

§. 9.

Auf Grund des Bedingnißhefts ist vom Versteigerungsbeamten die Versteigerungsanzeige zu fertigen und öffentlich bekannt zu machen.

Dieselbe soll enthalten:

1. die im §. 8 unter Nr. 1 und 5 bezeichneten Angaben;
2. die Angabe, daß das Bedingnißheft und die vollständigen Verhandlungen auf der Amtsstube des Versteigerungsbeamten zu Federmauns Einsicht kostenfrei offen liegen;
3. einen Hinweis auf die Vorschrift im §. 19 Absatz 1;
4. die Aufforderung an unbekannte Hypothekargläubiger, vor Überschreibung des Versteigerungsprotokolls ihre Rechte durch Eintragung derselben zu wahren.

§. 10.

Die Bekanntmachung der Versteigerungsanzeige erfolgt:

1. durch Anheftung je eines gedruckten Exemplares an die Gerichtstafel des Vollstreckungsgerichts und die zu öffentlichen Bekanntmachungen bestimmte Stelle in den Gemeinden, wo die Grundstücke belegen sind;
2. durch einmalige Einräumung in das für den Sitz des Vollstreckungsgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmte Blatt;
3. durch amtliche Übersendung von Exemplaren an die bis zur Ausstellung des im §. 7 erwähnten Nachtrags zum Hypothekenauszug in das Register des Hypothekenbewahrers eingetragenen Gläubiger, sowie an die bekannten Inhaber gesetzlicher Hypotheken. Die durch die Post zu bewirkenden Sendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen und sowohl nach den wirklichen, als auch nach den in den Eintragungen gewählten Wohnsätzen zu richten.

Anheftung, Einräumung und Benachrichtigung der Gläubiger müssen dem Versteigerungstermine frühestens zwei Monate und spätestens zwei Wochen vorausgehen.

Die Anheftungen werden, insoweit sie nicht an der Gerichtstafel stattfinden, durch Bescheinigung des beauftragten Gerichtsvollziehers, die Einräumung

durch ein Exemplar des Blattes, die Zusendung an die Gläubiger durch Bezeichnungen des Versteigerungsbeamten und der Post nachgewiesen.

Der Versteigerungsbeamte kann noch weitere Bekanntmachungen, insbesondere durch Einrückung kurz gefasster Auszüge der Anzeige, sowie durch Anschriften und Auströmmeln, veranlassen.

§. 11.

Erscheint der betreibende Gläubiger weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten in dem Versteigerungstermine, so wird das Verfahren aufgehoben, vorbehaltlich der Aufnahme durch einen andern hierzu berechtigten Gläubiger (§. 3 Absatz 2).

Wer der ansbleibende Gläubiger durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Fülle verhindert zu erscheinen, so ist auf seinen innerhalb der nächsten zwei Wochen zu stellenden Antrag durch das Vollstreckungsgericht die Wiederaufnahme des Verfahrens anzordnen. Der demnächst vom Versteigerungsbeamten anzuberuhmende neue Versteigerungstermin ist nach §. 10 bekannt zu machen und dem Schuldner und dem Drittbefürworter durch amtliche Zuschrift anzugeben. Anheftung, Einrückung und Benachrichtigung erfolgen in diesem Falle frühestens einen Monat und spätestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermine.

Die durch das Ansbleiben des betreibenden Gläubigers veranlaßten Kosten hat dieser zu tragen.

§. 12.

Im Versteigerungstermine sind

zunächst die zur Regelmäßigkeit des Verfahrens erforderlichen und über Streitpunkte gepflogenen Verhandlungen offen zu legen und in geeigneter Weise zur Kenntniß der Anwesenden zu bringen,
sodann die Bedingungen zu verlesen und der ungefähre Betrag der der Masse zur Last fallenden Kosten (§. 16) anzugeben,
und demnächst die Grundstüde, so weit nicht von der Versteigerung Abstand genommen wird, zu den Angeboten auszuführen.

§. 13.

Die Versteigerung geschieht bei brennenden Kerzen in der Art, daß der Zuschlag ertheilt wird, sobald nach einem Gebote drei Kerzen, von denen jede wenigstens eine Minute gebrannt hat, erloschen sind, ohne daß ein Mehrgebot erfolgt ist.

Erfolgt ein das Angebot übersteigendes Gebot nicht, so erhält der betreibende Gläubiger den Zuschlag.

§. 14.

Der Amtsrichter, der Gerichtsschreiber und der Versteigerungsbeamte können bei Strafe der Richtigkeit des Zuschlags weder selbst noch durch Mittelpersonen bieten. Der Schuldner ist vom Bieten ausgeschlossen.

Auf Verlangen eines Beteiligten ist der Ansteigerer zu sofortiger Stellung eines geeigneten Bürgen oder einer anderen Sicherheit verpflichtet. Erfolgt diese nicht, oder ist der Ansteigerer zum Bieten nicht berechtigt, so ist das Grundstück ohne Rücksicht auf den ertheilten Zuschlag von Neuem zu dem Angebot auszufegen.

Ein nicht im Bezirke des Vollstreckungsgerichtes wohnhafter Ansteigerer hat einen in diesem Bezirke wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§. 15.

Benennt der Ansteigerer oder sein mit authentischer Vollmacht versehener Vertreter bis zum Ablauf des dritten Tages nach dem Zuschlage zum Protokoll des Versteigerungsbeamten einen Dritten als denjenigen, für welchen er angesteigert habe, so gilt dieser Dritte, wenn er der Erklärung in der vorbezeichneten Frist und Form beigetreten ist, als unmittelbarer Ansteigerer und derjenige, welchem der Zuschlag ertheilt ist, als Solidarschuldner.

§. 16.

Die Kosten der Einregistrierung, des Stempels, der Aussertigung (§. 20) und der Ueberschreibung des Bedingnüshestes und des Versteigerungsprotokolls, sowie die dem Notar für die Versteigerung zukommenden Gebühren fallen den Ansteigerern nach Verhältniß der Gebote zur Last; die übrigen Kosten des Verfahrens sind Massekosten.

§. 17.

Das Versteigerungsprotokoll soll außer der Bezugnahme auf den Zwangsvollstreckungsbeschluß und das Bedingnüshest enthalten:

1. die Bezeichnung des betreibenden Gläubigers, des von ihm etwa benannten Zustellungsbevollmächtigten, des Schuldners und des Drittbesitzers;
2. das Datum der Versteigerungsanzeige und ihrer Bekanntmachung (§. 10);
3. die Beurkundung, daß sämtliche Verhandlungen des Verfahrens offen gelegen haben und zur Kenntniß der Anwesenden gebracht sind;
4. die Beurkundung, daß die Versteigerungsbedingungen verlesen worden sind;
5. die Bezeichnung jedes zur Versteigerung ausgesetzten Grundstücks durch Bezugnahme auf das Bedingnüshest, die Bezeichnung der Meistgebote und der Meistbietenden, die Beurkundung des in der Form des §. 13 geschehenen Zuschlags und die Benennung der gestellten Sicherheit sowie der von den Ansteigerern etwa benannten Zustellungsbevollmächtigten;
6. die Erklärung über den für Dritte geschehenen Zuschlag (§. 15).

§. 18.

Über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen in dem Zwangsvollstreckungsverfahren entscheidet, unbeschadet der Bestimmungen in den §§. 668, 686 bis 690, 696, 704, 705 der Civilprozeßordnung, das Vollstreckungsgericht. Dasselbe ist befugt, die im §. 668 Absatz 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

§. 19.

Die zur Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts gehörenden Einwendungen und Erinnerungen (§. 18) müssen bei Verluß derselben, soweit sie sich auf das dem Versteigerungstermine vorhergehende Verfahren, insbesondere die Festsetzung der Angebote und Versteigerungsbedingungen beziehen, spätestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermine, und soweit sie das Verfahren im Versteigerungstermine betreffen, innerhalb zweier Wochen nach dem Termine schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers, geltend gemacht werden. Die Geltendmachung der im §. 14 Absatz 1 vorgesehenen Nichtigkeit unterliegt dieser Fristbestimmung nicht.

Verlehnungen der Vorschriften über das Verfahren haben dessen gänzliche odertheilweise Nichtigkeit zur Folge, wenn, mit Rücksicht auf die Bedeutung der verlehrten Vorschriften, nach dem Umfange der Verlehnungen und den Umständen des Falles als wahrscheinlich anzunehmen ist, daß die bei dem Verfahren Beteiligten durch die Verlehnungen Schaden erleiden.

Die Bestimmungen des §. 97 der Civilprozeßordnung finden auf den Versteigerungsbeamten entsprechende Anwendung.

§. 20.

Der Versteigerungsbeamte hat eine Ausfertigung des Bedingnisschestes und des Versteigerungsprotokolls zum Zwecke der Überzeichnung (§. 42) zu fertigen. Die Ansteigerer erhalten Auszüge. Die Auszüge sind denselben jedoch erst dann zu behändigen, wenn sie die Erfüllung der auf die Aushändigung bezüglichen Bedingungen nachgewiesen haben.

Die betreffenden Beläge werden der Urkchrift als Anhang beigefügt.

§. 21.

Sind Einwendungen gegen das Verfahren nicht erfolgt oder die vorgebrachten endgültig zurücks gewiesen, so ist der Ansteigerer zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten, der Schuldner oder Drittbesitzer zur Räumung verpflichtet. Erforderlichenfalls hat das Vollstreckungsgericht die Zwangsauflösung des Schuldners oder Drittbesitzers zu Gunsten des zum Besitzintritt berechtigten Ansteigerers zu verfügen.

Der Ansteigerer kann, ohne vorheriges Zahlungsanerbieten, sich durch Hinterlegung des Preises nebst Zinsen und Zahlung der ihm zur Last fallenden Kosten befreien.

Auf Verlangen des betreibenden Gläubigers, eines Hypothekargläubigers, des Schuldners oder des Drittbesitzers kann der Ansteigerer vom Vollstreckungsgericht zur Hinterlegung des fälligen Steigpreises verurtheilt werden. Abschrift dieser Entscheidung ist der Hinterlegungskasse von Amtswegen mitzutheilen.

Innerhalb einer Woche nach der Hinterlegung hat der Ansteigerer dem Gericht den Hinterlegungsschein in Urkchrift oder Abschrift zu übergeben, wodrigenfalls die Befreiung derselben erst mit dem Tage der Übergabe eintritt.

Ist die Hinterlegung im Falle des Absatz 3 erfolgt oder das Vertheilungsverfahren eröffnet, so kann der hinterlegte Betrag von dem Ansteigerer nicht mehr einseitig zurückgezogen werden.

Hat der Ansteigerer unterlassen, die von dem betreibenden Gläubiger vorgeschossenen Kosten der Überschreibung des Bedingungsfestes und des Versteigerungsprotokolls an diesen oder auf der Gerichtsschreiberei zu zahlen, so kann der betreibende Gläubiger dieselben durch das Vollstreckungsgericht festlegen lassen und gegen den Ansteigerer beitreiben.

§. 22.

Der Ansteigerer ist Rechtsnachfolger des Schuldners.

Durch die Überschreibung des Versteigerungsprotokolls werden sämmtliche Hypotheken mit der Maßgabe beseitigt, daß die Ansprüche der Gläubiger auf dem Preise haften.

§. 23.

Nach dem Zuschlage können Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel oder den Anspruch selbst betreffen, sowie Auflösungslagen auf Grund des Artikels 1654 des Code civil zum Nachtheile des Ansteigerers nicht erhoben werden. Sind dieselben vor dem Zuschlage erhoben, so wirken sie gegen den Ansteigerer nur dann, wenn sie vor der Versteigerung dem Versteigerungsbeamten oder, sofern ein solcher noch nicht ernannt ist, dem Gerichtsschreiber des Vollstreckungsgerichts schriftlich oder zu Protokoll bekannt gemacht sind.

§. 24.

Von der Zustellung des Zwangsvollstreckungsbeschlusses an gelten der Schuldner und der Drittbesitzer hinsichtlich der zu versteigernden Grundstücke als gerichtliche Sequester. Auf Antrag eines Beteiligten kann jedoch das Vollstreckungsgericht einem Dritten die gesamme Verwaltung oder die Erhebung der Einkünfte und Früchte der Grundstücke übertragen. Auch kann dasselbe den Miethern und Pächtern verbieten, an den Schuldner oder den Drittbesitzer zu zahlen. Sobald der eine oder andere Beschluß den Miethern oder Pächtern gestellt ist, können dieselben sich nur durch Zahlung an den ernannten Verwalter oder Erheber, an die auf sie angewiesenen Gläubiger oder an die Hinterlegungskasse befreien.

§. 25.

Die nach der Überschreibung des Zwangsvollstreckungsbeschlusses bezogenen Früchte oder fällig werdenden Miet- und Pachtgelder werden hinsichtlich der Rechte der Gläubiger den Grundstücken gleich geachtet und ihre Beträge mit dem Preise der letzteren nach der Ordnung der Hypotheken verteilt.

§. 26.

Die Überschreibung des Zwangsvollstreckungsbeschlusses hat zu Gunsten des betreibenden Gläubigers, der bis dahin eingetragenen Hypothekargläubiger und des künftigen Ansteigerers die Wirkungen, welche mit der Vollziehung des dinglichen Arrestes verbunden sind (§. 32).

Die Unwirksamkeit einer nach diesem Zeitpunkte vorgenommenen Veräußerung kann dadurch beseitigt werden, daß der Erwerber eine zur Befriedigung der gedachten Gläubiger und zur Deckung der Kosten anstreichende Summe hinterlegt und demnächst bei dem Versteigerungsbeamten vor Ausstellung der Grundstücke zur Versteigerung (§. 12) der letzteren entgegentritt.

§. 27.

Alle Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen dieselben findet sofortige Beschwerde statt.

§. 28.

Die Vorschriften der §§. 755, 756 der Civilprozeßordnung, betreffend die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück, sowie dieses Gesetz finden auf andere Sachen und Rechte, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, entsprechende Anwendung.

§. 29.

Hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in Bergwerke gelten nachstehende besondere Bestimmungen:

1. Dem Antrage auf Anordnung der Zwangsvollstreckung (§. 1) ist eine oberbergamtliche oder notariell beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde beizufügen.
2. An die Stelle des im §. 1 Nr. 3 vorgeschriebenen Verzeichnisses tritt eine durch den Revierbeamten anzufertigende Beschreibung; dieselbe muß den Besitzer und den etwaigen Pächter, den Namen des Bergwerks, das Mineral, worauf das Bergwerkseigenthum verliehen ist, die Feldesgröße, den Kreis, in welchem das Feld liegt, und die dem Felde zunächst belegene Stadt angeben.

§. 30.

Ein zur Zeit der Konkursöffnung auf Betreiben eines nicht abschüttungsberechtigten Gläubigers gegen den Gemeinschuldner abhängig gewordenes Zwangsvollstreckungsverfahren kann auf Betreiben des Konkursverwalters fortgesetzt werden.

Titel II.

Vollziehung des Arrestes und einstweiliger Verfügungen in das unbewegliche Vermögen.

§. 31.

Die Vollziehung des Arrestes in das unbewegliche Vermögen erfolgt auf Antrag der Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, durch Überschreibung des letzteren in das Register des Hypothekenbewahrers, in dessen Bezirk die Liegenschaft sich befindet.

§. 32.

Jede nach der Überschreibung erfolgende Veräußerung oder dingliche Belastung, Vermietung oder Verpfändung der Gegenstände des Arrestes ist gegenüber der Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, ohne verbindliche Kraft.

§. 33.

Auf eine einstweilige Verfügung, durch welche dem Gegner die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens untersagt wird, finden die Bestimmungen der §§. 31, 32 entsprechende Anwendung.

§. 34.

Bei Aufhebung des Arrestes oder der einstweiligen Verfügung ist zugleich die Löschung der bewirkten Überschreibung anzuordnen.

Titel III.

Hypotheken-Reinigungsverfahren.

§. 35.

Das Hypotheken-Reinigungsverfahren bleibt durch die Vorschriften des Code civil (Artikel 2181 bis 2195) und der Staatsrathsgerichtsentscheid vom 1. Juni 1807 und 8. Mai 1812 geregelt.

Die im Staatsrathsgerichtsentscheid vom 1. Juni 1807 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt in Gemäßigkeit des §. 10 Nr. 2 dieses Gesetzes.

§. 36.

Die dem Gerichte zugewiesene Mitwirkung bei dem Hypotheken-Reinigungsverfahren, einschließlich des Wiederverkaufs, gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte.

Die Vorschriften der §§. 755, 756 der Civilprozeßordnung und des §. 28 dieses Gesetzes finden entsprechende Anwendung.

§. 37.

Im Falle des Artikels 2183 des Code civil hat der Erwerber, wenn er außerhalb des Bezirks des zuständigen Amtsgerichts wohnt, und im Falle des Artikels 2185 des Code civil unter der gleichen Voraussetzung der überbietende Gläubiger in der Zustellung einen in jenem Bezirk wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§. 38.

Mit der im Artikel 2185 des Code civil bezeichneten Zustellung ist Abschrift der die Uebernahme der Bürgschaft enthaltenden öffentlichen Urkunde sowie die Erklärung zuzustellen, daß die Nachweise über die Zahlungsfähigkeit des Bürgen auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts hinterlegt sind. Erfolgt die Sicherheitsleistung im Falle des Artikels 2041 des Code civil durch Hinterlegung von baarem Gelde oder von Wertpapieren, so ist die Abschrift der Hinterlegungsbescheinigung zuzustellen.

Einwendungen gegen das Uebergebot sowie gegen die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit sind bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zwei Wochen nach der im Absatz 1 bezeichneten Zustellung zu erheben.

§. 39.

Ueber Anträge, Einwendungen und Erinnerungen, welche die Art und Weise des Verfahrens, sowie die Zulänglichkeit des Uebergebots oder der angebotenen Sicherheit betreffen, entscheidet das Amtsgericht (§. 36). Der §. 27 findet Anwendung.

§. 40.

Der überbietende Gläubiger hat innerhalb der im Artikel 2185 des Code civil für die Zustellung des Uebergebots bestimmten Frist den Wiederverkauf bei dem zuständigen Amtsgerichte zu beantragen.

Wird der Antrag innerhalb der bezeichneten Frist nicht gestellt, so kann jeder andere Hypothekengläubiger innerhalb einer weiteren Frist von einem Monate den Wiederverkauf beantragen.

Sind Einwendungen gegen das Uebergebot oder die Zulänglichkeit der angebotenen Sicherheit innerhalb der im §. 38 Absatz 2 bestimmten Frist nicht

erhoben oder die erhobenen rechtskräftig zurückgewiesen, so erlässt das Amtsgericht die Verkaufsverordnung. Für den Inhalt derselben sind die Vorschriften des §. 4, betreffend den Zwangsvollstreckungsbeschluß, maßgebend.

§. 41.

Auf den Wiederverkauf in Folge Uebergebots finden die Vorschriften, betreffend die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften, mit nachstehenden Maßgaben Anwendung:

Als Angebot gilt der Erwerbspreis, mit Hinzurechnung des Uebergebots.

Eine Ueberschreibung der Verkaufsverordnung findet nicht statt.

Titel IV.

Bertheilungsverfahren.

§. 42.

Hat eine Zwangsversteigerung oder ein Wiederverkauf in Folge Uebergebots stattgefunden, so hat außer dem Falle des Artikels 2189 des Code civil, der Versteigerungsbeamte, sobald der erfolgte Buschlag endgültig feststeht, die Ueberschreibung des Bedingnißheftes und des Versteigerungsprotolls sowie die Berichtigung und Ergänzung des Hypothekenauszugs (§. 1 Nr. 4) durch einen bis zur Ueberschreibung reichenden Nachtrag zu bewirken.

Die Ueberschreibung hat die im Artikel 2108 des Code civil bezeichnete Wirkung.

§. 43.

Vor dem Versteigerungsbeamten kann zwischen den Betheiligten ein Uebereinkommen über die Bertheilung geschlossen werden.

Gläubiger mit gesetzlichen, nicht eingetragenen Hypotheken können ihre Vorrechte auf den Preis nur so lange geltend machen, als ein Uebereinkommen nicht zu Stande gekommen ist. Gegen Diejenigen, welche eine Anweisung nach dem Uebereinkommen erhalten haben, können dieselben innerhalb drei Monaten nach dem Abschluß des Uebereinkommens ein besseres Recht im Wege der Klage geltend machen.

§. 44.

Innerhalb eines Monats nach der Rückgabe des über schriebenen Versteigerungsprotolls und im Falle des Artikels 2189 des Code civil innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, in welchem der Buschlag endgültig feststeht, sind die Gerichtsalten, mit Ausnahme des Hypothekenauszuges, dem Amtsgerichte, welches die Versteigerung verordnet hat, zu übersenden.

Ist vor dem Versteigerungsbeamten ein Übereinkommen über die Vertheilung zwischen den Beteiligten nicht geschlossen worden, so ist den Gerichtsakten die überschriebene Ausfertigung des Bedingnissheftes und des Versteigerungsprotokolls sowie der Hypothekenauszug beizufügen.

§. 45.

Im Falle des §. 44 Absatz 2 eröffnet das Gericht hierauf das Protokoll über das Vertheilungsverfahren und erlässt an den Gläubiger, welcher die Zwangsvollstreckung oder den Wiederverkauf betrieben hat, an die eingetragenen Gläubiger sowie an die früheren Verkäufer die Aufforderung, innerhalb eines Monats nach der Zustellung (§. 46) bei Vermeidung des Ausschlusses ihre Forderungen an Hauptsumme, Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen, unter Vorlegung der Titel anzumelden.

Gleichzeitig ist, falls der Ansteigerer den Steigpreis freiwillig hinterlegt hat (§. 21 Absatz 2), auch die Hinterlegungskasse von der Eröffnung des Vertheilungsverfahrens zu benachrichtigen.

§. 46.

Die im vorstehenden Paragraphen erwähnten Aufforderungen sind den Beteiligten von Amtswegen zuzustellen.

Die Zustellung erfolgt — vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 66 — an die eingetragenen Gläubiger in dem in der Eintragung erwählten Wohnsitz,

an die früheren Verkäufer in dem erwählten und in Ermangelung eines solchen im wirklichen oder, wenn dieser unbekannt ist, in dem in der überschriebenen Kaufurkunde angegebenen Wohnsitz.

Den eingetragenen Gläubigern, sowie dem Verkäufer, welcher Wohnsitz erwählt hat, ist die Aufforderung von dem Gerichtsschreiber gleichzeitig durch Briefe, welche nach den bekannten Wohnorten der Genannten gerichtet werden, mitzutheilen. Die Postsendungen sind mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

Ein außerhalb des Gebietes des Reichs wohnender Verkäufer, welcher nicht innerhalb desselben Wohnsitz erwählt hat, erhält lediglich die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Mittheilung.

§. 47.

Die Anmeldung (§. 45) erfolgt durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung eines von einem Rechtsanwalt oder Notar unterzeichneten Schriftstücks. Wohnt der Anmeldende außerhalb des Bezirks des Vollstreckungsgerichts, so hat derselbe gleichzeitig einen in diesem Bezirk wohnhaften Zusstellungsbevollmächtigten zu benennen.

§. 48.

Der Lauf der Frist für die Anmeldung der Forderungen beginnt für jeden einzelnen Gläubiger mit der Zustellung der Aufforderung, im Halle des §. 46 Absatz 4 mit der Aufgabe der Mittheilung zur Post, für die Gläubiger, welchen gesetzliche, vor der Ueberschreibung des Versteigerungsprotokolls nicht eingetragene Hypotheken zustehen, mit der zuletzt bewirkten Zustellung der Aufforderung an einen eingetragenen Gläubiger.

Der Gerichtsschreiber hat die Zeit der Anmeldung im Protolle festzustellen und dem Gläubiger auf Verlangen zu bescheinigen.

§. 49.

Ist, den Vorschriften des §. 46 Absatz 2, 4 zuwider, die Zustellung oder Mittheilung der Aufforderung unterblieben, so kann der Betheiligte seine Ansprüche bis zum Ablauf der im §. 56 Absatz 2 bezeichneten Frist anmelden.

Die Befugniß derselben, gegen Gläubiger, welche in Folge der Nichtberücksichtigung seiner Ansprüche eine Anweisung nach dem Theilungsplan erhalten haben, ein besseres Recht im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der rechtzeitigen Anmeldung und durch die Ausführung des Planes nicht ausgeschlossen.

§. 50.

Innerhalb eines Monats nach Ablauf der Anmeldefristen wird von dem Gericht auf dem Protokoll ein Theilungsplan angefertigt.

Derselbe soll enthalten:

1. den Ausspruch, daß diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche nicht rechtzeitig angemeldet haben, ausgeschlossen sind;
2. die Aufstellung der Theilungsmasse, unter Angabe des Zinsfußes und des Tages, von welchem ab die Zinsen laufen;
3. die Aufstellung der Schuldensumme, und zwar:
 - a) der Massenkosten (§. 54), vorbehaltlich späterer Berechnung,
 - b) der zugelassenen Forderungen in der Reihenfolge ihres Ranges, der Zinsen, Kosten und sonstigen Nebenforderungen, hinsichtlich der Zinsen und Renten unter der Bezeichnung des Zinsfußes und des Tages, von welchem ab sie laufen, sowie der Angabe, daß dieselben bis zum Abschluß des Planes angewiesen werden.

Sind mehrere Liegenschaften zu einem Gesamtpreise versteigert worden, so befindet das Gericht erforderlichenfalls in dem Plane über den nach Verhältniß des Wertes auf die einzelne Liegenschaft entfallenden Theil des Gesamtpreises. Das Gericht kann die vorherige Begutachtung durch einen oder drei Sachverständige anordnen. Das Gutachten ist in das Protokoll aufzunehmen.

§. 51.

Nach Anfertigung des Theilungsplanes hat das Gericht denselben sofort zur Einsicht der Beteiligten auf der Gerichtsschreiberei offenzulegen und einen Termin zur Erklärung über den Plan zu bestimmen.

Das Gericht erlässt sodann an die im §. 45 bezeichneten Beteiligten, sowie an den Schuldner und den Drittbesitzer die Aufforderung, von dem Theilungsplan Einsicht zu nehmen, demnächst in dem Termine behufs Erklärung über den Theilungsplan zu erscheinen und spätestens in diesem Termine, bei Vermeidung des Ausschlusses, etwaige Widersprüche gegen den Plan zu erheben. Gleichzeitig wird der Ansteigerer von dem Termine benachrichtigt.

Die Aufforderungen und Benachrichtigungen sind nach Maßgabe des §. 46 zu stellen und mitzutheilen. Zwischen der Zusstellung und dem anberaumten Termine müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§. 52.

Widersprüche gegen den Plan sind, wenn sie vor dem Termine geltend gemacht werden, durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung eines von einem Rechtsanwalt oder Notar unterzeichneten Schriftsauses zu erheben. Die Bestimmung im §. 48 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§. 53.

In dem Termine ist der Theilungsplan, nachdem derselbe eintretendenfalls (§. 49 Absatz 1) vervollständigt ist, zu verlesen und zu erläutern.

Erfolgt ein Widerspruch gegen den Plan, so hat sich jeder bei demselben Beteiligte sofort zu erklären. Wird der Widerspruch von den Beteiligten als begründet anerkannt oder kommt anderweit eine Einigung zu Stande, so ist der Plan demgemäß zu berichtigten.

Zur Rechtsbeständigkeit der Anerkennung oder Einigung genügt hinsichtlich minderjähriger oder anderer handlungsunfähiger Beteiligter die Bestätigung des Bertheilungsgerichts.

Über den Gang der Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und den Beteiligten vorzulesen oder zur Durchsicht vorzulegen. In demselben ist zu bemerken, daß dies geschehen und die Genehmigung erfolgt sei oder welche Widersprüche erhoben sind.

Mit der Unterzeichnung des Protokolls durch den Amtsrichter und den Gerichtsschreiber ist der Termin als beendigt anzusehen.

§. 54.

Sind Widersprüche gegen den Plan nicht erhoben oder sind die erhobenen in dem Termine erledigt (§. 53 Absatz 2), so ist der Plan abzuschließen.

Der Abschluß geschieht in der Weise, daß das Gericht die Theilungs-

masse, die Masselosten und den Betrag der Forderung jedes angewiesenen Gläubigers berechnet, sowie zu Gunsten der angewiesenen Gläubiger die Verabfolgung der Zahlungsanweisungen gegen den Anssteigerer oder die Hinterlegungskasse und die Löschung der Eintragungen der nicht angewiesenen Gläubiger, soweit sie die verkleinerten Liegenschaften betreffen, verfügt.

Masselosten sind außer den im §. 16 bezeichneten die Kosten des Vertheilungsverfahrens, einschließlich der Kosten für die Löschung der Eintragungen nicht angewiesener Gläubiger. Die Masselosten gehen allen anderen Forderungen vor.

Die von dem betreibenden Gläubiger vorgeschossenen Masselosten sind mit Zinsen zu 5 vom Hundert des hinterlegten Betrages vom Tage der Hinterlegung anzuweisen.

Im Range der Forderung des angewiesenen Gläubigers sind diejenigen Beträge anzuweisen, welche derselbe einem Bevollmächtigten für die Vertretung im Vertheilungsverfahren oder für die Anfertigung der in den §§. 47, 52 Absatz 2 bezeichneten Schriftsätze in Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnungen, vom 3. April 1880 zu entrichten hat.

§. 55.

Erledigt sich ein Widerspruch nicht, so schließt das Gericht den Plan bezüglich der den bestrittenen vorgehenden Forderungen ab und verfügt die Verabfolgung von Zahlungsanweisungen an die Inhaber der letzteren.

Das Gericht kann den Abschluß des Planes und die Verabfolgung von Zahlungsanweisungen selbst bezüglich der den bestrittenen nachgehenden Forderungen verfügen, sofern es eine zur Deckung der bestrittenen Forderungen genügende Summe zurückbehält.

§. 56.

Der Abschluß des Planes (§§. 54, 55) soll im Termine oder spätestens in der darauf folgenden Woche erfolgen.

Der abgeschlossene Plan ist zur Einsicht der Beihilfeten während einer Woche auf der Gerichtsschreiberei offen zu legen und der Tag des Beginns der Woche in dem Termine zu verkünden.

Innerhalb dieser Frist steht den Beihilfeten gegen die den Plan abschließende Verfügung das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zu. Dasselbe kann nur bei dem Vertheilungsgericht eingelegt werden.

§. 57.

Wird vor Ablauf der im §. 56 Absatz 2 bezeichneten Frist, in Gemäßheit des §. 49 Absatz 1 eine Forderung nachträglich angemeldet, so ist zur Erklärung über die letztere und zur etwaigen Berichtigung des Theilungsplanes ein neuer Termin zu bestimmen.

Widersprüche gegen den Theilungsplan können in diesem Termine von dem nachträglich Anmeldenden ohne Beschränkung, von den übrigen Beteiligten nur insofern erhoben werden, als ihre Befriedigung durch die nachträgliche Anmeldung gefährdet wird.

Die Beteiligten sind von dem neuen Termine zu benachrichtigen. Die im §. 45 bezeichneten Personen, sowie der Schuldner und der Drittbesitzer erhalten zugleich die Aufforderung, in dem Termine behufs Erklärung über die nachträglich angemeldete Forderung zu erscheinen und, bei Vermeidung des Ausschlusses, etwaige Widersprüche gegen den eingetredendenfalls zu berichtigenden Plan, soweit solche nach Absatz 2 zulässig sind, zu erheben.

§. 58.

Ist Beschwerde (§. 56 Absatz 3) nicht erhoben oder die erhobene Beschwerde erledigt, so hat der Gerichtsschreiber ohne Verzug einen die Anweisungen und die Löschungsverfügung enthaltenden Auszug des Planes an den Hypothekenbewahrer zu übersenden, und der Letztere die Löschung der Eintragungen der nicht angewiesenen Gläubiger zu bewirken.

Im Falle der Hinterlegung des Steigpreises hat der Gerichtsschreiber gleichzeitig der Hinterlegungskasse den im Artikel 17 der Ordonnanz vom 3. Juli 1816 (Bulletin des lois VII. série N° 876) bezeichneten Auszug mitzuteilen.

Endlich hat derselbe ohne Verzug jedem angewiesenen Gläubiger eine gegen den Anssteigerer, beziehungsweise gegen die Hinterlegungskasse vollstreckbare Ausfertigung der Zahlungsanweisung zu verabfolgen.

§. 59.

Hat ein Widerspruch gegen den Plan im Termine seine Erledigung nicht gefunden, so hat Derjenige, welcher den Widerspruch erhoben hat, binnen einer Frist von einem Monat, welcher mit dem Terminstage beginnt, dem Theilungsgerichte nachzuweisen, daß er gegen die Beteiligten Klage erhoben habe. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist wird der Plan ohne Rücksicht auf den Widerspruch in Gemäßheit des §. 54 abgeschlossen.

Bereits in dem Termine hat das Gericht für diesen Fall den Beginn der im §. 56 erwähnten einwöchigen Frist zu verkünden.

Die Befugniß Desjenigen, welcher dem Plane widersprochen hat, ein besseres Recht gegen den Gläubiger, welcher infolge der Nichtberücksichtigung des Widerspruchs eine Anweisung nach dem Plane erhalten hat, im Wege der Klage geltend zu machen, wird durch die Versäumung der Frist und durch die Ausführung des Planes nicht ausgeschlossen.

§. 60.

Ist dem Theilungsgerichte der im §. 59 Absatz 1 bezeichnete Nachweis geliefert worden, so erfolgt der Abschluß des Planes, sobald das Urtheil, durch

welches über die Auszahlung des streitigen Theils der Masse bestimmt wird, die Rechtskraft erlangt hat.

Die in dem Urtheil einem angewiesenen Gläubiger zur Last gelegten Kosten sind von dem demselben angewiesenen Betrage zu Gunsten der ob siegenden Partei auf deren Antrag vorweg in Abzug zu bringen.

Auf den abgeschlossenen Plan finden die Bestimmungen im §. 56 Absatz 2, 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Tag des Beginns der einwöchigen Frist den Betheiligten von dem Gerichtsschreiber brieflich mitzuteilen ist. Die Postsendungen sind nach den gewählten, sowie nach den bekannten Wohnsitzen der Betheiligten zu richten und mit der Bezeichnung „Einschreiben“ zu versehen.

§. 61.

Der Gläubiger, zu dessen Befriedigung die Gelder nicht mehr hinreichen, sowie der Schuldner oder Drittbesitzer haben gegen Diejenigen, welche in dem Rechtsstreit über den Widerspruch unterlegen sind, ihren Rückgriff wegen des Schadens, den sie durch den Lauf der Zinsen und Renten während des Streites erlitten haben.

§. 62.

Der Gläubiger, welchem auf seine Anweisung Zahlung geleistet wird, ist gehalten, indem er über die letztere Quittung ertheilt, bis zum Betrage der Zahlung in die Löschung seiner Eintragung, sowie der von Amts wegen genommenen Eintragung (Code civil Artikel 2108) zu willigen. Die Kosten der Löschungen sind dem Anssteigerer zur Last.

§. 63.

Der Anssteigerer, welcher den Preis nebst den verfallenen Zinsen hinterlegt hat (§. 21), kann in dem zur Erklärung über den Theilungsplan bestimmten Termine die Löschung der bestehenden Eintragungen verlangen.

Nach Beendigung des Termins ist der Antrag auf Löschung schriftlich einzureichen oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären. Den beteiligten Gläubigern, dem Schuldner und dem Drittbesitzer ist demnächst von Amts wegen die Aufforderung zuzustellen, in einem zu dem Ende anberaumten Termine ihre Einwendungen vorzubringen. Zwischen der Zustellung der Aufforderung und dem Termine müssen mindestens zwei Wochen liegen.

Wird in dem Termine eine Einwendung nicht erhoben, so nimmt das Vertheilungsgericht den Hinterlegungsschein zu den Akten, erklärt die Hinterlegung für gällig und verfügt die Löschung der Eintragungen unter Aufrechterhaltung ihrer Wirkungen hinsichtlich des Preises.

Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet über dieselbe das Vertheilungsgericht. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen dieselbe findet sofortige Beschwerde statt.

Die Kosten der Hinterlegung trägt der Anssteigerer. Die übrigen Kosten

des Verfahrens werden zu Gunsten desselben von dem Preise in Abzug gebracht und auf die Hinterlegungskasse angewiesen, sofern sie vor dem Abschluße des Vertheilungsverfahrens angemeldet sind. Das Gleiche gilt bezüglich der durch eine Einwendung entstandenen Kosten zu Gunsten der obliegenden Partei, vorbehaltlich des Rückgriffs der hierdurch benachteiligten, im §. 61 bezeichneten Beteiligten gegen Diejenigen, welche in dem Streite unterlegen sind.

§. 64.

Hat außer den im §. 42 bezeichneten Fällen die Veräußerung einer Liegenschaft stattgefunden, so kann nach Durchführung des Hypotheken-Reinigungsverfahrens das Vertheilungsverfahren von jedem Hypothekargläubiger, von dem Erwerber und, sofern der Kaufpreis fällig ist, von dem Verkäufer in Antrag gebracht werden.

Der Antrag ist bei dem nach §. 36 Absatz 2 zuständigen Amtsgerichte schriftlich einzureichen oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers zu erklären.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§. 45 bis 63 entsprechende Anwendung. Der Betrag, welchen der betreibende Theil einem Bevollmächtigten für den vorbezeichneten Antrag nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Gerichtslostengesetzes und der Gebührenordnungen, vom 3. April 1880 zu entrichten hat, gehört zu den Masskosten.

Die Gläubiger mit gesetzlichen Hypotheken, welche dieselben nicht in der im Artikel 2195 des Code civil bestimmten Frist haben eintragen lassen, können ihre Vorrechte auf den Preis nur geltend machen, sofern das Vertheilungsverfahren innerhalb 3 Monaten nach Ablauf jener Frist eröffnet und die Anmeldung ihrer Forderungen rechtzeitig (§. 48 Absatz 1) erfolgt ist.

Auf den Erwerber finden, nach Einleitung des Vertheilungsverfahrens, die Vorschriften des §. 21 Absatz 2, 3 und des §. 63 entsprechende Anwendung. Zu Gunsten desselben sind die Kosten des in den Artikeln 2183, 2184 des Code civil vorgeschriebenen Verfahrens von dem Preise vorweg in Abzug zu bringen, sofern dieselben spätestens im Termine (§. 58) angemeldet sind.

Titel V.

Allgemeine Bestimmungen, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§. 65.

Die im Zwangsvollstreckungs- oder Hypotheken-Reinigungsverfahren erfolgte Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten gilt auch für das nachfolgende Vertheilungsverfahren.

§. 66.

Im Falle der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten müssen an

diesen alle für den Vollmächtiger bestimmten Zustellungen und brieflichen Mittheilungen erfolgen.

Ist die vorgeschriebene Benennung des Zustellungsbevollmächtigten unterblieben, so tritt hinsichtlich der Zustellungen und Mittheilungen die im §. 161 Absatz 1 der Civilprozeßordnung bezeichnete Folge ein.

§. 67.

Auf die nach diesem Gesetze vor die Amtsgerichte gehörenden Rechtsstreitigkeiten finden die Vorschriften der §§. 160, 161 der Civilprozeßordnung Anwendung.

§. 68.

Aus den Zwangsausweisungsbefehlen (§. 21 Absatz 1) im Zwangsvollstreckungsverfahren und im Falle des Wiederverkaufs in Folge Uebergebots sowie aus den im Bertheilungsverfahren ertheilten Zahlungsanweisungen findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung nach Maßgabe der §§. 662 bis 701, 705 der Civilprozeßordnung statt.

§. 69.

Die Verhandlungen über das Zwangsvollstreckungs-, Hypothekenreinigungs- und Bertheilungsverfahren sind dem mit der Erledigung entstandener Streitigkeiten besetzten Gericht auf Anordnung des Vorsitzenden in Urkchrift, das Bedingnißheft und das Versteigerungsprotokoll in Ausfertigung zu übersenden.

§. 70.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenes Zwangsvollstreckungsverfahren ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen, sofern vor jenem Zeitpunkte die Verkaufsverordnung erlassen ist.

§. 71.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitetes Hypothekenreinigungsverfahren (Code civil Artikel 2183, 2194) ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

Auf den Wiederverkauf in Folge Uebergebots findet die Bestimmung des §. 70 Anwendung.

§. 72.

Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenes Rangordnungsverfahren ist, sofern vor jenem Zeitpunkte die im Artikel 751 des Code de procédure civile vorgeschriebene Einberufung der Gläubiger stattgefunden hat, nach den bisherigen Vorschriften, andernfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über das Bertheilungsverfahren zu erledigen.

Hat das die Zwangsvollstreckung oder den Wiederverkauf in Folge Uebergebots betreffende Verfahren nach den bisherigen Vorschriften stattgefunden, so erfolgt die Größnung des Bertheilungsverfahrens nur auf Antrag.

§. 73.

Das Gesetz vom 1. Dezember 1873, betreffend den Zwangsverkauf von Liegenschaften (Gesetzb. für Elsaß-Lothringen S. 300) und die Artikel 749 bis 779, 832, 833, 836 bis 838 des Code de procédure civile werden aufgehoben.

Insofern bestehende Gesetze auf Vorschriften verweisen, welche durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt sind, treten die Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle der ersten.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 30. April 1880.

(L. S.) Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 10.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geistigen Getränken und die Ermäßigung der Weinstuer, S. 116. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 5. April 1880, betreffend die Verwendung von Zuchthengsten, S. 117. — Verordnung, betreffend die Bildung von Senaten bei dem Oberlandesgericht in Colmar, S. 121.

(Nr. 362.) Gesetz, betreffend die Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geistigen Getränken und die Ermäßigung der Weinstuer. Vom 5. Mai 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Lizenzgebühren, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften für den Kleinverkauf von geistigen Getränken (Brannwein und Likör, Wein, Bier und Meth) zu entrichten sind, werden derart erhöht, daß dieselben

I. in Gemeinden mit weniger als 2000 Seelen vierteljährlich im Mittel 25 M ,
II. in Gemeinden von 2000 bis 10000 Seelen vierteljährlich im Mittel 50 M ,
III. in Gemeinden über 10000 Seelen vierteljährlich im Mittel 75 M
betragen, welche die Steuerpflichtigen jeder einzelnen Gemeinde aufzubringen haben.

Bei Umlegung des in den einzelnen Gemeinden nach Maßgabe der Zahl der Lizenzsteuerpflichtigen und des Mittelsatzes sich ergebenden Kontingents auf die Steuerpflichtigen beträgt der niedrigste Steuersatz:

bei I	vierteljährlich	15 M
" II	"	25 "
" III	"	30 "

Der Direktor der Zölle und indirekten Steuern stellt alljährlich das von den steuerpflichtigen Gewerbetreibenden jeder einzelnen Gemeinde aufzubringende Kontingent fest.

Die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die zu bildenden

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1880.

Ausgegeben zu Straßburg, den 10. Mai 1880.

Steuerklassen erfolgt durch die Repartitoren der direkten Steuern (art. 9, Loi 3 frimaire an VII, Bull. des lois 2^e sér. n° 2197) ausschließlich nach dem Umfang und der Beschaffenheit des Geschäftsbetriebes.

§. 2.

Als Kleinverkäufer von geistigen Getränken ist anzusehen, wer Wein, Bier, Metz, Brannwein oder Likör zum Verzehren auf dem Platze oder in Mengen unter 15 Liter über die Strafe verkauft.

Diejenigen Grundbesitzer oder Pächter, welche ausschließlich aus ihrer eigenen Ernte herührenden Trauben- oder Obstwein, Hefe, Trester, Obst (Kern- und Steinobst), Beerenfrüchte oder Enzian zu Brannwein verarbeiten und solchen in Mengen von drei Litern und darüber verkaufen, sind von der Lizenzsteuer befreit.

Ebenso ist der Kleinverkauf von Brannwein, welcher sich ausschließlich auf denaturirten Brannwein, unter Beachtung der wegen dessen Betriebes bestehenden Vorschriften, beschränkt, der Lizenzgebühr nicht unterworfen.

§. 3.

Die Eintheilung der Gemeinden nach der Seelenzahl (§. 1) bestimmt sich nach den bei der letzten amtlichen Volkszählung ermittelten Zahlen der ortsanwesenden Bevölkerung der einzelnen Gemeinden.

§. 4.

Personen, welche im Laufe des Abgabeyahres den Betrieb des Kleinverkaufes geistiger Getränke beginnen wollen, haben zuvor den für den Ort ihres Geschäftsbetriebes geltenden Mittelsatz bis zu erfolgter Einschätzung zu entrichten.

Die Einstellung des Geschäftsbetriebes befreit den Gewerbetreibenden von der Verpflichtung zur Steuerentrichtung für die übrigen Quartale des Abgabeyahres.

Wenn in Folge von Beschwerden gegen die Einschätzung die Einreichung von Steuerpflichtigen in eine niedrigere Steuerklasse erfolgte, so ist der Ausfall an dem Kontingent des laufenden Jahres dem Kontingente des folgenden Abgabeyahres zuzuzählen.

§. 5.

Beschwerden gegen den Steuersatz, zu welchem der Steuerpflichtige eingefäht ist, sind innerhalb sechs Wochen nach Bekanntgabe der Einschätzung bei dem Bezirksrath einzureichen, welcher über dieselben endgültig entscheidet.

Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung; dieselben sind stempelpflichtig.

§. 6.

Personen, welche den Kleinverkauf der in §. 1 genannten Getränke betreiben, sind verpflichtet, den von der Steuerbehörde ertheilten Lizenzschein an einer in die Augen fallenden Stelle ihres Verkaufslokals derart anzubringen, daß von dessen Inhalt leicht Kenntniß genommen werden kann.

§. 7.

Wer ohne vorgängige Entrichtung der im §. 1 festgesetzten Gebühren den Kleinverkauf der ebendaselbst genannten Getränke betreibt, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem vierfachen und im Rückfall dem achtfachen Betrag der hinterzogenen vierteljährigen Lizenzgebühren, nach dem Mittelsatz berechnet, gleichkommt, den Betrag von 2000 M jedoch nicht übersteigen kann.

Wer nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung innerhalb zweier Jahren eine weitere Hinterziehung der Lizenzgebühren verübt, befindet sich im Rückfall.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 6 werden mit Geldstrafe bis zu fünfzig Mark bestraft.

§. 8.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1880 in Kraft.

Bon demselben Zeitpunkte an wird die in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 20. März 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 51) zu erhebende Weinsteuern von 3 Mark auf 1,50 Mark ermäßigt.

Die vom Obstwein zu erhebende Steuer von 80 Pfennig bleibt unberührt.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze erläßt das Ministerium. Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrachtem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 5. Mai 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

(Nr. 363.) Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 5. April 1880, betreffend die Verwendung von Zuchthengsten. Vom 8. Mai 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 5. April 1880, betreffend die Verwendung von Zuchthengsten, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Zur Ausführung der durch das Gesetz vom 5. April 1880 vorgeschriebenen Untersuchung der Zuchthengste wird für jeden Bezirk ein Schauamt aus fünf Sachverständigen gebildet.

Der Gestütsdirektor ist als Kommissar der Regierung von Amts wegen stimmberechtigtes Mitglied jedes Schauamtes und beruft die Schauämter zusammen. Diese wählen ihren Präsidenten selbst.

Das Ministerium ernennt für jeden Bezirk einen Stellvertreter des Gestütsdirektors in seiner Eigenschaft als Regierungskommissar, welcher dessen Funktionen in Verhinderungsfällen wahrnimmt. Ständiges Mitglied jedes Schauamtes ist der Landesthierarzt von Elsass-Lothringen, welcher in jener Eigenschaft durch einen von dem Ministerium für das betreffende Schauamt zu bestimmenden Thierarzt vertreten werden kann.

Von den übrigen drei Mitgliedern des Schauamtes wird je eins nebst je einem Stellvertreter, welcher bei Verhinderung des betreffenden Mitgliedes einzutreten hat, seitens des Bezirkstages, das zweite durch den Pferdezüchterverein von Elsass-Lothringen und das dritte durch den landwirtschaftlichen Bezirksverein oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, durch Abgeordnete der Kreisvereine auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§. 2.

Das Schauamt tritt mindestens jährlich an den von dem Regierungskommissar vorher bestimmten und bekannt gemachten Tagen und Orten zusammen.

§. 3.

Wenn Thatsachen bekannt werden, welche es wahrscheinlich machen, daß ein bereits geförter Hengst untauglich geworden ist, oder wenn ein noch nicht geförter Hengst erst nach der Föhrzeit in den Besitz seines Eigentümers gelangt, so entscheiden über die Verwendbarkeit eines solchen Hengstes bis zur nächsten Föhrzeit der Gestütsdirektor und der Landesthierarzt bezw. deren Stellvertreter.

Zeit und Ort der Untersuchung werden durch den Gestütsdirektor bestimmt.

§. 4.

Für die Untersuchung eines noch nicht geförten Hengstes außerhalb der Föhrzeit (§. 3) sind von dem Eigentümer desselben zwanzig Mark zu zahlen.

Anträgen auf solche Untersuchungen, welche bei dem Kreisdirektor, in den Städten Metz und Straßburg bei dem Polizeidirektor zu stellen sind, wird in der Regel nur dann Folge gegeben, wenn jener Betrag (20 Mark) gleichzeitig hinterlegt wird.

§. 5.

Hengste unter drei Jahren dürfen nicht als sprungfähig anerkannt werden.

§. 6.

Der Körtschein ist allen vorgeführten Hengsten ohne Rücksicht auf die Abstammung zu ertheilen, sofern sie nicht mit Erbfehlern oder anderen Fehlern behaftet sind, welche sie zu Buchthengsten untauglich machen. Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Erbfehler vorhanden ist, ist das Gutachten des als Mitglied des Schauamtes fungirenden Thierarztes maßgebend.

§. 7.

Das Schauamt entscheidet an Ort und Stelle nach Stimmenmehrheit. In den Fällen des §. 8 ist bei Meinungsverschiedenheit die Verwendung des Buchthengstes nicht zu gestatten.

§. 8.

Für jeden bei der Untersuchung tauglich befundenen Hengst wird ein bis zur nächstjährigen regelmäßigen Untersuchung gültiger Körtschein nach dem anliegenden Formulare ausgestellt.

Das Schauamt ist jedoch befugt, ausnahmsweise aus besonderen Gründen die Gültigkeit des Körtscheines auf kürzere Zeit zu beschränken.

§. 9.

Die Mitglieder der Schauämter erhalten aus Landesmitteln die dem Gestütsdirektor zustehenden Tagegelder und Reisekosten.

§. 10.

Bis zum 1. Januar 1882 haben die Eigentümer solcher Hengste, welche außer der Körzeit untersucht werden, nur zehn Mark für einen jeden Hengst zu zahlen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 3. Mai 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

Kreis

Hörſchein.

Jahr 18

Der unten bezeichnete Hengst

des

zu

ist heute in Gemäßheit des Gej

vom 5. April 1880 durch das unterzeichnete Schauamt untersucht und als
Zucht tauglich anerkannt worden. Hierüber wird gegenwärtige bis zur nād
jährigen ordentlichen Untersuchung gültige Bescheinigung ausgestellt.

Wier.	Race.	Farbe und Abzeichen.	Bemerkungen.

den

18

Das Schauamt.

(Nr. 364.) Verordnung, betreffend die Bildung von Senaten bei dem Oberlandesgericht in Colmar. Vom 29. April 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 41) und des §. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Änderungen der Gerichtsverfassung (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 165), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Bei dem Oberlandesgericht in Colmar bestehen drei Senate, welche die Civilsachen erledigen. Der dritte Senat ist zugleich Strafzenat.

Urkundlich unter Unserer Höchstleihenhandigen Unterschrift und beigebrücktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 29. April 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 11.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Errichtung einer selbständigen Gemeinde Jungholz. S. 123. — Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Sulz und Gebweiler. S. 124. — Verordnung, betreffend die Anlage eines Verbindungskanals zwischen dem Rhein-Rhone- und Rhein-Mosel-Kanal nebst Anlage eines Hafens am Spitalthor und Gleisverbindung dieses Hafens mit dem Reggertor-Bahnhof bei Straßburg. S. 124.

(Nr. 365.) Verordnung, betreffend die Errichtung einer selbständigen Gemeinde Jungholz.
Vom 2. Juni 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 13 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Sektionen Jungholz—Sulz, zur Gemeinde Sulz Kanton Sulz Kreis Gebweiler gehörig, und Jungholz—Rimbach, zur Gemeinde Rimbach Kanton Gebweiler Kreis Gebweiler gehörig, werden von den Gemeinden Sulz und Rimbach getrennt und zu einer selbständigen Gemeinde Jungholz vereinigt.

Die Grenze zwischen der neuen Gemeinde Jungholz und den Gemeinden Sulz und Rimbach wird durch die auf dem anliegenden Situationsplan mit den Buchstaben A—W angegebene Linie gebildet.

§. 2.

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Sektion Jungholz—Sulz und der Gemeinde Sulz, sowie die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Sektion Jungholz—Rimbach und der Gemeinde Rimbach hat nach den Bestimmungen des Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Juli 1837, den Bestimmungen der Staatsrathsgutachten vom 20. Juli 1807 und 26. April 1808 und mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die gemeinsamen Schulden nach Ver-

hältniß der in der betreffenden Gemeinde und Gemeindesektion auftretenden direkten Staatssteuern zutheilen sind.

Urkundlich unter Beibrüderung des Kaiserlichen Insiegels.

Karlsbad, den 2. Juni 1880.

Im Ullerköchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.)

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Herzog.

(Nr. 366.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Sulz und Gebweiler.
Vom 2. Juni 1880.

Auf Grund des §. 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Einrichtung der Verwaltung vom 30. Dezember 1871 (Gesetzbl. 1872 S. 49), wird hierdurch bestimmt:

Die durch Verordnung vom 2. Juni 1880 neu errichtete Gemeinde Jungholz, deren Bann zum Theil dem Kanton Sulz und zum Theil dem Kanton Gebweiler angehört, wird mit dem gesammten Gemeindebann dem Kanton Sulz zugethieilt.

Karlsbad, den 2. Juni 1880.

Der Kaiserliche Stathalter in Elsaß-Lothringen:

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

(Nr. 367.) Verordnung, betreffend die Anlage eines Verbindungskanals zwischen dem Rhein-Rhone- und Rhein-Marne-Kanal nebst Anlage eines Hafens am Spitalthor und Gleiseverbindung dieses Hafens mit dem Meijerthor-Bahnhof bei Straßburg. Vom 8. Juni 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes, betreffend die Zwangsenteignung zu öffentlichen Zwecken, vom 3. Mai 1841 (Bulletin des lois IX série N° 9285), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Artikel 1.

Die Anlage eines Verbindungskanals zwischen dem Rhein-Rhone- und Rhein-Marne-Kanal nebst Anlage eines Hafens am Spitalthor und Gleiseverbindung dieses Hafens mit dem Mezgerthor-Bahnhof bei Straßburg wird als im öffentlichen Nutzen liegend und dringlich erklärt. Das Ministerium für Elsaß-Lothringen wird ermächtigt, die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Artikel 2.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Troyer, den 8. Juni 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Herzog.



Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 12.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Bischweiler. S. 127. — Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Wingenheim und Münster. S. 128. — Gesetz, betreffend die Ernennung der Subalternbeamten bei den Gerichten. S. 129. — Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirks- und Kreisstöße. S. 129.

(Nr. 368.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Stadt Bischweiler.
Vom 11. Juli 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderathes von Bischweiler vom 3. Mai 1880, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Erhebung des Oktroi in der Stadtgemeinde Bischweiler, Bezirk Unter-Elsaß, findet fernherweit bis zum Ablauf des Jahres 1889 nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Oktroi-Tariffs und Reglements*) statt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 11. Juli 1880.

Im Ullerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.)

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

In Vertretung:

von Pommer Esq.

*) Die Anlagen werden öffentlich bekannt gemacht.

(Nr. 369.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Winzenheim und Münster.
Vom 23. Juli 1880.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung (Gesetzblatt 1872 Seite 49) wird hierdurch bestimmt: Die Gemeinde Weier im Thal im Kreise Colmar wird vom 1. Januar 1881 ab von dem Kanton Winzenheim abgetrennt und dem Kanton Münster zugeheilt.

Straßburg, den 23. Juli 1880.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen:

Freiherr v. Manteuffel.
Generalfeldmarschall.

(Nr. 370.) Gesetz, betreffend die Ernennung der Subalternbeamten bei den Gerichten.
Vom 30. Juli 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses von Elsaß-Lothringen, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Ernennung der Sekretäre bei den Gerichten und bei der Staatsanwaltschaft, einschließlich der Amtsgerichtsschreiber, Hülfsgerichtsschreiber und Altware, der Amtsanwälte und der Gerichtsvollzieher, sowie die Bestimmung des Wohnsitzes der Gerichtsvollzieher erfolgt durch das Ministerium.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 30. Juli 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

(Nr. 371.) Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage.
Vom 3. August 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1833, 10. Mai 1838, 18. Juli 1866 und 24. Januar 1873, für Elsäß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Bezirkstage werden am 18. Oktober dieses Jahres eröffnet und spätestens am 30. Oktober dieses Jahres geschlossen.

§. 2.

Die erste Sitzungsperiode der Kreistage beginnt am 20. September, die zweite am 8. November dieses Jahres. Die Dauer einer jeden dieser Sitzungsperioden wird auf höchstens fünf Tage festgesetzt.

Urkundlich unter beigedrucktem Kaiserlichen Siegel.

Straßburg, den 3. August 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers :

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

In Vertretung :
von Pommer Esche.



Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 13.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Colmar und Münster. S. 131.— Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Kattenhofen und Sierck. S. 131.— Verordnung, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Oberkouz mit dem Amtsgerichtsbezirk Sierck und der Gemeinde Jungholz mit dem Amtsgerichtsbezirk Gutz. S. 132.

(Nr. 372.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Colmar und Münster.
Vom 23. Juli 1880.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung (Gesetzbl. S. 165), wird hierdurch bestimmt: Die Gemeinde Weier im Thal im Kreise Colmar wird von dem Amtsgerichtsbezirk Colmar abgetrennt und dem Amtsgerichtsbezirk Münster zugethieilt.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1881 in Kraft.

Straßburg, den 23. Juli 1880.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen:

Freiherr v. Manteuffel.
Generalfeldmarschall.

(Nr. 373.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Kantone Kattenhofen und Sierck.
Vom 24. August 1880.

Auf Grund des §. 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung (Gesetzbl. 1872 S. 49), wird hierdurch bestimmt:

Die Gemeinde Oberkouz im Kreise Diedenhofen wird vom 1. Januar 1881 ab von dem Kanton Kattenhofen abgetrennt und dem Kanton Sierck zugethieilt.

Straßburg, den 24. August 1880.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen:
Freiherr v. Manteuffel.
Generalfeldmarschall.

(Nr. 374.) Verordnung, betreffend die Vereinigung der Gemeinde Oberkonz mit dem Amtsgerichtsbezirk Sierck und der Gemeinde Jungholz mit dem Amtsgerichtsbezirk Sulz.

Vom 9. September 1880.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung (Gesetzbl. S. 165), und des §. 7 des Gesetzes vom 4. November 1878, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (Gesetzbl. S. 65), wird hierdurch bestimmt:

§. 1.

Die Gemeinde Oberkonz wird von dem Amtsgerichtsbezirk Diedenhofen getrennt und mit dem Amtsgerichtsbezirk Sierck vereinigt.

§. 2.

Die Gemeinde Jungholz (Verordnungen vom 2. Juni 1880, Gesetzbl. S. 123 f.), deren Name zum Theil dem Amtsgerichtsbezirk Sulz und zum Theil dem Amtsgerichtsbezirk Gebweiler angehört, wird mit dem gesammten Gemeindebau dem Amtsgerichtsbezirk Sulz zugethieilt.

§. 3.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1881 in Kraft.

Straßburg, den 9. September 1880.

Für den Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen:

Der Staatssekretär.

In Vertretung:

von Puttkamer.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Mr. 14.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktrois in der Stadt Forbach. S. 123. — Verordnung, betreffend die Errichtung der Gemeinde Marlich im Ober-Glosk zur Aufnahme eines Anteiles. S. 133. — Verordnung, betreffend die Trennung der Ortschaft Ohrdorf von der Gemeinde Groß-Tänchen und die Vereinigung der ersten mit der Gemeinde Würmlingen. S. 134. — Verordnung, betreffend die Abgrenzung des Amtsgerichtsbezirks Groß-Tänchen und Albersdorf. S. 135. — Verordnung, betreffend die Vergrößerung des Wehrs auf Gemarkung im Kreise Bruchsal. Beifit Lohrungen, zur Anlassung von Speisewasser für den Rhein-Warne- und Saar-Losifen-Kanal. S. 135. — Verordnung, betreffend die Taubstotter, Hubstotter und Ummausstotter der Beamten und Lehrer. S. 136.

(Nr. 375.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Ostroi in der Stadt Forbach.
Vom 23. September 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

In der Stadt Forbach können hinsichtlich des Ottroi für Bier Privat-niederlagen mit der Maßgabe bewilligt werden, daß die Minimalmenge für die erste Einlage 15 Hektoliter und für die Ausfuhr 35 Liter beträgt.

Urkundlich unter Beidruckung des Kaiserlichen Justicels.

Gastein, den 23. September 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

In Vertretung:
von Pommersche.

(Nr. 376.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Markirch im Ober-Elsäss zu Aufnahme einer Anleihe. Vom 2. Oktober 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Gesetzbl. f. Gissel-Rothr. 1880.

Ausgegeben zu Straßburg, den 1. November 1880.

Die Gemeinde Markirch im Ober-Elsäz wird ermächtigt, zur Vornahme von Kommunalbauten, Deckung von Ausgabenüberschüssen, Bildung eines Betriebsfonds und Abtragung von Schulden eine mit 3½ Prozent zu verzinsende und bis zum Jahre 1930 zu tilgende Anleihe bis zum Nennbetrage von sechshundert neunundvierzigtausend sechshundert Mark anzunehmen.

Die weiteren Bedingungen für Aufnahme der Anleihe unterliegen der Genehmigung des Bezirkspräsidenten.

Urkundlich unter Beidrührung des Kaiserlichen Siegels.

Strasburg i. F., den 2. October 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

In Vertretung:
von Pomer Eische.

(Nr. 377.) Verordnung, betreffend die Trennung der Sektion Obried von der Gemeinde Groß-Enzersdorf und die Vereinigung der ersten mit der Gemeinde Wirmingen. Vom 6. Oktober 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Artikels 13 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe und des §. 3 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Verwaltung für Elsaß-Lothringen, was folgt:

संख्या १.

Die zu der Gemeinde Groß-Tänchen, Kanton Groß-Tänchen, Kreis Forbach, gehörige Sektion Obrück wird vom 1. Januar 1881 ab von dieser Gemeinde getrennt und mit der Gemeinde Wirmingen, Kanton Albesdorf, Kreis Château-Salins, vereinigt.

S. 2.

Die der Gemeinde Groß-Tänchen und der Sektion Obrück gemeinsamen

Schulden sind zwischen denselben nach Verhältniß der in jedem Gebiet auf-kommenden direkten Staatssteuern zutheilen.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Siegels.

Straßburg i. E., den 6. Oktober 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) **Freiherr v. Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

In Vertretung:
von Pommeregg.

(Nr. 378.) Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke Groß-Tänchen und Albesdorf. Vom 6. Oktober 1880.

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1871, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung, (Gesetzbl. S. 165) und des §. 7 des Gesetzes vom 4. November 1878, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, (Gesetzbl. S. 65) wird hierdurch bestimmt:

Die durch Verordnung vom 6. Oktober 1880 mit der Gemeinde Wirmingen vereinigte Sektion Oberkirch wird vom Amtsgerichtsbezirk Groß-Tänchen abgetrennt und dem Amtsgerichtsbezirk Albesdorf zugethieilt.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1881 in Kraft.

Straßburg i. E., den 6. Oktober 1880.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen:

Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

(Nr. 379.) Verordnung, betreffend die Vergrößerung des Weihers von Gondrexange im Kreise Saarburg, Bezirk Lothringen, zur Ansammlung von Speisewasser für den Rhein-Mosel- und Saar-Lohnen-Kanal. Vom 19. Oktober 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordne im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes, betreffend die Zwangseignung zu öffentlichen Zwecken, vom 3. Mai 1841 (Bulletin des lois IX. série 9285), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Vergrößerung des Weiwers von Gondrexange im Kreise Saarburg, Bezirk Lothringen, zur Ansammlung von Speisewasser für den Rhein-Marne- und Saarkohlen-Kanal wird für im öffentlichen Nutzen liegend und für dringlich erklärt.

§. 2.

Die mit der Ausführung dieser Arbeiten beauftragten Behörden werden ermächtigt, die hierzu nothwendigen Grundstücke im Wege des Zwangseignungsverfahrens zu erwerben.

§. 3.

Das Ministerium für Elsaß-Lothringen wird mit der Ausführung dieser Verordnung beantragt.

Urkundlich unter Beidruckung des Kaiserlichen Insignies.

Straßburg i. E., den 19. Oktober 1880.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Hofmann.

(Nr. 380.) Verordnung, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten der Beamten und Lehrer. Vom 25. Oktober 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des §. 18 des durch das Gesetz vom 23. Dezember 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479), in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes vom 31. März 1873, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die elsaß-lothringischen Landesbeamten, auf welche das durch Gesetz vom 23. Dezember 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 479) in Elsaß-

Lothringen eingeführte Reichsgesetz vom 31. März 1873 Anwendung findet, erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Säzen:

I. der Staatssekretär und die Unterstaatssekretäre	30	M
II. die Bezirkspresidenten, der Direktor der Zölle und indirekten Steuern, der Präsident des Oberlandesgerichts, der Oberstaatsanwalt	18	"
III. der vortragende Rath im Bureau des Statthalters, die Ministerialräthe, die Senatspräsidenten und der Staatsanwalt beim Oberlandesgericht, die Präsidenten der Landgerichte.	15	"
IV. die sonstigen Mitglieder der Central- und höheren Landesbehörden und die ihnen gleich zustellenden Beamten	12	"
V. die Mitglieder der übrigen Landesbehörden und die ihnen gleich zustellenden Beamten, und die Ministerialsekretäre	9	"
VI. die Subalternen der Kaiserlichen Behörden außer den Ministerialsekretären und die ihnen gleich zustellenden Beamten.	6	"
VII. die Unterbeamten	3	"

§. 2.

Die Tagegeldersäze werden um den vierten Theil ihres Betrages vermindert, wenn die Hinreise und die Rückreise an demselben Tage erfolgen.

Die Tage werden von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet.

§. 3.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz von dem Ministerium angemessen erhöht werden.

§. 4.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche außerhalb ihres Wohnortes an einem und demselben Orte länger als zwei Wochen beschäftigt werden, erhalten für die ersten zwei Wochen die durch §. 1 oder nach §. 3 dieser Verordnung bestimmten Tagegelder neben ihrer Besoldung; für die folgende Zeit einer solchen Beschäftigung etatsmäßig angestellter Beamten, sowie in dem Falle, wenn nicht etatsmäßig oder widerruflich angestellte Beamte außerhalb ihres Wohnortes länger als zwei Wochen an einem Orte beschäftigt werden, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde die Höhe der zu gewährenden Tagegelder, welche jedoch die im §. 1 bezeichneten Säze in keinem Falle überschreiten dürfen.

§. 5.

Au Fuhrkosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten die Beamten:

a. für Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1) bei einem Tagegeldersatz von 30 bis 9 M für das Kilometer 18 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 M

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen.

2) bei einem Tagegeldersatz von 6 M für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 M,

3) bei einem Tageldersatz von 3 M für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 M;

b. für Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1) bei einem Tagegeldersatz von 30 bis 9 M: 70 Pf.,

2) bei einem Tagegeldersatz von 6 M: 40 Pf.,

3) bei einem Tagegeldersatz von 3 M: 30 Pf.

für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

Haben erweislich höhere Fuhrkosten als die unter a und b festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden dieselben erstattet.

§. 6.

Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgeführt, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Fuhrkosten zu Grunde zu legen.

Für Wegestreken oder Umlwege, welche lediglich zu dem Zwecke der Übernachtung nach anderen Orten als dem Orte des Dienstgeschäfts zurückgelegt werden müssen, sind an Stelle der vorstehenden Vergütungssätze in den Grenzen derselben die etwa veranslagten Fuhrkosten zu erstatten.

§. 7.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Fuhrkosten gewährt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als zwei Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände gezwungen, sich eines Fuhrwerts zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Kosten, wie Brücken- oder Fähr-geld, anzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Durch das Ministerium kann angeordnet werden, daß bestimmten Kategorien von Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die veranslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 8.

Bei Berechnung der Entfernung wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

§. 9.

Ist für Dienstzweige oder einzelne Beamte die Vergütung für anwältige Dienstgeschäfte allgemein oder für bestimmte Fälle durch besondere Vorschriften festgesetzt, so können Tagegelder nach den Bestimmungen dieser Verordnung nur insofern in Anspruch genommen werden, als jene Vorschriften nicht maßgebend sind.

Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks oder Geschäftskreises neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Tagegelder oder Fuhrkosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder oder Fuhrkosten nach Maßgabe dieser Verordnung nur, insofern sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks oder Geschäftskreises ausgeführt haben.

Werden Beamte, welche eine Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

Welche Beamten bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks oder Geschäftskreises eine Vergütung für Reisekosten überhaupt nicht zu beziehen haben, wird durch die besonderen Dienstvorschriften geregelt.

§. 10.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienste befinden, werden Tagegelder und Fuhrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zweck der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die Behörde, von welcher der Auftrag zur Reise ertheilt wird.

§. 11.

Die etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Versorgungen Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen bei einem Tagegeldersatz von:

	auf allgemeine Kosten	auf Transportkosten für
		je 10 Kilometer
a)	30 M.	1800 M. 24 M.
b)	18 und 15 M.	1000 " 20 "
c)	12 M.	560 " 12 "
d)	9 "	280 " 8 "
e)	6 "	180 " 6 "
f)	3 "	100 " 4 "

Außerdem ist der Miethzins zu vergüten, welchen der versetzte Beamte für die Wohnung an seinem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte hat anzuwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich wurde. Diese Vergütung darf jedoch längstens für einen neumonatlichen Zeitraum gewährt werden. Hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung höchstens bis zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswertes der von ihm benötigten Wohnung gewährt werden.

Eine Vergütung für Umzugskosten findet nicht statt, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgte.

§. 12.

Beamte ohne Familie erhalten nur die Hälfte der nach §. 11 zu a bis f festzustellenden Umzugskostenvergütung.

§. 13.

Bei Berechnung der Umzugskostenvergütung ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach der türkischen fahrbaren Straßenverbindung zum Grunde zu legen und rücksichtlich der Kilometerzahl, wenn solche nicht durch zehn teilbar ist, die überschreitende 10 Kilometer nicht erreichende Strecke als eine Entfernung von 10 Kilometern zu rechnen.

§. 14.

Von den Vergütungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird.

§. 15.

Die zum Bezug einer Vergütung für Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten außer dieser Vergütung für ihre Person Tagegelder und Fuhrkosten nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung.

§. 16.

Die nicht etatsmäßig angestellten Landesbeamten erhalten bei Versetzung nur persönliche Fuhrkosten und Tagegelder nach Maßgabe dieser Verordnung.

§. 17.

Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Landesbeamten erhalten bei Wiederanstellung im Landesdienst Vergütung für Umzugskosten nach den Be-

stimmungen der §§. 11 bis 16 dieser Verordnung. Der Berechnung ist die Entfernung zwischen dem bisherigen Wohnorte und dem neuen Amtssitze zum Grunde zu legen.

§. 18.

Personen, welche, ohne vorher im Landesdienste von Elsass-Lothringen gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch das Ministerium festzusehende Vergütung für die Dienstantrittsreise und im Falle der dauernden Übernahme eine in gleicher Weise festzustehende Vergütung für Umlaufskosten gewährt werden. Diese Vergütungen dürfen die Säge nicht übersteigen, welche die Stellung bedingt, in welche der Beamte berufen wird.

§. 19.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§. 17 und 18 ist dem Landesdienst der öffentliche Schuldienst in Elsass-Lothringen gleich zu achten.

§. 20.

Der Statthalter bestimmt, welche Beamten, Lehrer und Lehrerinnen im Sinne dieser Verordnung zu den im §. 1 unter IV. bis VII. genannten Beamtenklassen gehören oder denselben gleichzustellen sind.

§. 21.

Hinsichtlich der Dienstreisen und Verschwendungen der durch die anderweite Organisation der Verwaltung (Reichsgesetz vom 4. Juli 1879) neu geschaffenen Beamten, welche in der Zeit vom 1. Oktober 1879 bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung stattgehabt haben, werden die Tagegelder und Fuhrkosten, sowie die Umlaufskosten nach den vorstehenden Bestimmungen vergütet.

Urkundlich unter unserer höchstgeehrten Händen Unterschrift und beigebrücktem Kaiserlichen Zusiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Oktober 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 15.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. S. 143. — Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Namensänderung. S. 144.

(Nr. 381.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen.
Vom 25. November 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund der Gesetze vom 2. Mai 1877 (Reichsgesetzbl. S. 491) und vom 4. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 165), sowie unseres Erlasses vom 29. Oktober 1874 (Reichsgesetzbl. für 1877 S. 492), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Der Landesausschuss für Elsaß-Lothringen wird berufen, am 6. Dezember dieses Jahres in Straßburg zusammenzutreten und beantragen Wir unserem Statthalter in Elsaß-Lothringen mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Kaiserlichen Zusiegel.

Gegeben Berlin, den 25. November 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.

Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Namensänderung.

Dem Handlungsgehilfen Eugen Albert Trahsel genannt Stör zu Schiltigheim ist durch Erlass Seiner Excellenz des Herrn Statthalters vom 12. I. Mts. die nachgesuchte Genehmigung zur Annahme des Familiennamens Stör an Stelle seines bisherigen Namens ertheilt worden, was in Gemäßheit des Artikels 6 des Gesetzes vom 11. germinal XI (Bulletin des lois 3^e série N° 2614) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Straßburg, den 18. November 1880.

Ministerium für Elsass-Lothringen.

Justiz-Abtheilung.

Der Unterstaatssekretär:

v. Puttkamer.



Herausgegeben im Ministerium für Elsass-Lothringen.

Straßburg, Druck von R. Schulz u. Co.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 16.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Genehmigung für die Rappoltsweiler Straßeneisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Straßeneisenbahn in Mülhausen und Umgegend. Vom 13. Dezember 1880.

(Nr. 383.) Verordnung, betreffend die Genehmigung für die Rappoltsweiler Straßeneisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Straßeneisenbahn in Mülhausen und Umgegend.

Vom 13. Dezember 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1841, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Der Rappoltsweiler Straßeneisenbahngesellschaft wird die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Straßeneisenbahn in der Stadt Mülhausen und Umgegend auf folgenden Linien hierdurch erteilt:

- 1) vom Nordstaden bis in die Colmarer Gasse,
- 2) vom neuen Bassin durch die Hoffnungsgasse und Illzacher Gasse in die Colmarer Straße,
- 3) vom neuen Bassin in die Merzau,
- 4) von der Colmarer Straße durch die Franklingasse und die Dornacher Straße nach Dornach und von dort auf der Vicinalstraße Nr. 20 nach Pfäffstatt (Fabrik Schäffer Lalance & Comp.),
- 5) von der Dornacher Straße bis zum Ende der Lavoisier-Straße,
- 6) von der Belforter Straße bis zum Ende der Didenheimer Straße.

§. 2.

Die Genehmigung erlischt mit dem 1. Januar 1911.

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1880.

Ausgegeben zu Straßburg, den 24. Dezemb'r 1880.

§. 3.

Die Feststellung der näheren Bedingungen für die Ausführung und den Betrieb des Unternehmens, namentlich auch über die anzuwendenden Motoren, wird dem Ministerium für Elsäss-Lothringen übertragen.

Urkundlich unter Beidruckung des Kaiserlichen Zusiegels.

Straßburg, den 13. Dezember 1880.

Zum Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers.

Der Kaiserliche Statthalter :

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär:

Hofmann.

Sachregister

zum

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Jahrgang 1880.

A.

Abgrenzung der Amtsgerichtsbezirke: Colmar und Münster (V. v. 23. Juli) 131. — Diedenhofen und Sierd (V. v. 9. Septbr. §. 1) 132. — Sulz und Gebweiler (das. §. 2) 132. — Groß-Tannen und Abesdorf (V. v. 6. Oktbr.) 135. — der Kanton: Sulz und Gebweiler (V. v. 2. Juni) 124. — Wittenheim und Münster (V. v. 23. Juli) 128. — Kattenhofen und Sierd (V. v. 24. Aug.) 131. — Abesdorf und Groß-Tannen (V. v. 6. Oktbr.) 134.

Abschriften in allen gerichtlichen Angelegenheiten, Schreigebühren der Gerichtsschreiber für dieselben (G. v. 3. April §. 18) 62.

Adoptionen, Gerichtsgebühren bei denselben (G. v. 3. April §. 9) 60.

Aktuare, Ernennung derselben durch das Ministerium (G. v. 30. April) 128.

Abesdorf, Kanton, Zuteilung der Section Oberr. zu demselben (V. v. 6. Oktbr.) 134. — Abgrenzung des Amtsgerichtsbezirks (V. v. 6. Oktbr.) 135.

Amtsadvocate, deren Befugniß zur Festsetzung von Zeugengebühren (G. v. 3. April §. 41) 68. — Das Amt derselben kann in Forststrafachen verwaltenden Forstbeamten übertragen werden (G. v. 28. April §. 64) 89. — Obliegenheiten derselben in Forststrafverfahren (das. §§. 68, 69, 73) 90.

Ernennung der Amtsadvocate durch das Ministerium (G. v. 30. Juli) 128.

Amtseid f. Dienstleid.

Amtsgerichte, Zuständigkeit derselben in Forststrafachen (G. v. 28. April §§. 64, 66) 89. — Desgl. beim

Gesetzl. f. Elsaß-Lothr. 1880.

Hypotheseneinigungsverfahren einschließlich des Wieder-verlaufs (G. v. 30. April §. 36) 103.

Amtsgerichtsbezirke, Abgrenzung von Colmar und Münster (V. v. 23. Juli) 131. — von Diedenhofen und Sierd (V. v. 9. Septbr. §. 1) 132. — von Sulz und Gebweiler (das. §. 2) 132. — von Groß-Tannen und Abesdorf (V. v. 6. Oktbr.) 135.

Amtsgerichtsschreiber, Gebühren und Reisestunden derselben für Vornahme von Inventuren, Siegelungen und Entstiegungen im Konkursverfahren (G. v. 3. April §. 19) 62. — Entstädigung derselben für den Stempel des Repertoriums (das. §. 20) 62.

Ernennung derselben durch das Ministerium (G. v. 30. Juli) 128. s. auch Gerichtsschreiber.

Amtsräte, Dienstälter derselben (V. v. 18. Febr. Art. II) 7. — Ausschluß derselben vom Bieten im Zwangsversteigerungsverfahren (G. v. 30. April §. 14) 97.

Auseinstellung von Schriftstücken, Gebühren der Gerichts-vollzieher für dieselbe (G. v. 3. April §. 36) 67.

Anleihe der Gemeinde Wittenheim (V. v. 1. Debr. 1879) 1. — der Gemeinde Bischweiler (V. v. 23. Debr. 1879) 2. — der Gemeinde Sennheim (V. v. 26. Janz.) 5. — der Gemeinde Thann (V. v. 12. April) 72. — der Gemeinde Marckirch (V. v. 2. Oktbr.) 133.

Aufstellen, öffentliche, Erhebung von Steuerzuschlägen und Abgaben für Rechnung derselben für 1880/81 (G. v. 24. März §. 3) 10.

Arbeitgeber, Streitigkeiten zwischen denselben und ihren Arbeitnehmern gehörten zur Zuständigkeit der Gemeinde-gerichte (G. v. 23. März §. 2) 45.

Armenrecht, unentgeltliche Abgabe von Schriftstücken und Ausfertigungen an die zum Armenrecht zugelassene Partei (G. v. 3. April §. 17) 62.

Arreste, Vollziehung derselben in das unbewegliche Vermögen (G. v. 30. April §§. 31—34) 102.

Ausfertigungen, Schreibgebühren der Gerichtsschreiber für dieselben (G. v. 3. April §. 18) 62. —

Ausführung des Gesetzes vom 5. April 1880, betreffend die Verwendung von Zuchthengsten (V. v. 3. Mai) 117.

Ausführungsgezey für Elsass-Lothringen zum Gerichtslostengesetz und zu den Gehürenordnungen für Rechtsanwälte, für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige (G. v. 3. April) 58.

Ausgaben für die Gewerbegerichte (G. v. 23. März §. 3) 46.

Aukunftsver Personen, Gebühren derselben in Zwangseinteignungsfällen (G. v. 3. April §. 30) 65.

Bezirkstage, Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für das Schauamt (G. v. 3. Mai §. 1) 118.

Einberufung der Bezirkstage (V. v. 3. Aug. §. 1) 129.

Bezirkverein, landwirtschaftlicher, Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für das Schauamt (V. v. 3. Mai §. 1) 118.

Bier, Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von solchem (G. v. 5. Mai) 115.

Bieten, Unzulässigkeit des Bietens im Zwangsvollstreckungsverfahren durch den Amtsrichter, den Gerichtsschreiber, den Versteigerungsbeamten und den Schuldner (G. v. 30. April §. 14) 97.

Bischweiler, Gemeinde, Aufnahme einer Anleihe (V. v. 23. Oktbr. 1879) 2. — Stadt, Ostroierhebung dafür (V. v. 11. Juli) 127. —

Brauntwein, Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von solchem (G. v. 5. Mai) 115.

B.

Beamte, Tagegelder, Fuhrkosten und Umzugskosten derselben (V. v. 25. Oktbr.) 136.

Bedingungsbest. Inhalt derselben beim Zwangsvollstreckungsverfahren in unbewegliches Vermögen (G. v. 30. April §. 8) 95. —

Bekanntmachung der Versteigerungs-Anzeige im Zwangsvollstreckungsverfahren (G. v. 30. April §. 10) 96.

Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Namensänderung. (V. v. 18. Novbr.) 144.

Berufung gegen die Urtheile der Gewerbegerichte (G. v. 23. März §. 40) 54.

Berufunginstanz, Aufhebung der Bestimmungen, welche wegen Unterliegs in der Berufunginstanz eine Geldstrafe festlegen (G. v. 3. April §. 5) 59. — Anwendung der Bestimmungen des Gerichtslostengesetzes auf die Berufunginstanz (daf. §. 6) 59.

Beschwerde gegen die Entscheidungen der Gewerbegerichte (G. v. 28. März §. 41) 54.

Bezirke, Kontingente derselben zu den Staatssteuern für 1880/81 (G. v. 24. März §. 2) 9. — Abgaben, Gefälle und Steuerzuflüsse für Rechnung der Bezirke (daf. §. 3) 10.

Bezirksrath, Entscheidung derselben über die Einsprachen gegen die Wahlurteile der Gewerbegerichtsmitglieder (G. v. 23. März §. 10) 47. — Untersetzung der Gewerbegerichtsmitglieder durch den Bezirksrath (daf. §. 17) 49.

Entscheidung des Bezirksraths über Beschwerden gegen den Eigentumssteuerhof (G. v. 5. Mai §. 5) 116.

C.

Civilhaftbarkeit s. Haftbarkeit.

Civilsachen, deren Erledigung durch die Senate des Oberlandesgerichts in Colmar (V. v. 29. April) 121.

Code de procédure civile, Aufhebung der Art. 749—779, 832, 833, 836—838 derselben (G. v. 30. April §. 73) 113.

Code forestier, Aufhebung der Titel X, XI, XII und XIII derselben sowie der Strafandrohungen in den Titeln I—IX und XV (G. v. 28. April §. 80) 93.

Colmar, Stadt, Ostroierhebung dafür (V. v. 9. April 71. — Amtsgerichtsbezirk, Abgrenzung derselben (V. v. 23. Juli) 131.

Conseils des prud'hommes, Aufhebung der derselben betreffenden Bestimmungen (G. v. 23. März §. 46) 56. s. auch Gewerbegerichte.

D.

Diedenhofen, Amtsgerichtsbezirk, Abtrennung der Gemeinde Oberlönig von demselben (V. v. 9. Septbr.) 132.

Dienstalter der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten (V. v. 18. Febr.) 7. —

Dienstfeld der Mitglieder der Gewerbegerichte (G. v. 23. März §. 16) 48.

Dienstreisen, Tagegelder und Fuhrkosten der elsass-lotringischen Landesbeamten und Lehrer bei Dienstreisen (V. v. 25. Oktbr.) 136.

Disziplinarverfahren gegen Richter, Notare, Gerichtsvollzieher und Standesbeamte, auf dasselbe finden die Bestimmungen des §. 124 des Gesetzes vom 31. März 1878, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, Anwendung (G. v. 3. April §. 16) 62.

Drittbesitzer, Zwangsvollstredung gegen denselben (G. v. 30. April §. 2) 94.

G.

Ehescheidungen, Gerichtsgebühren bei den Ehescheidungen auf Grund gegenseitiger Einwilligung (G. v. 3. April §. 8) 60.

Chrenamt, das Amt der Mitglieder des Gewerbegerichts ist ein solches (G. v. 23. März §. 4) 46.

Gid der Mitglieder der Gewerbegerichte (G. v. 23. März §. 16) 48.

Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbefehl in Forsträtsachen (G. v. 28. April §§. 69, 71) 90.

Einziehung der zur Begehung eines Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge (G. v. 28. April §. 18) 79. — Desgl. von frisch gefalltem, nicht forstmäßig zugereichertem Holz, welches in Gewahrsam von Personen gefunden wird, die innerhalb der letzten 2 Jahre wegen Forstvergehen verurtheilt sind (Das. §. 20) 80.

GuVregistmentgebühren, Erhebung derselben für die nicht unter das Gerichtslostengesetz fallenden Verhandlungen und Beurkundungen (G. v. 3. April §§. 3, 4) 58. — Registrierungsgebühr für die nach der Art. 2183 bis 2185 und 2194 des Code civil zujuststellenden Erklärungen (Das. §. 4) 59. — Titelgebühr für das in einer gerichtlichen Entscheidung festgestellte Rechtsverhältnis (Das. §§. 22, 23) 63.

GuVregistmentverwaltung, derselben liegt die Eintragung der in Gemäßheit des Gerichtslostengesetzes und des Gesetzes vom 3. April 1880 geschuldeten Gerichtsgebühren, Vorschüsse und Auslagen ob (G. v. 3. April §. 21) 62.

Guttermungen, Berechnung derselben bei Dienstreisen der Beamten ic. (G. v. 25. Oktober §. 8) 189.

Gutschädigung für den Repertoriumtempel der Amtsgerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher (G. v. 3. April §§. 20, 40) 62.

Entfernungslagen im Konturverfahren, Gebühren und Reiseosten der Gerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher für deren Vornahme (G. v. 3. April §§. 19, 31) 62.

Ernenntung der Subalternbeamten bei den Gerichten durch das Ministerium (G. v. 30. Juli) 128.

Ersatzgeld bei Weidestrevel (G. v. 28. April §. 23) 81. — Haftbarkeit des Viehbehörders für dasselbe (Das. §. 26) 81.

Estat, s. Landeshaushausbetrat.

F.

Familienrathöbeschlüsse, Gerichtsgebühren für Beurteilung derselben (G. v. 3. April §. 10) 60.

Fischereigesetze, Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (G. v. 26. Jan.) 6.

Forbach, Stadt, Ottovierhebung derselbst (G. v. 23. September) 133.

Forstbeamte, Uebertragung des Amtes als Amtsanwalt in Forsträtsachen an dieselben (G. v. 28. April §. 64) 89.

Forstdiebstahl, Begriff derselben (G. v. 28. April §. 10) 77. — Strafe (das. §§. 11, 12) 78. — Versuch und Theilnahme (Das. §. 13) 78. — Begünstigung und Heiterel (Das. §. 14) 78. — Er schwierende Umstände, Rückfälligkeit (das. §§. 15—17) 79. — Konfession (das. §. 18) 79. — Wertherfaß (Das. §. 19) 80.

Forststrafrecht und **Forststrafsachen**, Gerichtsgebühren im Forsträtsachen (G. v. 3. April §. 15) 61.

Gesetz, betreffend das Forststrafrecht und das Forststrafsachen (G. v. 28. April) 75. — Anwendbarkeit der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (das. §§. 1, 2) 75. — Haftbarkeit für Geldstrafe, Wertherfaß, Ertragsgeld und Kosten (das. §§. 3, 4) 75. — Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen (Das. §. 5) 76. — Erledigung der subdiatriarchischen Freiheitsstrafe durch Forst- oder Gemeindearbeit (Das. §. 6) 77. — Solidarische Verurtheilung zu Wertherfaß und Ertragsgeld (Das. §. 7) 77. — Verjährung der Forsträtsachen (Das. §. 9) 77. — Forstdiebstahl (Das. §§. 10—20) 77. — Weidestrevel (Das. §§. 21—26) 80. — Zu widerhandlungen gegen fortpolizeiliche Bestimmungen (das. §§. 27—57) 82. — Pfändung und Strafverfahren (das. §§. 58—78) 88.

Freiheitsstrafe, welche in Forsträtsachen an die Stelle der nicht beizutreibenden Geldstrafe tritt (G. v. 28. April §. 5) 76. — Bekreitung von derselben durch Forst- oder Gemeindearbeit (Das. §. 6) 77.

Fuhrkosten der Beamten und Lehrer bei Dienstreisen (G. v. 25. Oktober) 136. — Bestimmung der Höhe derselben (Das. §. 5) 138. — Berechnung derselben (Das. §. 6) 138. — Aufnahmeweise, Vergütung von Fuhrkosten bei geringerer Entfernung als 2 Kilometer; Erstattung derselben bei außerhalb des Dienstgebäudes vornehmenden Geschäftens (Das. §. 7) 138. — Berechnung der Entfernungen (Das. §. 8) 139. — Bestimmungen bezügl. derjenigen Beamten, welche Pauschsummen ic. zu beziehen (Das. §. 9) 139. — Desgl. bezüglich der im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten (Das. §. 10) 139. — Gewährung der Fuhrkosten bei Versetzungen (Das. §§. 15, 16) 140.

G.

Gebühren für die Untersuchung eines nicht geförderten Hengstes (G. v. 3. Mai §. 4) 118.
s. auch **Gerichtsgebühren**.

Gebührenordnungen, Ausführung derselben für Rechtsanwälte, Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige (G. v. 3. April) 58.

Gebweiler, Abgrenzung der Kantone Sutz und Gebweiler (G. v. 2. Juni) 124. — Desgl. des Amtsgerichtsbezirks Gebweiler (G. v. 9. Septbr.) 132.

Gemeinden, Erhebung von Steuerzuschlägen und Abgaben für Rechnung derselben für 1880/81 (G. v. 24. März §. 3) 10.

Verpflichtung derjenigen Gemeinden, in welchen sich der Amtssitz eines Gewerbegerichts befindet, zur Befreiung der Ausgaben für dieses Gericht (G. v. 28. März §. 3) 46.

Gemeinderäte, Gutachten derselben über die Einziehung von Gewerbegefechten (G. v. 23. März §. 1) 45.

Geldstrafen, Umwandlung der in Försstrafachen erlaubten in Freiheitsstrafe (G. v. 28. April §. 5) 76. — Die Geldstrafen in Försstrafachen fließen in die Staatskasse (Daf. §. 8) 77.

Höhe der Geldstrafen bei Hinterziehung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von geistigen Gebräuchen (G. v. 5. Mai §. 7) 117.

Gerichte, Ernennung der Subalternenbeamten bei denselben durch das Ministerium (G. v. 30. Juli) 128.

Gerichtsbarkeit, freiwillige Anwendung des Gerichtsstossengesetzes auf dieselbe (G. v. 8. April §§. 1, 2, 6) 58. — Gebühren der Gerichtsvollzieher für Zustellungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Daf. §. 32) 66.

Gerichtsgebühren in Sachen der streitigen und nicht streitigen Gerichtsbarkeit (G. v. 8. April §§. 1, 2, 6) 58. — in Rassationsachen (Daf. §. 5) 59. — in Ehescheidungsachen (Daf. §. 8) 60. — bei Adoptionen (Daf. §. 9) 60. — bei Familienvorhabeschäften; Vereinbarungskästen, Theilungen, Verkaufsverordnungen (Daf. §. 10) 60. — beim Zwangsvollstreckungsverfahren in unbewegliches Vermögen (Daf. §. 11) 60. — beim Verhältnisverfahren (Daf. §. 12) 61. — bei Strafverfügungen in den Fällen der §§. 19 bis 26 des Einführungsgesetzes zur Wechselordnung und zum Handelsgesetzbuch vom 19. Juni 1872 (Daf. §. 13) 61. — in den vor die Gewerbegefechte gehörenden Rechtsstreitigkeiten (Daf. §. 14) 61. — im Försstrafverscharen (Daf. §. 15) 61. — Befreiung des Reichs und der Landeskasse von Zahlung der Gerichtsgebühren (Daf. §. 16) 61. — Eintreibung der Gerichtsgebühren (Daf. §. 21) 62.

Gerichtskostengesetz, Ausführung derselben (G. v. 3. April) 58.
s. auch **Gerichtsgebühren**.

Gerichtsschreiber, Bestellung derselben bei den Gebergefechten (G. v. 23. März §. 20) 50.

Schreibgebühren der Gerichtsschreiber bei den Gebergefechten (G. v. 8. April §. 14) 61. — Abgabe von Schriftstücken und Ausfertigungen in Armenfachen (Daf. §. 17) 62. — Schreibgebühren der Gerichtsschreiber für Ausfertigungen und Abchristen in allen gerichtlichen Angelegenheiten (Daf. §. 18) 62. — Gebühren und Reisefosten derselben bei Inventuren, Siegelungen etc. in Konkursachen (Daf. §. 19) 62. — Entschädigung der Amtsgerichtsschreiber für den Stempel des Repertoriums (Daf. §. 20) 62.

Aufschluß der Gerichtsschreiber vom Bieten im Zwangsvollstreckungsverscharen (G. v. 30. April §. 14) 97.

Ernennung der Sekretäre bei den Gerichten, der Amtsgerichtsschreiber und der Hülfgerichtsschreiber durch das Ministerium (G. v. 30. Juli) 128.

Gerichtsstand in Försstrafachen (G. v. 28. April §. 66) 90.

Gerichtsvollzieher, Ausführung der Gebührenordnung für dieselben (G. v. 8. April) 58. — Stempel- und Registrierfehle der Zustellungsurkunden der Gerichtsvollzieher (Daf. §. 4) 58. — Kosten des Disziplinarverfahrens gegen dieselben (Daf. §. 16) 62. — Gebühr derselben für Inventuren, Siegelungen etc. im Konkursverfahren (Daf. §. 31) 66. — Desgl. für Zustellungen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Daf. §. 32) 66. — Desgl. für Aufnahme von Wechselprotesten (Daf. §. 33) 66. — Desgl. für Zahlungskantinen (Daf. §. 34) 66. — desgl. für Vollstreckung eines Vorführungs- oder Haftbefehls (Daf. §. 35) 67. — Desgl. für Anhebung von Schriftstücken (Daf. §. 36) 67. — Desgl. für den Sitzungsdienst (Daf. §. 37) 67. — Desgl. für freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen (Daf. §. 38) 67. — Desgl. für Auferlegung von Abgabebüchern und andere Geschäfte (Daf. §. 39) 67. — Entschädigung für den Repertoriumpstempel und Führung des Repertoariums für registriefreie Gerichtsvollzieherurkunden (Daf. §. 40) 68.

Ernennung und Wohnsitzbestimmung der Gerichtsvollzieher durch das Ministerium (G. v. 30. Juli) 128.

Geschworene, Vergütung der Reisefosten für dieselben (G. v. 31. März) 57. — Desgl. der Geschworenen in Zwangseignungsachen (G. v. 8. April §. 30) 65.

Gestütsdirektor, dessen Funktion als Regierungslommissar bei Bildung der Gauhämter (G. v. 3. Mai §. 1) 118.

Geträume, geistige, Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverkauf von solchen (G. v. 5. Mai) 115.

Gewerbegefechte, Gesetz betreffend derselben (G. v. 23. März) 45. — Einführung derselben (Daf. §. 1) 45. Zuständigkeits (Daf. §. 2) 45. — Ausgaben für derselben (Daf. §. 3) 46. — Zusammensetzung der Gerichte (Daf. §§. 4—15) 46. — Verteidigung der Gerichtsmitglieder (Daf. §. 16) 48. — Amtserhebung derselben (Daf. §. 17) 49. — Vergleichsam (Daf. §. 18) 49. —

Sitzungen des Gewerbegerichts (daf. §. 19) 49. — Gerichtsschreiberi (daf. §. 20) 50. — Verfahren vor den Gewerbegerichten, allgemeine Bestimmungen (daf. §§. 21—25) 50. — Verfahren vor dem Vergleichsamt (daf. §§. 26—29) 51. — Verfahren vor den Gewerbegerichten (daf. §§. 30—39) 52. — Berufung, Beschwerde und Revision (daf. §§. 40—42) 54. — Zwangsvollstreckung, Arrest und vorläufige Verfügungen (daf. §§. 43—44) 55. — Schlussbestimmungen (daf. §§. 45—48) 56.

Gerichts- und Schreibgebühren in den vor die Gewerbegerichten gehörenden Rechtsstreitigkeiten (G. v. 3. April §. 14) 61.

Gondrexange, Beigrößerung des Weihers dasselbst (V. v. 19. Oktbr.) 185.

Groß-Tächen, Gemeinde, Kanton und Amtsgerichtsbezirk, Postkennung der Sektion Obrik von denselben (V. v. 6. Oktbr.) 184.

Grundsätze für die Bestimmung des Dienstalters der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Beamten (V. v. 18. Febr.) 7.

Grundstraße, Zwangsvollstreckung in dieselben (G. v. 30. April) 93.

Gütergemeinschaft, Gebühren des Rechtsanwalts für die Erklärung der Verzichtserklärung auf dieselbe (G. v. 3. April §. 29) 65.

§.

Hafen, Anlage eines solchen am Spitalthor zu Straßburg (V. v. 8. Juni) 124.

Hastbarkeit der Dienstherrenschaft, Eltern, Vormünder etc. für Strafe, Werthsatz, Ersatzgeld und Kosten in Forsträtsachen (G. v. 28. April §§. 3, 4) 75. — Des Viehbesitzers für das Ersatzgeld bei Weidestreiten (daf. §. 26) 81.

Hastbeschle, Gebühren der Gerichtswollzieher für deren Vollstreckung (G. v. 3. April §. 67).

Handelskammer, Gutachten derselben über die Einschätzung von Gewerbegerichten (G. v. 23. März §. 1) 45.

Heblerci in Bezug auf Forstdiebstahl (G. v. 28. April §§. 14—16) 78.

Hengste s. Buchhengste.

Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Fischerei, Wasser- und Wegegesetze (V. v. 26. Jan.) 6.

Hülfgerichtsschreiber, Ernenntung derselben durch das Ministerium (G. v. 30. Juli) 128.

Hypothenregister, Ueberschreibung des Zwangsvollstreckungsbeschlusses in dasselbe (G. v. 30. April §. 5) 95.

Hypothenreinigungsvorfahren, Gerichtsgebühren und Gebühren des Rechtsanwalts in demselben (G. v. 3. April §§. 11, 27) 60. — Einseitige Verfügungen über das Hypothekenreinigungsvorfahren (G. v. 30. April §§. 35—41) 102.

3.

Inventuren im Konkursverfahren, Gebühren und Reisefosten für Vornahme derselben durch Gerichtsschreiber (G. v. 3. April §. 19) 62. — Desgl. durch Gerichtswollzieher (dof. §. 31) 66.

Jungholz, Gemeinde, Errichtung derselben (V. v. 2. Juni) 123. — Zuteilung derselben zum Kanton Sulz (V. v. 2. Juni) 124. — Desgl. zum Amtsgerichtsbezirk Sulz (V. v. 9. Septbr.) 132.

R.

Kanal, Anlage eines Verbindungskanals zwischen dem Rhein-Rhone- und Rhein-Marne-Kanal (V. v. 8. Juni) 124.

Beigrößerung des Weihers von Gondrexange zur Ansammlung von Speisewasser für den Rhein-Marne- und Saarlohnen-Kanal (V. v. 19. Oktbr.) 135.

Kantone, Abgrenzung der Kantone Sulz und Schweizer (V. v. 2. Juni) 124. — Desgl. Wingenheim und Münsier (V. v. 23. Juli) 128. — Desgl. Rottenhosen und Sierc (V. v. 24. Aug.) 181. — Desgl. Albesdorf und Groß-Tächen (V. v. 6. Oktbr.) 134.

Kassationsfachen, Gerichtsgebühren in denselben und Anhebung der Bestimmungen, welche wegen des Unterliegens in der Kassationsinstanz eine Geldstrafe festschreiben (G. v. 3. April §. 5) 59. — Gebühren der Rechtsanwälte in der Kassationsinstanz (dof. §. 26) 64.

Kattenhosen, Kanton, Abgrenzung derselben (V. v. 24. Aug.) 131.

Klagenbriefen, Gebühren der Gerichtswollzieher für deren Anfertigung (G. v. 3. April §. 39) 67.

Steinkauf von geistigen Gebräuchen, Erhöhung der Lizenzgebühren für denselben (G. v. 5. Mai) 115. — Betrag der Lizenzgebühren und Art der Einführung (dof. §. 1) 115. — Befreiung von der Lizenzsteuer (dof. §. 2) 116. — Beschwerden gegen den Steuerhof (dof. §. 5) 116. — Anbringung des Lizenzcheines (dof. §. 6) 117. — Strafbestimmungen bei Steuerhinterziehung (dof. §. 7) 117.

Körtscheine über die Langlichkeit von Judikamenten sind nur für eine bestimmte Zeitdauer gültig (G. v. 5. April §. 2) 69. — Erteilung derselben (V. v. 3. Mai §§. 6, 8) 119. — Formular zu einem Körtschein (dof.) 120.

Konfiskation s. Einziehung.

Konkursverfahren, Gebühren und Reisekosten der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher für Vornahme von Inventuren, Siegelungen pp. im Konkursverfahren (G. v. 3. April §§. 19, 31) 62.

Kreistage, Einberufung derselben (V. v. 3. Aug. §. 2) 129.

Kreisvereine, landwirtschaftliche, eventuelle Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für das Schauamt (V. v. 3. Mai §. 1) 118.

L.

Landesausschuss, Einberufung derselben (V. v. 25. Novbr.) 143.

Landesbeamte, elsäss-lothringische, Tagegelder, Fuhrkosten und Umgangskosten derselben (V. v. 25. Oktbr.) 186.

Landeshandbaltsetat für 1880/81 (G. v. 24. März) 9.

Landeskasse, Befreiung derselben von Zahlung der Gerichtsgebühren (G. v. 3. April §. 16) 61.

Landeskirchiarzt, Mitglied der Schauämter (V. v. 3. Mai §. 1) 118.

Landgerichtsdirektoren, Dienstalter derselben (V. v. 18. Febr. Art. I) 7.

Landgerichtspräsidenten, Dienstalter derselben (V. v. 18. Febr. Art. I) 7.

Landrichter, Dienstalter derselben (V. v. 18. Febr. Art. II) 7.

Landwirtschaftlicher Bezirkverein, Beteiligung derselben bei den Wahlen für das Schauamt (V. v. 3. Mai §. 1) 118.

Lehrer, Lehrerinnen, Tagegelder, Fuhrkosten und Umgangskosten derselben (V. v. 25. Oktbr.) 136.

Öfför, Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverlauf von Jölsheim (G. v. 5. Mai) 115.

Lizenzgebühren, Erhöhung derselben für den Kleinverlauf von geistigen Gedenken (G. v. 5. Mai) 115.

Lizenzschein, Anbringung derselben (G. v. 5. Mai §. 6) 117.

M.

Markirch, Gemeinde, Aufnahme einer Anteile (V. v. 2. Oktbr.) 133.

Meth, Erhöhung der Lizenzgebühren für den Kleinverlauf von Jölsheim (G. v. 5. Mai) 115.

Mietzinsvergütung an verfehlte Beamte und Lehrer (V. v. 25. Oktbr. §. 11) 140.

Ministerium, Ernennung der Subalterbeamten bei den Gerichten durch dasselbe (G. v. 30. Juli) 128.

Mitglieder der Gewerbegehilfe, Wahl derselben (G. v. 23. März §§. 6—15) 46. — Bereidigung derselben (dof. §. 16) 48. — Amtsenthebung derselben (dof. §. 17) 49.

Wahl der Mitglieder der Schauämter (V. v. 3. Mai §. 1) 118.

Mülhausen, Bau und Betrieb einer Straßeneisenbahn in Mülhausen und Umgegend (V. v. 13. Dezbr.) 145.

Münster, Kanton, Abgrenzung derselben (V. v. 28. Juli) 128. — Abgrenzung des Amtsgerichtsbezirks Münster (V. v. 23. Juli) 131.

N.

Nachlassenschaften, Gebühren des Rechtsanwalts für Verzichtserklärungen ic. (G. v. 3. April §. 29) 65.

Namensänderung, Genehmigung zur Annahme des Familiennamens Södr für Eugen Albert Trachsel genannt Södr zu Schiltigheim (V. v. 18. Novbr.) 144.

Notare, Kosten im Disziplinarverfahren gegen dieselben (G. v. 3. April §. 16) 62. — Gebühren derselben im Verhängungsverfahren (dof. §. 28) 65. —

Ernennung der Notare zu Versteigerungsbeamten beim Zwangsvollstreckungsverfahren in unbewegliches Vermögen (G. v. 30. April §. 4) 95.

O.

Oberkong, Gemeinde, Abtrennung derselben von dem Kanton Rattenhofen und Zuthellung zu dem Kanton Sierc (V. v. 24. Aug.) 131. — Vereinigung derselben mit dem Amtsgerichtsbezirk Sierc (V. v. 9. Septbr.) 132.

Oberlandesgericht in Colmar, Bildung von Senaten aus derselben (V. v. 29. April) 121.

Oberlandesgerichtsräthe, Dienstalter derselben (V. v. 18. Febr. Art. I) 7.

Obrück, Sektion, Vereinigung derselben mit der Gemeinde Wirmingen, Kanton Albersdorf (V. v. 6. Oktbr.) 134. — Dergl. mit dem Amtsgerichtsbezirk Albersdorf (V. v. 6. Oktbr.) 135.

Oktroyerhebung in der Stadt Weissenburg (V. v. 22. Janr.) 3. — in dem Gemeindebanne der Stadt Straßburg (V. v. 26. Janr.) 4. — in der Stadt Colmar (V. v. 9. April) 71. — Erhebung eines Juhtagabnahels aus das Ostro in der Stadt Straßburg (V. v. 16. April) 72. — Oktroyerhebung in der Stadt Bischwiller (V. v. 11. Juli) 127. — in der Stadt Forbach (V. v. 23. Septbr.) 133.

V.

Vsändung der zur Verübung eines Forstdiebstahls benutzten Gegenstände, sowie des im Weidesrevier betroffenen Viehs (G. v. 28. April §§. 58—62) 88.

Vlchtausgaben der Gemeinden für die Einrichtung und Unterhaltung des Gewerbegerichts (G. v. 23. März §. 3) 46.

Vordeutschverein von Elsaß-Lothringen, dessen Mitwirkung bei Wahl der Mitglieder für das Schauamt (V. v. 3. Mai §. 1) 118.

Votoboten, die Aufstellungstunden derselben in gerichtlichen Angelegenheiten sind stempel- und registrierungsfrei (Ges. v. 3. April §. 4) 58.

Proteste, s. Wechselproteste.

W.

Wappoltweiler, Straheneisenbahngesellschaft, Genehmigung für dieselbe zum Bau und Betrieb einer Straheneisenbahn in Mühlhausen und Umgegend (V. v. 13. Dezember) 145.

Rechtsanwälte, Ausführungsgefeß zur Gebührenordnung für dieselben (G. v. 3. April) 58. — Anwendbarkeit der Gebührenordnung auf die vor besondern Gerichten und im besondern Verfahren zu behandelnden Angelegenheiten, auf Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeiten und in Kassationsachen (dieselbst §§. 25, 26) 63. — Gebühren der Rechtsanwälte im Hypothekeneignungsverfahren, im Vertheilungsverfahren, im Zwangseignungsverfahren u. c. (dieselbst §§. 27—30) 64.

Rechtsmittel gegen die Urtheile der Gewerbegerichte (G. v. 23. März §§. 40—42) 54.

Registrierungsgebühren, s. Enregistrement-gebühren.

Reich, Befreiung derselben von Zahlung der Richtsgebühren (G. v. 3. April §. 16) 61.

Reisekosten der Geschworenen, Schreibernmänner und Schöffen (G. v. 31. März) 57. — Der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher bei Vornahme von Inventuren und Siegelungen (G. v. 3. April §§. 19, 31) 62. — Des Richters, Gerichtsschreibers und der Geschworenen in Zwangseignungsachen (d. §. 30) 65.

Reisekosten der Mitglieder der Schauämter (V. v. 3. Mai §. 9) 119.

Dessgl. der Beamten und Lehreis bei Dienstreisen (V. v. 28. Oktober) 136.

Repertorium, Eintragung gerichtlicher Verhandlungen und Beurkundungen, welche nicht unter das Gerichtskostengesetz fallen (G. v. 3. April §. 3) 58. — Entschädigung der Amtsgerichtsschreiber und der Gerichtsvollzieher für den Stempel des Repertoriuns (daf. §§. 20, 40) 62. — Führung des Repertoriuns für die einer Titelgebühr unterliegenden Entscheidungen (daf. §. 23) 63. — Dessgl. für registrierungsfreie Gerichtsvollzieherurkunden (daf. §. 40) 68.

Revision gegen die Urtheile der Gewerbegerichte (G. v. 23. März §. 42) 55.

Rhein-Marne-Kanal, Anlage eines Verbindungskanals mit dem Rhin-Rhone-Kanal (V. v. 8. Juni) 124.

Berggrößerung des Weihers von Gondecange zur Ansammlung von Speisewasser für den Rhein-Marne- und Saartal-Kanal (V. v. 19. Oktober) 135.

Rhein-Rhone-Kanal, Anlage eines Verbindungskanals mit dem Rhein-Marne-Kanal (V. v. 8. Juni) 124.

Nichter, Kosten des Disciplinarverfahrens gegen dieselben (G. v. 3. April §. 16) 62.

Nichterliche Beamte, die für die Bestimmung des Dienstalters derselben maßgebenden Grundlage (V. v. 18. Febr.) 7.

Nimbach, Gemeinde, Trennung der Sektion Jungholz von derselben (V. v. 2. Juni) 123.

Nüfall wegen Forstdiebstahl oder wegen Theilnahme, Begünstigung und Gehört bei Beziehung auf einen solchen (G. v. 28. April §§. 16, 17) 79.

Z.

Saartal-Kanal, Berggrößerung des Weihers von Gondecange zur Ansammlung von Speisewasser für den Rhein-Marne- und Saartal-Kanal (V. v. 19. Oktobr.) 135.

Zachverständige, Ausführungsgefeß zur Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (G. v. 3. April) 58.

Zhaganweisungen, Ausgabe vergünstlicher Schatzanweisungen auf die Landeshauptklasse. (G. v. 24. März §§. 4—7) 10.

Schauämter behufl. Prüfung der Buchhengste (G. v. 3. April §§. 1—3) 69. — Bildung und Thätigkeit derselben (V. v. 3. Mai §§. 1—8) 118. — Tagelader und Reisekosten der Mitglieder derselben (d. §. 9) 119.

Schöffen, Vergütung der Reisekosten für dieselben (G. v. 31. März) 57.

Schreibgebühren, für die briefliche Aufforderung zu der Verhandlung vor dem Vergleichskomitee (G. v. 3. April, §. 14) 61. — Für Aussertätigungen und Abschriften in allen gerichtlichen Angelegenheiten (d. §. 18) 62.

Schreifstücke, Gebühren der Gerichtsvollzieher für deren Anheftung (G. v. 3. April §. 36) 67.

Schuldner im Zwangsvollstreckungsverfahren, Auslöß derselben vom Bieten im Versteigerungstermin (G. v. 30. April §. 14) 97.

Sekretäre bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft, Ernennung derselben durch das Ministerium (G. v. 30. Juli) 128.

Senate, Bildung derselben bei dem Oberlandesgericht in Colmar (G. v. 29. April) 121.

Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht, Dienstalter derselben (G. v. 18. Febr.) 7.

Sennehilf, Gemeinde, Aufnahme einer Anleihe (G. v. 26. Jan.) 5.

Siegelungen im Konkursverfahren, Gebühren und Reisekosten der Reichstagsfahrt und der Gerichtsvollzieher für deren Vornahme (G. v. 3. April §§. 19, 31) 62.

Sierz, Kanton, Zuliehung der Gemeinde Oberlonz zu derselben (G. v. 24. Aug.) 131. — Desgl. zu dem Amtsgerichtsbezirk Sierz (G. v. 9. Sept.) 132.

Sitzungen des Gewerbegerichts (G. v. 28. März §. 19) 49.

Sitzungsdienst, Gebühren der Gerichtsvollzieher für denselben (G. v. 3. April §. 37) 67.

Staatsanwaltschaft, hauptbeamte derselben hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen die Fischerei, Wasser- und Wegegefechte (G. v. 26. Jan.) 6.

Befugnis der Staatsanwaltschaft zur Festsetzung von Zeugengebühren (G. v. 3. April, §. 41) 68.

Staatsanwaltshaftliche Beamte, die für die Bestimmung des Dienstalters derselben maßgebenden Grundsätze (G. v. 18. Febr.) 7.

Ernennung der Sekretäre bei der Staatsanwaltschaft durch das Ministerium (G. v. 30. Juli) 128.

Staatseigenthum, Genehmigung zu freihandigen Veräußerungen von solchem (G. v. 24. März §. 8) 10.

Staatssteuern, Erhebung derselben für 1880/81 (G. v. 24. März §. 2) 9.

Standesbeamte, Kosten des Disziplinarverfahrens gegen dieselben (G. v. 3. April §. 16) 62.

Stempelgebühren, §. Entregistrementgebühren.

Steuern, §. Staatssteuern, Weinsteuer, Lizenzgebühren.

Strasbefehl, Erlass derselben in Forstraffsachen (G. v. 28. April §. 69) 90. — Einspruch gegen denselben (dab. §. 91). — Wiedereinführung in den vorherigen Stand (dab. §. 71) 91. — Vollstreckung der Strafbefehle (dab. §. 76) 92.

Strasbestimmungen wegen ungeeigneter Verwendung von Zuchthengsten (G. v. 5. April §. 4) 69.

Wegen Forstdiebstahls (G. v. 28. April §§. 20 bis 20) 77. — Wegen Wildschrecks (dab. §§. 21—26) 80.

— Wegen Zuwidderhandlungen gegen forspolizeiliche Bestimmungen (dab. §§. 27—57) 82.

Wegen Hinterziehung der Lizenzsteuer für den Kleinverkauf von geistigen Getränken z. (G. v. 5. Mai §. 7) 117.

Strasgefange, der denselben zugewiesene Theil des Erdöles ihrer Arbeit ist dem Zugriffe des Staates für die im §. 497 der Strafprozeßordnung bezeichneten Kosten nicht unterworfen (G. v. 3. April §. 24) 63.

Strasgesetzbuch, Anwendung der Vorschriften derselben auf die unter das Gesetz über das Forstrichterrecht fallenden strafbaren Handlungen (G. v. 28. April (§§. 1, 2) 75.

Strafhaft, Festsetzung der Kosten derselben (G. v. 3. April §. 24) 63.

Strafprozeßordnung, Anwendung der Vorschriften derselben bei Zuwidderhandlungen gegen das Forstrichtergesetz (G. v. 28. April §§. 63, 65) 89.

Straffensat bei dem Oberlandesgericht in Colmar (G. v. 29. April) 121.

Strafversfahren bei Beisichtigung der Zuwidderhandlungen gegen das Forstrichtergesetz (G. v. 28. April §§. 63 bis 78) 89.

Strafvollstreckung in Forsträchen wird durch den Amtsrichter veranlaßt (G. v. 28. April §. 76) 92.

Strassburg, Stadt, Oltröterhebung derselbst (G. v. 26. Jan.) 4. — Ehebung eines Zusätzlichehnts auf das Ostro (G. v. 16. April) 72. — Hofanlage am Spitaltor derselbst (G. v. 8. Juni) 124.

Strassenseebahn, Genehmigung zum Bau und Betrieb einer solchen in Mühlhausen und Ilmgegend (G. v. 13. Dezbr.) 145.

Subalternbeamte bei den Gerichten, deren Ernennung durch das Ministerium (G. v. 30. Juli) 128.

Sulz, Gemeinde, Trennung der Sektion Jungholz von derselben (G. v. 2. Juni) 123. — Kanton, Abgrenzung derselben (G. v. 2. Juni) 124. — Abgrenzung des Amtsgerichtsbezirks Sulz (G. v. 9. Septbr.) 132.

T.

Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Schauämter (G. v. 3. Mai §. 9) 119.

Der Beamten und Lehrer bei Dienstreisen (G. v. 25. Oktbr.) 136. — Verminderung der Tagegeldberäge, wenn Hinc und Rückreise am nämlichen Tage erfolgen (dab. §. 2) 137. — Erhöhung des Tagegeldberages bei außergewöhnlichen Kostenaufwand (dab. §. 3) 137. — Bestimmung der Tagegelder bei länger als 2 Wochen dauernden auswärtigen Beschäftigungen (dab. §. 4) 137. — Tagegelder werden nicht gewährt, wenn die Entfernung des Geschäftsortes weniger als 2 Kil. vom Wohnort beträgt (dab. §. 7) 138. — Bestimmungen bezüglich derselben Beamten, welche Pauschalsummen z. bezeichnen (dab. §. 9) 139. — Desgl. der im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten (dab. §. 10) 139. — Gewährung der Tagegelder bei Verschwendungen (dab. §§. 15, 16) 140. — Bestimmungen

bezüglich der in den Landesdienst übernommenen Personen (das. §. 18) 141. — Anwendung der Verordnung auf die Lehrer (das. §. 19) 141.

Thann, Gemeinde, Aufnahme einer Anleihe (B. v. 12. April) 72.

Theilungen, Gerichtsgebühr für die Bestätigungen von Theilungen durch den Amtsrichter (G. v. 3. April §. 10) 60.

Titelgebühr, s. Enregistrementgebühr.

U.

Übergebot, Wiederverlauf in Folge desselben (G. v. 30. April §. 41) 104.

Umzugskosten der Beamten und Lehrer (B. v. 25. Oktober) 136. — Höhe derselben (das. §. 11) 139. — Nichtgewährung der Umzugskosten, wenn die Versetzung lediglich auf den Antrag des Beamten erfolgt (das. §. 140). — Umzugskostenvergütung für Beamte ohne Familie (das. §. 12) 140. — Desgl. für einstweilig in den Ruhestand versetzte Landesbeamte bei Wiederaufstellung (das. §. 17) 140. — Desgleichen an Personen, welche vorher nicht im Landesdienst von Elsass-Lothringen gestanden haben (das. §. 18) 141. — Anwendbarkeit der Bestimmungen der Verordnung auf die Lehrer (das. §. 19) 141.

Urkunden, Stempel- und Registrierungsgebühren derselben (G. v. 3. April §. 4) 59.

Urtheile, Feststellung derselben in Strafstrafachen (G. v. 28. April §. 67) 90. — Vollstredung derselben (das. §. 76) 92.

V.

Verbindungskanal, Anlage eines solchen zwischen dem Rhein-Rhone- und dem Rhein-Marne-Kanal (B. v. 8. Juni) 124. —

Vereidigung der Mitglieder der Gewerbegerichte (G. v. 23. März §. 16) 48.

Vereinbarungskarte, Gerichtsgebühr derselben (G. v. 3. April §. 10) 60.

Vergleichsamt bei den Gewerbegeichten, Einführung und Zusammensetzung derselben (G. v. 23. März §. 18) 49. — Verfahren vor demselben (das. §§. 26—29) 51. Gebührenfreiheit der Verhandlungen vor dem Vergleichsamt (G. v. 3. April §. 14) 61.

Vergütung der Reisefosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen (G. v. 31. März) 57.

Verjährung der Kapitalbeträge und der Zinsen ausgegebener Schahamweisungen (G. v. 24. März §. 7) 10.

Verjährung der Strafverfolgung von Zwiderhandlungen gegen das Gesetz über das Strafstrafrecht (G. v. 28. April §. 9) 77.

Bekaufsvorordnungen bei außergerichtlichen Theilungen und gerichtlichen Verläufen von Liegenschaften, Gerichtsgebühr derselben (G. v. 3. April §. 10) 60. **Versteigerungen**, Gebühren der Gerichtsvollzieher für freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen (G. v. 3. April §. 38) 67.

Versteigerungsverfahren bei der Zwangsvollstredung in unbewegliches Vermögen (G. v. 30. April §§. 4 bis 19) 94.

Versteigerungsanzeige im Zwangsvollstredungsverfahren, Inhalt und Bekanntmachung derselben (G. v. 30. April §§. 9, 10) 96.

Versteigerungsbeamte, Ernennung derselben bei der Zwangsvollstredung in das unbewegliche Vermögen (G. v. 30. April §. 4) 95. — Auschluss derselben vom Bieten bei der Zwangsvorsteigerung (das. §. 14) 97. **Verteilungsverfahren** betreffend den Erlös aus unbeweglichem Vermögen, Gebühren des Rechtsanwalts und des Notars (G. v. 3. April §. 28) 64.

Gesetz betreffend das Verteilungsverfahren (G. v. 30. April §§. 42—64) 104.

Vertrauensmänner, Vergütung der Reisefosten für dieselben (G. v. 31. März) 57.

Verurteilte, die von denselben zu tragenden Kosten der Strafhaft (G. v. 3. April §. 24) 63.

Verwendung von Buchstengsten (G. v. 5. April) 69. — Ausführung dieses Gesetzes (B. v. 3. Mai) 117.

Verzichtleistung auf Gütergemeinschaften und Nachlassnahmen, Gebühren des Rechtsanwalts für deren Erklärung (G. v. 3. April §. 29) 65.

Wich, Plädoyer des beim Weisefrevel betroffenen (G. v. 28. April §§. 58, 59) 88.

Vorführungsbefehle, Gebühren der Gerichtsvollzieher für deren Vollstredung (G. v. 3. April §. 35) 67.

Vorsitzender des Gewerbegerichts und dessen Stellvertreter, Ernennung derselben (G. v. 23. März §. 5) 46.

W.

Wahl der Gewerbegeichtsmitglieder (G. v. 23. März §§. 6—15) 46. — Desgl. der Mitglieder für das Schauamt (B. v. 3. Mai §. 1) 118.

Waldfrevel, Begriff derselben und Strafbestimmungen (G. v. 28. April §§. 27—57) 82.

Wassergesetze, Hölzbeamte der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (B. v. 26. Jan.) 6.

Wechselfproteste, Gebühren der Gerichtsvollzieher für deren Aufnahme (G. v. 3. April §. 33) 66.

Wegegesetze, Hölzbeamten der Staatsanwaltschaft hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen dieselben (B. v. 26. Jan.) 6.

Weidefrevel, Begriff derselben und Strafsbestimmungen (G. v. 28. April §§. 21—26) 80.

Weier im Thal, Gemeinde, Vereinigung derselben mit dem Kanton Münster (G. v. 23. Juli) 128. — Desgl. mit dem Amtsgerichtsbezirk Münster (G. v. 23. Juli) 181.

Weinsteuer, Ermäßigung derselben (G. v. 5. Mai §. 8) 117.

Weissenburg, Stadt, Ottroehebung derselbst (G. v. 22. Jan.) 8.

Wertherstag, Bestimmung derselben bei Forstdienstleihen (G. v. 28. April §. 19) 80.

Wiederverkauf in Folge Uebergebots (G. v. 30. April §§. 40, 41) 108.

Winzenheim, Kanton, Abgrenzung derselben (G. v. 23. Juli) 128.

Wirmingen, Gemeinde, Zuthellung der Sektion Obrück zu derselben (G. v. 6. Oktbr.) 184.

Wittenheim, Gemeinde, Aufnahme einer Anleihe (G. v. 1. Dezbr. 1879) 1.

Bohraus, die Bestimmung derselben für die Gerichtsvollzieher erfolgt durch das Ministerium (G. v. 30. Juli) 128.

3.

Zahlungsbauerbieten, Gebühren der Gerichtsvollzieher für dasselbe (G. v. 3. April §. 84) 66.

Zeugen, Ausführungsgebot zur Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (G. v. 3. April) 58. — Befugniß der Staatsanwaltschaft zur Feststellung von Zeugengebühren (daz. §. 41) 68.

Zinsen der auf die Landeshauptkasse auszugebenden Schatzanweisungen (G. v. 24. März §§. 5—7) 10.

Zuchthengste, Verwendung derselben (G. v. 5. April) 69. — Untersuchung derselben durch das Schauamt (daz. §. 1) 69. — Gültigkeit der Adröscheine (daz. §. 2) 69. — Strafsbestimmungen (daz. §. 4) 69.

Ausführung des Gesetzes vom 5. April 1880 (B. v. 3. Mai) 117. — Bildung und Thätigkeit des Schauamtes (daz. §§. 1—3) 118. — Gebühr für die Untersuchung eines noch nicht geflohenen Hengstes (daz. §§. 4, 10) 118. — Ausstellung des Adröscheines (daz. §§. 6, 8) 119. — Taggelder und Reisefosten der Mitglieder der Schauämter (daz. §. 9) 119.

Zuschlag, Erteilung derselben im Zwangsvollstredungsverfahren (G. v. 30. April §. 18) 97.

Zuschlaggehtitel, Erhebung derselben auf das Ottroi in der Stadt Straßburg (G. v. 16. April) 72.

Zuständigkeit der Gewerbegerichte (G. v. 23. März §. 2) 45. — Desgl. der Amtsgerichte in Forsträtsachen (G. v. 28. April §. 64) 89. — Desgl. der Strafämtern bei Berufungen in Forsträtsachen (daz.) 90.

Zustellungsbewilligte, Benennung eines solchen bei der Zwangsvollstredung in das unbewegliche Vermögen (G. v. 30. April §§. 1, 5) 93. — Desgl. beim Hypothekenreinigungsverfahren (daz. §. 37) 103. — Desgl. beim Vertheilungsverfahren (daz. §§. 65, 66) 111.

Zustellungsburkunden der Gerichtsvollzieher und der Postboten sind stempel- und registrierfrei (G. v. 3. April §. 4) 58. — Gebühr der Gerichtsvollzieher für Zustellungsburkunden in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (daz. §. 32) 66.

Zwangsbeteigigungsabsachen, Vergütung des Rechtsanwalts für seine Thätigkeit in denselben, Reisefosten der Geschworenen und Gebühren der Auskunftspersonen (G. v. 3. April §. 30) 65.

Zwangsvorlauf von Liegenschaften, Aufhebung des Gesetzes betr. derselben (G. v. 30. April §. 73) 113.

Zwangsvollstredung der Urtheile der Gewerbegerichte (G. v. 23. März §§. 43, 44) 55.

Gerichtsgebühren bei der Zwangsvollstredung in unbewegliches Vermögen (G. v. 3. April §. 11) 60.

Gebot über die Zwangsvollstredung in das unbewegliche Vermögen (G. v. 30. April) 93. — Verfahren (daz. §§. 1—28) 93. — Zwangsvollstredung in Bergwerke (daz. §. 29) 101.

o

Gesetzblatt

für

Elsass = Lothringen.

1881.

Enthält

die Gesetze, Verordnungen sc. vom 10. Dezember 1880 bis 7. Dezember 1881.

(Von Nr. 384 bis einschl. Nr. 410.)

Nr. 1 bis einschl. Nr. 20.

Straßburg,

zu haben bei dem Kaiserlichen Postamt 1.

Chronologische Uebersicht
 der im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen
 vom Jahre 1881
 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes u. s. w.	Ausgegeben zu Straßburg.	Inhalt.	Nr. des Stücks	Nr. des Ges. setzes.	Seiten.
1880.	1881.				
10. Dezbr.	29. Janr.	Verordnung, betreffend Ermächtigung für den Generalvikar Fleck zur Annahme der Verleihung eines Bisithums in partibus und zum Empfange der canonischen Institution als Coadjutor des Bischofs zu Metz mit dem Rechte der Nachfolge.	2	386	3
1881.					
3. Janr.	26. —	Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadt Straßburg zur Erhebung eines Zuschlagszehntels zu den Sägen des durch Verordnung vom 19. Juni 1879 (Gesetzb. S. 66) genehmigten Oktotiarifis. .	1	385	2
24. —	26. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung des Kriegsgerichts zu Straßburg.	1	384	1
7. Febr.	7. Febr.	Gesetz, betreffend die Ausübung des Jagdrechts. . .	3	387	5-9
7. März.	10. März.	Gesetz, betreffend die Haftbarkeit des Mieters oder Pächters für Brandshäden	4	388	11
10. —	20. —	Verordnung, betreffend die Einberufung außerordentlicher Bezirkstage	5	389	13
20. —	28. —	Gesetz, betreffend Einrichtung der oberen Forstbehörden.	6	392	60-61
21. —	28. —	Gesetz, betreffend öffentliche Versteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens.	6	391	60
23. —	29. —	Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 11. Februar 1874 über die Anrechnung der Ortszulagen der Beamten bei der Pensionirung .	7	393	63-65
24. —	28. —	Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatjahr 1881/82	6	390	15-59

Datum des Gesetzes u. s. w.	Ausgegeben zu Straßburg.	Inhalt.	Nr. des Stücks	Nr. des Gesetzes.	Seiten.
1881. 27. März.	1881. 31. März.	Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehschächen.	8	394	67-69
28. —	31. —	Berordnung zum Vollzuge des Landesgesetzes über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehschächen.	8	395	70-72
28. —	1. April.	Gesetz, betreffend die Unterstützung von dienstunfähigem Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie von Hinterbliebenen solcher Beamten	9	396	73-75
30. —	11. —	Berordnung, betreffend die Erhebung des Ostroi in der Gemeinde St. Avold	10	397	77
9. April.	13. —	Berordnung, betreffend Ermächtigung für den Kanonius Stumpf zur Annahme der Verleihung eines Bistums in partibus und zum Empfange der kanonischen Institution als Koadjutor des Bischofs von Straßburg mit dem Rechte der Nachfolge	11	398	79-80
2. Mai.	19. Mai.	Berordnung, betreffend die Amtskantionen.	12	399	81-83
10. —	30. —	Berordnung, betreffend die Ermächtigung der Lügemburger Bergwerks- und Saarbrücker Eisenhütten-Aktien-Gesellschaft zu Birnbach bei Saarbrücken zum Bau und Betriebe einer von der Reichseisenbahnlinie Diedenhofen—Fentsch bei Nüdingen abzweigenden normalspurigen Eisenbahn nach den im Alzinger Thale gelegenen Eisenerz-Grubenfeldern .	13	400	85-86
25. Juni.	27. Juni.	Berordnung, betreffend die Einsetzung des Abbé Gled als Koadjutor des Bischofs von Metz und die Veröffentlichung einer päpstlichen Bulle.	14	401	87-88
4. Juli.	16. Juli.	Gesetz, betreffend die Haftung der Brandversicherungsgelder für die Ansprüche bevorrechteter Gläubiger .	16	403	91-94
8. —	11. —	Berordnung, betreffend die Einsetzung des Abbé Stumpf als Koadjutor des Bischofs von Straßburg und die Veröffentlichung einer päpstlichen Bulle.	15	402	89-90
22. —	5. August.	Berordnung, betreffend die Genehmigung für die Rappoltsweiler Straßeneisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn unter theilweiser Benutzung der Straßen von der Station Lützelburg der Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen nach Wilsberg mit Abzweigungen nach dem Kanalhafen bei Lützelburg und vom Bahnhofe Pfalzburg zur Stadt Pfalzburg	17	405	96-97

Datum des Gesetzes u. f. w.	Ausgegeben zu Straßburg.	In h a l t.	Nr. des Stücks	Nr. des Gesetzes.	Seiten.
1881.	1881.				
27. Juli.	5. August.	Berordnung, betreffend die Erhebung des Ostroi in der Stadt Weissenburg	17	406	97
29. —	5. —	Berordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 23. Juli 1879 über die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen	17	404	95-96
15. August.	20. —	Berordnung, betreffend die Einberufung der Bezirksstage und Kreislage	18	407	99
23. Novbr.	25. Novbr.	Berordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen	19	408	101
5. Dezbr.	9. Dezbr.	Berordnung, betreffend die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten für die Gendarmerie in Elsaß-Lothringen	20	409	103-106
7. —	9. —	Berordnung, betreffend die Berufung der Bezirksvertretung des Bezirks Ober-Elsaß zu einem außerordentlichen Bezirkstage	20	410	107

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 1.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Aufhebung des Kriegsgerichts zu Straßburg. S. 1. — Verordnung, betreffend die Ernächtigung der Stadt Straßburg zur Erhebung eines Justizfahndchefs zu den Sägen des durch Verordnung vom 19. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 66) genehmigten Ultramaris. S. 2.

(Nr. 384.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des Kriegsgerichts zu Straßburg.

Vom 24. Januar 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

§. 1.

Das Kriegsgericht zu Straßburg (General-Gouvernements-Verordnung vom 19. Dezember 1870, Gesetz vom 12. Juli 1873, Gesetzbl. S. 163) wird aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Bekündung in Kraft.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 24. Januar 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

(Nr. 385.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadt Straßburg zur Erhebung eines Zuschlagszehntels zu den Säzen des durch Verordnung vom 19. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 66) genehmigten Oktroitarifs. Vom 3. Januar 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht des Beschlusses des außerordentlichen Kommissars für die Verwaltung des Bürgermeisteramts der Stadt Straßburg vom 23. November 1880, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Stadt Straßburg wird ermächtigt, vom 1. April 1881 ab bis zum Ablauf des Jahres 1883 ein Zuschlagszehntel zu den Säzen des durch Verordnung vom 19. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 66) genehmigten Oktroitarifs zu erheben.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insigniels.

Straßburg, den 3. Januar 1881.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

Der Kaiserliche Statthalter.

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Hofmann.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 2.

Inhalt : Verordnung, betreffend Ermächtigung für den Generalvikar Aley zur Annahme der Verleihung eines Bistums in partibus und zum Empfange der kanonischen Institution als Koadjutor des Bischofs zu Meß mit dem Rechte der Nachfolge. S. 3.

(Nr. 386.) Verordnung, betreffend Ermächtigung für den Generalvikar Aley zur Annahme der Verleihung eines Bistums in partibus und zum Empfange der kanonischen Institution als Koadjutor des Bischofs zu Meß mit dem Rechte der Nachfolge. Vom 10. Dezember 1880.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, auf das Uns von Unserem Statthalter vorgelegte Gesuch des Bischofs von Meß, worin der Wunsch ausgesprochen ist, einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge in der Person seines Generalvikars, des Abbé Franz Ludwig Fleck zu erhalten, nach Einsicht des Dekrets vom 7. Januar 1808 und auf den Vorschlag Unseres Statthalters in Elsaß-Lothringen, was folgt:

Artikel 1.

Der Generalvikar Abbé Franz Ludwig Fleck zu Meß wird hierdurch ermächtigt, die Verleihung eines Bistums in partibus anzunehmen und die kanonische Institution als Koadjutor des Bischofs zu Meß mit dem Rechte der Nachfolge zu empfangen.

Artikel 2.

Unser Statthalter in Elsaß-Lothringen wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchstgegenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 10. Dezember 1880.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

Genehmigt im Ministerium für Elsass-Lothringen.
Strassburg, Druck von H. Schulz u. Co.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 3.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Ausübung des Jagdrechts. S. 5.

(Nr. 387.) Gesetz, betreffend die Ausübung des Jagdrechts. Vom 7. Februar 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Landesausschusses, was folgt:

§. 1.

Die Ausübung des einem jeden Grundeigentümer auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts, sowie des Jagdrechts auf Gewässern ist den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen.

Dieselben finden keine Anwendung:

1. auf die Grundstüde der Reichsmilitär- und der Reichseisenbahndverwaltung, auf die Staatsforsten und auf diejenigen Forsten, deren Eigentum dem Staat mit andern Eigentümern ungetheilt zusteht;
2. auf diejenigen Grundstüde, welche mit einer fortlaufenden Einfriedigung umgeben sind, die jede Verbindung mit den benachbarten Grundstücken hindert.

§. 2.

Das Jagdrecht auf denjenigen Grundstücken und Gewässern, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfen sind, wird Namens und auf Rechnung der Grundeigentümer durch die Gemeinde ausgeübt.

Für jeden Gemeindebann ist die Jagd im Wege öffentlicher Versteigerung, unter Beobachtung der Vorschriften für Verpachtung von Gemeindegrundstücken vorbehaltlich der Bestimmung in §. 10 dieses Gesetzes, betreffend die erstmalige Verpachtung, auf die Dauer von je neun Jahren zu verpachtet.

Die Theilung eines Gemeindebannes in mehrere Jagdbezirke, deren jeder mindestens zweihundert Hektare umfaßt, ist statthaft.

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 7. Februar 1881.

§. 3.

Auf zusammenhängenden Flächen von mindestens fünfundzwanzig Hektaren, sowie auf Seen und Teichen in der Größe von mindestens fünf Hektaren und auf Teichen, welche zum Entenfang eingerichtet sind, kann sich der Eigentümer die selbständige Ausübung des Jagdrechts vorbehalten.

Eisenbahnen, Wege oder Wasserläufe gelten nicht als Unterbrechung des räumlichen Zusammenhangs.

§. 4.

Der Jagdpächterlös ist in die Gemeindekasse zu zahlen.

Die Vertheilung des Erlöses an die einzelnen Grundeigentümer erfolgt nach dem Verhältniß der Katasterfläche der zu dem verpachteten Jagdbezirke gehörigen Grundstücke und Gewässer. Beträge, welche innerhalb zweier Jahre, nachdem bekannt gemacht ist, wieviel jeder Grundeigentümer zu beziehen hat, nicht abgehoben sind, verfallen der Gemeindekasse.

Der Jagdpächterlös eines Gemeindebannes verbleibt der Gemeinde, sobald dies durch mindestens zwei Drittel der Bevölkerung, welche zugleich mehr als zwei Drittel der den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegenden Grundfläche des Gemeindebannes besitzen, beschlossen wird. Dieser Beschuß behält für die ganze Dauer der Pachtzeit Gültigkeit.

Ist ein solcher Beschuß gefaßt, so haben diejenigen Eigentümer, welche sich nach den Bestimmungen des §. 3 die selbständige Ausübung des Jagdrechts vorbehalten haben, nach dem Verhältniß der Katasterfläche der vorbehaltenen Grundstücke und Gewässer einen entsprechenden Beitrag zu dem von dem verpachteten Theil des Gemeindebannes erzielten Erlöse in die Gemeindekasse zu zahlen.

§. 5.

Gemeinden, welche auf einem fremden Gemeindebanne einen den Voraussetzungen des §. 3 entsprechenden Grundbesitz haben, wirken bei Beschlüssen über die Verwendung des Jagdpächterlöses zu Gunsten der Gemeinde (§. 4 Absatz 3) nicht mit und bleiben, falls ein solcher Beschuß gefaßt wird und sie sich die selbständige Ausübung des Jagdrechts vorbehalten, von der Beitragspflicht für die fremde Gemeindekasse (§. 4 Absatz 4) befreit.

§. 6.

Zur Beschlusffassung darüber, ob der Jagdpächterlös der Gemeinde verbleiben soll, ist vor Festsitzung des Versteigerungstermins für die Verpachtung der Jagd von dem Bürgermeister ein öffentlich bekannt zu machender Termin anzuberufen.

Nachdem die Beschlusssfassung erfolgt ist, haben die Eigenthümer, welche sich auf Grund des §. 3 die selbständige Ausübung des Jagdrechts vorbehalten wollen, diesen Vorbehalt binnen zehn Tagen dem Bürgermeister schriftlich zu erklären. Erfreuen sich die vorzubehaltenden Grund- oder Wasserflächen in den Bann verschiedener Gemeinden, so ist die Erklärung an den Bürgermeister jeder dieser Gemeinden zu richten.

Die Bekanntmachung des Versteigerungstermins für die Verpachtung der Jagd darf erst nach Ablauf dieser zehntägigen Frist stattfinden. Zwischen dem Versteigerungstermine und der ersten Bekanntmachung derselben muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen!.

§. 7.

Sind einzelne Grundstüde geringern Flächengehalts von einem zusammenhängenden Grundbesitz von mindestens fünfundzwanzig Hektaren ganz oder größtentheils umschlossen, so hat der Eigenthümer des größern Besitzthums, sofern er sich die selbständige Ausübung des Jagdrechts vorbehält, das Jagdpachtrecht. Er ist zu diesem Ende befugt, die Jagdausübung auf den umschlossenen Grundstücken gegen eine dem Jagdpachtprice des betreffenden Gemeindebannes verhältnismäßig entsprechende und darauf zu verrechnende Entschädigung für die Dauer der Pachtzeit selbst zu beanspruchen.

Macht er von diesem Rechte nicht spätestens am achtten Tage nach dem endgültigen Abschlage der Jagd auf dem Gemeindebanne (§. 2) durch schriftliche Erklärung an den Bürgermeister Gebrauch, so bleiben die umschlossenen Grundstücke Zubehör des Gemeindejagdbezirks.

§. 8.

Vom Tage des Inkrafttreteins dieses Gesetzes ab können Jagdpachtverträge über Grundstücke, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen und auf welchen sich die Eigenthümer nicht gemäß §. 3 die selbständige Ausübung des Jagdrechts vorbehalten dürfen, mit rechtlicher Wirksamkeit nur nach Maßgabe des §. 2 abgeschlossen werden.

Alle über derartige Grundstücke vorher abgeschlossene Jagdpachtverträge sind innerhalb dreier Monate auf der Kreisdirektion in gehörig registrierter Form gegen Empfangsbescheinigung zu hinterlegen.

Die nicht in dieser Form und Frist hinterlegten Verträge, sowie diejenigen, welche der Vorschrift in Absatz 1 zuwider abgeschlossen werden, sind ohne rechtliche Wirksamkeit.

Die hinterlegten Verträge erlöschen, sofern sie nicht früher ablaufen, im Jahre 1889 mit demjenigen Tage, an welchem die Jagd geschlossen wird.

§. 9.

Bestehen gültige Jagdpachtverträge über Theile eines Gemeindebannes, welche nicht mindestens fünfundzwanzig Hektare in räumlichem Zusammenhange umfassen, so kann auf Betreiben des Bürgermeisters mindestens acht Tage vor dem für die Versteigerung anberaumten Termin den Jagdpächtern, an Stelle der von ihnen gepachteten Parzellen, ein derselben an Ausdehnung und Werth gleichkommender zusammenhängender Jagdbezirk angewiesen werden.

Der von den Jagdpächtern vertragsmäßig zu zahlende Zins verbleibt den Berechtigten. Die Eigentümer derjenigen Grundstücke, welche den Pächtern als Jagdbezirk angewiesen werden, nehmen an dem Jagdpächterlös des Gemeindebannes verhältnismäßig nach den Bestimmungen des §. 4 dieses Gesetzes Theil.

Die Anweisung erfolgt durch zwei von dem Amtsrichter zu beeidende Sachverständige, deren einen der Bürgermeister, den andern die Jagdpächter ernennen. Sofern die Letzteren innerhalb einer ihnen zu sehenden Frist die Ernennung nicht bewirken, oder sofern die ernannten Sachverständigen sich nicht einigen können, ernennt der Kreisdirektor einen dritten Sachverständigen, welcher die Anweisung vornimmt. Die Kosten des Verfahrens haben die Jagdpächter zu tragen.

§. 10.

Bei der erstmaligen Verpachtung der Jagdbezirke ist der Ablauf der Pachtzeit auf den Tag des Jagdschlusses im Jahre 1889 festzusezen.

Insofern gültige Jagdpachtverträge vor diesem Tage ablaufen, hat durch die Gemeinde eine anderweite Verpachtung der Jagd mit der Bestimmung zu erfolgen, daß die Pachtzeit mit dem vorbezeichneten Tage endigt.

§. 11.

Die bestehenden jagdpolizeilichen Bestimmungen, sowie die Vorschriften über das Tödten und Vertilgen schädlicher Thiere werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Jedoch ist auf den von den Festungswerken umschlossenen Grundstücken, sowie in einem Umkreise bis weitestens 225 Meter von den Festungswerken, desgleichen von Forts, Pulvermagazinen und ähnlichen Anstalten die Anwendung von Feuerwaffen bei Ausübung der Jagd oder bei Abwehr und Verschneidung des Wildes bei Vermeidung einer Geldstrafe von 20 bis 150 M oder Haft bis zu 4 Wochen untersagt.

Die Abgrenzung und Versteinung der Sicherheitsrayons erfolgt auf Anordnung des Statthalters nach Maßgabe der §§. 3 und 8 des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871 (R.-G.-Bl. 1871 S. 459; G.-Bl. f. E.-L. 1872 S. 133).

§. 12.

Die nöthigen Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes werden durch das Ministerium erlassen.

Urkundlich unter unserer Höchstgegenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin den 7. Februar 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Mr. 4.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Haftbarkeit des Miethers oder Pächters für Brandstädte. S. 11.

(Nr. 388.) Gesetz, betreffend die Haftbarkeit des Miethers oder Pächters für Brandstädte.
Vom 7. März 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Landesausschusses, was folgt:

§. 1.

Der Miether oder Pächter eines Gebäudes ist für Brandstädte nur haftbar, wenn der Schaden erweislich durch ein von ihm zu vertretendes Verhülfen verursacht ist.

Die Artikel 1733 und 1734 Code civil werden aufgehoben.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt am ersten April 1881 in Kraft.

Miether oder Pächter, welche sich vor diesem Tage gegen die Folgen ihrer Haftbarkeit für Brandstädte versichert haben, können von der Versicherung jederzeit zurücktreten. Dasselben haben die Prämie für das am Tage des Rücktritts laufende Versicherungsjahr ungeschrämt zu entrichten.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. März 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

Gesetzl. f. Elsaß-Lothr. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 10. März 1881.

Herausgegeben im Ministerium für Elsass-Lothringen.
Strassburg, Druck von R. Schulz u. Co.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 5.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung außerordentlicher Bezirkstage. S. 18.

(Nr. 389.) Verordnung, betreffend die Einberufung außerordentlicher Bezirkstage.
Vom 10. März 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Gesetze vom 22. Juni 1833, 10. Mai 1838, 18. Juli 1866 und 24. Januar 1873, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Bezirksvertretungen der Bezirke Unter-Elsaß, Ober-Elsaß und Lothringen werden zu außerordentlichen Bezirkstagen berufen, welche am 4. April 1881 eröffnet und spätestens am 7. April 1881 geschlossen werden.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Siegels.

Straßburg, den 10. März 1881.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers.

Der Kaiserliche Statthalter:

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Hofmann.

Druckausgegeben im Ministerium für Bildung und Unterricht.
Strohsburg. Druck von R. Schulz u. Co.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 6.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatjahr 1881/82. S. 15. — Gesetz, betreffend öffentliche Versteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. S. 60. — Gesetz, betreffend Einrichtung der oberen Forstbehörden. S. 60.

(Nr. 390.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatjahr 1881/82. Vom 24. März 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

§. 1.

Der diesem Gesetze als Anlage A beigelegte Landeshaushalts-Etat von Elsaß-Lothringen für das Etatjahr 1881/82 wird hierdurch

in Aussgabe

auf 47 306 936 Mark 50 Pf., nämlich:
" 36 622 750 " 50 an fortlaufenden, und
" 10 684 186 " an einmaligen Ausgaben,

in Einnahme

auf 47 306 936 Mark 50 Pf.

festgesetzt.

§. 2.

1. Die direkten Staatssteuern werden für das Etatjahr 1881/82 in Prinzipale und Zuschlägen nach Maßgabe der als Anlage B beigelegten Übersicht den Bestimmungen der Gesetze gemäß erhoben.
2. Die Kontingente der Bezirke zu dem Prinzipale der Grundsteuer, der Personal- und Matrikelsteuer und der Thür- und Fenstersteuer sind in der Anlage C festgesetzt.

Gesetzl. f. Elsaß-Lothr. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 28. März 1881.

§. 3.

Für Rechnung der Bezirke, Gemeinden und öffentlichen Anstalten und sonst berechtigten Corporationen dürfen im Etatsjahr 1881/82

1. die nach der bestehenden Gesetzgebung gestatteten Zuschläge zu den direkten Staatssteuern innerhalb der danach zulässigen Grenzen,
2. die in der Anlage D des Gesetzes, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80, vom 31. März 1879 bezeichneten besonderen Abgaben und Gefälle erhoben werden.

§. 4.

Zur Deckung der nach Kapitel 26 und 27 der Einnahmen des bei-liegenden Landeshaushalts-Etats sich ergebenden schwedenden Schuld, sowie zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebsfonds können nach Bedarf

1. zur Beschaffung einer den Betrag von Einer Million und Dreihunderttausend Mark nicht übersteigenden Summe dreiprozentige Renten entweder auf den Namen der Erwerber eingeschrieben oder durch Ausgabe von Rentenbriefen auf Namen oder auf den Inhaber bestellt werden,
2. Schakanweisungen, jedoch nicht über den Betrag von sieben Millionen Mark hinaus, ausgegeben werden.

§. 5.

Die Renten lauten auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen. Der Kaufpreis derselben wird durch das Ministerium bestimmt.

§. 6.

Die Einschreibung der Renten wird durch das Ministerium verfügt und erfolgt durch die Landeshauptkasse, welche dem Erwerber einen Auszug aus der bewillten Einschreibung ertheilt. Die Rentenbriefe werden durch das Ministerium ausgefertigt.

§. 7.

Die halbjährlich fälligen Züge der eingeschriebenen Renten werden durch die Landeshauptkasse und durch die hierzu besonders ermächtigten Landeskassen gegen Vorzeigung des ertheilten Auszuges aus der Einschreibung gezahlt. Den Rentenbriefen werden Kupons beigegeben, welche nach eingetreterner gleichfalls halbjährlicher Fälligkeit bei allen Landeskassen an Zahlung statt anzunehmen sind und durch die Landeshauptkasse und die Bezirkshauptkassen eingelöst werden.

§. 8.

Gegen Rückgabe des Rentenbriefs mit den noch nicht verfallenen Kupons kann der Inhaber jeder Zeit Einschreibung der verbrieften Rente auf seinen Namen verlangen. Ebenso kann gegen Rückgabe des ertheilten Auszugs aus der Einschreibung einer Rente deren Löschung und Aussertigung von, den Betrag der Rente entsprechenden Rentenbriefen, beziehungsweise, sofern zurückgelieferte Rentenbriefe aufbewahrt sind, deren Wiederherausgabe verlangt werden.

§. 9.

Eigenthumsübergänge an eingeschriebenen Renten sind der Landesklasse gegenüber nur wirksam, sofern deren Umschreibung auf dem neuen Erwerber veranlaßt ist. Hat die Uebertragung durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden stattgefunden, so hat die Umschreibung auf Antrag des Veräußerers oder seines Bevollmächtigten zu erfolgen. Ist der Übergang auf andere Art bewirkt, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger des Eingeschriebenen ein Eigenthumszeugniß vorzulegen, welches beim Vorhandensein notarieller oder gerichtlicher Theilungssakte, Testamente oder Inventare von dem betreffenden Notar oder Gerichtsschreiber, sonst von dem Amtsrichter des Wohnortes des Eingeschriebenen auf Grund der gerichtlichen Akten oder an die eidestattliche Erklärung zweier Zeugen aufzunehmen und vom Landgerichtspräsidenten zu visieren ist.

In jedem Falle ist der ertheilte Auszug aus der Einschreibung zurückzugeben. Derselbe ist zu vernichten und dem legitimirten Erwerber nach erfolgter Umschreibung ein neuer Auszug zu ertheilen.

§. 10.

Die regelmäßige Tilgung der Rente findet im Wege des freihändigen Rückkaufs mit der Maßgabe statt, daß jährlich mindestens Ein Prozent des Nominalbetrages der Rentenschuld getilgt oder dieser Betrag einem besonderen Tilgungsfonds zugewiesen wird.

Bestände des Tilgungsfonds können verzinslich angelegt werden.

Der Rückkaufspreis der eingeschriebenen Rente wird gegen Rückgabe des ertheilten Auszugs aus der Einschreibung an die darin bezeichnete Person oder deren gemäß §. 9 legitimirte Rechtsnachfolger gezahlt. Die Legitimation der Inhaber der Rentenbriefe ist die Landesklasse zu prüfen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 11.

Der Landesregierung bleibt das Recht vorbehalten, die Rentenschuld nach Kündigung mit mindestens halbjährlicher Frist gegen Zahlung des drei und dreißig ein drittelsachen Betrages der Renten abzulösen.

§. 12.

Die zur Ausführung der vorstehenden §§. 6 bis 11 nothwendigen Bestimmungen erläßt das Ministerium.

§. 13.

Die einzelnen Ziele der eingeschriebenen Renten und die auf Grund der Kupons der Rentenbriefe zu erhebenden Beträge verjähren binnen fünf Jahren nach Eintritt des Fälligkeitstermins.

§. 14.

Die Schakanweisungen lauten auf die Landeskasse von Elsaß-Lothringen und werden durch das Ministerium ausgefertigt. Der Zinsfuß und die Dauer der Umlaufszeit der Schakanweisungen, welche den Zeitraum eines Jahres, jedenfalls aber den 30. September 1882 nicht überschreiten darf, werden durch das Ministerium bestimmt. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Betrag der Schakanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schakanweisungen ausgegeben werden.

§. 15.

Die Zinsen der Schakanweisungen, sofern letztere verzinslich ausgefertigt werden, verjähren binnen fünf Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schakanweisung auszudrückenden Fälligkeitsterminus.

§. 16.

Die zur Zahlung der Rentenziele, sowie zur Verzinsung und Einstöfung der Schakanweisungen erforderlichen Beträge sind aus den bereitesten Landeskünften zur Verfügung zu stellen.

§. 17.

Die in der Anlage D beschriebenen freihändigen Veräußerungen von Staatseigenthum werden genehmigt.

§. 18.

Der §. 8 des Gesetzes vom 26. Dezember 1878 (Ges.-Bl. S. 443) wird aufgehoben.

Eine Anrechnung eines Theils der Ortszulagen oder des Werths von freien Dienstwohnungen oder des Betrags der an deren Stelle gezahlten Wiedergutsentschädigungen bei Feststellung der Pensionen findet künftig außer im Falle der Festsetzung durch den Landeshaushalts-Stat nur noch insoweit statt, als die

v.

Beamten nach den bis jetzt gültigen Bestimmungen ein Anrecht darauf haben.
Dieses Anrecht erlischt, sobald und soweit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes
das Gehalt der Beamten erhöht wird.

Die dermaligen Inhaber von Dienststellen, für welche im Etat nicht Durchschnittsgehalte, sondern Singulärgehalte ausgeworfen sind, sowie diejenigen Beamten, welche innerhalb der nach Durchschnittsgehaltssätzen normirten Kategorien in der höchsten Gehaltsklasse stehen, behalten ihre dermaligen Bezüge in der Art, daß sie ihren bisherigen Gehalt und den pensionsfähigen Theil der Ortszulage fortan als Gehalt und den Rest ihrer dermaligen Gesamtbeziehe als nicht pensionsfähigen Dienstbezug erhalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. März 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr v. Manteuffel.



Anlage A.

**Landeshaushalts-Estat
von
Elßach - Loftringen
für das Statjahr
1881/82.**

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Staats- jahr 1881/82	Darunter fünftig weg- fallend
Forstdauernde Ausgaben.				
1		I. Statthalter und sein Büro.		
1 u. 2		Repräsentationskosten und Reisekosten.	215 000	—
3—6		Befohldungen	31 125	300
7—13		Sonstige Ausgaben Bestände bei Titel 13 sind auf das folgende Jahr übertragbar.	70 200	—
			Summe Kapitel 1 . . .	316 325
		II. Staatsrat, Vertretung beim Bundes- rath und Landesausschuß.		
2		Staatsrat.	35 000	—
			Summe Kapitel 2 für sich.	
3		Vertretung beim Bundesrat.	30 000	—
			Summe Kapitel 3 für sich.	
4		Landesausschuß.		
1—3		Persönliche Ausgaben.	101 600	200
4—6		Sächliche Ausgaben.	56 000	—
			Summe Kapitel 4 . . .	157 600
			Summe Kapitel 2 bis 4 . . .	222 600
				200

Ka. pitel.	Titel.	A u s g a b e .	Betrag für das Etats- jahr 1881/82	Darunter künftig weg- fallend
			A	A
		III. Ministerium.		
5		Staatssekretär, Centralbüro und gemeinsame Ausgaben.		
1—6	Befoldungen	85 395	2 100	
7—9	Andere persönliche Ausgaben.	10 300	—	
10—13	Sächliche und vermischt Ausgaben	21 180	—	
	Bestände bei Titel 13 sind auf das folgende Jahr übertragbar.			
14	Kosten des Gesetzblattes und des Ministerial-Amtsblattes	1 200	—	
15	Unvorhergesehene Ausgaben bei allen Zweigen der Landesverwaltung.	200 000	—	
	Summe Kapitel 5 . . .	318 075	2 100	
6		Abtheilung für Inneres, Kultus und Unterricht.		
1—5	Befoldungen	169 500	5 000	
6 u. 7	Andere persönliche Ausgaben	2 800	—	
8—11	Sächliche und vermischt Ausgaben	46 500	—	
12	Zu geheimen Ausgaben im Interesse der Polizei	44 000	—	
	Summe Kapitel 6 . . .	262 800	5 000	
7		Justizabtheilung.		
1—7	Befoldungen	86 450	2 400	
8 u. 9	Andere persönliche Ausgaben	4 300	—	
10—13	Sächliche und vermischt Ausgaben	11 750	—	
	Summe Kapitel 7 . . .	102 500	2 400	
8		Abtheilung für Finanzen und Domänen.		
1—7	Befoldungen	121 450	3 500	
8 u. 9	Andere persönliche Ausgaben	3 300	—	
10—13	Sächliche und vermischt Ausgaben	18 000	—	
	Seite . . .	142 750	3 500	

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etatsjahr 1881/82	Darunter künftig wegfällend
8		Übertrag . . .	142 750	3 500
14 u. 15	Forsteinrichtungsbüreau.			
16	Besoldungen Für Hülfsarbeiter, Geschäftsbedürfnisse und vermischte Ausgaben	10 900 8 000	200 —	
9		Summe Kapitel 8 . . .	161 650	3 700
1—5	Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.			
6 u. 7	Besoldungen Andere persönliche Ausgaben	99 100 22 600	7 700 —	
8—10	Sächliche und vermischte Ausgaben	14 900	—	
		Summe Kapitel 9 . . .	136 600	7 700
		Summe Ministerium (Kapitel 5 bis 9) . . .	981 625	20 900
IV.	Verwaltung des Innern, des Kultus und des Unterrichts.			
10	A. Verwaltung des Innern.			
1—8	Bezirkspräsidien.			
9	Besoldungen Andere persönliche Ausgaben	513 625 2 700	20 425 —	
10—13	Sächliche Ausgaben	77 000	—	
		Summe Kapitel 10 . . .	593 325	20 425
11	Kreisdirektionen.			
1—4	Besoldungen Sächliche Ausgaben	265 950 90 000	3 450 —	
5 u. 6		Summe Kapitel 11 . . .	355 950	3 450

Ra. pitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etats- jahr 1881/82	Darunter künftig weg- fallend
			M	M
12		Polizeidirektionen.		
1—8	Besoldungen	482 250	9 550	
9	Andere persönliche Ausgaben	1 800	—	
10—13	Sächliche Ausgaben. Bestände bei Titel 12 sind auf das folgende Jahr übertragbar.	35 300	900	
	Summe Kapitel 12 . . .	519 350	10 450	
13	Kantonal-Polizeikommisse.			
	Pauschquantum	215 000	6 000	
	Summe Kapitel 13 für sich.			
14	Gendarmerie.			
1—5	Besoldungen	633 750	—	
6	Andere persönliche Ausgaben.	300	—	
7—14	Sächliche Ausgaben	252 363	—	
	Summe Kapitel 14 . . .	886 413	—	
15	Straf- und Besserungsanstalten und Gefängnisse.			
1—10	Besoldungen und andere persönliche Ausgaben	328 606	2 600	
11—17	Sächliche und vermischte Ausgaben Bestände bei Titel 16 sind auf das folgende Jahr übertragbar.	651 060	—	
	Summe Kapitel 15 . . .	979 666	2 600	
16	Bergverwaltung und Gewerbe-polizei.			
1—3	Besoldungen	21 450	1 150	
4—7	Sächliche Ausgaben	9 600	—	
	Summe Kapitel 16 . . .	31 050	1 150	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etatsjahr 1881/82	Darunter künftig wegfällend
17	1 u. 2	Sür die Disziplinarkammern	3 000	—
18	—	Kosten in Militär-Ersatzangelegenheiten	15 000	—
19	1 u. 2	Zur Herausgabe amtlicher Zeitschriften	43 000	—
20	1 u. 2	Sür allgemeine polizeiliche Zwecke	8 000	—
21	1—4	Medizinalweisen	40 560	—
22	1—6	Öffentliche Armenpflege und Unterstützungen	132 000	—
23		Sür die Kriegergräberstätten	17 600	—
24		Reise- und Umzugskosten versehrter Beamten	8 600	—
		Bestände bei Kapitel 19 Titel 1 (Kosten der Gemeindezeitung) und Kapitel 22 Titel 6 (Unterstützung von Gemeinden) übertragen sich von einem Jahr in das andere.		
		Summe A. Kapitel 10—24 . . .	3 848 514	44 075
		B. Kultus.		
25		Katholischer Kultus.		
	1 u. 2	Besoldungen	1 796 240	480
	3—6	Andere persönliche Ausgaben.	46 360	—
	7—10	Sächliche Ausgaben	122 800	—
		Bestände bei Titel 8 und 10 (Unterhaltung von Mobilien und Gebäuden, ferner Zuschüsse zu Pfarrhaus- und Kirchenbauten) sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 25 . . .	1 965 400	480
26		Protestantischer Kultus.		
	1—4	Besoldungen	479 727, ²⁴	—
	5—7	Andere persönliche Ausgaben.	47 100	—
		Seite. . .	526 827, ²⁴	—

Ka. pitel.	Titel.	A u s g a b e .	Betrag für das Etats- jahr 1881/82	Darunter künftig weg- fallend
			A	A
26		Übertrag . . .	526 827,24	—
8—13	Sächliche Ausgaben Bestände bei Titel 13 (Zuschüsse zu Pfarr- haus- und Kirchenbauten) sind auf das folgende Jahr übertragbar.		35 592,76	—
	Summe Kapitel 26 . . .		562 420	—
27		Israelitischer Kultus.		
1	Befoldungen		116 480	—
2 u. 3	Andere persönliche Ausgaben		18 200	—
4—6	Sächliche Ausgaben Bestände bei Titel 5 (Zuschüsse zu Synagogen- bauten) sind auf das folgende Jahr übertragbar.		17 400	—
	Summe Kapitel 27 . . .		152 080	—
	Summe B. Kapitel 25—27 . . .		2 679 900	480
	C. Verwaltung des Unterrichts.			
28	Zuschuß für die Universität zu Straßburg.		865 660	870
	Summe Kapitel 28 für sich.			
29		Universitäts- und Landesbibliothek.		
1—6	Befoldungen		54 550	2 500
7	Ausgaben für Bücher		55 000	—
8—11	Sächliche Ausgaben		12 000	—
12	Ausgaben für die Münzsammlung Bestände bei Titel 7 und 10 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		1 200	—
	Summe Kapitel 29 . . .		122 750	2 500

Ka. pitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etat- jahr 1881/82	Darunter künftig weg- fallend
30		Prüfungskommission für die Kandidaten des höheren Schulamts	5 200	—
		Summe Kapitel 30 für sich.		
31		Kommission für die medizinischen Staatsprüfungen	6 120	—
		Summe Kapitel 31 für sich.		
32		Söheres Unterrichtswesen.		
1—5	Befoldungen	1 312 830	18 340	
6	für Freistellen und Unterstützungen an Schüler	42 000	—	
7	Unterstützungen an ehemalige Lehrer, sowie an Witt- wen und Waisen von Lehrern	3 000	—	
8	Reise- und Umzugskosten	7 500	—	
9	Studienstipendien für Landesangehörige, welche sich dem höheren Schulfach widmen wollen	7 000	—	
	Summe Kapitel 32	1 372 330	18 340	
33		Niederes Unterrichtswesen.		
1 u. 2	Kreisshulinspektoren.	123 950	2 100	
3—11	Zuschüsse für Elementar- und Mittelschulen	815 300	—	
	Bestände bei Titel 5 (Beihilfen an Gemeinden zu Schulhausbauten u. s. w.) sind auf das fol- gende Jahr übertragbar.			
12—17	für die Taubstummenanstalt in Meß.	41 590	—	
18—33	für Lehrerbildungsanstalten.	669 950	7 950	
34	für Wiederholungs-, Turn- und Obstbaukurse	9 600	—	
35	Zuschüsse für höhere Töchterschulen	48 000	—	
36 u. 37	Allgemeine Ausgaben	44 000	—	
	Bestände bei Titel 26 und 34 sind auf das folgende Jahr übertragbar.			
	Summe Kapitel 33	1 752 390	10 050	

Kapitel.	Ausgabe.	Betrag für das Etats- jahr 1881/82	Darunter fünftig weg- fallend
		A	A
34	Kunst.		
1	Bur Konservierung der historischen und Kunstdenkmäler	16 000	—
	Bestände sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
2	Landeszuschuß für archäologische und Kunstsammlungen	4 000	—
3	Theatersubventionen	128 000	—
4	Zuschuß zur Unterhaltung der Kunstgewerbeschule in Straßburg	1 000	—
	Summe Kapitel 34 . . .	149 000	—
	Summe C. Kapitel 28—34 . . .	4 273 450	31 760
35	1 u. 2 Für die gesammte Verwaltung des Innern ic.	64 395	—
	Dazu Summe B. Kapitel 25—27.	2 679 900	480
	A. " 10—24.	3 848 514	44 075
	Summe Verwaltung des Innern, des Kultus und des Unterrichts (Kapitel 10—35)	10 866 259	76 315
	V. Justizverwaltung.		
36	Oberlandesgericht, Landgerichte und Amtsgerichte.		
1—10	Befoldungen	1 474 050	8 750
11—21	Andere persönliche Ausgaben	178 260	—
22—28	Sächliche Ausgaben.	157 900	—
	Bestände bei Titel 27 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
	Summe Justizverwaltung (Kapitel 36)	1 810 210	8 750

Ka. pitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Stats- jahr 1881/82	Darunter künftig weg- fallend
		VI. Verwaltung der Finanzen und Domänen.		
		A. Forstverwaltung.		
37		Forstabtheilungen bei den Bezirkspräsidien.		
	1 — 4	Besoldungen	128 525	7 475
	5	Andere persönliche Ausgaben.	3 600	—
	6 u. 7	Sächliche Ausgaben.	36 100	—
		Summe Kapitel 37 . . .	168 225	7 475
38		Oberförster.		
	1	Besoldungen	228 300	7 800
	2	Andere persönliche Ausgaben.	38 490	—
	3	Sächliche Ausgaben.	132 300	—
		Summe Kapitel 38 . . .	399 090	7 800
39		Forstschutzpersonal.		
	1	Besoldungen	404 550	2 700
	2 u. 3	Andere persönliche Ausgaben	69 710	—
		Summe Kapitel 39 . . .	474 260	2 700
40		Sonstige persönliche Verwaltungsausgaben	67 200	—
41	1 — 14	Materielle Verwaltungs- und Betriebskosten	1 643 625	—
		Bestände bei den Titeln 1, 4, 5, 6, 8 und 11 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe A. Kapitel 37 bis 41 . . .	2 752 400	17 975
42	1 — 9	B. Tabakmanufaktur in Straßburg	3 585 025	525
		Bestände bei Titel 8 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe B. Kapitel 42 für sich.		

Ra. pitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etat- jahr 1881/82	Darunter künftig wegfallend
			M.	M.
		C. Verwaltung der Zölle, indirekten Steuern und des Euregistrementes.		
43		Direktivbehörde.		
1—9	Befordlungen	254 175	15 975	
10	Andere persönliche Ausgaben	2 700	—	
11—16	Sächliche Ausgaben.	41 700	—	
17	Dispositionsfonds	1 000	—	
	Bestände bei Titel 16 sind auf das folgende Jahr übertragbar.			
	Summe Kapitel 43 . . .	299 575	15 975	
44		Erhebung und Kontrolle der Zölle und Steuern.		
1—7	Befordlungen	2 575 215	42 680	
8 u. 9	Andere persönliche Ausgaben	112 600	—	
10—19	Sächliche Ausgaben.	306 350	—	
	Bestände bei Titel 12 sind auf das folgende Jahr übertragbar.			
	Summe Kapitel 44 . . .	2 994 165	42 680	
45		Entregistrement.		
1—5	Befordlungen	595 115	20 180	
6	Andere persönliche Ausgaben.	910	—	
7—18	Sächliche Ausgaben.	679 100	—	
	Summe Kapitel 45 . . .	1 275 125	20 180	
46		Sonstige Ausgaben.		
1	Reise- und Umzugskosten versetzter Beamten.	40 000	—	
2	Kaserneinungskostenbeiträge ottooberechtigter Gemein- den	92 224	—	
	Summe Kapitel 46 . . .	132 224	—	
	Summe C. Kapitel 43 bis 46 . . .	4 701 089	78 835	

Ka. pitel.	Titel.	A u s g a b e .	Betrag für das Staats- jahr 1881/82	Darunter künftig weg- fallend
D. Verwaltung der direkten Steuern.				
47	Aus allgemeinen Staatsfonds.			
1—8	Besoldungen	956 625	65 975	
9—11	Andere persönliche Ausgaben	47 600	—	
12—19	Sächliche Ausgaben	404 600	—	
Bestände bei Titel 16 sind auf das folgende Jahr übertragbar.				
Summe Kapitel 47 . . .				
1 408 825	65 975			
48	Aus Spezialfonds.			
1—3	Verwendung des Wiederumlage- und Ausfallfonds .	288 680	—	
4	Herstellung und Benachrichtigungsgebühren von Spezialrollen	820	—	
Summe Kapitel 48 . . .				
289 500	—			
Summe D. Kapitel 47 und 48 . . .				
1 698 325	65 975			
49	E. Allgemeine Ausgaben.			
Bezirkshauptkassen.				
1—3	Besoldungen	127 900	5 600	
4	Andere persönliche Ausgaben	4 200	—	
5—7	Sächliche Ausgaben	15 900	—	
Bestände bei Titel 6 sind auf das folgende Jahr übertragbar.				
Summe Kapitel 49 . . .				
148 000	5 600			
50	Vermessungswesen.			
1	Kosten der Landestriangulation	43 500	—	
Bestände sind auf das folgende Jahr übertragbar.				
Seite . . .				
43 500	—			

Ra- pitel.	Titel.	A u s g a b e .	Betrag für das Etats- jahr 1881/82	Darunter fünftig weg- fallend
			A	A
50		Uebertrag.	43 500	—
2	Kosten des Drucks der Reichstagsblätter	8 970	—	
3	Feldmesser-Prüfungskommission	64	—	
	Summe Kapitel 50	52 534	—	
51	1 u. 2 Für die gesammte Verwaltung der Finanzen zc.	136 100	—	
	Summe Kapitel 51 für sich.			
52	Zahlungen an das Reich.			
1	Matrikularbeitrag.	3 663 299	—	
2	Beitrag zu den Ausgaben für das Reichs-Schahamt	3 150	—	
3	Beitrag zu den Ausgaben des Rechnungshofs des Deutschen Reichs	36 230	—	
	Summe Kapitel 52	3 702 679	—	
53	Für Verwaltung des nicht gewidmeten nutzbaren Staatsguts	5 500	—	
	Summe Kapitel 53 für sich.			
54	1—5 Landesschuldenverwaltung	1 159 458	—	
55	1 u. 2 Civilpensionen und Wartegelder	720 000	—	
56	Gnadengeschenke und Gnadenbewilligungen aller Art Beflände sind auf das folgende Jahr über- tragbar.	80 000	—	
57	Zu Unterstützungen	100 000	—	
58	Porto- und Frachtkosten für dienstliche Sendungen.	112 000	—	
59	Depositenverwaltung	1 000	—	
	Summe E. Kapitel 49—59	6 217 271	5 600	
	Dazu " D. " 47 u. 48	1 698 325	65 975	
	" C. " 48—46	4 701 089	78 835	
	" B. " 42.	3 585 025	525	
	" A. " 37—41	2 752 400	17 975	
	Summe Verwaltung der Finanzen und Domänen (Kapitel 37 bis 59)	18 954 110	168 910	

Kapitel.	Titel.	A u s g a b e .	Betrag für das Etats- jahr 1881/82	Darunter fünftig weg- fallend
		VII. Verwaltung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.		
		A. Handel und Gewerbe.		
60	1 u. 2	Geologische Landesuntersuchung	24 975	—
61	1—5	Wichwesen	84 800	1 500
62	1 u. 2	Sonstige Ausgaben	1 300	—
		Summe A. Kapitel 60—62	111 075	1 500
		B. Landwirtschaft.		
63	1—3	Veterinärwesen	23 500	—
		Summe Kapitel 63 für sich.		
64		Förderung der Pferdezucht.		
		Handgestüt in Straßburg mit Filiale in Marsal.		
1—4		Besoldungen	40 712,50	4 212,50
5—7		Andere persönliche Ausgaben	7 950	—
8—15		Sächliche Ausgaben	106 100	—
		Bestände bei Titel 11, 13 und 14 (Ergänzung der Montirungsfülde, Unterhaltung der Gebäude und Erfaß für ausrangierte Pferde) sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Titel 1 bis 15	154 762,50	4 212,50
16—19		Sonstige Ausgaben zur Förderung der Pferdezucht	59 000	—
		Bestände bei Titel 17 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe Kapitel 64	213 762,50	4 212,50
65		Landwirtschaftliche Lehr- und Versuchsanstalten.		
1—3		Technische Winterschule zu Straßburg	10 300	—
4—7		Landwirtschaftliche Versuchsstation zu Ruisach	9 900	—
		Seite	20 200	—

Ka. pitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etats- jahr 1881/82	Darunter künftig weg- fallend
			A	A
65		Übertrag . . .	20 200	—
8—11	Obst- und Gartenbauschule zu Brumath	33 630	—	
12—14	Landwirtschaftliche Schule in Ruisach	20 850	—	
15	Buschhüsse für die landwirtschaftlichen Winterschulen zu Schlettstadt und St. Avold	11 000	—	
	Summe Kapitel 65 . . .	85 680	—	
66		Landesmeliorationswesen.		
1 u. 2	Befohdungen	21 000	600	
3 u. 4	Sonstige Ausgaben	65 200	—	
	Bestände bei Titel 4 sind auf das folgende Jahr übertragbar.			
	Summe Kapitel 66 . . .	86 200	600	
67	1—4	Zur Förderung der Landwirtschaft	49 600	—
	Bestände bei Titel 1 und 2 sind auf das folgende Jahr übertragbar.			
	Summe Kapitel 67 für sich.			
68		Zur Förderung der Fischzucht.		
	Fischzuchtaufstalt in Hüningen.			
1	Befohdungen	4 920	—	
2—4	Andere persönliche Ausgaben	7 980	—	
5—10	Sächliche Ausgaben	19 700	—	
	Summe Titel 1 bis 10 . . .	32 600	—	
	Fischereipolizei.			
11	Befohdungen	9 000	—	
	Summe Kapitel 68 . . .	41 600	—	

Ka. pitel.	Titel.	A u s g a b e .	Betrag für das Staats- jahr 1881/82	Darunter künftig weg- fallend
69		Sonstige Ausgaben	500	—
		Summe Kapitel 69 für sich.		
70	1 u. 2	Landwirtschaftlicher Hilfsfonds zur Gewährung von Unterstüztungen bei Unglücksfällen (Spezialfonds). . . Ersparnisse sind anzusammeln und zur Förderung landwirtschaftlicher Zwecke im Allgemeinen zu verwenden. Summe B. Kapitel 68 bis 70	78 030	—
71		C. Wasserbauverwaltung.	578 872, ⁵⁰	4 812, ⁵⁰
1—8		Besoldungen	399 425	4 875
9 u. 10		Andere persönliche Ausgaben	1 150	—
11—14		Sächliche Ausgaben	25 824	300
15—18		Unterhaltung der Bauten	1 098 000	—
		Beflände sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
19		Subventionen für Fähranstalten	1 600	—
20		Bewaltung der Nebennutzungen der Flüsse und Kanäle	6 600	—
21—24		Kosten der Rheinschiffahrts-Zentralkommission	6 215	—
25		Sonstige Ausgaben	4 500	—
		Summe C. Kapitel 71	1 543 314	5 175
72		D. Hoch- und Wegebauverwaltung.		
1—3		Besoldungen	339 450	3 000
4—7		Sächliche Ausgaben	117 360	—
8		Unterhaltung der Staatsstraßen	670 000	—
9		Subventionen zu Bezirks- und Vizinalwegebauten	78 400	—
10		Bewaltung der Nebennutzungen der Staatsstraßen	2 000	—
		Beflände bei Titel 8 und 9 sind auf das folgende Jahr übertragbar.		
		Summe D. Kapitel 72	1 207 210	3 000

Ra. pitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etat- jahr 1881/82	Darunter künftig weg- fallend
			M	M
73	I u. 2	Übertrag Summe D. Kapitel 72	1 207 210	3 000
		Für die gesamte Verwaltung für Gewerbe ic.	31 150	—
		Dazu Summe C. Kapitel 71	1 543 314	5 175
		" B. " 63—70	578 872,50	4 812,50
		" A. " 60—62	111 075	1 500
		Summe Verwaltung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten (Kapitel 60—73)	3 471 621,50	14 487,50
		 Biederholung.		
1 24	I.	Statthalter	316 325	300
5-9	II.	Staatsrath, Bundesrath und Landesausschüsse	222 600	200
10-35	III.	Ministerium	981 625	20 900
36 37-59 60-73	IV.	Verwaltung des Innern, des Kultus und des Unterrichts	10 866 259	76 315
	V.	Justizverwaltung	1 810 210	8 750
	VI.	Verwaltung der Finanzen und Domänen	18 954 110	168 910
	VII.	Verwaltung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten	3 471 621,50	14 487,50
		Summe der fortdauernden Ausgaben	36 622 750,50	289 862,50

Ra- pitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Staats- jahr 1881/82
Einmalige Ausgaben.			
I. Ministerium.			
1	Staatssekretär, Centralbüreau und gemeinsame Ausgaben.		
1	Herstellung von Räumen zur Unterbringung des Centralbüraus und bauliche Änderungen in der Dienstwohnung des Staatssekretärs	12 000	
2	Für das Gesetzblatt].	2 000	
			Summe Kapitel 1
			14 000
2	Abtheilung für Inneres, Kultus und Unterricht.		
	Kosten der Volkszählung		28 000
	Summe Kapitel 2 für sich.		
	Summe Ministerium (Kapitel 1 und 2)		42 000
	II. Verwaltung des Innern, des Kultus und des Unterrichtes.		
	A. Verwaltung des Innern.		
3	1 Zur Unterstützung von Gemeinden für Neu-, Erweiterungs- und Reparaturbauten zu Zwecken der Amtsgerichte und der Gefängnisanstalten, sowie zur Errichtung von Amtsgerichtsgefängnissen (3. Rate).	300 000	
2	Zuschuß für ein Kreis- und Polizeidirektionsgebäude in Mühlhausen (2. Rate)	2 000	
			Summe Kapitel 3
			302 000

Ra- pitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Ge- jahr 1881/82
		Straf- und Besserungsanstalten und Gefängnisse.	
1		Zur Errichtung einer Telegraphen-Verbindung zwischen der Strafanstalt zu Hagenau und der Knaben-Besserungsanstalt	1 300
2		Zur Beschaffung von 100 eisernen Bettstellen für die Strafanstalt zu Ensisheim.	1 655
3		Zur Einrichtung einer Pförtnerwohnung im Bezirksgefängnisse zu Meß.	3 500
4		Zur Erweiterung der Knabenbesserungsanstalt zu Hagenau.	50 600
5		Zum Ankauf eines Grundstücks bei derselben	13 000
		Summe Kapitel 4	70 055
		Summe A. (Kapitel 3 und 4)	372 055
		B. Verwaltung des Kultus.	
5	1—3	Instandsetzung der Kathedrale in Meß	150 000
		Summe B. Kapitel 5 für sich.	
		C. Verwaltung des Unterrichts.	
6		Universität.	
1		Für Erdarbeiten und sonstige auf die Ausführung der Bauten bezügliche Arbeiten (4. Rate).	100 000
2		Zum Neubau für ein physikalischес Institut (3. und letzte Rate)	250 000
3		Zum Neubau für das botanische Institut (3. und letzte Rate)	200 000
4		Für das Baubüreau, für Bauleitung und Bauaufsicht.	65 000
5		Zum Neubau eines allgemeinen Kollegiengebäudes (3. Rate).	500 000
6		Zur Ausstattung der Universitätseinstitute mit Lehrmitteln, Apparaten, Utensilien &c.	8 700
7		Zur Verstärkung der Mittel zur Herstellung der naturwissenschaftlichen und medizinischen Anstalten der Universität (4. Rate)	400 000
		Der Betrag tritt dem auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1874 gebildeten Fonds hinzu.	
		Summe Kapitel 6	1 523 700

Ra- pitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Staats- jahr 1881/82
7		Universitäts- und Landesbibliothek. Zur Beschaffung extraordinärer Arbeitshilfe, insbesondere für Kata- logarbeiten und zum außerordentlichen Aufkauf von Büchern. . . .	22 000
		Summe Kapitel 7 für sich.	
8		Söheres Unterrichtswesen. Zuschüsse zum Bau und zur Einrichtung von Schulhäusern. . . .	80 000
		Summe Kapitel 8 für sich.	
9		Niederes Unterrichtswesen. Zur Bewilligung von Zulagen an Elementar-Lehrer und Lehrerinnen Für die Lehrerbildungsanstalten	16 000 44 200
2—9		Summe Kapitel 9	60 200
		Summe C. (Kapitel 6 bis 9) Dazu " B. (Kapitel 5)	1 685 900 150 000
		" A. (Kapitel 3 und 4)	372 055
		Summe Verwaltung des Inneren, des Kultus und des Unter- richts (Kapitel 3 bis 9)	2 207 955
10		III. Verwaltung der Finanzen und Domänen.	
		A. Forstverwaltung.	
1	Ankauf von Grundstücken behufs Arrondirung der Staatsforsten	79 000	
2	Ankauf und Neuerbauung von Forstdienstwohnungen.	36 000	
3	Zum Neubau wichtiger Holzabfuhrwege	150 000	
4	Zuschuß zu Forstkulturen	15 000	
5	Zur Verbesserung oder Neuanlage von Nebenbetriebsanstalten.	38 000	
6	Zur Ablösung von Berechtigungen	45 000	
	Summe A. Kapitel 10.	363 000	

Ka. pitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etats- jahr 1880/81 M.
11		B. Tabakmanufaktur in Straßburg. Zur weiteren Verstärkung des Betriebsfonds Die unter Kapitel 4 der einmaligen Ausgaben des Landes- haushalts-Etats für 1880/81 ausgesetzten 500 000 M. und die vorstehenden 500 000 M., zusammen 1 000 000 M., bilden einen eisernen Betriebsfonds der Tabakmanufaktur. Zur Er- haltung derselben auf dieser Höhe können die Mittel aus den Überesschüssen der Manufaktur entnommen werden, wenn und insoweit diese den etatmäßig vorgesehenen Betrag übersteigen. Summe B. Kapitel 11 für sich.	500 000
12	1	Zum Beginn der Arbeiten für die Katasterbereinigung.	100 000
	2	Zur Herstellung neuer Mutterrollen für die Reparationssteuern.	13 000
		Summe C. Kapitel 12	113 000
13		D. Allgemeine Ausgaben. Zur Herstellung eines Landesausschussegebäudes (1. Rate)	300 000
14		Zur Deckung des durch §. 4 des Gesetzes vom 24. März 1880, betr. die Sicherstellung des Landeshaushalts-Etats für 1880/81, vorläufig er- öffneten Kredits und des Ende 1879/80 verbliebenen Ausgabenuber- schusses	4 247 831
		Summe D. Kapitel 13 und 14	4 547 831
		Summe Verwaltung der Finanzen u. Domänen (Kapitel 10 bis 14)	5 523 831
15	1—4	IV. Verwaltung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffent- liche Arbeiten. A. Handel und Gewerbe. Zu Eisenbahnsubventionen	1 220 000
		Summe A. Kapitel 15 für sich.	

Ra- pitel.	Titel.	N u s g a b e .	Betrag für das Etats- jahr 1881/82
		B. Landwirthschaft.	
16		Gestütsverwaltung.	
		Zur Weiterführung der Wasserleitung	1 200
		Summe Kapitel 16 für sich.	
17	1 u. 2	Für die Obst- und Gartenbauschule zu Brumath	1 500
		Summe Kapitel 17 für sich.	
18		Landesmeliorationswesen.	
	1	Zuschuß für die Regulirung der Ill zwischen den Brücken von Oberenzen und Bilzheim (2. und letzte Rate)	31 000
	2	Zuschuß für die Regulirung der Ill zwischen den Brücken von Bilzheim und Niederhergheim (2. und letzte Rate)	48 000
	3	Zuschuß für die Regulirung der Ill zwischen den Brücken von Heiligkreuz und Logelheim (1. Rate)	36 000
	4	Zuschuß für die Regulirung der Ill zwischen den Brücken von Logelheim und Sundhöfen (1. Rate)	37 000
	5	Zuschuß für die Illregulirungsarbeiten in Horburg	5 000
	6	Zuschuß für die Regulirung der französischen Nied (2. und letzte Rate)	40 000
	7	Zuschuß für die Regulirung der Iller	18 000
	8	Zuschuß zu den Kosten der Herstellung des Schaftheuquerdammes	9 000
	9	Kosten der Ableitung der Hochwässer der Ill (1. Rate)	20 000
		Summe Kapitel 18	244 000
19		Sförderung der Landwirthschaft.	
	1	Zuschuß zu den Kosten der im Jahre 1881 in Straßburg abzu- haltenden landwirthschaftlichen Ausstellung.	25 000
	2	Unterstützungen für Meliorationsunternehmungen in Lothringen.	8 000
		Summe Kapitel 19	33 000

Ka. pitel.	Titel.	A u s g a b e.	Betrag für das Etats- jahr 1881/82 M.
20		Sischzuchstanstalt in Hüningen. Zur Anschaffung von Fischereigeräthen	500
		Summe Kapitel 20 für sich	280 200
		C. Wasserbauverwaltung.	
21		Rhein.	
1	Rhein-Neubauten	Summe Kapitel 21 für sich	350 000
22		Mosel.	
1	Mosel-Neubauten an der Mosel	Summe Kapitel 22 für sich	28 200
23		Schiffahrts-Kanäle.	
1	Rhein-Rhonekanal mit Seitenkanälen	32 400	
2	Rhein-Marnekanal	33 050	
3	Saar-Kohlenkanal	69 900	
4	Moselkanal	10 000	
5	Zur Verbesserung der Speiseanlage des Rhein-Marne- und Saar- kohlenkanals (3. Rate)	200 000	
6	Zur Herstellung eines Umlaufkanals bei Straßburg (2. Rate)	458 000	
	Summe Kapitel 23	803 350	
	Summe C. Kapitel 21—23	1 181 550	

Kapitel.	Titel.	Ausgabe.	Betrag für das Etat- jahr 1881/82
24		D. Hoch- und Wegebauverwaltung.	
1	Zu Neubauten und außerordentlichen Instandsetzungen.		28 650
2	Subventionen zu Bezirks- und Bezirkswegebauten		200 000
		Summe D. Kapitel 24	228 650
Dazu	C. " 21—23.		1 181 550
" B. " 16—20			280 200
" A. " 15			1 220 000
Summe Verwaltung der Gewerbe, der Landwirtschaft und der öffentlichen Arbeiten (Kapitel 15—24).			2 910 400

Ra. pitel.	Titel.	G i n n a h m e.	Betrag für das Etats- jahr 1881/82
1	Statthalter und sein Bureau		650
		Summe Kapitel 1 für sich.	
2	Staatsratsh, Bundesratsh und Landesausschus		50
		Summe Kapitel 2 für sich.	
	Ministerium.		
3	Staatssekretär und Centralbüro		170
4	Justizabtheilung		20
5	Abtheilung für Finanzen und Domänen.		26 130
1 — 3		Summe Ministerium (Kapitel 3 bis 5) . . .	26 320
	Verwaltung des Innern, des Kultus und des Unterrichts.		
6	Verwaltung des Innern.		
1	Beiträge der Städte Straßburg, Meß und Mülhausen zu den Kosten der Polizeiverwaltung		147 000
2	Einnahmen der Straf-, Besserungs- und Gefängnisanstalten		190 000
3	Gebühren für die Apothekenrevisionen		480
5 -- 9	Sonstige Einnahmen.		69 280
		Summe Kapitel 6 . . .	406 760
7	Kultus.		
	Zufällige Einnahmen		100
		Summe Kapitel 7 für sich.	
8	Öffentlicher Unterricht.		
1	Beitrag des Reichs zu den Kosten der Unterhaltung der Universität		400 000
2	Beitrag des Reichs zu den Kosten des allgemeinen Kollegiengebäudes der Universität (4. Rate)		500 000
		Seite. . .	900 000

Kapitel.	Titel.	G i n n a h m e.	Betrag für das Etat- jahr 1881/82 M.
8		Übertrag	900 000
3		Außerordentliche Ginnahme aus dem Anteil an Reichskassenscheinen zu außerordentlichen Ausgaben für die Universität (6. Rate)	515 000
4		Von dem Beitrage des Bezirks Unter-Elsäß zur Deckung der Kosten des Grunderwerbs für die medizinischen Universitätsanstalten (3. Rate)	100 000
5		Ginnahmen der Universitäts- und Landesbibliothek	1 000
6 u. 7		Schulgeld bei den öffentlichen höheren Schulen und Erstattungen durch die Gemeinden	321 665
8		Gebühren für Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts	1 240
9		Gebühren für medizinische Staatsprüfungen	6 120
10		Ginnahmen der Tanbsäumenanstalt in Meß	4 420
11		Ginnahmen der Lehrerbildungsanstalten	121 700
		Summe Kapitel 8	1 971 145
		Summe Verwaltung des Innern, des Kultus und des Unterrichts (Kapitel 6 bis 8)	2 378 005
9	1—3	Justizverwaltung	100 620
		Summe Justizverwaltung (Kapitel 9) für sich.	
		Verwaltung der Finanzen und Domänen.	
10		Forstverwaltung.	
1		Für Holz	6 000 000
2		Für Forstnebenanlagen	88 000
3		Aus der Jagd	42 000
4		Von Nebenbetriebsanstalten	35 000
5		Beiträge der Gemeinden und Anstalten zu den Forstverwaltungs- und Schutzkosten	228 000
5a		Erstattungen der Gemeinden ic. für Unterstützungen	18 000
6		Sonstige Ginnahmen	16 000
		Summe Kapitel 10.	6 427 000

Ka. ittel.	Titel.	G i n n a h m e.	Betrag für das Staats- jahr 1881/82
11	1—4	Tabakmanufaktur in Straßburg.	4 346 500
		Summe Kapitel 11 für Süd.	
12		Zölle, indirekte Steuern und Euregistrement.	
		Vergütung für die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Zölle und anderen gemeinschaftlichen Abgaben.	
	1	Zölle	1 180 000
	2	Salzsteuer	40 000
	3	Tabaksteuer	120 000
	4	Branntweinsteuern und Uebergangsabgabe von Branntwein	64 200
	5	Spielfartenstempel	160
	6	Wechslestempelsteuer	4 660
	7	Vergütung für die durch die Statistik des auswärtigen Waarenverkehrs erwachsenden Kosten	2 550
		Summe Kapitel 12.	1 411 570
13		Eigene Einnahmen der Zoll- und Steuerverwaltung.	
	1	Kontrolgebühr von Salz	12 000
	2	Niederlagegeld	3 120
	3	Weinsteuern	950 000
	4	Biersteuer und Uebergangsabgabe von Bier.	1 400 000
	5	Lizenzzgebühren	1 500 000
	6	Stempelgebühren von den Steuer- und Oktroibezetstellungen	123 000
	7	Strafgelder aus Zoll- und Steuerprozessen	58 200
	8	Verschiedene Einnahmen.	74 550
		Summe Kapitel 13	4 120 870
14		Einnahmen der Euregistementsverwaltung.	
	1—4	Tagen und Strafen des Euregistments.	7 126 290
	5	Stempelgefälle.	1 000 000
		Seite	8 126 290

Kapitel.	Titel.	G i n n a h m e.	Betrag für das Gesetz- jahr 1881/82
14		Uebertrag. . .	8 126 290
6	Aus erblosen Hinterlassenschaften, Vakantmaßen und sequestrierten Gütern, aus gerichtlich eingezogenen, herrenlosen und Fundgegenständen und Renten.	5 460	
7	Gerichtliche Strafen, Gebühren und Kosten.	1 500 000	
8	Ginnahmen aus dem Verfahren vor den Bezirksräthen und dem Kaiserlichen Rathe.	1 430	
9	Verschiedene Ginnahmen.	16 190	
Summe Kapitel 14 . . .	9 649 370		
15		Ginnahmen für Rechnung anderer Verwaltungen.	
	Kaserneinkostenbeiträge oktroyberechtigter Gemeinden	92 224	
Summe Kapitel 12—15 . . .	15 274 034		
Verwaltung der direkten Steuern.			
Zu allgemeinen Staatsfonds.			
Direkte Steuern.			
1	Grundsteuer	4 440 000	
2	Personal- und Mobiliarsteuer	1 594 710	
3	Thür- und Fenstersteuer.	1 494 978	
4	Patentsteuer	1 791 804	
5	Benachrichtigungsgebühren.	36 008	
Summe Titel 1—5 . . .	9 357 500		
6	Abgabe von den Gütern der todtten Hand.	351 000	
7	Bergwerksabgaben	26 000	
Summe Titel 1—7 . . .	9 734 500		
8—12	Sonstige Ginnahmen	633 400	
Summe Kapitel 16 . . .	10 367 900		

Ka. pitel.	Titel.	G i n n a h m e .	Betrag für das Etats- jahr 1881/82 <i>M.</i>
17		Z u S p e z i a l f o n d s .	
1 — 6	Wiederumlage- und Ausfallfonds	288 680	
7	Für Herstellung und Benachrichtigungsgebühren von Spezialrollen	820	
8	Landwirtschaftlicher Hülffsfonds	58 030	
	Summe Kapitel 17	347 530	
	Summe Kapitel 16 und 17	10 715 430	
	Allgemeine Einnahmen.		
18	Bezirkshauptkassen	340	
19	Gebühren für Prüfung der Seldmesser	64	
20	Ueberweisung des Reichs aus dem zur Vertheilung an die Bundesstaaten gelangenden Ueberschuss der Zölle und Tabaksteuerverträge	2 390 000	
21	Zinsen von zinslich belegten Beständen der Landeshauptkasse zc.	117 000	
22	Erlös aus dem Verkaufe von Staatsgut und der Verpachtung von nicht gewidmetem nutzbaren Staatsgut	40 000	
23	Renten und Rückerstattungen des Reichs-Militärfiskus für die Benutzung von Grundstücken des Landes nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände	19 000	
24	Vergütung aus Reichsmilitärfonds für die von der Bezirkshauptkasse zu Straßburg wahrgenommenen Geschäfte der Korpszahlstelle	9 120	
25	Sonstige Einnahmen	44 832, ⁵⁰	
26	Aus der Begebung von Renten	1 300 000	
27	Aus der Ausgabe von Schaganweisungen	3 500 000	
	Summe Kapitel 18—27	7 420 356, ⁵⁰	
Dazu	" " 16 u. 17	10 715 430	
	" " 12—15	15 274 034	
	" " 11	4 346 500	
	" " 10	6 427 000	
	Summe Verwaltung der Finanzen und Domänen (Kapitel 10—27)	44 183 320, ⁵⁰	

Ka. pitel.	Titel.	G i n n a h m e.	Betrag für das Etat- jahr 1881/82
		G i n n a h m e.	
		Verwaltung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.	
		A. Handel und Gewerbe.	
28		Gebühren für Erfindungspatente	500
29		Eichgebühren	86 000
30		Sonstige Einnahmen	2 036
		Summe A. Kapitel 28—30	88 536
		B. Landwirtschaft.	
31		Gesütsverwaltung	54 800
32	1—4	Lehr- und Versuchsanstalten	15 300
33		Sischzuchstanstalt in Hüningen	33 100
34		Sonstige Einnahmen	20 500
		Summe B. Kapitel 31—34	123 700
		C. Wasserbauverwaltung.	
35		1 Miethentschädigungen für Dienstwohnungen u. s. w.	800
		2 Von Preußen zu erstattender Anteil der Kosten der gemeinschaftlichen Strecke der kanalisierten Saar	9 250
		3 Beitrag der Stadt Lauterburg zur Subvention für die Rheinfähre dafelbst	160
		4 Nebennutzungen der Flüsse und Kanäle	96 000
		5 Uuvorhergesehene Einnahmen	800
		Summe C. Kapitel 35	107 010
		D. Hoch- und Wegebauverwaltung.	
36		1 u. 2 Beitrag der Bezirke zu den Besoldungen, Reise- und Büroaufosten zc. der Baumeister für Hochbauten, der Kreisingenieure, Bauschreiber und Wegemeister	268 275
		Seite.	268 275

Kapitel.	Titel.	G i n n a h m e.	Betrag für das Staats- jahr 1881/82
36		Übertrag.	268 275
3	Rebennutzungen von Staatsstraßen und für abgängige Gegenstände.		30 000
4	Unvorhergesehene Einnahmen		450
		Summe D. Kapitel 36	298 725
	Dazu " C. 35		107 010
		" B. " 31—34.	123 700
		" A. " 28—30.	88 536
	Summe Verwaltung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten (Kapitel 28—36).		617 971
		W i c k e r h o l u n g.	
1	Statthalter.		650
2	Staatsrat, Bundesrat und Landesanschluß.		50
3—5	Ministerium.		26 320
6—8	Verwaltung des Innern, des Kultus und des Unterrichts.		2 378 005
9	Justizverwaltung.		100 620
10—27	Verwaltung der Finanzen und Domänen.		44 183 320, ₅₀
28—36	Verwaltung für Gewerbe, Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten.		617 971
		Summe der Einnahmen	47 306 936, ₅₀
		Die Ausgaben betragen	47 306 936, ₅₀
		B a l a n z i c h t.	
	An eisernen Beständen sind 3 000 000 M als Betriebsfonds für die Kassenverwaltung vorhanden.		

U e b e r s i c h t

der

für das Etatsjahr 1881/82 auszuschreibenden direkten Steuern
im Prinzipale und Zuschlägen.

Pos.	Bezeichnung der Auflage.	Grundsteuer.	
		Zufällig. Preisent.	A.
Abtheilung I.			
	Sonds für allgemeine Staatsausgaben.		
1	Prinzipale	—	4 432 533 154 509
2	Dem Prinzipale tritt hinzu in Folge der Veranlagung neu bebauter Grundstünde, welche vom 1. April 1881 ab zu besteuern sind, nach Abzug der Abgänge für zerstörte oder abgetragene Gebäude	—	7 467
3		Summe 1 und 2	4 440 000
4	Hiervon geht ab als Anteil der Gemeinden an der Patentsteuer 8 p.Ct.	—	—
5		Rest	4 440 000
6	Zuschläge für allgemeine Staatszwecke. (Nach der Summe des Prinzipale — Position 3 — zu berechnen.)	—	—
7		Summe von Prinzipale und Zuschlägen	4 440 000
8	Hierzu treten die Gebühren für die ersten Benachrichtigungen von den auf Staatssosten hergestellten Rollen	—	—
		Summe Abtheilung I.	—
Abtheilung II.			
	Sonds für Spezialzwecke.		
1	Landwirthschaftlicher Hülfsfonds	1	44 400
2	Ausfall- fonds. (a. auf das Prinzipale der Grund-, der Personal- und Möbiliar- und der Thür- und Fenstersteuer. b. auf das Prinzipale der Patentsteuer c. auf den Betrag der Bezirksumlagen behufs Herau- ziehung derselben zur Bildung des Ausfallfonds. d. desgleichen auf den Betrag der Gemeindeumlagen)	0,s	35 520
		—	—
		0,s	17 621
		0,s	10 647
		Summe	63 788
3	Fonds für Wiederumlagen (réimpositions)	—	930
4	Für Herstellung und Benachrichtigungsgebühren von Spezialrollen	—	—
		Summe Abtheilung II.	—

Zur Versteuerung gekommen.	Personal- und Mobiliarsteuer.	Hürr- und Fenstersteuer.	Patentsteuer.	Im Ganzen.		
	M.	M.	M.	M.		
—	1 353 378	—	1 282 345	—	1 743 000	8 811 256
—	9 622	—	8 655	—	—	25 744
—	1 363 000	—	1 291 000	—	1 743 000	8 837 000
—	—	—	—	8	139 440	139 440
—	1 363 000	—	1 291 000	—	1 603 560	8 697 560
17	231 710	15,8	203 978	10,8	188 244	623 932
—	1 594 710	—	1 494 978	—	1 791 804	9 321 492
—	—	—	—	—	—	36 008
—	—	—	—	—	—	9 357 500
1	13 630	—	—	—	—	58 030
0,8	10 904	2,4	30 984	—	—	77 408
—	—	—	—	5	87 150	87 150
0,8	5 179	2,4	7 057	5	20 009	49 866
0,8	3 146	2,4	7 653	5	21 910	43 356
—	19 229	—	45 694	—	129 069	257 780
—	128 711	—	—	—	—	28 300
—	26 620	—	750	—	—	820
—	—	—	—	—	—	344 930

Anlage C.

Prinzipal-Kontingente

der

drei Reparationssteuern für die drei Bezirke von Elsaß-Lothringen
auf das Etatjahr 1881/82.

Bezirke.	Grundsteuer. —	Personal- und Mobiliensteuer. —	Thür- und Fenstersteuer. —
Ober-Elsaß	1 237 791	389 238	390 257
Unter-Elsaß	1 642 071	559 132	563 908
Lothringen.	1 552 671	405 008	328 180
Summe. . .	4 432 533	1 353 378	1 282 345



Verzeichniß

der

freiändigen Veräußerungen von Staatseigenthum.



Nr.	Datum des abgeschlossenen Vertrages.	Des Grundstücks		Bezeichnung der Erwerber.	Kaufpreis. .rr.
		Größe.	Bezeichnung.		
1	5. Febr. 1880	Are. 20,-	Den nordöstlichen Theil des im Banne Lützelstein belegenen forst- fistalischen Grundeigenthums des alten Lützelsteiner Festungsrayons.	Kentner Jakob Meyer und dessen Ehefrau Julie geborene Gle- meng in Lützelstein.	Eine aus 3 Par- zellen bestehende Wiesenewklade von 55,- Are in der Gemarkung Lützel- stein.
2	28. Febr. 1880	61,-	Grundstück der ehemaligen Ta- baconmanufaktur in Mels, und zwar den f. g. großen Garten von 5325,- qm, und die zu einer Molstrasse vorbehaltene Fläche von 863,- qm, begrenzt von der Belle-Isle-Straße und den Grund- stücken des Reichs-Militär-Diskus.	Reichs-Militär-Diskus.	26 627,-
3	12. Mai 1880	Quadrat- meter 20	Ein überbauter Hausplatz in Lauterburg, Sektion E Nr. 268 des Katasters, Nr. 18 des Lager- buches.	Älterer Franz Josef Didelot in Lauterburg.	12,-
4	"	20	Ein theilweise überbauter Gar- tenplatz in Lauterburg, Sektion E Nr. 268 des Katasters, Nr. 19 des Lagerbuches.	Wittwe Bernauer, Octavia geb. Huber, in Lauterburg.	8
5	"	50	Ein theilweise überbauter Hof- und Gartenplatz in Lauterburg, Sektion E Nr. 268 des Kata- sters, Nr. 21 und 22 des Lager- buches.	Taglöhner Alois Beil in Lauterburg.	32
6	9. Juli 1880	15	Ein Hansyplatz in Lauterburg, Sektion E Nr. 268 des Katasters und Nr. 20 des Lagerbuches.	Major Paul Emil Costa in Tours.	6
7	28. Aug. 1880	60	Ein theilweise überbauter Haus- platz in Lauterburg, Sektion E Nr. 268 des Katasters und Nr. 17 des Lagerbuches.	Schuhmachermeister Jakob Waldbmann in Lauterburg.	19,-

Nr.	Datum des abgeschlossenen Vertrages.	Des Grundstücks		Bezeichnung der Erwerber.	Kaufpreis. M.
		Größe.	Bezeichnung.		
8	9. Juli 1880	Quadratmeter 373,	Ehemalige Militärschmiede in Lauterburg mit Garten und den in der Schmiede befindlichen Mobilien, als 1 Ambos, 1 Blasbalg, 1 Schraubstock und 2 Werkstühle, Sektion E Nr. 266 des Katasters.	Schmiedemeister Bernhard Philipp in Lauterburg.	400
9	16. Nov. 1880	45,02	Ein Theil des Bauplatzes für ein zu errichtendes Forstdienstestablissemant im Banne der Gemeinde Homburg, Kataster Nr. 38 und 39, Sektion A.	Gemeinde Homburg im Kreise Mühlhausen.	14,44
10	2. Sept. 1880	Hектар. 0,6105	Forsthans La Gôte, nebst dazu gehörigen Dienstländereien, bestehend in einigen Acker- und Wiesenparzellen, im Banne der Gemeinde Plaine gelegen.	Jakob Sommer in Bambois bei Plaine.	Die Ferme Bambois bei Plaine nebst dazu gehörigen Acker- und Wiesenländereien mit einer Gesamtfläche von 11,2000 Hektar, wogegen die Landes-Verwaltung noch 8 000 M. herauszugeben hat.

(Nr. 391.) Gesetz, betreffend öffentliche Versteigerungen von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Vom 21. März 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ic.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

Öffentliche Versteigerungen zum Zwecke des Verkaufs von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens dürfen nur durch einen Notar vorgenommen und beurkundet werden.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf die im Verwaltungswege vorzunehmenden Versteigerungen.

Urkundlich unter unserer Höchstleihenähnlichen Unterschrift und beigebrachtem Kaiserlichen Insignie.

Gegeben Berlin, den 21. März 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

(Nr. 392.) Gesetz, betreffend Einrichtung der oberen Forstdbehörden. Vom 20. März 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ic.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

§. 1.

Die auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1872 Seite 57) bestehenden Forstdirektionen werden aufgelöst und deren Besiguiisse auf die Bezirkspräsidenten übertragen.

§. 2.

Die Forstdienstbeamten können den Bezirkspräsidenten als Räthe beigegeben werden. Auch können die Oberforstmeister bezüglich der Forstangelegenheiten als Vertreter der Bezirkspräsidenten für Bezeichnungsfälle bestellt werden.

§. 3.

Der Landforstmeister ist von den Funktionen des Oberforstmeisters in Straßburg entbunden.

§. 4.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Dezember 1871 sind aufgehoben.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1881 in Kraft. Die zur Ausführung derselben erforderlichen Anordnungen werden durch das Ministerium erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.



Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 7.

Inhalt: Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 11. Februar 1874 über die Anrechnung der Ortszulagen der Beamten bei der Pensionirung. S. 63.

(Nr. 393.) Verordnung, betreffend Ergänzung der Verordnung vom 11. Februar 1874 über die Anrechnung der Ortszulagen der Beamten bei der Pensionirung. Vom 23. März 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 8 des Gesetzes vom 26. Dezember 1873, betreffend die Feststellung des Landeshaupts-Gats von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874, und in Ergänzung der Verordnung vom 11. Februar 1874, betreffend die Anrechnung der Ortszulagen der Beamten bei der Pensionirung (Geschl. S. 3), für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die nachstehend bezeichneten Beamten werden in die fünf Klassen, nach welchen der pensionsfähige Theil der Ortszulagen oder des Werthes der freien Dienstwohnung oder der an Stelle der letzteren gewährten Mietshausfähigkung abgestuft werden soll, eingereiht, wie folgt:

in die erste Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage &c. 268 Thaler
= 804 Mark):

der Staatssekretär,
die Unterstaatssekretäre;

in die zweite Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage &c. 220 Thaler
= 660 Mark):

der vortragende Rath im Bureau des Statthalters,
die Ministerialräthe;

in die dritte Klasse (pensionsfähiger Theil der Ortszulage &c. 164 Thaler
= 492 Mark):

die ständigen Hülfsarbeiter im Ministerium,
der Vorsteher des Centralbüros des Ministeriums,

Geschl. f. Elsaß-Lothr. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 29. März 1881.

der Expedient und der Registratur im Bureau des Statthalters,
die Ministerialsekretäre (Expedienten und Registratoren),
die Direktoren der öffentlichen höheren Schulen,
die Direktoren der Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare,
die Ober- und ordentlichen Lehrer an den öffentlichen höheren Schulen,
die ersten Lehrer an den Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren,
die Vorsteher der Präparandenschulen,
der Vorsteher der Taubstummenanstalt;

in die vierte Classe (pensionsfähiger Theil der Ortszulage n. 100 Thaler
= 300 Mark):

die Kanzleisekretäre im Bureau des Statthalters,
die Assistenten für die Expedition und Registratur, der Kanzleivorsteher
und die Kanzleisekretäre im Ministerium,
die Obersekretäre bei dem Oberlandesgerichte und bei den Landgerichten,
der Sekretär der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte,
die etatsmäßigen Büreaubeamten bei der Tabakmanufaktur,
die Revisionsspektoren,
die Übergangsteuererheber,
die Assistenten bei den Enregistrementseinnehmereien,
die Kassenkontrolöre,
die Steuermessänger,
die Baumeister für Hochbauten,
die Revierschreiber der Bergmeister,
die Kulturingenieure,
die Elementarlehrer und technischen Lehrer an den öffentlichen höheren
Schulen,
die Lehrer an den Lehrerbildungsanstalten (mit Ausnahme der ersten Lehrer
der Seminare),
die Lehrer an der Taubstummenanstalt,
die Lehrerinnen an den Lehrerinnenseminaren,
der Universitätsgärtner,
die etatsmäßig angestellten Dekonomen bei den Lyzeen,
der Amtshüngsinspizitor und die Amtshmeister;

in die fünfte Classe (pensionsfähiger Theil der Ortszulage n. 40 Thaler
= 120 Mark):

der Kastellan, die Kanzleidiener, der Portier und der Hausdienter bei dem
Statthalter beziehungsweise im Bureau desselben,
der Botenmeister und die Kanzleidiener im Ministerium,
die Erzieher und Dekonomen bei den Besserungsanstalten,
die Aufseher bei den Amtsgefängnissen,
die etatsmäßig angestellten Pförtner bei den Lyzeen,

die Institutsdiener, Hausverwalter und Pförtner bei der Universität,
die Haus- und Kanzleidiener bei den Gerichten.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beige-
drücktem Kaiserlichen Siegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.



Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 8.

Inhalt: Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. §. 67. — Verordnung zum Vollzuge des Landesgesetzes über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. §. 70.

(Nr. 394.) Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Vom 27. März 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

§. 1.

Die nach §. 57 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichs-Gesetzbl. S. 153), zu gewährenden Entschädigungen werden aus der Landeskasse gezahlt.

In den im §. 62 des Reichsgesetzes vorgesehenen Fällen wird Entschädigung nicht gewährt.

§. 2.

Sofort nach dem Tode des Thieres ist festzustellen, ob dasselbe mit der Rokrankheit oder der Lungenseuche oder aber mit einer solchen Krankheit behaftet war, welche nach der Vorschrift in Ziffer 1 des §. 62 des Reichsgesetzes in Verbindung mit der Bestimmung in §. 1 Absatz 2 des gegenwärtigen Gesetzes eine Entschädigung ausschließt.

Die Feststellung erfolgt durch den beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Reichsgesetzes) nach Maßgabe des §. 16 des Reichsgesetzes.

§. 3.

Für die auf Anordnung der Behörde beseitigten Geräthschaften und sonstigen Gegenstände (§. 27 des Reichsgesetzes) ist der gemeine Werth aus der Landeskasse zu vergüten.

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 31. März 1881.

§. 4.

Die aus der Landeskasse zu zahlenden Entschädigungsbeträge (§§. 1 und 3) werden durch eine aus dem beamteten Thierarzt (§. 2 Absatz 3 des Reichsgesetzes) und zwei Schiedsmännern zu bildende Kommission endgültig festgestellt.

Die Schiedsmänner werden für den einzelnen Fall durch den Kreisdirektor aus der Zahl der unbeteiligten Kreiseingefessenen ernannt, und zwar auf Grund einer jährlich durch den Bezirkstag aufzustellenden Liste. Sie sind zu vereidigen. Daselbe gilt, wenn an Stelle des beamteten Thierarztes ein anderer approbiert Thierarzt zugezogen wird, für diesen, sofern derselbe nicht schon im Allgemeinen als Sachverständiger vereidigt ist.

Die Schiedsmänner erhalten aus der Landeskasse Reisekosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1880, betreffend die Vergütung der Reisekosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 57).

§. 5.

Soweit durch die Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßregeln zur Ermittlung und zur Abwehr der Seuchengefahr, oder durch die auf Veranlassung der Polizeibehörden ausgeführten thierärztlichen Amtsverrichtungen besondere Kosten erwachsen, sind dieselben aus der Landeskasse zu bestreiten.

§. 6.

Die Kosten, welche aus einer thierärztlichen Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdemärkte, sowie der sonst behufs öffentlichen Verkaufs zusammengeschafften Viehbestände und der zu Zuchtzwecken öffentlich aufgestellten männlichen Zugthiere erwachsen, fallen dem Unternehmer zur Last und sind in Erman gelung gütlicher Einigung von dem Bezirkspräsidenten festzusetzen. Mehrere bei demselben Unternehmen beteiligte Personen haften für diese Kosten solidarisch.

§. 7.

Die Gemeinden haben:

1. die zur wirksamen Durchführung der angeordneten Schutzmaßregeln in ihrem Bezirk zu verwendende Wachtmannschaft auf ihre Kosten zu stellen,
2. die Kosten derjenigen Einrichtungen zu tragen, welche zur wirksamen Durchführung der Orts- oder Feldmarksperrre in ihrem Bezirk vorgeschrieben werden,
3. die nötige Hülfsmannschaft und die erforderlichen Transportmittel auf ihre Kosten zu stellen, sofern die Bödtung kranker oder

verdächtiger Thiere, oder die unschädliche Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, oder die Impfung der gefährdeten Thiere angeordnet ist.

4. nöthigenfalls den geeigneten Raum zur unschädlichen Beseitigung der Kadaver oder einzelner Theile derselben, der Streu, des Düngers oder anderer Abfälle unentgeltlich herzugeben und mit den nöthigen Schutzvorrichtungen zu versehen.

Die vorstehende Bestimmung unter 3 findet keine Anwendung, falls es sich um der Militärverwaltung oder dem Landesgesetz angehörige Thiere handelt.

§. 8.

Die Kosten, welche durch Desinfektion von Ställen, Standorten oder sonstigen Gegenständen oder durch Beseitigung der letzteren veranlaßt sind, fallen dem Inhaber derselben zur Last.

Für alle übrigen, in den §§. 5, 6 und 7 nicht erwähnten, durch die angeordneten Schutzmaßregeln veranlaßten Kosten hat der Polizeibehörde gegenüber, unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Rechtsansprüche, der Eigentümer der erkrankten oder der Erkrankung verdächtigen, gefallenen oder getöteten Thiere einzustehen, außerdem auch derjenige, in dessen Gewahrsam oder Obhut (Stall, Gehöft, Weide etc.) sich die Thiere befinden oder der Begleiter derselben.

§. 9.

Das Ministerium erläßt die erforderlichen Bestimmungen über das Verfahren, sowie über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten bei Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und bei der Leitung des Verfahrens (§. 2 des Reichsgesetzes).

§. 10.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1881 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

(Nr. 395.) Verordnung zum Vollzuge des Landesgesetzes über die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Vom 28. März 1881.

Auf Grund des §. 9 des Gesetzes vom 27. März 1881 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird über das Verfahren, sowie über die Zuständigkeit der Behörden und Beamten bei Anordnung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln und bei Leitung des Verfahrens Folgendes bestimmt.

§. 1.

Die Anordnung und Überwachung der Abwehr- und Unterdrückungsmaßregeln liegt unter der Oberleitung des Ministeriums den Bezirkspräsidenten, Kreisdirektoren und Bürgermeistern mit der Einschränkung ob, daß diese Bevollmächtigungen rücksichtlich der Pferde des Landesgestüts dem Direktor derselben zu stehen (§. 3 des Reichsgesetzes).

§. 2.

Die in dem Reichsgesetze den Polizeibehörden überwiesenen Obliegenheiten werden, soweit die gegenwärtige Verordnung nicht Anderes bestimmt, von den Bürgermeistern, in den Städten Straßburg, Mœck und Mülhausen von den Polizedirektoren wahrgenommen. Der Kreisdirektor ist befugt, die Amtsverrichtungen der Polizeibehörde für den einzelnen Seuchenfall zu übernehmen.

Die Beschwerde findet statt gegen die Anordnungen der Polizeibehörde bei den vorgesetzten Behörden, gegen die Anordnungen des Kommissars (§. 2 des Reichsgesetzes) bei dem Ministerium.

§. 3.

Die zur Abwehr der Seucheneinschleppung aus dem Auslande in Gemäßigkeit der §§. 7 und 8 des Reichsgesetzes zu erlassenden Anordnungen sind von dem Ministerium zu treffen.

§. 4.

Die Befugniß, unter den Voraussetzungen des §. 11 des Reichsgesetzes von der Anzeigepflicht zu entbinden, bleibt dem Ministerium vorbehalten.

§. 5.

Die Anordnung der Ebdung eines verdächtigen Thieres in dem Falle des §. 13 des Reichsgesetzes steht dem Kreisdirektor, für die Städte Straßburg, Mœck und Mülhausen dem Polizedirektor zu.

§. 6.

Das thierärztliche Übergutachten im Falle der §§. 14 und 16 des Reichsgesetzes ist von dem Landesthierarzte abzugeben.

§. 7.

Innerhalb der im §. 17 des Reichsgesetzes gegebenen Grenzen hat der Bezirkspräsident darüber zu bestimmen, inwieweit außer den Vieh- und Pferdemärkten zusammengebrachte Viehbestände oder zu Zuchzwecken öffentlich aufgestellte, dem Landesgesetz nicht angehörende männliche Zuchthiere von beamteten Thierärzten beaufsichtigt werden sollen.

§. 8.

Die Anordnung der Tötung verdächtiger Thiere in Gemäßheit der Bestimmungen im §. 42 des Reichsgesetzes steht, wenn von dem beamteten Thierarzt der Ausbruch der Röhrkrankheit auf Grund der vorliegenden Anzeichen für wahrscheinlich erklärt wird, der Polizeibehörde (§. 2), in allen anderen Fällen dem Ministerium zu.

§. 9.

Die Anordnung der Tötung von Rindvieh in Gemäßheit des §. 45 des Reichsgesetzes steht hinsichtlich erkrankter Thiere der Polizeibehörde (§. 2), hinsichtlich verdächtiger Thiere dem Ministerium zu.

§. 10.

Die Anordnung einer allgemeinen Beschränkung in der Zulassung von Pferden zur Begattung in Gemäßheit des §. 51 des Reichsgesetzes steht dem Bezirkspräsidenten zu.

§. 11.

Bezüglich der Schlachtviehhöfe und öffentlichen Schlachthäuser und des daselbst aufgestellten Schlachtviehes (§. 53 bis 56 des Reichsgesetzes) werden, soweit das Ministerium nicht anderweitige Bestimmung trifft, die polizeilichen Amtsvertretungen von derjenigen Stelle wahrgenommen, welcher die unmittelbare veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der betreffenden Räumlichkeiten obliegt.

Strenge Absperrungsmaßregeln als die im ersten Absatz des §. 56 des Reichsgesetzes bezeichneten, bedürfen der vorgängigen Genehmigung des Ministeriums.

§. 12.

Personen, bei welchen für den einzelnen Fall eine Besangenheit zu besorgen ist, sollen zu Schiedsmännern nicht ernannt werden.

Insbesondere sollen diejenigen nicht herangezogen werden, welche nach §. 858 der Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 83) als Schiedsrichter abgelehnt werden können.

§. 13.

Die Kommission zur Feststellung der Entschädigungsbeträge (§. 4 des Gesetzes vom 27. März 1881) hat über das Ergebniß der Schätzung ein von den Mitgliedern derselben zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen und dasselbe dem Kreisdirektor zur Übermittlung an den Bezirkspräsidenten zu überenden.

§. 14.

Wenn bei der im §. 2 des Gesetzes vom 27. März 1881 erwähnten Feststellung eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzte und den von dem Besitzer zugezogenen Sachverständigen darüber sich ergibt, ob durch den Gesammtbefund ein Fall der Röntgenkrankheit oder der Lungenseuche oder aber eine sonstige Krankheit bei dem getöteten Thiere festgestellt ist, welche nach der Vorschrift in Ziffer 1 des §. 62 des Reichsgesetzes in Verbindung mit der Bestimmung im §. 1 des Gesetzes vom 27. März 1881 eine Entschädigung ausschließt, so ist von dem Bezirkspräsidenten das Obergutachten des Landesthierarztes einzuholen.

§. 15.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 27. März 1881 in Kraft.

Straßburg, den 28. März 1881.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

Hofmann.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 9.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Unterstützung von dienstfähigen Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie von Hinterbliebenen solcher Beamten. S. 73.

(Nr. 396.) Gesetz, betreffend die Unterstützung von dienstfähigen Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie von Hinterbliebenen solcher Beamten.

Vom 28. März 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Landesausschusses, was folgt:

§. 1.

Das Ministerium ist während der Zeit vom 1. April 1881 bis zum 1. April 1886 ermächtigt, Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, welche wegen Dienstfähigkeit entlassen werden, Unterstützungen auf Lebenszeit oder für eine bei der Bewilligung zu bestimmende Zeit bis zu einem Betrage von höchstens 400 M jährlich zu gewähren.

Die nachträgliche Erhöhung der gewährten Unterstützung bis zu dem bezeichneten Höchstbetrage, sowie die Verlängerung der bei der Bewilligung etwa bestimmten Zeitspanne ist zulässig.

§. 2.

Das Ministerium ist während des in §. 1 bezeichneten Zeitraums gleichfalls ermächtigt, den Wittwen, sowie den ehelichen oder durch nachgefolgte Ehe legitimierten Kindern von Forstschutzbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten jährliche Unterstützungen, welche den Betrag von im Ganzen 400 M für die sämtlichen Mitglieder einer Familie nicht übersteigen dürfen, zu gewähren, falls der verstorbene Beamte an seinem Todestage sich entweder im aktiven Dienst oder im Genuss einer auf Grund dieses Gesetzes gewährten Unterstützung befunden hat oder die Gewährung einer solchen an ihn statthaft war.

Gesetzl. f. Elsaß-Lothr. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 1. April 1881.

Die Gewährung der Unterstützung an eine Wittwe ist jederzeit widerstreblich. An Waisen sind die Unterstützungen nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus zu gewähren.

S. 3.

Die Gewährung von Unterstützungen, die nachträgliche Erhöhung gewährter Unterstützungen, sowie die Verlängerung der bei der Bewilligung etwa bestimmten Zeitspanne kann nur mit Zustimmung der Gemeinderäthe derjenigen Gemeinden bzw. der Vorstände derjenigen Anstalten erfolgen, welche zu theilweise Erstattung der zu zahlenden Beträge gemäß §. 6 Biffer 1 dieses Gesetzes verpflichtet sind.

S. 4.

Der Fortbezug einer gewährten Unterstützung hört auf, wenn die unterstützte Person das deutsche Indigenat verliert.

Gelingt der unterstützte Beamte zu dem Bezeuge eines Diensteinkommens aus einem Reichs-, Staats- oder Gemeindedienst, oder verlegt er seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs, so entscheidet das Ministerium darüber, ob und in wie weit er im Fortbezug der Unterstützung zu belassen ist. Die Gesamtbeziehungen an Unterstützung und neuem Diensteinkommen dürfen das von dem Beamten vor dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste bezogene Diensteinkommen nicht übersteigen.

S. 5.

Durch den Landeshaushalts-Gesetz wird, vorbehaltlich der gemäß §§. 1 und 2 bereits bewilligten Bezüge, bestimmt, welche Summe jährlich zur Zahlung von Unterstützungen vermendet werden darf. Die Zahlung der Unterstützungen erfolgt durch die Landeskasse.

S. 6.

Zu jährlicher Erstattung der von der Landeskasse gezahlten Beträge sind die Gemeinden und öffentlichen Anstalten in folgender Weise verpflichtet:

- 1) Den fünften Theil der an einen Beamten oder dessen Wittwe oder Waisen gezahlten Unterstützung hat diejenige Gemeinde oder öffentliche Anstalt zu erstatten, aus deren Dienst der Beamte durch Entlassung oder Tod ausgeschieden ist. Sofern der Beamte im Dienste mehrerer Gemeinden oder öffentlichen Anstalten gestanden hat, sind diese zur Erstattung des Fünftels nach demjenigen Verhältnisse heranzuziehen, in welchem sie zur Besoldung des Beamten zur Zeit seines Ausscheidens aus dem Dienst beigetragen haben.

- 2) Vier Fünftel der Unterstützung hat die Gesamtheit der waldbesitzenden Gemeinden und öffentlichen Anstalten nach dem Verhältniß ihrer Beiträge zu den Verwaltungskosten ihrer Waldungen zu erflatten.

§. 7.

Gemeinden und öffentliche Anstalten, welche ihren Forstschutzbeamten Pensionsbezüge gewähren, haben nur in so weit zu der in §. 6 Ziffer 2 angeordneten Erstattung der Unterstützungen aufzukommen, als der sie treffende Betrag die von ihnen im Laufe des Jahres gezahlten Pensionsbezüge übersteigt.

§. 8.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes nothwendigen Anordnungen werden durch das Ministerium erlassen.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. März 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 10.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Gemeinde St. Avold. S. 77.

(Nr. 397.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oktroi in der Gemeinde St. Avold.
Vom 30. März 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Erhebung des Oktroi in der Gemeinde St. Avold, Bezirk Lothringen, findet fernherweit bis zum 31. März 1891 nach Maßgabe des in der Anlage*) beigefügten Oktroi-Tariffs und Reglements statt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 30. März 1881.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

Der Kaiserliche Statthalter.

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Hofmann.

*) Die Anlage wird örtlich bekannt gemacht.

Herausgegeben im Ministerium für Schäßburg.
Großburg, Druck von R. Schultz u. Co.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 11.

Inhalt: Verordnung, betreffend Ermächtigung für den Kanonikus Stumpf zur Annahme der Verleihung eines Bischofs in partibus und zum Empfange der kanonischen Institution als Koadjutor des Bischofs von Straßburg mit dem Rechte der Nachfolge. S. 79.

(Nr. 398.) Verordnung, betreffend Ermächtigung für den Kanonikus Stumpf zur Annahme der Verleihung eines Bischofs in partibus und zum Empfange der kanonischen Institution als Koadjutor des Bischofs von Straßburg mit dem Rechte der Nachfolge.

Vom 9. April 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, auf das uns von Unserem Statthalter vorgelegte Gesuch des Bischofs von Straßburg, worin der Wunsch ausgesprochen ist, einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge in der Person des Kanonikus und Regens des bischöflichen Seminars in Straßburg Abbé Dr. Petrus Paulus Stumpf zu erhalten, nach Einsicht des Dekrets vom 7. Januar 1808 und auf den Vorschlag Unseres Statthalters in Elsaß-Lothringen, was folgt :

Artikel 1.

Der Kanonikus Abbé Stumpf zu Straßburg wird hierdurch ermächtigt, die Verleihung eines Bischofs in partibus anzunehmen und die kanonische Institution als Koadjutor des Bischofs von Straßburg mit dem Rechte der Nachfolge zu empfangen.

Gelehrt. I. Elsaß-Lothr. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 13. April 1881.

Artikel 2.

Unser Statthalter in Elsaß-Lothringen wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. April 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Mantuuffel.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 12.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Amtskäutionen. S. 81.

(Nr. 399.) Verordnung, betreffend die Amtskäutionen. Vom 2. Mai 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund der §§. 1, 2 und 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 273), betreffend die Käutionen der Beamten des Staats, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, in Ergänzung beziehungsweise Abänderung der §§. 1 und 2 unserer Verordnung vom 22. November 1873 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 292), was folgt:

§. 1.

- Zur Käutionsstellung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet:
- 1) die Rendanten der Gefängnisse;
 - 2) die Inspektoren, Sekretäre, Expedienten, Oberaufseher, Aufseher und Aufseherinnen, Defonomen und Wertmeister bei den Strafanstalten, Besserungsanstalten und Gefängnissen, soweit das Ministerium eine Käutionsleistung derselben für erforderlich erachtet und anordnet;
 - 3) der Rendant der Gendarmeriebrigadekasse;
 - 4) die Defonomen und Hausverwalter der öffentlichen Lehrerbildungsanstalten und Taubstummenanstalten, soweit deren Defonomie unmittelbar von der Regierung geführt und eine Käutionsleistung von dem Ministerium für erforderlich erachtet wird;
 - 5) die Obersekretäre der Landgerichte;
 - 6) die Rendanten von Spezialbankassen, welche vom Ministerium, wenn auch nur vorübergehend, eingerichtet werden;
 - 7) die Magazinverwalter der Wasserbauverwaltung;

Gesetzbl. f. Elsaß-Lothr. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 19. Mai 1881.

- 8) die Rechner der Obst- und Gartenbauschule, der landwirthschaftlichen und technischen Schulen, soweit dieselben nicht gleichzeitig Steuerempfänger sind. In letzterem Fall gilt die Kautions für das Hauptamt als Gesamtkautions zugleich für das Nebenamt;
- 9) die mit der Verwaltung der Kasse der Tabakmanufaktur betrauten Beamten, nämlich:
 - a) der mit den Geschäften des Rendanten und
 - b) der mit den Geschäften des Kontrolörs beauftragte Sekretariatsbeamte.

§. 2.

Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautions beträgt:

- 1) für die Rendanten der Gefängnisse je nach der Bedeutung der Stelle 4500, 3000 und 2100 Mark;
- 2) für die Inspektoren, Sekretäre, Expedienten, Oberaufseher, Aufseher und Aufseherinnen, Dekonomen und Werkmeister in der Gefängnisverwaltung je nach der Bedeutung der Verwaltung 2100, 1800 und 1500 Mark, für die Unterbeamten 600 Mark;
- 3) für den Rendanten der Gendarmeriebrigadelasse 3600 Mark;
- 4) für die Dekonomen und Hausverwalter der Lehrerbildungsanstalten und Taubstummenanstalten 500—1000 Mark;
- 5) für die Obersekretäre der Landgerichte 500 Mark;
- 6) für die Spezialbaukassenrendanten bis zu 4000 Mark;
- 7) für die Magazinverwalter der Wasserbauverwaltung bis zu 600 Mark;
- 8) für die Rechner der Obst- und Gartenbauschule, der landwirthschaftlichen und technischen Schulen 300—1200 Mark;
- 9) für die Sekretariatsbeamten der Tabakmanufaktur und zwar 6000 Mark für den mit den Geschäften des Rendanten und 3000 Mark für den mit den Geschäften des Kontrolörs beauftragten Beamten.

§. 3.

Für die Rendanten der Strafanstaltsklassen wird die Höhe der von ihnen zu leistenden Kautions auf die für die Rendanten der Gefängnisse unter Ziffer 1 des §. 2 bestimmten Beträge festgesetzt. Sind Rendanten der Strafanstalten und der Gefängnisse mit Verwaltung von Arbeitsanstaltsklassen beauftragt, so gilt die Kautions für das Hauptamt als Gesamtkautions zugleich für das Nebenamt.

§. 4.

Die Einreihung der in §. 2 Ziffer 1 und 2, sowie in §. 3 bezeichneten Beamten in die dort angegebenen Klassen, sowie die Bestimmung des

Kautionsbetrags für die in §. 2 Ziffer 4 und 6 bis 8 aufgeführten Beamten erfolgt durch das Ministerium.

Irrkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 2. Mai 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 13.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Luxemburger Bergwerks- und Saarbrücker Eisenhütten-Aktien-Gesellschaft zu Burbach bei Saarbrücken zum Bause und Betriebe einer von der Reichseisenbahmlinie Diedenhofen—Fentsch bei Nidwingen abzweigenden normalspurigen Eisenbahn nach den im Algringer Thale gelegenen Eisenerz-Grubenfeldern. S. 85.

(Nr. 400.) Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Luxemburger Bergwerks- und Saarbrücker Eisenhütten-Aktien-Gesellschaft zu Burbach bei Saarbrücken zum Bause und Betriebe einer von der Reichseisenbahmlinie Diedenhofen—Fentsch bei Nidwingen abzweigenden normalspurigen Eisenbahn nach den im Algringer Thale gelegenen Eisenerz-Grubenfeldern.

Vom 10. Mai 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1841, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Luxemburger Bergwerks- und Saarbrücker Eisenhütten-Aktien-Gesellschaft zu Burbach bei Saarbrücken wird hierdurch zum Bause und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn ermächtigt, welche bei dem Orte Nidwingen von der Bahn Diedenhofen—Fentsch abzweigen und nach den im Algringer Thale gelegenen Eisenerz-Grubenfeldern führen soll.

§. 2.

Der Bau dieser Eisenbahn wird als im öffentlichen Nutzen liegend und als dringlich erklärt.

§. 3.

Die Feststellung der näheren Bedingungen für die Ausführung und den Betrieb des Unternehmens erfolgt durch das Kaiserliche Ministerium für Elsass-Lothringen.

Urkundlich unter Bejrückung des Kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 10. Mai 1881.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

Der Kaiserliche Statthalter

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

In Vertretung:

von Pommer Esche.



Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 14.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einsetzung des Abbé Fleck als Koadjutor des Bischofs von Metz und die Veröffentlichung einer päpstlichen Bulle. S. 87.

(Nr. 401.) Verordnung, betreffend die Einsetzung des Abbé Fleck als Koadjutor des Bischofs von Metz und die Veröffentlichung einer päpstlichen Bulle. Vom 25. Juni 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, in Vers folg Unserer Verordnung vom 10. Dezember 1880, was folgt:

Artikel 1.

Nachdem mit Unserem Einverständniß der Abbé Franz Ludwig Fleck in Metz zum Bischof von Sion in partibus infidelium ernannt ist und die kanonische Institution als Koadjutor des Bischofs von Metz mit dem Rechte der Nachfolge empfangen hat, so wird derselbe in alle mit dieser Stelle verbundenen Würden und Berechtigungen eingesetzt.

Artikel 2.

Es wird genehmigt, daß die zu Rom am 13. Mai dieses Jahres gegebene Bulle, durch welche der Abbé Fleck zum Bischof von Sion in partibus ernannt ist und die kanonische Institution als Koadjutor des Bischofs von Metz mit dem Rechte der Nachfolge empfangen hat, in der üblichen Form veröffentlicht werde. Solches verordnen Wir ohne Anerkennung der in der Bulle enthaltenen Klauseln, Formeln und Ausdrücke, welche mit den bestehenden Gesetzen und den Grundsätzen des in Elsaß-Lothringen geltenden Kirchenrechts in Widerspruch stehen oder stehen könnten und unbeschadet aller Uns im Namen des Reiches in Elsaß-Lothringen zustehenden Hoheitsrechte.

Die Bulle ist in das zu diesem Zweck bestimmte Register einzutragen. Von dieser Eintragung ist auf dem Original Vermerk zu machen.

Gesetzl. f. Elsaß-Lothr. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 27. Juni 1881.

Artikel 3.

Unser Statthalter in Elsaß-Lothringen ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 8. Juli 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 16.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Haftung der Brandversicherungsgelder für die Ansprüche bevorrechteter Gläubiger. S. 91.

(Nr. 403.) Gesetz, betreffend die Haftung der Brandversicherungsgelder für die Ansprüche bevorrechteter Gläubiger. Vom 4. Juli 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ic.

verordnen im Namen des Reichs, für Elsaß-Lothringen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Landesausschusses, was folgt:

§. 1.

Die zufolge der Versicherung eines Gebäudes oder von gesetzlich als unbeweglich erklärt Zugehörungen einer Liegenschaft gegen Feuersgefahr dem Eigentümer zufallenden Versicherungsgelder gelten in Ausnehmung der im Augenblick des Brandes auf dem Gebäude oder der Liegenschaft begründeten Vorzugs- und Unterpfandsrechte als Bestandtheile des unbeweglichen Vermögens und haften den Inhabern dieser Vorrechte nach dem Range der letzteren.

Die Eintragung der Vorzugs- und Unterpfandsrechte kann auch nach dem Untergange des versicherten Gegenstandes mit Wirkung auf die Versicherungsgelder vorgenommen werden.

Die Abtretung der Versicherungsgelder ist den bevorrechteten Gläubigern gegenüber ohne rechtliche Wirkung.

§. 2.

Die Vorzugs- und Unterpfandsgläubiger haben sich behufs Geltendmachung ihrer Vorrechte bei dem Versicherer mittels Zustellung einer Erklärung anzumelden, welche Namen und Wohnsitz des Gläubigers und des Versicherten, den ungefähren Betrag der Forderung des erstere und die Bezeichnung des mit dem Vorrechte belasteten versicherten Gegenstandes enthalten soll.

Gesetzbl. f. Elsaß-Loth. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 16. Juli 1881.

Die Anmeldung kann sofort nach der Begründung des Vorrechtes und muß im Falle eines Brandes, bei Vermeidung des Ausschlusses, spätestens innerhalb eines Monats nach dem Brände zugestellt werden. Die Zustellung erfolgt in dem wirklichen oder erwähnten Wohnsitz des Versicherers oder für ihn bei der Agentur, welche die Polizei ausgestellt hat.

Wohnt der Anmeldende nicht innerhalb des Bezirks des nach der Lage des Gegenstandes zuständigen Amtsgerichts, so hat derselbe gleichzeitig einen in diesem Bezirke wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§. 3.

Durch die Zustellung der Anmeldung wird der Versicherer verpflichtet:

- 1) den angemeldeten Gläubiger von der Rückternerierung der Versicherung, von der Herabsetzung der Versicherungssumme und von jeder Thatshache, welche die Auflösung der Versicherung zur Folge hat, sobald er davon Kenntniß erhält, zu benachrichtigen;
- 2) denselben von dem Brände und, sofern nicht die Feststellung des Schadens nach Lage der Sache ohne Verzug erfolgen muß, von Ort, Tag und Stunde, welche hierzu bestimmt sind, Nachricht zu geben;
- 3) im Falle eines wegen Feststellung der Verpflichtung des Versicherers erhobenen Rechtsstreits den angemeldeten Gläubiger ohne Verzug hiervon zu benachrichtigen.

Die Benachrichtigungen erfolgen durch eingeschriebene Briefe, welche nach den in der Anmeldung angegebenen Wohnsätzen der Gläubiger oder im Falle der Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten an diesen zu richten sind.

Die Benachrichtigung von dem Brände ist spätestens am dritten Tage, nachdem der Versicherer von dem Brände Kenntniß erhalten, abzusenden.

Spätestens an demselben Tage hat der Versicherer, auch wenn bis dahin Anmeldungen nicht erfolgt sind, dem Bürgermeister am Orte des versicherten Gegenstandes, unter Bezeichnung des letzteren und des Versicherten, Anzeige von der bestehenden Versicherung zu machen. Die erstattete Anzeige ist jedem Beteiligten auf Verlangen vorzulegen.

§. 4.

Vor dem Ablauf der im §. 2 Absatz 2 bezeichneten Frist dürfen die Versicherungsgelder nicht ausgezahlt werden.

Sind Anmeldungen erfolgt, so ist der Versicherer jederzeit berechtigt und auf Verlangen des Eigentümers oder eines angemeldeten Gläubigers verpflichtet, die Versicherungsgelder, unter Bezeichnung des versicherten Gegenstandes, ohne vorheriges Zahlungsanerbieten, zu hinterlegen. Bei der Hinterlegung

hat der Versicherer die erfolgten Anmeldungen, unter Mittheilung der etwaigen Pfändungen und sonstigen Zahlungshindernisse, zu übergeben.

§. 5.

In Ermangelung eines Lebeneinkommens kann von dem Versicherten und jedem rechtzeitig angemeldeten Gläubiger das Vertheilungsverfahren in Antrag gebracht werden. Auf dasselbe finden die Vorschriften des Gesetzes vom 30. April 1880 (Ges. Bl. S. 93) mit nachstehenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

- 1) Der Antrag auf Größnung des Verfahrens ist bei dem zuständigen Amtsgericht (§. 2 Abs. 3) schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären. Dem Antrag ist der Nachweis über die erfolgte Hinterlegung der Versicherungsgelder beizufügen.
- 2) Die Hinterlegungslasse hat dem Gericht demnächst auf Verlangen die ihr von dem Versicherer übergebenen Anmeldungen nebst einem Verzeichniß der letzteren einzurichten.
- 3) Den Gläubigern sind die vorgefahrienen Anforderungen in deren Wohnsätzen (§. 2 Abs. 1) zuzustellen. Im Falle des §. 2 Abs. 3 finden die Vorschriften des §. 66 des Gesetzes vom 30. April 1880 Anwendung.
- 4) Die Anforderung zur gerichtlichen Anmeldung ist nur an die rechtzeitig bei dem Versicherer angemeldeten Gläubiger zu richten. Eine Mittheilung der Anforderung durch eingeschriebene Briefe findet nicht statt.

Ist einem bei dem Versicherer rechtzeitig angemeldeten Gläubiger die Anforderung nicht zugestellt worden, so findet die Vorschrift des §. 49 des erwähnten Gesetzes Anwendung.

- 5) Der Anmeldung ist der Nachweis der im §. 2 Abs. 1 vorgeesehenen Zustellung beizufügen.
- 6) Nach Ablauf der Anmeldefristen erhebt das Gericht einen Hypothekenauszug, welcher nur die zu Gunsten der gerichtlich angemeldeten Gläubiger bestehenden Eintragungen enthält.
- 7) Die Kosten der von den angewiesenen Gläubigern zu bewilligenden Löschungen (§. 62 des vorerwähnten Gesetzes) sind auf die Versicherungsgelder anzuweisen.

§. 6.

So lange die Versicherungsgelder nicht hinterlegt sind, ist der Versicherer, im Einverständniß mit dem Versicherten, befugt, seine Verpflichtung durch Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu erfüllen.

Will derselbe von dieser Befugniß Gebrauch machen, so hat er die angemeldeten Gläubiger nach Maßgabe des §. 3 Absatz 2 hiervon zu benachrichtigen und zugleich eine angemessene Frist zu bezeichnen, innerhalb welcher er die Wiederherstellung zu bewirken sich verpflichtet. Auf Klage eines Gläubigers kann diese Frist von dem zuständigen Gericht abgekürzt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstleihenhandigen Unterschrift und beigebrücktem Kaiserlichen Insignie.

Gegeben Coblenz, den 4. Juli 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

In Vertretung des Statthalters :

Der Staatssekretär.

Hofmann.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 17.

Inhalt: Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 23. Juli 1879 über die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, S. 95. — Verordnung, betreffend die Genehmigung für die Rappoltsweiler Straßeneisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn unter teilweise Benutzung der Straßen von der Station Lüttelsburg der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen nach Wildberg mit Abzweigungen nach dem Kanalhafen bei Lüttelsburg und vom Bahnhofe Palzburg zur Stadt Palzburg, S. 96. — Verordnung, betreffend die Erhebung des Ottroi in der Stadt Weilburg, S. 97.

(Nr. 404.) Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung vom 23. Juli 1879 über die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen. Vom 29. Juli 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (Reichsgesetzbl. S. 165), in Abänderung unserer Verordnung vom 23. Juli 1879 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 81), was folgt:

§. 1.

Das Bergwesen und das Unterrichtswesen werden von dem Geschäftsbereich der I. Abtheilung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen abgetrennt. Das Bergwesen wird der IV. Abtheilung zugewiesen. Die Leitung des Unterrichtswesens wird dem Staatssekretär übertragen. Die I. Abtheilung erhält die Bezeichnung: „Abtheilung für Inneres und Kultus“.

§. 2.

Der erste Absatz des §. 13 der Verordnung vom 23. Juli 1879 erhält folgende Fassung:

Die Anstellung, Versetzung, Beurlaubung und Abberufung der Landesbeamten erfolgt, soweit sie bisher dem Reichskanzler zu stande, durch den Statthalter oder dessen Vertreter, soweit sie dem Oberpräsidenten zugewiesen war,

durch den Staatssekretär. Der Staatssekretär kann die ihm hiernach zustehenden Befugnisse in Bezug auf einzelne Beamtenkategorien dem Vorstande der betreffenden Ministerialabtheilung übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Kaiserlichen Innsiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 29. Juli 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

(Nr. 405.) Verordnung, betreffend die Genehmigung für die Rappoltsweiler Straßeneisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn unter theilweiser Benutzung der Straßen von der Station Lützelburg der Reichseisenbahnen in Elsäß-Lothringen nach Wilsberg mit Abzweigungen nach dem Kanalhafen bei Lützelburg und vom Bahnhofe Pfalzburg zur Stadt Pfalzburg. Vom 22. Juli 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Gesetzes vom 3. Mai 1841, für Elsäß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Der Rappoltsweiler Straßeneisenbahn-Gesellschaft wird die Genehmigung zum Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn unter theilweiser Benutzung der Straßen von der Station Lützelburg der Reichseisenbahnen in Elsäß-Lothringen nach Wilsberg mit Abzweigungen nach dem Kanalhafen bei Lützelburg und vom Bahnhofe Pfalzburg zur Stadt Pfalzburg hierdurch erteilt.

§. 2.

Zur Sicherstellung ihrer Verpflichtungen hat die Gesellschaft eine Kauktion von Fünfundzwanzigtausend Mark in baar bei der Aktien-Gesellschaft für Boden- und Kommunal-Kredit in Straßburg zu hinterlegen.

§. 3.

Die Genehmigung erlischt mit dem 1. Januar 1922.

§. 4.

Die Feststellung der näheren Bedingungen für die Ausführung und den Betrieb des Unternehmens wird dem Ministerium für Elsaß-Lothringen übertragen.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insignials.

Straßburg, den 22. Juli 1881.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

Der Kaiserliche Statthalter.

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Hofmann.

(Nr. 406.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Oltroi in der Stadt Weizenburg.
Vom 27. Juli 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des Artikels 8 des Gesetzes vom 24. Juli 1867 über die Gemeinderäthe, nach Einsicht des Beschlusses des Gemeinderaths von Weizenburg vom 28. Februar 1881, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Erhebung des Oltroi in der Stadtgemeinde Weizenburg, Bezirk Unter-Elsaß, nach dem durch die Verordnung vom 22. Januar vorigen Jahres (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 3) genehmigten Tarif, findet fernerweit nach Maßgabe des in der Anlage*) beigefügten Reglements statt.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insignials.

Straßburg, den 27. Juli 1881.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

Der Kaiserliche Statthalter.

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Hofmann.

*) Die Anlage wird breitlich bekannt gemacht.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Nr. 18.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage. S. 99.

(Nr. 407.) Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage.
Vom 15. August 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Gesetze vom 22. Juni 1833, 10. Mai 1838, 18. Juli 1866 und 24. Januar 1873, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

§. 1.

Die Bezirkstage werden am 7. November dieses Jahres eröffnet und spätestens am 19. November dieses Jahres geschlossen.

§. 2.

Die erste Sitzungsperiode der Kreistage beginnt am 10. Oktober, die zweite am 28. November dieses Jahres. Die Dauer einer jeden dieser Sitzungsperioden wird auf höchstens fünf Tage festgesetzt.

Urkundlich unter Beidrückung des kaiserlichen Insiegels.

Straßburg, den 15. August 1881.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

Der Kaiserliche Statthalter.

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

In Vertretung:

von Pommer Esche.

Herausgegeben im Ministerium für Elsass-Lothringen.
Straßburg, Druck von R. Schulz u. Co.

Gesetzblatt für Elsass-Lothringen.

Nr. 19.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsass-Lothringen, S. 101.

(Nr. 408.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsass-Lothringen.
Vom 23. November 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Gesetze vom 2. Mai 1877 (Reichs-Gesetzbl. S. 491) und vom 4. Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 165) sowie Unseres Erlasses vom 29. Oktober 1874 (Reichs-Gesetzbl. für 1877 S. 492), für Elsass-Lothringen, was folgt:

Der Landesausschuss für Elsass-Lothringen wird berufen, am 5. Dezember dieses Jahres in Straßburg zusammenzutreten und beantragen Wir Unseren Statthalter in Elsass-Lothringen mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrachtem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben, Berlin, den 23. November 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

Herausgegeben im Ministerium für Elas Botheningen.
Straßburg, Druck von R. Schulz u. Co.

Gesetzblatt für Elsäß-Lothringen.

Nr. 20.

Inhalt: Verordnung, betreffend die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten für die Gendarmerie in Elsäß-Lothringen, S. 108. — Verordnung, betreffend die Berufung der Bezirkstvertretung des Bezirks Ober-Elsäß zu einem außerordentlichen Bezirkstzage, S. 107.

(Nr. 409.) Verordnung, betreffend die Tagegelder, Reisekosten und Umzugskosten für die Gendarmerie in Elsäß-Lothringen. Vom 5. Dezember 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen für Elsäß-Lothringen auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1872, betreffend die Einrichtung der Gendarmerie (Gesetzbl. S. 441), was folgt:

§. 1.

Die Mitglieder der Gendarmerie erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

I. der Brigadier	15	Mark,
II. die Offiziere	12	" ,
III. der Zahlmeister	9	" ,
IV. die Überwachtmeister	4	50 Pfennig,
V. die berittenen Gendarmen	4	" ,
VI. die Fußgendarmen	3	" ,

Mitglieder der Gendarmerie im Sinne der §§. 1—5 dieser Verordnung sind auch die auf Probe, interimistisch oder zur Aushilfe bei der Gendarmerie Angestellten.

§. 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegeldersatz (§. 1) von dem Ministerium angemessen erhöht werden.

Gesetzbl. f. Elsäß-Lothr. 1881.

Ausgegeben zu Straßburg, den 9. Dezember 1881.

§. 3.

Au Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. Bei Dienstreisen (§. 1), welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1) der Brigadier, die Offiziere und der Zahlmeister für das Kilometer 13 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

Hat der Brigadier oder einer der Offiziere einen Diener auf der Reise mitgenommen oder nach dem Bestimmungsorte herangezogen, so können für denselben 7 Pfennig für das Kilometer beansprucht werden;

2) die Oberwachtmeister und Gendarmen 7 Pfennig für das Kilometer und 1 Mark für jeden Zu- und Abgang;

II. Bei Dienstreisen (§. 1), welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1) der Brigadier und die Offiziere 60 Pfennig;

2) der Zahlmeister 40 Pfennig und

3) die Oberwachtmeister und Gendarmen 30 Pfennig für das Kilometer nach der kürzesten fahrbaren Straßenverbindung berechnet.

Haben nachweislich höhere Reisekosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 4.

Der Brigadier und die Distriktoffiziere haben die Kosten ihrer Dienstreisen innerhalb ihres Dienstbezirks aus ihrem Diensteinkommen beziehungsweise ihrem Reisekosten-Aversum zu bestreiten. Jedoch werden ihnen Tagegelder auch bei Dienstreisen innerhalb ihres Dienstbezirks dann gewährt, wenn sie beauftragt sind, an einem anderen Orte, als an welchem sie stationirt sind, zeitweilige Wohnung zu nehmen.

Oberwachtmeister und Gendarmen erhalten:

1) für Dienstgeschäfte innerhalb ihres Dienstbezirks keine Reisekosten, Tagegelder aber nur dann, wenn sie beauftragt sind, an einem andern Orte, als an welchem sie stationirt sind, zeitweilige Wohnung zu nehmen;

2) für Dienstgeschäfte außerhalb ihres Dienstbezirks Tagegelder und Reisekosten nur dann, wenn sie zu diesen Geschäften einen besondern Auftrag erhalten haben. Hat dieser Auftrag wegen Dringlichkeit der Reise vorher nicht eingeholt werden können, so genügt es zur Begründung des Anspruchs auf Tagegelder und Reisekosten, wenn die Behörde, welche den Auftrag hätte ertheilen müssen, die Nothwendigkeit der Reise nachträglich becheinigt.

An Tagegeldern wird, wenn die Reise über einen Tag dauert, der volle Säz, wenn sie aber nur kürzere Zeit dauert, die Hälfte der in §. 1 bezeichneten Säze gewährt.

An Reisekosten erhalten die nicht berittenen Oberwachtmeister und Gendarmen die in §. 3 bestimmten Säze.

Die berittenen Oberwachtmeister und Gendarmen haben sich, falls ihnen keine andere Anweisung erteilt wird, zu den Reisen ihrer Dienstpferde zu bedienen und erhalten in diesem Falle anstatt der Reisekosten täglich

der Oberwachtmeister 3 Mark,
der Gendarm 1 „ 50 Pfennig.

Werden dieselben beauftragt auf andere Weise die Reise zurückzulegen, so erhalten sie die in §. 3 bestimmten Säze.

Für Gefangenentransporte auf Entfernungen bis zu 12 Kilometer vom Stationsort ab werden Tagegelder und Reisekosten mit Ausnahme der für Benutzung der Eisenbahn baar ausgelegten Fahrkosten nicht bewilligt.

Freie Beförderung auf Wagen, welche zum Zweck eines Gefangenentransports auf dem Landweg aus Staatsmitteln bezahlt werden, schließt den Anspruch auf Reisekosten aus.

§. 5.

Übersteigt die Dauer eines Kommandos mit Anweisung eines andern Wohnortes, sei es innerhalb oder außerhalb des Dienstbezirks, die Zeit von 14 Tagen, so werden die nach §. 4 zu gewährenden Tagegelder nur für die ersten 14 Tage bewilligt. Für die fernere Dauer tritt an die Stelle der Tagegelder eine nach Verhältniß der Zeit zu berechnende monatliche Kommandoziulage, welche beträgt:

für den Offizier 180 Mark,
für den Oberwachtmeister . . . 75 „ „ „
für den Gendarm 60 „ „ „

§. 6.

Die Mitglieder der Gendarmerie erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Säzen:

a. Beim Umzuge mit Familie:

	Auf allgemeine Kosten.	Auf Transportskosten für je 10 Kilometer.
I. Der Brigadier	1 000 Mark	20 „ „ „
II. Stabsoffiziere in Distriktoffizierstellen	500 „ „ „	10 „ „ „
III. Hauptleute	300 „ „ „	8 „ „ „
IV. Lieutenants	200 „ „ „	6 „ „ „
V. der Fahrlmeister	200 „ „ „	6 „ „ „
VI. Oberwachtmeister und Gendarmen	100 „ „ „	4 „ „ „

b. Beim Umzuge ohne Familie:

1. Offiziere der vorstehend zu I bis III bezeichneten Klassen die Hälfte der unter a angegebenen bezüglichen Säze;
2. Lieutenant und der Zahlmeister ein Aversum von 40 Mark;
3. Oberwachtmeister und Gendarmen die Hälfte der unter a, VI angegebenen Säze.

Charaktererhöhungen bleiben hierbei ohne Einfluß.

Außerdem erhalten der Brigadier und die Offiziere bei Versetzungen Transportkosten für die nachweislich transportirten Pferde nach §. 7 des Reglements über die Beförderung von Truppen pp. auf Staatseisenbahnen oder bei Landtransport nach dem Säze von 1 Mark 50 Pfennig pro Pferd und Tag vergütet.

§. 7.

Den bei der Gendarmerie probeweise zur Einstellung gelangenden verheiratheten Unterroffizieren der Armee werden bei ihrer definitiven Anstellung für die Heranziehung der Familie auf je 10 Kilometer vergütet:

- | | | |
|--|------|-------|
| a) für die Frau. | 0,22 | Mark, |
| b) für jedes Kind. | 0,11 | " . |
| c) an Transportkosten für die ganze Familie. | 0,80 | " . |

Außerdem erhalten dieselben persönliche Reisekosten und Tagegelder für die Reise von dem früheren Garnisonorte zu ihrer Station unter Abzug der aus Militärfonds gewährten reglementmäßigen Marschkosten.

§. 8.

Soweit diese Verordnung nicht andere Bestimmungen enthält, finden die Vorschriften der Verordnung vom 25. Oktober 1880, betreffend die Tagegelder, Fuhrkosten und Umgangskosten der Beamten und Lehrer (Gesetzbl. für Elsaß-Lothr. S. 136), auch auf die Tagegelder, Reisekosten und Umgangskosten der Mitglieder der Gendarmerie Anwendung.

§. 9.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrücktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben, Berlin, den 5. Dezember 1881.

(L. S.)

Wilhelm.

Freiherr von Manteuffel.

(Nr. 410.) Verordnung, betreffend die Berufung der Bezirksvertretung des Bezirks Ober-Elsaß zu einem außerordentlichen Bezirkstage. Vom 7. Dezember 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund der Gesetze vom 22. Juni 1833 und 24. Januar 1873, für Elsaß-Lothringen, was folgt:

Die Bezirksvertretung des Bezirks Ober-Elsaß wird zu einem außerordentlichen Bezirkstage berufen, welcher am 23. Dezember 1881 eröffnet und an demselben Tage geschlossen wird.

Urkundlich unter Beidrückung des Kaiserlichen Insignies.

Straßburg, den 7. Dezember 1881.

Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers:

Der Kaiserliche Statthalter.

(L. S.) Freiherr v. Manteuffel.

Generalfeldmarschall.

Der Staatssekretär.

Hofmann.

Sachregister

zum

Gesetzblatt für Elsaß=Lothringen.

Jahrgang 1881.

A.

Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, Ausführungsgebot zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 (G. v. 27. März) 67. — Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze (V. v. 28. März) 70.

Algriinger Thal, Ermächtigung zur Anlage einer Eisenbahn nach den in demselben gelegenen Eisenerz-Grubensiedlern (V. v. 10. Mai) 85.

Amtskontionen, Verordnung betreffend dieselben (V. v. 2. Mai) 81.

Anstalten, öffentliche, Erhebung von SteuerzuSchlägen und Abgaben für Rechnung derselben für 1881/82 (G. v. 24. März §. 8) 16.

Verpflichtung der öffentlichen Anstalten zur Erfüllung der an Forstdienstbeamte derselben und deren Hinterbliebenen gesetzten Unterstellungen (G. v. 28. März §§. 6, 7) 74.

Aushebung des Kriegsgerichts zu Straßburg (G. v. 24. Jan.).

Desgleichen der Forstdirektionen (G. v. 20. März §. 1) 60.

Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G. v. 27. März) 67. — Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze (V. v. 28. März) 70.

Ausübung des Jagdgerichts, Gesetz betreffend dieselbe (G. v. 7. Febr.) 5.

Arnold Et., Gemeinde, Ottowiehebung daselbst (V. v. 30. März) 77.

Gesetzl. f. Elsaß=Lothr. 1881.

B.

Beamte. Anrechnung eines Theils der Ortszulagen z. bei Feststellung der Pensionen der Beamten, bezw. bei Regulirung der Gehaltsbezüge derselben (G. v. 24. März §. 18).

Ergänzung der Verordnung vom 11. Februar 1874 über die Anrechnung der Ortszulagen der Beamten bei der Penitentiarien (V. v. 23. März) 63.

Befugnisse des Staatsfiscalräts in Bezug auf die Anstellung, Versetzung, Beurlaubung und Abberufung der Landesbeamten (V. v. 29. Juli §. 2) 95.

Bergwesen. Übergang der das Bergwesen betreffenden Geschäfte von der I. Abtheilung auf die IV. Abtheilung des Ministeriums für Elsaß=Lothringen (V. v. 29. Juli §. 1) 95.

Betriebsfonds der Landeshauptstadt, vorübergehende Verstärkung derselben (G. v. 24. März §. 4) 16.

Bezirke, Kontingente derselben zu den Staatssteuern für 1881/82 (G. v. 24. März §. 2) 15. — Abgaben, Gefälle und SteuerzuSchläge für Rechnung der Bezirke (dos. §. 3) 16.

Bezirkspräsidenten, Übergang der Befugnisse der Forstdirektionen auf dieselben (G. v. 20. März §. 1) 60.

Zuständigkeit derselben bei dem Verfahren, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G. v. 27. März §. 6) 68. — (V. v. 28. März §§. 1, 7, 13, 14) 70.

Bezirkstage, Einberufung außerordentlicher, (V. v. 10. März) 18. — Einberufung ordentlicher (V. v. 15. Aug.) 99. — Einberufung eines außerordentlichen für den Bezirk Ober-Elsaß (V. v. 7. Dezbr.) 107.

Bischof, zu Meß, Ermächtigung für den Generalvikar Fleck zum Empfange der kanonischen Institution als Koadjutor des Bischofs zu Meß mit dem Rechte der Nachfolge. (V. d. 10. Dezbr. 1880) 3. — Einsetzung des Abbe Fleck als Koadjutor des Bischofs zu Meß (V. d. 25. Juni) 87.

Desgl. zu Straßburg, Ermächtigung für den Kanonikus Stumpf zum Empfange der kanonischen Institution als Koadjutor des Bischofs zu Straßburg mit dem Rechte der Nachfolge (V. d. 9. April) 79. — Einsetzung des Abbe Stumpf als Koadjutor des Bischofs von Straßburg (V. d. 8. Juli) 89.

Bisthum in partibus, Ermächtigung zur Annahme der Verleihung eines solchen für den Generalvikar Fleck (V. d. 10. Dezbr. 1880) 3. — Desgl. für den Kanonikus Stumpf (V. d. 9. April) 79.

Brandschäden, Haftbarkeit des Miethers oder Pächters für dieselben (G. v. 7. März) 11.

Brandversicherungsgelder, deren Haftung für die Ansprüche bevorrechteter Gläubiger (G. v. 4. Juli) 91.

Bürgermeister, Zuständigkeit derselben bei dem Versahren betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (V. d. 20. März §§. 1, 2) 70.

Bulle, Genehmigung zur Veröffentlichung der päpstlichen Bulle, wodurch der Abbe Fleck zum Bischof von Sion in partibus ernannt ist ic. (V. d. 25. Juni Art. 2) 87. — Desgl., wodurch der Abbe Stumpf zum Bischof von Gagoropel in partibus ernannt ist ic. (V. d. 8. Juli Art. 2) 89.

C.

Codo civil, Aufhebung der Article 1733 und 1734 desselben (G. v. 7. März §. 1) 11.

D.

Desinfektion, Tragung der durch die Desinfektion von Ställen, Standorten ic., welche zur Unterbringung seuchenenträter Thiere gedient haben, entstehenden Kosten (G. v. 27. März §. 8) 69.

Dienstbezug, nicht pensionähnlicher, derjenigen Beamten, welche Singulärgehalte beziehen, sowie solcher, welche innerhalb der nach Durchschnittsgehaltsjahren normirten Kategorien in der höchsten Gehaltsklasse stehen (G. v. 24. März §. 18) 18.

Dienstinkommen s. Gehalt.

Dienstwohnungen, freie Anrechnung eines Theils des Werths derselben bei der Pensionierung (G. v. 24. März §. 18) 18.

E.

Eintragung von Vorzugs- und Unterprivilegien be- hufß Geltendmachung derselben auf Brandversicherungs- gelder (G. v. 4. Juli §. 17) 91.

Eisenbahn. Ermächtigung der Luxemburger Bergwerks- und Saarbrücker Eisenbütten-Aktiengesellschaft zu Burbach bei Saarbrücken zum Baue und Betriebe einer von der Reichs-Eisenbahnlinie Diedenhofen — festsich bei Nüdingen abzweigenden normalspurigen Eisenbahn nach den im Alz- gringer Thale gelegenen Eisenerz-Grubenfeldern (V. d. 10. Mai) 85.

Genehmigung für die Rappoltsweiler Schafseisenbahn-Gesellschaft zum Bau und Betrieb einer normalspurigen Eisenbahn unter theilweiser Benutzung der Straßen von der Station Lülsburg der Reichseisenbahnen in Elsass-Lothringen nach Wilsberg mit Abzweigungen nach dem Kanalhafen bei Lülsburg und vom Bahnhofe Pfalzburg zur Stadt Pfalzburg (V. d. 22. Juli) 96.

Elsaß-Lothringen. Abänderung der Verordnung vom 23. Juli 1879 über die Einrichtung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen (V. d. 29. Juli) 95.

Entensang. Ausübung des Jagdrechts auf den zum Entensang eingerichteten Teichen (G. v. 7. Febr. §. 3) 6.

Geflüschädigung, Zahlung derselben für die auf Grund polizeilicher Anordnung geföldeten Thiere (G. v. 27. März §§. 1—4) 67.

Estat s. Landeshaushaushaltsetat.

F.

Festungswerke, Ausübung der Jagd auf den von denselben umschlossenen Grundstücken ic. (G. v. 7. Febr. §. 11) 8.

Fewergetgewehre, Verbot der Benutzung derselben bei Ausübung der Jagd auf den von Festungswerken umschlossenen Grundstücken (G. v. 7. Febr. §. 11) 8.

Fleck, Generalvikar, Ermächtigung für denselben zur Annahme der Verleihung eines Bisthums in partibus und zum Empfange der kanonischen Institution als Koadjutor des Bischofs zu Meß mit dem Rechte der Nachfolge (V. d. 10. Dezbr. 1880) 3. — Einsetzung derselben als Koadjutor des Bischofs zu Meß (V. d. 25. Juni) 87.

Forstaufsichtsbeamte, derselben können den Bezirkspräsidenten als Räthe beigegeben werden (G. v. 20. März §. 2) 60.

Forstbehörden, obere, Einrichtung derselben (G. v. 20. März) 60. — Auflösung der Forstdirektionen und Übertragung der Besitzungen derselben auf die Bezirkspräsidenten (vaf. §. 1) 60. — Bestellung der Oberforstmeister als Vertreter der Bezirkspräsidenten in Forstangelegenheiten (vaf. §. 2) 60. — Entbindung des Landforstmeisters von den Funktionen des Oberforstmeisters in Straßburg (vaf. §. 3) 61.

Forstdirektionen, Auflösung derselben (G. v. 20. März §. 1) 60.

Forstschubbeamte der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, Unterführung derselben und ihrer Hinterbliebenen (G. v. 28. März) 73.

Forts., Ausübung der Jagd in der Nähe derselben (G. v. 2. Febr. §. 11) 8.

G.

Gefangenentransporte, Tagegelder und Reiseosten der Gendarmerie für deren Ausführung (V. v. 5. Dezbr. §. 4) 104.

Gehalt der Landesbeamten u. c., Zuliehung eines Theils der Ortszulagen zu demselben (G. v. 24. März §. 18) 18.

Gemeinden, Ausübung des Jagdrechts durch dieselben (G. v. 2. Febr. §. 2) 5.

Erhebung von Abgaben und Steuerzuschlägen für Rechnung der Gemeinden für das Etatjahr 1881/82 (G. v. 24. März §. 3) 16.

Vерpflichtungen der Gemeinden bei Handhabung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G. v. 27. März §. 7) 68.

Verpflichtung der Gemeinden zur Erfüllung der an Forstschwämme der selben oder deren Hinterbliebene gezahlten Unterstützungen (G. v. 28. März §§. 6, 7) 74.

Gemeindelasse, Zuliehung des Jagdpächterlöses in die selbe (G. v. 2. Febr. §. 4) 6.

Gendarmerie in Elsaß-Lothringen, Tagegelder, Reiseosten und Umzugskosten für dieselbe (V. v. 5. Dezbr.) 103.

Gestüt s. Landesgestüt.

Gewässer, Ausübung des Jagdrechts auf denselben. (G. v. 2. Febr. §§. 1—3) 5.

Gläubiger, beworredeite, Haftung der Brandversicherungsgelder für die Ansprüche derselben (G. v. 4. Juli) 91.

Grundeigentümer, Ausübung des demselben auf seinem Grund und Boden zustehenden Jagdrechts (G. v. 2. Febr. §§. 1, 2) 5.

Φ.

Haftharkeit des Miethers oder Pächters für Brandaufschäden (G. v. 2. März) 11.

Haftung der Brandversicherungsgelder für die Ansprüche beworrechter Gläubiger (G. v. 4. Juli) 91.

Hinterbliebene von Forstschwämme der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, Unterstützung derselben (G. v. 28. März) 73.

Hinterlegung der Brandversicherungsgelder im Falle eines Verteilungsverfahrens (G. v. 4. Juli §§. 4—6) 92.

Hypothesen-Anzug, Erhebung eines solchen im Vertheilungsverfahren über Brandversicherungsgelder (G. v. 4. Juli §. 5) 93.

Φ.

Jagdbezirke, Eintheilung derselben (G. v. 7. Febr. §. 2) 5.

Jagdpächterlös, dessen Zahlung in die Gemeindelasse und Vertheilung derselben an die Grundeigentümer (G. v. 2. Febr. §. 4) 6.

Jagdrecht, Ausübung derselben (G. v. 2. Febr.) 5. — Ausübung des Jagdrechts durch die Gemeinde, Verpachtung der Jagd im Wege öffentlicher Versteigerung (dof. §. 2) 5. — Zahlung des Jagdpächterlöses in die Gemeindelasse und Vertheilung des Erlöses (dof. §. 4) 6. — Verfahren bei bestehenden gültigen Jagdpächterverträgen (dof. §. 9) 8. — Ausübung der Jagd auf den von Festungs-werten umschlossenen Grundstücken (dof. §. 11) 8.

Immobilien, öffentliche Versteigerung derselben durch Rotare (G. v. 21. März) 60.

Κ.

Kantionen s. Amtskantionen.

Koadjutor. Ermächtigung für den Generalvikar Gied zum Empfange der kanonischen Institution als Koadjutor des Bischofs zu Meß mit dem Rechte der Nachfolge (V. v. 10. Dezbr. 1880) 3. — Dassel. für den Kanonikus Stumpf als Koadjutor des Bischofs zu Straßburg (V. v. 9. April) 79. — Einsetzung des Abtei Gied als Koadjutor des Bischofs von Meß (V. v. 25. Juni) 87. — Dassel. des Abtei Stumpf als Koadjutor des Bischofs von Straßburg (V. v. 8. Juli) 89.

Korporationen, Erhebung von Steuerzuschlägen und Abgaben für Rechnung von Korporationen für 1881/82 (G. v. 24. März §. 3) 16.

Kosten, Tragung derjenigen, welche in Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, entstehen (G. v. 27. März §§. 3—6, 8) 67.

Kreisdirektion, hinterlegung der Jagdpächterverträge auf derselben (G. v. 2. Febr. §. 8) 7.

Kreisdirektoren, Ernennung der Schiedsmänner für die zur Feststellung der Entschädigungsbeträge für geldloses Vieh u. zu bildende Kommission (G. v. 27. März §. 4) 68. — Zuständigkeit der Kreisdirektoren bei dem Verfahren, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (V. v. 28. März §§. 1, 2, 5, 13) 70.

Kreistage, Einberufung derselben (V. v. 15. Aug.) 99.

Kriegsgericht in Straßburg, dessen Aufhebung (G. v. 24. Jan.) 1.

Ζ.

Landesausschuß, Einberufung derselben (V. v. 23. Novemb.) 101.

Landesbeamte s. Beamte.

Landesgesetz, Zuständigkeit des Direktors derselben bei dem Verfahren, die Abwehr und Unterdrückung von Viehleuchten, rücksichtlich der Pferde des Landesgesetzes (V. v. 28. März §. 1) 70.

Landeshauptklasse, vorübergehende Verstärkung des Feuerlöschfonds derselben (G. v. 24. März §. 4) 16.

Landeshausbaltbetat von Elsas-Lohrungen für das Etatsjahr 1881/82 (G. v. 24. März) 15.

Landeskasse. Zahlung der Entschädigungen für die auf polizeiliche Anordnung getötete Thiere zc. aus der Landeskasse (G. v. 27. März §. 1) 67.

Landeshierarzt. Abgabe ihrerärtlicher Obergutachten bei dem Verfahren betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehleuchten (V. v. 28. März §§. 6, 14) 71.

Landesfürstmeister, Entbindung derselben von den Funktionen des Oberfürstmeisters in Straßburg (G. v. 20. März §. 3) 61.

Lügelsburg, Straßenbahn derselbst (V. v. 22. Juli) 96.

Luzemburger Bergwerks- und Saarbrüder-Eisenhütten-Alten-Gesellschaft zu Burbach bei Saarbrücken, Ermächtigung derselben zum Baue und Betriebe einer von der Reichseisenbahnhauptlinie Düsseldorf — Tengen bei Altvilzingen abzweigenden normalpurigen Eisenbahn nach den im Alzinger Thale gelegenen Eisenerz-Grubenseldern (V. v. 10. Mai) 85.

M.

Mietber, Haftbarkeit derselben für Brandschäden (G. v. 7. März) 11.

Mietbentschädigung. Anrechnung eines Theils der an Stelle freier Dienstwohnungen gezahlten Mietentschädigung bei Feststellung der Pensionen (G. v. 24. März §. 18) 18.

Ministerialabteilungen, Geschäftskreis der I. und IV. Abtheilung und Bezeichnung der I. Abtheilung (V. v. 29. Juli §. 1) 95. — Beugnug des Staatssekretärs zur Übertragung des Amtstellungswohns zc. der Beamten auf die Vorstände der Ministerialabteilungen (dav. §. 2) 95.

Ministerium für Elsass-Lohrungen, Zuständigkeit derselben bei dem Verfahren, die Abwehr und Unterdrückung von Viehleuchten (G. v. 27. März §. 9) 69. — (V. v. 28. März §§. 1—4, 8, 9, 11) 70.

Abänderung der Verordnung vom 23. Juli 1879 über die Einrichtung des Ministeriums (V. v. 29. Juli) 95. — Bestimmungen bezüglich des Bergwesens und des Unterrichtswesens (dav. §. 1) 95. — Desgl. bezüglich der Anstellung zc. der Beamten (dav. §. 2) 95.

N.

Nilvingen, Eisenbahnbau derselbst (V. v. 10. Mai) 85.

Notare, ausschließliche Besugniss derselben zur Vornahme öffentlicher Versteigerungen von Gegenständen des unbeständigen Vermögens (G. v. 21. März) 60.

O.

Oberelsäß, Bezirk, Berufung der Vertreibung derselben zu einem außerordentlichen Bezirksgericht (V. v. 2. Dezbr.) 102.

Oberförstmeister als Vertreter des Bezirkspräsidenten in Forstangelegenheiten (G. v. 20. März §. 2) 60. — Entbindung des Landesförstmeisters von den Funktionen des Oberförstmeisters in Straßburg (dav. §. 3) 61.

Obergutachten, ihrerärtliche, Abgabe derselben bei dem Verfahren betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehleuchten (V. v. 28. März §§. 6, 14) 71.

Oktroi. Ermächtigung der Stadt Straßburg zur Erhebung eines Zuschlagsgebührens zu den Säcken des durch Verordnung vom 12. Juni 1879 (Gefehl. S. 66) genehmigten Oktrotarifs (V. v. 3. Jan.) 2. — Oktroierhebung in der Gemeinde St. Avoil (V. v. 30. März) 77. — Oktroierhebung in der Stadt Weisenburg (V. v. 27. Juli) 97.

Ortszulagen, Anrechnung eines Theils derselben bei Feststellung der Pensionen und Zulthebung des pensionsfähigen Theils der Ortszulagen zu dem Gehalt bezüglich derjenigen Beamten, welche Singulargehalte beziehen und derjenigen, welche innerhalb der nach Durchschnittsgehaltsziffern normierten Kategorien in der höchsten Gehaltsklasse stehen (G. v. 24. März §. 18) 18.

Ergänzung der Verordnung vom 11. Februar 1874 über die Anrechnung der Ortszulagen der Beamten bei der Pensionierung (G. v. 28. März) 63.

P.

Pächter, Haftbarkeit derselben für Brandschäden (G. v. 7. März) 11.

Päpstliche Bulle, Genehmigung zur Veröffentlichung einer solchen, wodurch der Abtei Fled zum Bischof von Sion in partibus ernannt ist zc. (V. v. 25. Juni Art. 2) 87. — Desgl., wodurch der Abtei Stumpf zum Bischof von Esaropel in partibus ernannt ist zc. (V. v. 8. Juli Art. 2) 89.

Pensionen, Anrechnung eines Theils der Ortszulagen zc. bei Feststellung derselben (G. v. 24. März §. 18) 18.

Pfälzburg, Straßenbahn derselbst (V. v. 22. Juli) 96.

Pferdemärkte, Tragung der Kosten für die ihrerärtliche Beaufsichtigung derselben (G. v. 27. März §. 6) 68.

Polizeibehörden, Zuständigkeit derselben bei dem Verfahren betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehleuchten (V. v. 28. März §§. 2, 8, 9) 70.

Prämie, Zahlung derselben Seitens der Mietber oder Pächter, welche sich vor dem Infanterietreid des Gesetzes vom 2. März 1881 gegen die Holzen ihrer Haftbarkeit für Brandschäden versichert haben (G. v. 2. März §. 2) 11.

Pulvermagazine, Ausübung der Jagd in der Nähe von solchen (G. v. 2. Febr. §. 11) 8.

N.

Rappoltweiler-Strasseneisenbahn-Gesellschaft, Genehmigung für dieselbe zum Bause und Betriebe einer normalspurigen Eisenbahn von Station Lüdelburg nach Wilsberg, mit Abzweigungen nach dem Kanalhafen bei Lüdelburg und vom Bahnhofe Pfalzburg zur Stadt Pfalzburg (V. d. 22. Juli) 96.

Reisekosten, der Schiedsmänner, welche zur Feststellung der Entschädigungen für auf polizeiliche Anordnung getötete Thiere berufen werden (G. v. 27. März §. 4) 68.

Desgleichen der Gendarmerie in Elsah-Lottringen bei Dienstreisen (V. v. 5. Dezbr. §. 3) 104. — Desgl. für Dienstgefährte der Oberwachtmeister und Gendarmen außerhalb des Dienstbezirks (dab. §. 4) 104. — Anwendung der Vorschriften der Verordnung vom 25. Oktober 1880 auf die Reisekosten ic. der Gendarmerie (dab. §. 8) 106.

Renten, Einschreibung von solchen zur Deckung der nach dem Landeshaushaltsetat für 1881/82 schwebenden Schulden (G. v. 24. März §§. 4—13, 16) 16.

Rentenbriefe, Ausgabe von solchen (G. v. 24. März §. 4) 16. — Aussterlung derselben (dab. §. 6) 16. — Beigabe von Kouponen zu denselben (dab. §. 7) 16. — Prüfung der Legitimation der Inhaber von Rentenbriefen (dab. §. 10) 17. — Verjährung der auf Grund der Kouponnen der Rentenbriefe zu erhebenden Beträge (dab. §. 13) 18.

Rentenschuld, Tilgung und Kündigung derselben (G. v. 24. März §§. 10, 11) 17.

S.

Saarbrücker Eisenhütten-Allien-Gesellschaft zu Burbach bei Saarbrücken, Ermächtigung derselben zum Bause und Betriebe einer von der Reichseisenbahmlinie Diederhöfen—Hentsch bei Rülwingen abzweigenden normalspurigen Eisenbahn nach den im Ahrgerter Thale gelegenen Eisenzerrgrubenfeldern (V. d. 10. Mai) 85.

Schagauweisungen, Ausgabe verbindlicher, auf die Landesfeste lautender (G. v. 24. März §§. 4, 14—16) 16.

Schiedsmänner zur Feststellung der Entschädigungen für die auf polizeiliche Anordnung getöteten Thiere, Ernennung und Reisekosten derselben. (G. v. 27. März §. 4) 68.

Schuld, Deckung der nach dem Landeshaushaltsetat für 1881/82 schwebenden (G. v. 24. März §. 4) 16.

Seen, Ausübung des Jagdrechts auf denselben (G. v. 7. Febr. §. 3) 5.

Suchen s. Suchen.

Staatseigenthum, Genehmigung zu freihändigen Veräußerungen von solchen (G. v. 24. März §. 17) 18.

Staatssekretär, Übertragung der Leitung des Unterrichtswesens auf denselben (V. d. 29. Juli §. 1) 95. — Besagnisse derselben in Bezug auf die Anstellung, Versetzung,

ung, Urlaubung und Überrufung der Landesbeamten (dab. §. 2) 95.

Staatssteuern, Erhebung derselben für 1881/82 (G. v. 24. März §. 2) 15.

St. Arnold, Gemeinde, Oltrierhebung derselbst (V. v. 30. März) 77.

Steuern s. Staatssteuern.

Straßburg, Aufhebung des Kriegsgerichts derselbst (G. v. 24. Jan.) 1.

Ermächtigung der Stadt Straßburg zur Erhebung eines Zufallsgezehnts zu den Säcken des durch Verordnung vom 19. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 66) genehmigten Oltrierhebungs (V. d. 3. Jan.) 2.

Strasseneisenbahn, Genehmigung zum Bause und Betrieb einer solchen von Station Lüdelburg nach Wilsberg und von Bahnhofe Pfalzburg nach Stadt Pfalzburg (V. d. 22. Juli) 96.

Stumps, Kanonitus, Ermächtigung für denselben zur Annahme der Verleihung eines Bischofsums in partibus und zum Empfange der kanonischen Institution als Koadjutor des Bischofs von Straßburg mit dem Rechte der Nachfolge (V. v. 9. April) 79. — Einsetzung derselben als Koadjutor des Bischofs von Straßburg (V. v. 8. Juli) 89.

T.

Tagegelder der Gendarmerie in Elsah-Lottringen bei Dienstreisen (V. v. 5. Dezbr. §. 1) 103. — Erhöhung des Tagegeldertages bei außergewöhnlichem Kostenaufwand (dab. §. 2) 103. — Gewährung von Tagegeldern bei Dienstreisen innerhalb des Dienstbezirks (dab. §. 4) 104. — Berechnung der Tagegelder bei länger als 14 Tage dauernden Kommando's und Höhe der Kommandozulage (dab. §. 5) 105. — Anwendung der Vorschriften der Verordnung vom 25. Oktober 1880 auf die Tagegelder ic. der Gendarmerie (dab. §. 8) 106.

Teiche, Ausübung des Jagdrechts auf denselben (G. v. 7. Febr. §. 3) 5.

Tierarzt, beamelter, dessen Thätigkeit bei Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G. v. 27. März §§. 2, 4) 67. — (V. v. 28. März §§. 7, 8, 14) 71.

Tilgung der eingeschriebenen Renten (G. v. 24. März §. 10) 17.

U.

Umgangskosten der Gendarmerie in Elsah-Lottringen (V. v. 5. Dezbr. §. 6) 105. — Vergütung für die Probezeit bei der Gendarmerie zur Einstellung gelangenden Unteroffiziere der Armee (dab. §. 7) 106. — Anwendung der Vorschriften der Verordnung vom 25. Oktober 1880 auf die Umgangskosten ic. der Gendarmerie (dab. §. 8) 106.

Unterdrückung und Abwehr von Viehseuchen, Ausführungsgeley zu dem Reichsgesetze vom 23. Juni 1880 (G. v. 27. März) 67. — Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze (V. v. 28. März) 70.

Unterpflanzrechte, Haftung der Brandversicherungsgelder für dieselben (G. v. 4. Juli) 91.

Unterrichtswesen, Übergang der dabselbets betreffenden Geschäfte von der 1. Abtheilung des Ministeriums für Elsach-Lothringen auf den Staatssekretär (V. v. 29. Juli §. 1) 95.

Unterstützung von dienstunfähigem Forstschuhbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, sowie von hinterbliebenen solcher Beamten (G. v. 28. März) 73.

B.

Veräußerungen, freiändige, von Staatsgegensthum (G. v. 24. März §. 17) 18.

Vermögen, unbewegliches, öffentliche Versteigerung von Gegenständen derselben (G. v. 21. März) 60.

Verjährung der Rentenziele und der auf Grund der Kupons der Rentenbriefe zu erhebenden Beträge (G. v. 24. März §. 13) 18.

Desgl. der Zinsen und Kapitalbeträge der Schatzanweisungen (dav. §. 15) 18.

Verpachtung der Jagd im Wege öffentlicher Versteigerung (G. v. 7. Febr. §. 2) 5.

Ver sicherungsgelder s. Brandversicherungsgelder.

Versteigerungen, öffentliche, von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens (G. v. 21. März) 60.

Versteigerungstermin für die Verpachtung der Jagd, Bekanntmachung derselben (G. v. 7. Febr. §. 6) 6.

Verteilungsverfahren hinsichtlich der Brandversicherungsgelder unter die Gläubiger (G. v. 4. Juli §. 5) 93.

Viehmärkte, Tragung der Kosten für die tierärztliche Beaufsichtigung derselben (G. v. 27. März §. 6) 68.

Viehseuchen. Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (G. v. 27. März) 67. — Verordnung zum Vollzuge dieses Gesetzes (V. v. 28. März) 70.

Vorzugs- und Unterpflanzrechte auf Gebäuden und Liegenschaften, Haftung der Brandversicherungsgelder für dieselben (G. v. 4. Juli) 91.

B.

Waifsen, Unterstüzung solcher von Forstschuhbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten (G. v. 28. März) 73.

Weisenburg, Stadt, Olstroierhebung daselbst (V. v. 27. Juli) 97.

Wilsberg, Straßeneisenbahn daselbst (V. v. 22. Juli) 96.

Witwen, Unterstüzung solcher von Forstschuhbeamten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten (G. v. 28. März) 73.

3.

Zinsen der Schatzanweisungen, Verjährung derselben (G. v. 24. März §. 15) 18.

Zuschlagszettel, Ermächtigung der Stadt Straßburg zur Erhebung eines solchen zu den Säcken des durch Verordnung vom 19. Juni 1879 (Gesetzbl. S. 66) genehmigten Olstroitarifs (V. v. 3. Jan.) 2.

Zustellung der Anmeldung von Vorrechten auf Brandversicherungsgelder (G. v. 4. Juli §. 2) 91.

3 2044 021 340 799



This book should be returned to
the Library on or before the last date
stamped below.

A fine of five cents a day is incurred
by retaining it beyond the specified
time.

Please return promptly.

